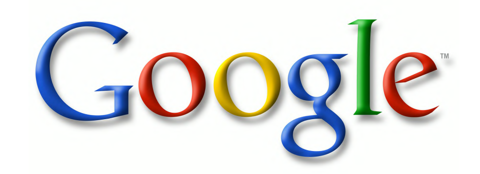
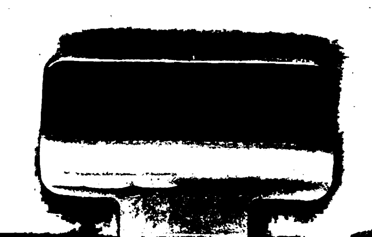
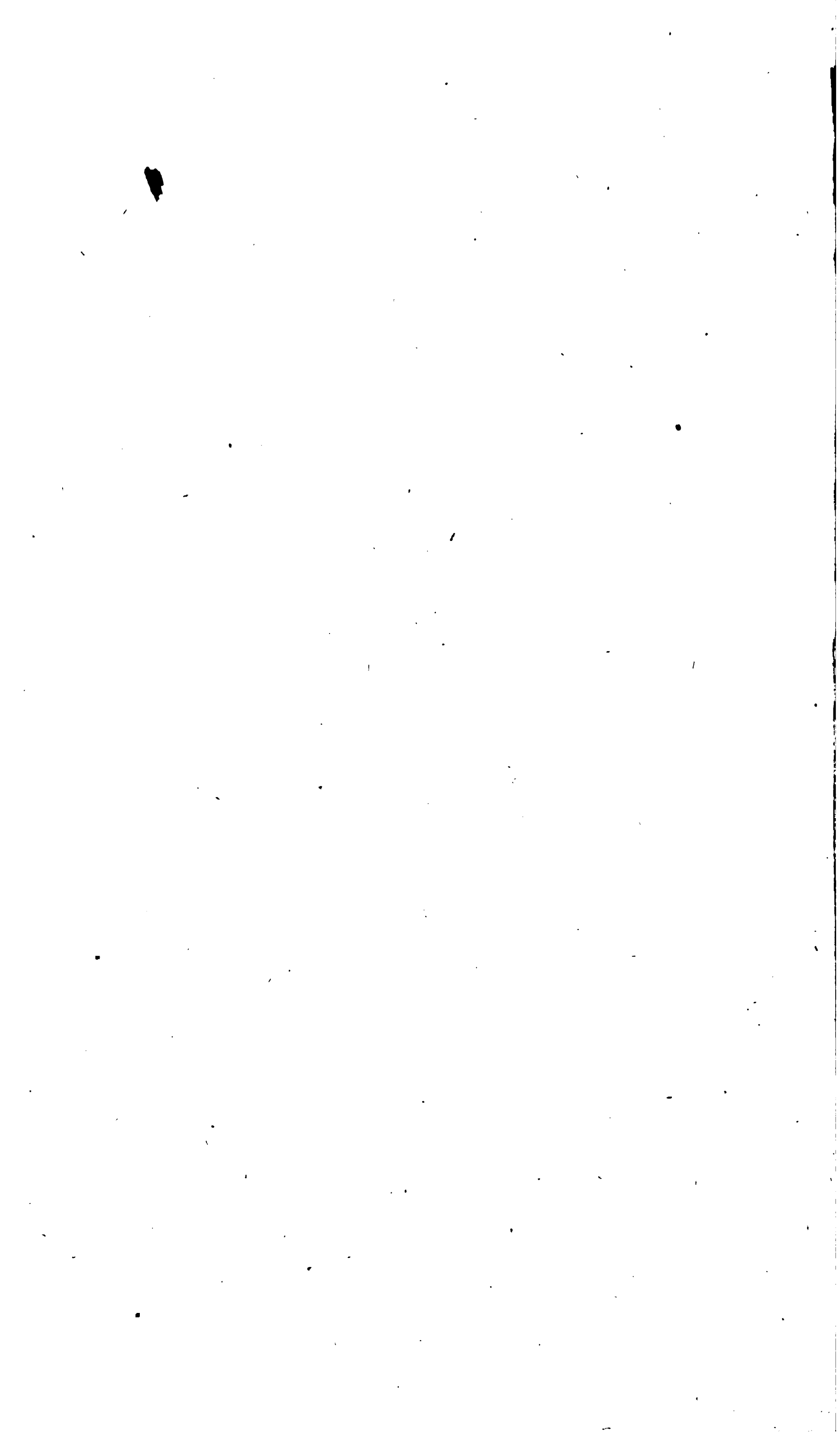








Die



Staatswissenschaft

geschichts-philosophisch

begründet

von

Johann Schoen 1802-1839

Doctor der Philosophie und der Rechte, Privatdocenten der Staatswissenschaften an der königlichen Universität in Breslau.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.

1831.

Vorrede.

Welche Stellung dieser erste Versuch auf dem wissenschaftlichen Gebiete einzunehmen strebet, erhellet aus der Einleitung. Je ernstlicher der Verfasser nach scientifischer Förderung gerungen hat, desto strenger möge die öffentliche Stimme ihn beurtheilen, denn wir leben nicht mehr in der Zeit, wo der gute Willen für die That gelten kann. Wer mit den Kräften, die ihm zu Gebote stehen, keine dankenswerthe Wirkung sich versprechen darf, ist es heute sich selber schuldig, die Feder unberührt zu lassen; man mag sein materielles oder sein geistiges Capital ganz zu Papiere machen, die Folge ist eine und dieselbe.

Obgleich der Verfasser aus diesen Gründen den Inhalt seines Buches ohne schützende Bevorwortung seinem Schicksal überlässt, so achtet er es doch für seine Pflicht, über die Form einige Bemerkungen vorzubringen, die vielleicht Missverständnissen vorbeugen.

Das Werk ist aus academischen Vorlesungen erwachsen, und hat nicht alle Spuren seines Ursprungs verwischt. Einerseits verräth es die ganze Strenge der Kathederwissenschaft, andrerseits zeiget es die volle Wärme des mündlichen Vortrags. Wie ein jedes zweckmässiges Compendium trachtet es mehr nach Vollständigkeit als Umständlichkeit, und giebt auch dem Neuen und Eigenthümlichen (insoweit noch ein Autor etwas neu und eigenthümlich nennen darf) keinen grösseren oder vorspringenderen Raum, als die Proportion des Systemes gestattet. So viel wie möglich hielt sich der Verfasser an die gangbaren Eintheilungen und Begriffe. Hätte ihn nicht schon eine natürliche Abneigung vor unnöthigen Neuerungen dazu bewegen, so würde ihn der Missbrauch mit neuen Notionen, der an der Tagesordnung ist, dazu bestimmt haben. Die wichtigen

Abweichungen, die er sich erlaubte, rechtfertigen sich durch die That. *Scriptores juris,* sagte schon der alte Berger, *distinctionibus et usu certarum formularum potius confundunt, quam explicant.* Die Unterscheidungen und Formeln des Verfassers dienen gerade, die Hauptsache zu vereinfachen und ins Klare zu setzen. — Der Standpunkt, welchen derselbe behauptet, nöthigte leider! zu einer durchgehenden polemischen Richtung. (Möge der Widerspruch, der darauf folgen dürfte, seinen Platz nirgendwo anders als auf der Mittellinie suchen, und namentlich die Ansichten auf Pag. 30, 60, 100, 304 weder aus dem Zusammenhange reissen, noch irgendwie entstellen). Für das Werk selbst hat die Polemik den Vortheil, dass häufiger citirt wurde, als in staatswissenschaftlichen Schriften gebräuchlich ist. Vielleicht vermisst man desswegen die Angabe der Literatur nicht, die ausserhalb des Zweckes liegt. — Scheinen einige Aeusserungen und Anspielungen nicht zu dem Orte zu passen, wo der Verfasser wirkt, so erklärt sich dieses daraus, dass er, ein Eingewanderter, von Anklängen an die Heimath, die er geistiger Interessen wegen verliess, leicht beschlichen wird.

Die typographischen Mängel fallen dem Copisten allein zur Last. Wir Deutsche sind auch an Incorrectheit so sehr gewöhnt, dass wir ganz andre Fehler übergehen, als in dem vorliegenden Buche stehen. Der Verfasser bemerkte nur:

Seite 2. Z. 15. Erscheinung für Erscheinungen.
— 12. — 9. ihre für seine.
— 24. — 11. physische für physisch.
— 109. — 17. Staathalterschaft für Statthalterschaft.
— 152. — 9. Lösung für Losung.
— 201. — 21. *justae nuptiae* für *nuptiae*.
— 220. — 29. vorgekommen für angekommen.
— 231. — 16. rea für real.
— 289. — 28. Buch für Band.
— 307. — 13. materiellen für nationellen.
— 312. — 3. Weilhaupt für Weishaupt.
— 352. — 5. im zwölften Theile f. drei Vierzigtheile.
— 365. — 9. und für , um.
An mehreren Orten steht S. für §.

Breslau, den 31. Januar 1831.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Begriff der Staatswissenschaft.

Die Staatswissenschaft ist das eigentliche Wissen vom Staate. Sie stellet daher keineswegs den leeren Inbegriff der einzelnen Wissenschaften dar, sondern bildet ihren wesentlichen Inhalt. Sie erfasset allerdings die einzelnen Zweige, weil nur durch das Eingehen in das Einzelne ein sicherer Ueberblick des Ganzen erwächst, allein sie reihet die abgesonderten Theile nicht blos künstlich und äusserlich an einander, sondern ermittelt den organischen Zusammenhang.

Nothwendiger Weise ist die Gliederung der Staatswissenschaft eine dreifache, denn sie muss offenbar zuerst von dem Begriffe des Staates handeln, hierauf dasjenige in der Erscheinung, welches sich als ein Nothwendiges darstellt, in das gehörige Licht setzen, und zuletzt dasjenige hervorkehren, welches zu der Verwirklichung des Wesenhaften gehöret. So zerfällt die Staatswissenschaft in drei verschiedene Theile:

Staatslehre *),

Staatsrecht, Staatskunst.

*) Staatslehre ist bei Bensen, Behr, Pölitz die gesammte Staatswissenschaft.

Diese drei Theile bestehen aus ungleichartigen Elementen, indem sie augenscheinlich das Bedingte und Unbedingte vereinen. Daraus erhellet schon die grosse Schwierigkeit, die Staatswissenschaft zur Einheit zu erheben, und die Nothwendigkeit, gleichwohl ohne Unterlass nach diesem Ziele hinzustreben.

Ein flüchtiger Blick auf die gewöhnlichen Begründungsweisen der Staatswissenschaft wird einerseits lehren, dass der Mangel des wissenschaftlichen Charakters immer auf den Mängeln der Grundlegung beruhte, und andererseits verdeutlichen, was der Versuch einer geschichts-philosophischen Begründungsweise versprechen darf.

Gewöhnliche Begründungsweisen.

Ehe der Mensch die Erscheinung des politischen Lebens in ihrer vollen Bedeutung erfassen und in ihren innersten Zusammenhang erkennen mag, ist es nothwendig, dass er dieselben erst zusammenstellt und unter gewisse Regeln bringt. Obgleich also Plato vor Aristoteles lebte, so darf doch die empiristische Begründungsweise als die erste besprochen werden.

Sie hat unstreitig ihre grossen Vorzüge und lieferte recht eigentlich den sachhaltigen Stoff, der wissenschaftlich bearbeitet seyn will. Weil jedoch die Erscheinungswelt auf dem dunkeln Grunde einer höheren steht, so kann die Empirie nicht zu den Gesetzen dringen, nach welchen sich der Staat auf Erden beweget. Sie giebt blos gründliche Aufschlüsse über das Aeusserliche und bleibet die Antwort schuldig, wenn die Frage das Wesenhafte betrifft. Nothwendiger Weise fehlet es ihren Resultaten an Allgemeinheit und Unbedingtheit.

Man darf es als eine Merkwürdigkeit betrachten, dass unbestreitbar der Aelteste der empiristischen Politiker der Grösste und Tiefsinnigste derselben geblieben ist. Aristoteles sucht noch den innren Zusammenhang der politischen Erscheinungen vorzulegen. Er erforschet zu diesem Behufe ganz im Allgemeinen, wie und wozu die Staaten entstehen. Den letzten Grund weiset er in einem Naturtriebe, der die Menschen durch die Familien hindurch zu der grossen Gesellschaft leitet, die wir Staat nennen. Erhaltung und Glückseligkeit bilden die Absicht dieses Triebes, seine vollständige Befriedigung muss der Endzweck des Staates seyn. Darnach, als nach dem höchsten Maasstabe, misst der Philosoph die Erscheinungen. Was gegen die Erhaltung und Glückseligkeit streitet, wird für ungerecht erklärt und verworfen; was aber damit übereinstimmt, wird gebilliget. Die Staatskunst hat kein anderes Geschäft, als die Maassregeln und Einrichtungen gehörig anzuwenden, die nach der Erfahrung ein gegebenes Volk selbstständig und glücklich machen. So liefert Aristoteles in dem scheinbaren Aggregate einzelner Abhandlungen ein zusammenhangendes Ganze. Cicero und Bodinus treten ganz in seine Fusstapfen. Die spätern, die selbstständig sich erweisen, verlieren mehr oder weniger den Faden der Natur aus den Augen, welcher den griechischen Philosophen aus dem Labyrinthe der Thatsachen geleitete. Sie betrachten nicht mehr die Menschengattung, wenn sie vom Staatsvereine sprechen; der einzelne Mensch zieht ihre Aufmerksamkeit auf sich; er ist ihnen ein völlig selbstständiges Wesen, während er bei den Griechen ausser dem Zusammenhange mit dem Ganzen gar keine Bedeutung hat.

Daher sind diesen Schriftstellern die Staaten nur Verbindungen der einzelnen Menschen, deren Zweck die in der Verfassung ausgesprochene Thatsache bestimmt. Als das Gerechte erscheinet aus diesem Grunde alles dasjenige, welches dem in der Verfassung bekundeten Gemeinwillen entspricht, und die Staatskunst hat blos die Aufgabe, das Fremdartige in allen Maassregeln zu erkennen und zu beseitigen. So erscheint der wahrhaft grosse Montesquieu in seinem so überaus geistreichen Werke von den Gesetzen nicht viel anders wie ein Modearzt, der seine Bude aufschlägt auf öffentlichem Markte, und die Patienten nach Lavaters Physiognomik klassificirend, aus hundert Tiegelchen probate Heilmittel für alle möglichen Zustände und Gebrechen herbeiholet. Die Eintheilung der Staaten in Republiken, Monarchien und Despotien ist gewiss sehr fehlerhaft, aber noch weit mehr ist es die Darstellung ihrer bewegenden Principien. Schon frühe widerlegte Destutt de Tracy *) die Capitel, worin er die Gesetze gleichsam verschreibt, die in Republiken die Tugend, in Monarchien die Ehre, in Despotien die Furcht conserviren sollen. Mit viel weniger Geist, aber mit mehr historischem Takte sondert K. L. von Haller die Staaten nach ihrem geschichtlichen Charakter, und entwirft umsichtige Regeln ihrer Erhaltung. Er fühlet aber auch die Nothwendigkeit wieder, dasjenige, welches im Laufe der Zeiten sich entwickelte, auf einen höheren Grund zu basiren. So flüchtet er zu dem Willen Gottes,

*) Kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze. Uebersetzt und glossirt von Morstadt. Heidelberg, 1820. Th. I.

dem gemäss der Gewaltige auf Erden herrschen soll, und folgert aus dem göttlichen Gebot der Liebe die Grundsätze der Klugheit. Allein durch diesen Schritt geht der politische Empirismus schon aus seinem eigenthümlichen Kreise heraus, und erkläret auf eine unzweideutige Weise seine Unzulänglichkeit.

Was die Empirie dunkel lässt, darnach forschet der menschliche Geist am eifrigsten, sobald er zum Bewustsein seiner selbst gekommen ist. Daher entfaltet sich neben dem Empirismus immer der politische Idealismus, der die Erscheinungen als vergängliche Hüllen eines Ewigen und Sittlichnothwendigen erfasset.

Leicht stellet er sich dar, der Versuch, die Bildung der Staaten zu betrachten als die irdische Gestaltung eines Göttlichen, welches durch die Menschen zum zeitlichen Dasein gelangen muss. Diesen Weg ging zuerst Platon. Das Göttliche auf Erden ist ihm ein Ausfluss des Ewigen, welches gewisser Massen sporadisch in den menschlichen Individuen erscheinet. Diese göttlichen Atome fliessen wieder zu einem Ganzen zusammen. Dieses geschieht in dem Staate, denn der Staat ist nur der erweiterte Mensch. Die vollkommenste Seele ist Bild des vollkommensten Staates. Wie die Vernunft herrschen muss über die Leidenschaften, so müssen die Weisen das Volk regieren. Der Gesetzgeber muss die Ideen, die Urbilder göttlichen Wesens, welche Gegenstand einer reinen geistigen Anschauung sind, den Augen der minder gesteigerten Bürger nahe bringen und in das Gemüth verpflanzen. Die Staatskunst verwirklicht das Gute, und bestimmt zu diesem Behufe sogar, welche irdischen Stoffe, welche Beschäftigungen und wie viele in dem

Staate vorhanden sein müssen, damit das höhere Leben beginnen könne. — Platons Nachfolger hielten sich nicht an die Spuren des Meisters, wie jene des Aristoteles. Sie fassten wohl die Buchstaben, aber sie liessen den Sinn ihren täppischen Fingern entschlüpfen. Unter der Idee verstanden sie etwas aus der Vernunft stammendes, nichts Göttliches, und behandelten so den Staat als ein leeres Problem des menschlichen Verstandes. Was bei Platon als ein Zufälliges erscheinet, gewinnet hier das Ansehen eines Nothwendigen. Gemeinschaft der Güter, öffentliche Erziehung u. s. w. werden bei Thomas Morus, Campanella etwas für sich und begründen einen um so lästigern Druck, weil das Göttliche in Menschliches sich verkehrte. Schelling war es, der den politischen Idealismus wieder hob, indem er ihn auf eine neue Weise entwickelte. Er beseitigte das System der Emanation, nach welchem das Höhere nur einige Zeit auf Erden glänzet und dann sich in Staub verwandelt, und befestigte das System der Evolution, nach welchem das Göttliche selbst in der Welt sich offenbaret. So erscheinet denn der Staat als ein geistiges Weltprodukt, worin das Absolute sich spiegelt. Wie der Mensch als die „Krone der Entwicklung der realen Potenzen" hervortritt, so bildet der Staat die „Krone der Entwicklung der idealen Potenzen." — Die Ahnung eines „freien Organismus freier Wesen" durchzuckte die besonnensten Gemüther *), aber das Erschlichene der Construktion liess sich weder verkennen

*) Gönner's Vorrede zu Nibler's Staat aus dem Universum entwickelt. Landeshut, 1805.

noch beseitigen. Selbst aus J. J. Wagners mathematischen Formeln verbreitete sich kein Licht über das dunkle Gebiet. Hegel'n war es vorbehalten, in seiner Philosophie des Geistes den politischen Idealismus ins Klare zu setzen. Es ist hier der Logos, der in die subjectiven Geister eintritt und durch ihr freies Streben sich objectiviret. Der Staat ist nun der objectiv gewordene Geist, die sittliche Welt auf Erden, die verwirklichte Vernunft, und die Staatsformen bezeichnen nur den Grad der welthistorischen Bildung eines Volkes. Die höchste Stufe des Staates, wo die Idee die unendliche Form gewann, ist demnach die constitutionelle Monarchie, die aus der christlich-germanischen Gestalt des allgemeinen Geistes hervorgeblühet ist.

Wie sehr wir auch den politischen Idealismus anerkennen, welch' ein glänzender Wegweiser er in der Spekulation auch ist, so lässt sich auf ihn die Staatswissenschaft in unserem Sinne doch nicht bauen, weil sie es nicht blos mit der Idee, sondern auch mit der Erscheinung zu thun hat, und sich nicht darauf beschränken kann, den Staat als ein in sich Vernünftiges darzustellen. „Das Vernünftige, (sagt Hegel *), indem „es in seiner Wirklichkeit zugleich in die äussere „Existenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichthum von „Formen und Gestaltungen hervor, und umziehet seinen „Kern mit der bunten Rinde. Dieses unendliche Ma„terial und seine Regulirung ist nicht Gegenstand der „Philosophie.“ Aber die Regulirung dieser Mannigfaltigkeit bildet eine vorzügliche Aufgabe der Staatswissenschaft; und nöthiget den Forscher ein solches Princip

*) Naturrecht. Vorrede S. XX.

aufzustellen, welches auch über das Feld der Zufälligkeiten eine sichere Richtschnur ziehet.

Der politische Empirismus und Idealismus erfassen den Staat verschieden, aber als ein Concretes, Volles, Lebendiges. Anders verfährt die gewöhnlichste Begründungsweise, die wir die Naturrechtliche nennen wollen. Es wird hier ebenfalls von einem Höhern ausgegangen, nehmlich von dem lauten Soll im Menschenbusen, indessen wird dasselbe nur so weit berücksichtiget, als daraus eine Sphäre gleicher, freier Willkühr für jeden Menschen herzuleiten ist. Diese Rechtssphäre zu behaupten muss der Mensch mit andern einen Vertrag abschliessen, vermöge welchem er unter der Bedingung der Rechtssicherheit einem gemeinschaftlichen Haupte gehorchet. Der Staat ist ein Institut für das Naturrecht; ist irgend einer dieses nicht, so hat er keine Rechtsgültigkeit, und können die Mitglieder ihn aufheben oder verändern. Die Staatskunst besteht darin, das Naturrecht mit den mindesten Aufopferungen zu realisiren. — Diese Begründungsweise wurde durch die ersten Anhänger an den Empirismus angeknüpft. Man ging nehmlich von einem Naturstande der Menschen aus, wo sie alle frei und gleich lebten, und untersuchte, warum der künstliche Zustand (der bürgerliche) eingegangen wurde, und was geschehen sollte, damit man nicht den ersteren zurückwünsche. Die Spätern verliessen diese historischen Hypothesen und näherten sich dem Idealismus. Das Recht wurde in seiner sittlichen Bedeutung ergriffen und als der Stein der Staatsweisheit gehandhabt.

Diese Begründungsweise gewann durch eine strenge Form, allein sie hat ein Dreifaches gegen sich. Erstens

fällt in die Augen, dass sie von einer Unwahrheit ausgehet. Sie macht den einzelnen Menschen zum Mittelpunkte des Universums, sie reisst ihn los von den tausend Banden, die ihn an das knüpfen, was ausser ihm existirt, ja, sie schneidet ihn selbst von der Gottheit ab. Zweitens ist der Grundsatz des ganzen Systems zweideutiger Natur. Der Unterschied zwischen innerer und äusserer Freiheit war leicht zu machen, aber noch fehlet der Nachweis, wie beide aus der Vernunft folgen. Kant erkläret die äussere Freiheit für ein Mittel der innern, und lässt sie darum von der Vernunft postuliren, allein mit gutem Grunde leugnet ein neuer Schriftsteller die Nothwendigkeit davon, und meinet, dass man im Stande ist, ein sittliches Wesen zu sein, wenn man sich auch nicht aufhängen darf. Wie begreift man das reine Belieben, die blosse Befugniss, die das Recht im strengsten Sinne bildet? Was man soll, dürfen, das ist nichts Reinnegatives, und doch begründete man so das reine Dürfen. Hofbauer deducirte scharfsichtiger die Befugniss des Einen aus der gegenüberstehenden Pflicht des Andern. Doch wendet man füglich ein, dass aus dem Sollen des Einen noch kein Dürfen des Andern fliesset und überdies ein Höheres schon voraus gehen muss. Kant selbst verwandelt das Nichtverbotensein zu einem allgemeinen Befugtsein, und begeht gegen seine eigne Ueberzeugung den Widerspruch eines erlaubenden Gesetzes. *) Drittens endlich ist gewiss, dass alles Wirkliche dabei zerbröckelt. Unter den chemischen Versuchen der Abstraction verflüchtiget sich das Wesen des Staates; statt des Diamantes, dessen eigentliches

*) Rechtslehre. S. XXII.

Merkmal in der wunderbaren Kristallisation der Urstoffe besteht, bleibt ein wenig Stickstoff und Kohlenstoff zurück.

Bei dem Banqueroute, den nach der französischen Revolution die eben besprochene Begründungsweise hin und wieder erklärte, war es kein Wunder, dass sich selbst in den Bessern eine feindselige Stimmung gegen alle Vernunftforschung an den Tag legte, und einen politischen Mysticismus herbeiführte.

Wie auf den schwankenden Wogen des Meeres die Blicke sich zu dem unwandelbaren Nordstern erheben, der auch in dem gewaltsamen Irrsaale getreu die Richtung andeutet: so wenden sich die Gemüther nach grossen Erschütterungen zur Religion. Selbst der stolze Fichte flüchtete, nach dem Schiffbruche seiner Wissenschaftslehre, mit den theuern Trümmern seiner Philosophie in den Hafen der Offenbarung. Seine Staatslehre bemühet sich offenbar, das Verhältniss des Urstaates zum Vernunftrechte nach christlichen Ideen zu bestimmen. Die christliche Lehre wirft in der That auf die Psychologie und Cosmologie ein neues Licht und liefert gewissermassen eine Weltgeschichte der Seelen. Daher durfte man wohl versucht werden, die Staatswissenschaft biblisch zu begründen. Bossuet und Alberti thaten es zuerst, Vicomte de Bonald, Maistre, Adam Müller und Andere wiederholten den Versuch. Das tiefste davon ist offenbar in Adam Müllers Schrift über die Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaften enthalten. Zwei Principien, heisst es, kämpfen im Staate, beide sind Extreme, die eine Vermittlung suchen, und sie nur im göttlichen Rechte, im Priesterstande finden. Alle Bewegung der Zeit, alles

Geschrei nach Verfassung geht zuletzt auf Religion und Gründung der christlichen Verfassung zurück.

Man darf wohl Raumers Worte unterschreiben *) „dass es ohne Gott nicht geht und die neuere Staats-„weisheit oft bald auf Sand, bald auf Mist gebaut hatte, „leidet keinen Zweifel. Ebenso stimmen wir überein: „die Theologie müsse wesentlich berücksichtiget und „der geistliche Stand keineswegs von aller Einwirkung „auf die öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen „werden, aber unsere Theologie ist die christliche aller „Bekenntnisse. — Ferner vernichtet uns die Offenbarung „nirgends die Vernunft und, wenn wir auch die leere „Behandlungsweise des Naturrechts willig Preis geben, „bleibt doch die Aufgabe: Natur, Vernunft und Offen-„barung in ein richtiges Wechselverhältniss zu setzen. „— Verwerfen wir alle politischen und kirchlichen For-„men bis auf eine, so fallen wir zurück in das leere „Ideal und die trockenen Abstractionen der Halbtheolo-„gen und Halbphilosophen, die, sobald sie verwirklicht „werden sollen, nothwendig Revolutionen nach sich „ziehen, oder vielmehr in sich schliessen."

Bei der Unzulänglichkeit der bisher beschriebenen Methoden verbreitete sich mehr und mehr der Eclecticismus, allein wie kann daraus eine wissenschaftliche Förderung entstehen? Wir sehen aus diesem Grunde staatswissenschaftliche Systeme entspringen und vergehen wie die Gestaltungen des Kaleidoskopes, die eine unbedeutende Bemühung der Hand erzeuget und wieder

*) Fr. v. Raumer's geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Staat, Recht und Politik. S. 202 — 203.

zerstöret. Wie einzelne Abhandlungen Ancillon's weisen, kann die Staatswissenschaft nur geschichtsphilosophisch tiefer begründet werden.

Geschichts-philosophische Begründungsweise.

In allen Zeiten sah man die Geschichte als das Buch der Weisheit und der Könige an, doch verglich Görres die Vergangenheit mit Recht dem Weibe von Cumä, welches zweimal vergeblich dem Könige Tarquin ihre Sprüche zum Kaufe bot und erst bei der dritten Erscheinung Gehör fand. Auch die Gelehrten trat die Sybille oft vergeblich an, ja man zieht in den Schulen ihre Blätter zur politischen Wahrsagerkunst zu Rathe, aber man suchet nicht darin den Schlüssel zu dem bedeutsamen Räthsel des politischen Lebens. Der Grund ist freilich der, dass die Geschichte eben nur ein Bruchstück der menschlichen Entwickelung enthält, und man sie fast nie mit jenem Sinne betrachtet, der in dem Theile das Ganze ahnen kann. Wendeten die Philosophen wirklich ihre Augen auf sie, so wähnten sie die Wahrheit schon fertig im Gehirne zu tragen, und legten sich mehr darauf, die Regel in die Begebenheiten hinein, als sie aus denselben herauszuwickeln.

Wer indessen aus der Geschichte ein wahres Wissen vom Staate schöpfen will, der muss nicht kommen, um sie nach seinen Gedanken zuzurichten, sondern sie als ein Selbstständiges vernehmen wollen. Zu diesem Behufe ist es nothwendig, dass er ein Doppeltes tief erfasset habe.

Erstens muss er die Natur der apriorischen Erkenntniss ergründet und die Aufgabe der philosophirenden Vernunft erkannt haben. Wer die Welt construiren

will, für den verstummt natürlich die Geschichte, die Philosophie muss durchaus das eine Wunder Mohameds wiederholen. „Der Prophet gebot einem Berge, zu ihm zu kommen. Weil aber der Berg nicht zu Mohamed kam, so ging der Prophet zu dem Berge.“ Die Welt ist geschaffen, ihre Entwicklung im vollen Gange, wir haben sonach nichts zu thun, als mit unsern Gedanken dem Laufe zu folgen.

Zweitens muss derjenige, der die Geschichte fragt, die sittliche Substanz der concreten Verhältnisse und Zustände sich vorzustellen vermögen. Er muss daher erkennen, dass das Recht keineswegs blos etwas Abstractes, das aus dem Gehirne fertig hervorspringt, sondern auch etwas Concretes und Weltgeschichtliches ist; wozu er leicht gelanget, wenn er sich einmal fragt, wie in aller Welt aus der Vernunft allein die Monogamie als ein Gebotenes, die Ehe unter Blutsverwandten als ein Verbotenes sich erweisen lasse u. s. w. Wenn auf diese Art das Vernünftige in dem Wirklichen einleuchtet, dann erst ist der Geist so gestimmt, wie ihn die Geschichte fordert. Man wird dann neben demjenigen, was der Mensch als **sein** Recht verwirklichet, ein Thatsächliches wahrnehmen, worin der Weltgeist sein Recht auf Erden hat, und vornehmlich im Staate eine solche concrete Erscheinung finden, in welcher menschliches und göttliches Recht sich berühret und durchdringet.

Hegel

Gegen diese Auffassung wird man freilich manche Einwürfe aus der menschlichen Freiheit und aus der Falschheit der Prädestinationslehre hernehmen. Doch finden sie ihre bündigste Widerlegung in folgenden

Kantischen Worten *). „Was man sich auch für einen Begriff von der menschlichen Freiheit machen mag, so sind doch die Erscheinungen derselben, die menschlichen Handlungen ebensowohl als jede andere Naturbegebenheit nach allgemeinen Naturgesetzen bestimmt. Die Geschichte, welche sich mit der Erzählung dieser Erscheinungen beschäftiget, wie tief auch die Ursachen verborgen sein mögen, lässt dennoch hoffen, dass, wenn sie das Spiel des menschlichen Willens im Grossen betrachtet, sie einen regelmässigen Gang derselben entdecken könne."

Wir haben seit Kant noch besser eingesehen, dass der Weltlauf nicht anders gehen könne, als er geht. Die Willkühr des Menschen zieht nothwendig ein Gewirre von Thatsachen nach sich, welche beim ersten Anblick die Ahnung einer höheren Ordnung zurückdrängen und verdunkeln. Allein die Zeit löset die Widersprüche; was die Gegenwart für einen schreienden Misston hielt, füget sich in der Zukunft leise in die Harmonie des Ganzen. Eine stille Gewalt ergreifet die Aeusserungen der Willkühr, und giebt ihnen einen Gang, der zur Einheit führet, so dass die Geschichte wie eine fortlaufende Erlösung von dem Bösen erscheinet.

Alle Zweifel heben sich, wenn man bei der philosophischen Betrachtung der Geschichte zwei Regeln fest hält. Erstens, da die Individuen frei sind, so kann der höhere Plan nicht in allen Völkerschaften, sondern eben nur im Grossen, in erwählten d. h. welthistorischen Völkern und Individuen sich verdeutlichen. Zweitens

*) Kleine Schriften. Th. 3. Idee einer allgemeinen Geschichte.

auch bei den welthistorischen Nationen und Personen können nicht alle Vorfälle auf das Höhere deuten, sondern man muss es in dem Einfluss auf die Mit- und Nachwelt suchen.

Das Wissen, welches unter diesen Bedingungen aus der Geschichte geschöpfet wird, ist keineswegs ein empirisches, sondern ein wahrhaft philosophisches. Die Vernunft bleibt das Alles betrachtende, Alles erforschende Auge, ihre Erkenntnisskraft wird nicht im mindesten angetastet. Was sie als ein Wahres vom Staate aussagt, das gilt auch für Wahrheit, und was ihr wirklich widerspricht, das bleibt in sich unwahr, ein blosser Schein. Allein, was nicht widerspricht und nur noch nicht in seiner vernünftigen Nothwendigkeit erfasst wurde, das darf nicht gering geschätzt werden, falls es in der Geschichte hoch gestellt erscheint, und nicht weggedacht werden, wenn es überall und in aller Zeit vorkommt. Man halte an der Wahrheit fest, dass die Philosophie irgend einer Zeit nichts anders ist, als die damalige Einsicht in die Welt. Sie schreitet fort mit der göttlichen Offenbarung in der Natur und in der Geschichte.

Welche Gestalt die Staatswissenschaft im Lichte der durch die Vernunft betrachteten Geschichte annimmt, mögen die nachstehenden Blätter vor der Hand nur in schwachen Umrissen angeben.

Die Staatslehre.

Erscheinung des Staates.

Die Staatslehre fasset den Staat in der Erscheinung auf und dringet stufenweise immer tiefer in sein innerstes Wesen.

Wir beginnen demnach mit der Erscheinung des Staates. Sie bekundet ihn als ein unabhängiges Gemeinwesen, worin eine höchste, ordnende Gewalt das irdische Dasein zu einem vernünftigen erhebet.

Die Erscheinung des Staates ist urthümlich, denn sie tritt uns auf dem ersten Blatte unserer Geschichte entgegen. Ja über dieselbe hinaus zeugen heilige Ueberlieferungen von ihren Spuren. Vor Nimrods Reiche blühte jenes der Pischdadier, vor diesem jenes des Mahabat, und vor diesem der Urstaat auf dem Asiatischen Hochgebirge, von welchem die Sagen der uralten indischen Sekte der Sipacy sprechen. *) Wenn wir nun die geognostischen Gründe für die junge Erdexistenz des Menschengeschlechts, die durch den Anblick der raschen fortlaufenden Entwicklung binnen wenigen

*) Recherches asiatiques. Tom. I.

Jahrhunderten eine bedeutsame Bestättigung erhalten, uns zu Gemüthe führen, so haben wir keinen Raum für die Hypothese eines allgemeinen Naturstandes, den Forscher von Gestern und Heute nach verwilderten, noch dazu geschichtlich - jungen Völkern gedichtet haben; ganz abgesehen davon, dass es für den denkenden Geist einfacher ist, die Menschheit mit einem natürlichen Bildungsschatze, als im Schlamme, unter dem Thiere, beginnen zu lassen. Zweitens ist die Erscheinung des Staates allgemein, denn sie ist auf kein Land und auf kein Volk beschränket, und im Ganzen beständig, denn sie beharret im Wechsel der Personen und Dinge. Wir haben noch keine Epoche ohne Staat vorübergehen sehen. Drittens ist der Staat im Einzelnen zufällig, vorübergehend, vielfach. Der Staat erscheint in verschiedenen Stufen der Vollkommenheit, und in allen veränderlich. Es sanken die vielbewunderten griechischen Freistaaten schneller wie die asiatischen Reiche!

Wenn wir diese drei Merkmale der Staatserscheinung erwägen, so finden wir einen deutlichen Widerspruch unter denselben, denn die Beharrlichkeit im Allgemeinen stimmet nicht zu der Zufälligkeit im Besonderen, und die Allgemeinheit scheint der Vielfältigkeit zu widersprechen. Es löset sich der scheinbare Widerspruch, wenn wir den Staat als das Produkt zweier Faktoren, der Natur und des Menschen, erkennen. Insofern die Natur operiret, muss sich die Erscheinung im Allgemeinen beharrlich und doch im Einzelnen flüchtig darstellen; insofern der Mensch wirket, muss ein Regelloses und wieder ein Gesetzliches zum Vorschein kommen.

Wir haben nun anzugeben, welchen Antheil die Natur, welchen Antheil der Mensch an der Erscheinung habe.

Natürliches Element der Erscheinung.

Unter der Natur verstehen wir die wirkende, irdische Kraft ausser dem menschlichen Willen. Diese Kraft nun bildet die ganze Grundlage des Staates, und führte gewiss die Menschen zum Vereine. Stiftete sie nicht die Familie, welche nicht nur den Keim, sondern auch das Urbild aller sittlichen Gesellschaft enthält? Durch fortgesetzte Zeugungen zersprengte sie den Kreis der Familie, und entliess damit auch den Menschen von ihrem Gängelbande. Sie trat gleichsam hinter den Vorhang, und begnügte sich mittelbar, durch die terrestrischen Verhältnisse, auf die freigelassene Menschheit einzuwirken. Der mittelbare Antheil an der bürgerlichen Entwickelung stellt sich immerhin noch sehr bedeutsam dar. Nomadisch vertheilen sich die Menschen, aber das natürliche Bedürfniss kettet sie immer wieder zusammen. Der Arme oder Verlassene begiebt sich in den Dienst des Vermögenden, die Reichen brauchen einander. So entstehen noch immer neue Gemeinschaften, die neue Sitte, Denkart und Sprache nach sich ziehen. Ein Strom von Umwandlungen erfolget, wo immer die Menschen zum Ackerbau übergehen, und mit dem Boden, den sie bauen, gewisser Maassen verwachsen. Das Gepräge der Nationalität wird hervorstechender. Die Häupter gewinnen ein stärkeres Eigenthum, besondere, weltliche, mannigfaltige Interessen thun sich hervor, und erzeugen das Bedürfniss einer immer mehr weltlichen Gewalt. Die neue Ordnung hat aber an den grossen

Grundeignern, die ihres gleichen über sich sehen, ihre natürlichen Gegner. Ein Reiben ohne Ende müsste Platz greifen, wenn nicht die erblühende Stoffgewinnung zugleich die Stoffverarbeitung begründete, und einen Stand bildete, welcher der Macht der Grundherrn das Gegengewicht hält. In diesem Ringen der gesellschaftlichen Stände erhebet und entfaltet sich die Obergewalt in einer Art, die früher nicht geahnt wurde. *)

Alles dieses ist natürlich und daher — nothwendig, allgemein.

Freies Element der Erscheinung.

Das freie Element des Staates bestehet in demjenigen, welches den menschlichen Willen zum Ausgangspunkte hat. Wir finden dasselbe erstens in der Erkenntniss der Gemeinschaft, zweitens in der Anerkennung einer öffentlichen Gewalt, und drittens in der Entfaltung der öffentlichen Gewalt.

Die Erkenntniss der Gemeinschaft knüpft sich unmittelbar an das natürliche Element. Auch wenn die Menschen ausdrücklich zusammentreten, so hat die Natur sich schon auf irgend eine Weise äusserlich verbunden, und jener gesellschaftliche Akt bezieht sich blos auf das hervortretende Bewusstsein des natürlichen Zusammenlebens. Mit der Erkenntniss der Gemeinsamkeit tritt auch eine Gewalt, die wie immer sich herangebildet hatte, jetzt als eine allgemeine, vortheilhafte in das Bewusstsein, und entfaltet sich zu allgemeinem Nutzen, mit Einwilligung der Individuen, wohl auch durch ihr

*) Lüder, Kritik der Statistik und Politik. Göttingen 1812. S. 475—489.

offenbares Zuthun. In der Erkenntniss und Billigung einer solchen Gewalt hebet sich der Naturstaat auf, und geht in einem Verstandesstaat über. Aber erst, wenn jene Gewalt sich auf die Darstellung eines sittlichen Erdendaseins richtet, und sohin als eine Vernunftgewalt sich ankündiget, erlanget sie den Charakter der vernünftigen Nothwendigkeit und des an sich verbindlichen Gesetzes. So wahr nehmlich der Wille das Vernünftige will, so wahr muss er eine Gewalt, die das Sittliche zu verwirklichen strebt, anerkennen und zwar als eine allgemeine, daher öffentliche Gewalt anerkennen. Das höhere Dasein wird nur concret durch eine höhere Ordnung des Menschenlebens. Wenn die Menschen nicht zusammenwirken, lässt sich das Gute nicht vollständig darstellen. Aber das Zusammenwirken ist unter Menschen nicht möglich, ohne dass einer bestimmten, physischen oder mystischen, Person die höchste Auctorität zuerkannt wird. Wie flach sind die Untersuchungen über menschliche Auctorität, und das Wort umschliesst doch Wohl und Weh der Menschheit! Die Auctorität hat ihre Wurzel in der Vernunft, und ihre Zerstörung, als solche, ist daher die baare Unvernunft. — Das Individuum zeigt sich in desto schönerem Lichte der sittlichen Freiheit, je inniger seine Anerkennung der ordnenden Gewalt sich ausspricht. In der Anerkennung einer öffentlichen, auf das Sittliche gerichteten Gewalt hebet sich wieder der Verstandesstaat auf, und gestaltet sich der Vernunftstaat. Dieser ist der eigentliche Kern, der Naturstaat blos der Keim, der Verstandesstaat die Schaale. Die Alten unterschieden deutlich diese Stufen des Staatsbegriffes. Die πολις und die Civitas bedeutet in der That nichts weiter als die Hülle des Staates,

Κοινωνία und Respublica dagegen bezeichnet das Wesenhafte. *)

Die Entfaltung des Organes der höchsten Auctorität ist menschliche Schöpfung. Die Gestalt desselben muss wegen des Zusammenhanges mit dem menschlichen Geist nothwendiger Weise ein Bewegliches und Geschichtliches sein. Bald ist es der Drang der Umstände, bald die Rückwirkung vergangener Handlungen, bald die Macht der fortschreitenden Kultur, so die Form der Staatsgewalt modificiret.

Naturzweck des Staates.

Nachdem wir den Antheil der beiden Faktoren des Staates an der irdischen Erscheinung desselben angedeutet haben, wendet sich die Untersuchung zu der Ursache der beiderseitigen Thätigkeit.

Die Natur hat bei ihrem Wirken nie das Individuum im Auge. Alles Einzelne verflüchtiget sich, und dienet nur, die Gattung, zu der es gehöret, darzustellen. Ein Blick auf die Vergangenheit belehret uns hinreichend, dass die menschlichen Individuen fallen wie die Blätter der Bäume. Selbst die Völker überstehen nicht die allgemeine Verwandlung. Die goldenen Bilder der griechischen Freistaaten gingen zu Grunde, das kolossale, römische Reich löste sich auf. Nichts beharret in dem Wechsel der menschlichen Dinge als die Menschheit, deren Gestalt sich geisterartig auf den vorüberrauschenden Individuen errichtet. Der Strom der Zeiten spület die Schätze, die er den Individuen entriss, in ihren Schooss. Die Kultur der menschlichen Gattung bleibt

*) L. Thilo, der Staat. Breslau 1827. S. 56 *).

der Niederschlag aus dem Zerstörungsprozesse alles Individuellen.

Indem nun die Natur zum Vereine der Menschen strebet, so kann ihre Absicht offenbar nur dahin gehen, dass die Individuen sich als ein Ganzes erhalten und entwickeln. Ein Blick auf den Menschen bestättiget dieses hinlänglich. Es kann von der Natur keine Anlage gegeben werden, ohne die Bestimmung ihrer vollständigen Entwicklung. Nun aber besitzet das menschliche Individuum solche Kräfte, die es in seinem irdischen Leben nicht vollständig zu entwickeln vermag. Es darf daher geschlossen werden, dass die menschlichen Anlagen hienieden nur in der Gattung vollständig entfaltet werden sollen, woraus die Bildung der Menschenvereine nothwendig hervorgeht. *)

Die Entwicklung der menschlichen Anlagen durch den Staat ist auch eine so anerkannte Thatsache, dass die Sprache — Staat und Kultur identificirte, indem sie gebildete Völker „policirte, civilisirte" nennt.

Vernunftzweck des Staates.

Da nun der Naturzweck des Staates ein solcher ist, dem der Staat nothwendig entspricht, so darf der Vernunftzweck nicht so beschaffen gedacht werden, dass er dem Naturzwecke völlig sich entgegensetze. Dagegen braucht derselbe nicht mit dem letzteren zusammenzufallen. Der Mensch gehet nicht von der Gattung aus, sondern vom Individuum, folglich ist es kein Postulat,

---

*) Kant a. a. O. Jenisch: Ueberblick der Entwickelung des Menschengeschlechts. Berlin 1801.

dass der Mensch in seiner politischen Thätigkeit die Erhaltung und Entwicklung der Gattung zu seinem letzten Ziele erhebe.

Der Endzweck des Menschen in Bezug auf den Staat muss ein solches Object sein, welches die menschliche Vernunft schlechthin erreichen will, aber nur in ewigen Vereinen erreichen kann. Dieses Eine ist aber nur die vernunftmässige Regelung der menschlichen Coexistenz, und die vollständige Darstellung des Geistigen.

Der Mensch soll das Göttliche auf Erden verwirklichen, wie die Stimme in seinem Busen laut von ihm fordert. Ihm wurde das Vermögen des Uebersinnlichen, die innere Freiheit. Damit er aber das Gute zum Dasein bringe, muss ihm die irdische Möglichkeit des Moralischen werden. Diese bildet sein Recht, der bestimmte Kreis desselben heisst die äussere Freiheit. Die Möglichkeit des Moralischen fordert eine Abgränzung der äussern Sphären, wie kann jedoch diese anders erfolgen, als durch eine ordnende Gewalt? Was hilft es, wenn die Vernunft zum Behufe der Güte jedem Menschen eine äussere Freiheit zuerkennt, bei welcher jedes andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann? Das austheilende Gesetz muss vor allem erst offenbar und wirksam werden. So erwacht im Menschen das sittliche Bedürfniss des Staates. Die Vernunft will aber nicht nur, dass der Mensch sittlich sein könne, sie dringet auf die Darstelluug des Guten überhaupt. In wieweit sich der Einzelne in der Gesellschaft als Glied eines Ganzen anerkennet, muss er auch ein Ewiges wollen, das die Darstellung des Vernünftigen überhaupt zur Aufgabe hat. Und so erfasst der Mensch den Staat erst für sich, dann an sich, denn der Staat

stellt ja eben zunächst die Coexistenz der Menschen nach der Vernunft her, und ist dann der zureichende Grund, dass der sittliche Geist auf Erden zum vollständigen Dasein kommt. Sittlichkeit und Gerechtigkeit (durfte Aristoteles sagen) sind Folgen der Bildung, die der Mensch nur in der bürgerlichen Gesellschaft erhält. *)

Ursprung des Staates.

Wenn wir bis hieher fehlerfreie Schlüsse zogen, so haben wir die Entstehung des Staates zugleich angedeutet und erläutert.

Der Staat ist eine physische und moralisch nothwendige Welterscheinung. Doch springet er nicht fertig aus dem Nichts hervor, sondern hat ein sichtbares Werden in der Zeit. Zuerst entwickelt sich das natürliche Element, dann gehet darin das freie auf. Die Art und Weise, wie Eines und das Andere hervortritt, ist verschieden, mannigfaltig, wie die Natur und die Menschheit selbst. Aber die Ordnung der Entwicklung bleibt immer dieselbe.

Wenn die Geschichte von Völkern spricht, die Jahrhunderte leben ohne eigentlichen Staat, oder die beim Beginnen desselben stehen bleiben, oder gar zu Grunde gehen: so spricht das nicht gegen, sondern für das Gesetz der Staatsorganisation. Nicht alle Wesen, die auf Erden mehrere Metamorphosen durchzugehen haben, überstehen alle Verwandlungen, oder machen sie gleich schnell durch. Der Schmetterling beharret lange im Raupenstande, länger in der Verpuppung, und stirbt zuweilen, ohne zur Psyche geworden zu sein.

*) Politik in Garve's Uebersetzung. S. 12.

Zweifelhaft kann nur scheinen, ob auch der Urstaat auf solche Weise entsprungen ist. Freilich müssen jene, die das Gegentheil behaupten, mit Fichte und Schelling auf ein Wunder zurückgehen, und die Gottheit selbst oder höhere Geister zu den staubgebornen Menschen niedersteigen, und sie in den Anfängen der Kultur unterrichten lassen. Allein darin liegt noch kein Beweis, dass der Urstaat stufenweise in die Wirklichkeit getreten sei, da gefragt werden kann, ob die Menschen auch die Sprache, die Begriffe des Göttlichen, ohne höhere Hülfe finden konnten?

Wenn der Ursprung des Urstaates für unbegreiflich gilt, so muss man den Grund nicht sowohl in dem Dunkel der Vorwelt suchen, als vielmehr in den Vorurtheilen, von welchen man ausgeht. Man stellt sich die Urmenschheit so vor, wie die heutige, und vergisst, dass die Menschen in der ungeheuren Entwicklung sich selbst ungeheurer geändert haben müssen. Ein Beispiel von Heute genüget. Der wilde Sohn der Wüste zeichnet sich durch die wundersame Schärfe seiner Sinne aus, und verlieret bei dem Austritt aus dem rohen Zustande diese Eigenschaften, die ihn gleichsam in Rapport mit der Natur setzten. — Wir dürfen uns die Urwelt nicht anders denken als in der Hand des Naturgeistes, unter der Herrschaft des Instinktes. Wie die Bienen noch zu ihrem Staate kommen, die Termiten zu ihrer Festung, so die Urmenschen zum Urstaate. Die väterliche Gewalt war der eine Keim, der Natur- und Gottesdienst der andere. Vater und Priester waren eins in der That, wie noch jetzt in der Sprache. Daher die theokratische Form aller Staaten, die aus der grauesten Vorzeit hervorschimmern, so lange nicht die

jüngere, weltliche Entwicklung die Menschen veränderte, und den Urstand völlig beseitigte.

Widerlegung des Staatsvertrages.

Dieser Ansicht stehen diejenigen entgegen, die den Staat aus einem sogenannten stillschweigenden, ja in der Vernunft vor sich gehenden Urvertrag entspringen lassen. Nach dieser Vorstellung setzt man erst die Menschen als isolirte Personen; lässt sie dann zusammentreten; und eine höchste Gewalt bilden; für die Ausführung des Gemeinwillens ein Organ bestimmen; und diesem bestellten Organ Gehorsam versprechen.

Es ist ganz seltsam, wenn man diesen Akt, der auf Facten beruht, wie jeder, auch der stillschweigende Vertrag, als eine Idee ausgeben will.

Der Staatsvertrag muss als nothwendiges, wirkliches Vorkommniss gedacht werden, oder er ist ganz nichts. Nun aber ist der Staatsvertrag nicht nur unhistorisch, wie Hume und Lüder bewiesen, sondern er ist auch rechtlich unmöglich, denn

1) ein Gesellschaftsvertrag bezieht sich nur auf Abtretbares. Beim Staate handelt es sich aber um ewige Rechte.
2) Ein Gesellschaftsvertrag hat die Willkühr zum Ausgangspunkte. Nach dem Staatsvertrage werden aber die kommenden Generationen mit verpflichtet. Was zwischen den Compaciscenten ausgemacht ist, gilt hier auch für einen Dritten.
3) Bei einem Gesellschaftsvertrage ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Sache des Weigernden ist die stärkere, wie die Rechtsregel lautet. Allein der Staatsvertrag verpflichtet Alle, und wird noch dazu

von Wenigen, ja bei dem Ausschluss der Weiber, Kinder, Knechte, von den Wenigsten abgeschlossen gedacht.

4) Bei aller Uebertragung von Rechten und Gewalt ist das Ansehn der Person nothwendig, aber beim Staatsvertrage fällt das weg.

Den Staat blos auf einen Vertrag gründen wollen, heisst also ihn auf unrechtliche Handlungen gründen. Die Vernunft kann darum den Vertrag nimmer postuliren.

Der Staatsvertrag hat jedoch nebst der innern Unvernünftigkeit noch das Unglück, ganz zweckwidrig zu sein, denn eine übertragene Gewalt kommt entweder gar nicht zur Consistenz, oder sie verschlingt alle individuelle Freiheit. Die furchtbare Theorie des Hobbes und die grässliche der Revolutionärs gründen sich gleicher Weise auf — den Staatsvertrag. Giebt man überdies dem Volke die Urgewalt, und verpflichtet es doch zum Gehorsam gegen das bestellte Haupt, dann spielt man Komödie. Der Herr entkleidet sich und zieht sich als Diener an, der Diener macht den Herrn. Wozu diese Maskerade? Der ganze Irrthum beruht auf einer Verwechselung des allgemeinen, sittlichen Willens mit einstimmiger Willkühr, oder vielmehr mit Stimmenmehrheit!

Karl Ludwig von Haller kämpfte mit dem Pathos der höhern Leidenschaft diese Lehre nieder, die nur im Kampfe mit der Theokratie aufkommen konnte, aber der Sieger beging den Fehler, die Glieder des erlegten Gegners wieder zusammen zuflicken, und den Staat auf eine Anzahl von (fingirten) Verträgen der Schwachen mit einem Mächtigen zu gründen. Er zog, wie

Ancillon *) sagt, die Goldbarre des Staatsvertrages ein, und gab sie, in Scheidemünze verwandelt, wieder aus.

Es haben Viele schon den Ausspruch gethan, dass die consequente Durchführung der Grundsätze, auf welchen das Postulat eines Urvertrages ruhet, gar keinen Staat aufkommen liesse. Es müsste eine Minute umstürzen, was die andere baute, ein Gesetz das andere aufheben, eine Verfassung auf die andere folgen. Die französische Revolution hat das sehr deutlich mit unvergesslichen Thatsachen belegt. Gleichwohl dürfte der Versuch misslingen, die Irrlehre zu zerstören. Sie ist gegründet in der subjectiven Tendenz, die sich der Geister bemächtigte, und bezeichnet eine Epoche, die nur den Uebergang zu dem Wahren und Richtigen bildet.

Wenn man einst wieder den tiefen Grund der Auctorität einsieht, weil man gelernt hat, dass ohne sie die Menschen sich im Kreise drehen und nichts Festes haben, so wird man die Idee des Staatsvertrages auf den ersten Anblick verwerfen, weil durch Verträge allein keine Auctorität begründet werden kann.

Vielfältigkeit des Staates.

Da wir die Erscheinung des Staates einerseits auf eine unwandelbare Naturabsicht, andrerseits auf eine sittliche Nothwendigkeit zurückführten, so kann die Vielfältigkeit der Erscheinung ein Widerspruch zu sein bedünken; denn sowohl, wenn der Staat die Erhaltung und Entwickelung der Menschengattung, als, wenn er das irdische Dasein der Vernunft darstellen soll, scheint

*) Ueber die Staatswissenschaft. S. 21.

es erforderlich, dass ein Staat alle Menschen umfasse, und sich über den ganzen Erdboden erstrecke.

Allein bei einigem Nachdenken lösen sich die Zweifel eben so von selbst, wie sie entstehen. Muss auch die Naturabsicht allerdings auf einen Menschheitsstaat gehen, so kann sie doch ihrer eigenen Beschaffenheit wegen den allgemeinen Staat nur durch ein vollständiges Staatensystem produciren. Der Wille richtet sich allerdings auf das irdische Dasein der Vernunft schlechthin, allein, da das Vernünftige als ein Freies real werden soll, so kann es auch nur in einem concreten, bestimmten Dasein gewollt werden. Weitgefehlt also, dass der Vernunftzweck des Staates der Vielfachheit seiner Erscheinung widerstrebe, fordert er vielmehr dieselbe.

Ein Universalstaat kann überhaupt erst dann in den Willen als sein Objekt eintreten, wenn die besondern Staaten bereits sich zum vollkommenen Staatensysteme herangebildet haben. Daher ist der allgemeine Staat schlechterdings keine Aufgabe der Individuen, sondern ein geschichtliches Problem. Dieses ist jedoch von der höchsten Wichtigkeit, dass die Idee eines Universalstaates als eine religiöse Ahnung fast auf dem ganzen Erdboden sich verbreitete.

Die Vielfachheit des Staates scheint die Mannigfaltigkeit der Erscheinung in sich zu schliessen. Allein dem ist nicht so, denn die Staatsformen bestehen ja wesentlich nur in den Bestimmungen, welcher individuelle Wille den allgemeinen sittlichen Willen rechtskräftig aussprechen und verwirklichen soll. Diese Bestimmungen würden sich ändern mit den Menschen, wenn es auch nur einen Staat gäbe.

Die Vielfachheit des Staates dienet im Gegentheil, in dem Mannigfaltigen der Erscheinung eine gewisse Regel klar zu machen, nach welcher die zahllosen Gestaltungen in bestimmte Gattungen zerfallen, und in ihrer Reihenfolge einen Fingerzeig der menschlichen Entwicklung geben.

Deutlich treten zwei entgegengesetzte Staaten hervor, der Gottesstaat und der Weltstaat. Die Theokratie zieht das Himmlisehe in das Irdische nieder, der Hohepriester ist Herrscher, die Kirche auch der Staat, das göttliche Gebot auch ein Zwanggesetz. Darum gehet der Gottesstaat wesentlich auf eine sittliche Erziehung, und ist für die Menschheit stets von höchster Bedeutung gewesen. *) Der Weltstaat dagegen stellt das Höhere unter das Irdische, und setzet die Religion zum Mittel der Staatszwecke herab. Er setzt einen Zustand voraus, wo der Verstand sich übernahm, der Mensch sich auf das Irdische legte. . . . . Die alte Einfalt ist verschwunden, das Mannigfaltige tritt hervor in buntem Glanze, aber vom Göttlichen lebet nur eine verstümmelte Kunde. „Es ist auffallend (bemerkt Johannes Müller), dass von Gott, von der Welt und Unsterblichkeit die ältesten, in andern Dingen ganz unkultivirten Völker wahre Vorstellungen und Kenntnisse hatten, indess die Künste, welche zu der Bequemlichkeit des Lebens gehören, viel jünger sind. In den höchsten Sachen dachten die ältesten Menschen richtig, in Lebensgeschäften waren sie Kinder.“ Ganz das

*) Ch. D. Voss, Handbuch der Staatswissenschaft, Th. II. S. 45. Heimchen, Staatswissenschaft, S. 74. Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte, Th. III. S. 48.

Umgekehrte gilt von den Griechen und Römern. Auf diese Weise bilden beiderlei Staaten im Grossen dieselben Gegensätze, die das Uebersinnliche und Sinnliche im Menschenherzen darstellt. Wie nun das sittliche Leben der Individuen zwischen dem sinnlichen und übersinnlichen Pole fortschreitet, so wird auch das politische Leben der Völker zwischen jenen Extremen fortgetrieben. Denn das ist das Gesetz der menschlichen Entwicklung, dass sie durch Gegensätze sich fortbewegt, gleichwie (um bei einem gebrauchten Bilde zu bleiben) der Zeiger der Uhr durch das Hin- und Herschwanken des Pendels vorrücket. Der Urstaat enthielt die unerschlossne Einheit des Geistlichen und Weltlichen, aber das Erstere trat immer mehr hervor und entschied die Theokratie. Von da ging sie in den Weltstaat über, sei es durch den Titanenkampf der Sage, sei es durch die Folgen zahlreicher Auswanderungen, welche den Sinn verweltlichen, wo nicht gar verwildern mussten. Der Weltstaat begann als Herrenstaat in Asien, entwickelte sich dann als Volksstaat in Phönizien, Griechenland, Italien, Afrika, und verlor sich nach kurzer Blüthe in gottlose Versunkenheit und Tirannei. Jetzt aber bekam die Menschheit in Europa durch das Christenthum, in Asien und Afrika durch den Lamaismus und Koran einen neuen Schwung, und wiederholte die alte Fabel. Als das geistliche Princip den höchsten Grad erreicht hatte, hob sich wieder das Weltliche. Der Dairi wurde der Schatten des Kubo, der Dalailama ging in demselben Jahr, als ein Bittender, zu dem Kaiser von Sina, als Pius VI. zu Kaiser Joseph kam. Darin rückte jedoch die neue Welt vor, dass sie den Unterschied zwischen beiden Principien in das Bewusstsein aufnahm.

Nach Hegel *) wäre nun der Geist der Menschheit aus den Gegensätzen zurückgekehrt und zum Ziele gelanget. Es ist jedoch unmöglich, dieser Ansicht beizupflichten; denn der Anstoss der Entwicklung währt fort. Kein Sterblicher mag ihm sagen: bis hieher und nicht weiter.

Wo das politische Leben stehen bleiben werde, wer darf es voraus verkünden? Wenn man jedoch einer Meinung sich anschliessen muss, so wird man eher mit Fichte **) in der Theokratie wie den Anfang so das Ende erblicken. Wenn wir auch in andern Dingen verschieden urtheilen, darin sind wir alle einig, dass die Entwicklung unseres Geschlechtes auf einen Standpunkt gelangen soll, wo die Blüthe der Humanität allenthalben aus der Knospe brach, der Streit des Irdischen geschlichtet ist, und der Mensch in den Frieden mit der Natur zurückkehrt. In diesem höchsten Zustande würde nothwendiger Weise der Sinn auf das Göttliche sich wenden, wie die Blume zum neuen Morgenrothe sich erhebt, und so müsste der Weltstaat in dem neugestalteten Gottesreiche sich verlieren.

Man darf nicht einwenden, dass diese Ansicht die Menschheit einen Kreislauf machen lasse. Nein, der Gang der menschlichen Entwicklung ist eine Spirallinie. Wohl windet sich dieselbe kreisförmig, doch ist jeder neue Kreis von dem frühern dadurch unterschieden, dass er höher steht.

Dauer des Staates.

Was die Dauer der einzelnen Erscheinung des Staates anbelangt, so muss bemerkt werden, dass

*) Naturrecht. §. 354.
**) Staatslehre. Berlin 1820. S. 187.

dieselbe erstens von dem natürlichen, zweitens von dem freien Elemente abhängt.

In der ersten Beziehung lassen sich die Bedingungen einer längeren Existenz vorzüglich auf die Lage und Beschaffenheit des Landes und auf den volkthümlichen Charakter der Gesellschaft zurückführen. Wenn ein Staat natürliche Grenzen besitzt, und noch dazu aus einer einzigen Nation besteht, so wird er selbst unter den ungünstigsten Umständen eine Reihe von Jahrhunderten überdauern. Das ist der Fehler der neuern Zeit, dass sie die verschiedensten Stämme und Länder zusammenkettet und mit einem Stabe lenken will. Jenes Bild von dem Wagen, den vier Pferde nach verschiedenen Richtungen ziehen und nur Götterkunst leiten mag, gilt es nicht von den meisten Staaten dieser Tage?

In der zweiten Beziehung bleiben die besondern Zwecke, welche die Gewalthaber verfolgen, beachtenswerthe Punkte. Je mehr die Politik dem Natur- und Vernunftzwecke des Staates sich nähern wird, desto weniger werden die einzelnen Staaten einander aufreiben und zerstören. Aber der tiefste Grund langer Dauer liegt in der Sittlichkeit des Volkes. Es hat sich durch die Geschichte aller Jahrhunderte die Ueberlieferung getragen, von hundert Beispielen bestättigt, dass immer der Verfall der Sitten den Verfall der Staaten nach sich zog. Aber wie vollkommen auch die Bestandtheile gewesen sind, jeder concrete Staat ist noch untergegangen. Platon sieht die Ursache in einem Verderben, welches einmal einreisst in der Natur- und Menschenwelt, und dadurch herbeiführt, dass die herrlichsten Institutionen der Erde kraftlos niedersinken, wie das Laub des Herbstes. Aristoteles bekämpfte die

Ausführung, aber nicht den Grundgedanken. Er findet vielmehr es sehr richtig, „dass die Natur in gewissen Perioden alle ihre Werke zerstöret, und die edelsten Völker im Verlaufe der Zeit so entarten, dass weder Zucht noch Unterricht tugendhafte Männer machen könnte.“ Wir finden jedoch mit Herder den zureichenden Grund in einer Naturordnung von freundlicherer Art. „Jede Pflanze der Natur muss verblühen; von der Wurzel aus hat sie die Kräfte in sich gesogen, und wenn sie stirbt, stirbt die Pflanze ihr nach. Aber die verblühte Pflanze streut ihren Saamen weiter, und dadurch erneuert sich die lebendige Schöpfung.“ Das Höchste in concreter Gestalt ist hinfällig, weil es nur hoch ist für seine Zeit, und in den Hintergrund tritt, wenn ein Höheres folgt. Nicht die Natur oder eine höhere Kraft begründet das Verderbniss der Menschen. Das Verderbniss tritt nur dann uns in die Augen, wenn die Völker die Naturbestimmung erfüllt und die weltgeschichtliche Bedeutung verloren haben. Der Glanz bedeckt die Blösse. Diese springt dann um so mehr hervor, wenn jener vergangen ist.

Wie flüchtig auch eine jede einzelne Erscheinung sei, der Staat selbst kann erst mit der Menschheit von der Erde verschwinden. Denn obgleich er zunächst nur die Coexistenz nach der Vernunft einrichten, und die Gattung entwickeln soll, so geht er doch wesentlich auf Darstellung des Geistigen überhaupt. Er hat es nicht blos mit den Rechten zu thun, sondern auch mit dem Rechten, da jene ja eben daraus ihren Ursprung ziehen. Aus diesem Grunde lässt sich nicht mit J. J. Wagner *) behaupten, dass der Staat als ein „Aussenwerk anzusehen,

*) Staatswissenschaft und Politik. S. 2.

welches die vollendete Menschheit abwirft. Eine „freie Bildung von Innen heraus nach der Idee der Gerechtigkeit", sollte sie nicht auch Staatsleben sein? — Allerdings wird der Zwang alsdann wegfallen, aber kann man wohl in denselben das Wesen setzen, da er doch nur das Mittel abgiebt?

Idee des Staates.

Nachdem wir auf diese Art die Erscheinung des Staates nach allen Seiten gewendet und beleuchtet haben, so lasset uns zur Idee emporsteigen.

Die Idee darf allerdings als das Urbild betrachtet werden, welches der wirklichen Erscheinung zu Grunde liegt. Aber der Verstand erfasset sie als die begriffne Beziehung zwischen dem Absoluten und der Erscheinung. Die Idee des Staates vorlegen heisst also, den Staat aus der Gottheit begreifen. Die beiden Faktoren des Staates erfassen sich als selbständige, aber endliche Kräfte in dem Absoluten, bei dem kein Warum angebracht werden darf, weil jedes dasselbe zu einem Abhängigen machen würde. Es muss sonach dem Begriffe des Staates an Rundung fehlen, wenn nicht der höchste Gesichtspunkt zuletzt erschwungen wird. Denen der Staat ein Aeusserliches ist, diese fliehen solches Beziehen, obgleich darin nichts Auffallenderes liegt, als in dem Beziehen der todten Buchstaben auf den menschlichen Geist, wodurch jene, die auf dem Papier ganz materiell entstanden sind, in Hüllen von Gedanken verwandelt werden.

Auch die Geschichte hat ihre Metaphysik; so spricht sie die Idee des Staates aus:

„Das Seiende, das Absolute ist ein Lebendiges, weil es durch sich ist. Weil es ein Lebendiges ist, äussert es sich, und das sich äussernde Sein bildet das Werden. Das Werden als das sich äussernde Sein enthält ein Doppeltes, das Aeussern und das reflektirte Ich. Das Werden enthält gleichsam ein Dunkles, worin ein Lichtes zum Vorschein kommt und jenes verklärt.

Nennen wir das Seiende Gott, das Werden Welt, das Gleichsam-Dunkle Materie, das Gleichsam-Lichte Geist, so begreifen wir:

1) Dass die Welt in Gott und doch nicht er selbst ist.
2) Dass sie materielle Sphären darstellt.
3) Dass ein Geistiges aus der Materie gleichsam erblühet, um das Göttliche im (scheinbaren) Antagonismus mit der Materie zur Erscheinung zu bringen.
4) Dass das Geistige darum Phänomen d. h. Individuum werden müsse, welches (weil nur die Phänomene zusammen das Geistige darstellen) auch nur im Vereine das Geistige verwirklichen kann.
5) Dass sohin Gemeinschaftlichkeit der Individuen bei aller Besonderheit der Person als ein Nothwendiges in die Wirklichkeit tritt, aber sich nur durch ein System von Vereinen zum Ganzen erhebet.
6) Dass die Vereine aus dem Naturgebiete in das Freiheitsgebiet übergehen, wodurch der Urstand der Menschheit aufgehoben wird, um am Ende der Entwicklung in erhöhter Gestalt zurückgebracht zu werden.“

Sybillinische Worte, die ihr Ziel erreichen, wenn sie das Ohr zu der Höhle kehren, aus welcher die Orakelstimme tönt. Wir steigen von der Höhe, wo das

Mannigfaltige, Einzelne aus den Augen schwindet, hernieder, und betrachten das Geistige, welches im Staate objektiv wird, in seiner concreten Gestalt.

Das Staatsrecht.

Eintheilung.

Das Staatsrecht ist der Inbegriff desjenigen, welches nothwendig ist, damit der Staat die Coexistenz nach der Vernunft darstelle, und den sittlichen Geist zum Dasein bringe. Da nun der Staat in vielfachen Erscheinungen sich verwirklichet, so zerfällt das Staatsrecht in das innere und in das äussere. Das Erste betrachtet den Staat an sich, insoweit er das Ewigrechte an sich zu realisiren hat. Das Letztere betrachtet den Staat als einzelne Erscheinung in Beziehung zu dem übrigen, in wie weit alle Erscheinungen das Wesen erschöpfen sollen. Die ältere Eintheilung in Staats- und Völker- (Staaten-) Recht ist eben so unphilosophisch als unrichtig, weil sie den Urgrund der Staatenvielheit gänzlich übersieht.

Das innere Staatsrecht.
Theile desselben.

Das innere Staatsrecht muss erstens dasjenige begreifen, welches nothwendig ist, damit der Staat das Dasein eines allgemeinen Willens darstelle. Zweitens muss es das enthalten, worin das Individuum sein besondres Dasein als Vernunftwesen findet.

Der erste Theil bildet das Verfassungsrecht, der zweite Theil das Bürgerrecht. Da heut zu Tage *jus*

publicum und Staatsrecht nicht mehr gleichbedeutend sein können, so kann man das Verfassungsrecht im Sinne der Alten öffentliches Recht nennen und das Bürgerrecht als Privatrecht bezeichnen. Der Kantische Unterschied von Privat- und öffentlichem Recht ist ohnehin verlassen worden.

Wir behandeln zuerst

Das öffentliche Recht.

Die Majestät.

Der Anfang von Allem ist, dass eine äussere Gewalt als ordnende sich ankündige und als die öffentliche, d. h. gemeinsame, anerkannt werde.

Der Ursprung der Gewalt kann höchst verschieden sein, so dass man nach der physischen Entstehung eine patrimoniale, kriegsherrliche, geistliche Gewalt unterscheiden kann und wirklich unterscheidet. Zur ordnenden Gewalt wird diese physisch wie immer enstandene Macht nur dadurch sich erheben, dass sie sich als Trägerin der ewigen Gerechtigkeit ankündiget. Wenn sie das Recht realisiret, so erscheinet sie als Vernunftgewalt, und wird eben deswegen als die gemeinsame, öffentliche Gewalt erkannt, denn die Vernunft ist ein Gemeinsames. Insofern die Vernunft ein Organ des Göttlichen ist, muss das Vernünftige immer auch in der Form eines Göttlichen erscheinen. Daher ist es eben so psychologisch wahr, als historisch richtig, dass die äussere Gewalt im Staate auf göttliche Auctorität angenommen wurde. Nie darf einseitiges Verstandesraffinement die religiösen Beziehungen ganz abreissen. Statuirt man mit den Scholastikern ein Gerechtes ohne Gott, so öffnet man auch der Willkühr die Thüre. Der Geist des Menschen spricht nur in religiöser Stimmung.

Wo diese ganz wegfällt, verlieret auch der Mensch den festen Halt. Da beginnet ein heilloses Spiel mit sogenannter Vernunft, es sinket alles Wirkliche vor der Sophistik, vor dem Spotte bersten die Hallen der Tempel, und die Königsburgen fallen in Trümmer. Altar und Thron stützen einander — so lange beide die jungfräuliche Flamme der Vernunft unterhalten.

Die ordnende Gewalt muss als die höchste und unbedingte irdische erscheinen. Ohne diese Unbedingtheit, die den Aussprüchen der Vernunft wesentlich beiwohnt, ist der Vernunftstaat nicht möglich. Diese Unbedingtheit der Staatsgewalt wurde in der frühern Zeit als Majestät bezeichnet, gegenwärtig trägt sie den Namen der Souverainität. *) Die Attribute der Majestät sind folgende:

1. Unverantwortlichkeit.
2. Unverletzbarkeit.
3. Unwiderstehlichkeit.

Weil nehmlich die öffentliche Gewalt die höchste ist, so kommt ihr die innre und äussre Unabhängigkeit zu. — So wenig überhaupt die Vernunft angegriffen werden soll, so wenig die Gewalt, welche die Vernunft zum concreten Dasein bringet.

Die Majestät ist nach dem Vorhergehenden durchaus nichts Subjectives, sondern wesentlich etwas Objectives. Als eine Eigenschaft haftet sie an der Substanz, d. h. an der Staatsgewalt. Um etwas Subjectives darin zu sehen, muss man mit Haller die Realität einer öffentlichen Gewalt leugnen, und im Gewalthaber

*) Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes bei Klüber, öff. Recht des deutschen Bundes. §. 176. Anmerk. b.

blos einen erhabenen Privatmann finden. Dazu gehöret unumgänglich, dass man mit oft erwähntem Schriftsteller

1. nur eine bestimmte Reihe von Staaten berücksichtiget,
2. selbst diese nur in einer einzigen Periode beachtet,
3. die Wahlreiche als spätere Ausartungen angiebt,
4. endlich die widersprechenden Thatsachen beseitiget.

Die Herrschaft.

Damit die Staatsgewalt in der Körperwelt ein Dasein habe, muss dieselbe an und in Personen sich festsetzen. Das Inhaben der Staatsgewalt ist die Herrschaft. Sie ist eine Thatsache, daher mannigfaltig in ihrem Entstehen und in ihrer Gestalt. Der Ursprung der Herrschaft fällt mit dem Anfang des physischen Theiles der Staatsgewalt zusammen, daher ist allerdings der Keim der öffentlichen Gewalt und Herrschaft gewöhnlich irgend eine Privatmacht. Indessen ist der Keim der Staatsgewalt so wenig sie selbst, als die Eichel die Eiche ist. Wichtig bleibt jedoch der Keim für die Form, die von höchster Bedeutung ist. Eine Vielherrschaft verkörpert die Staatsgewalt nur so viel, als unumgänglich nothwendig ist; die Einherrschaft versinnlicht dagegen die Staatsgewalt in der herrschenden Person. Da nun dadurch die Staatsgewalt personificirt wird im eigentlichen Sinne, so gehet die Majestät mit ihren Attributen auf den Monarchen über, aber in der Vielherrschaft bleibt sie ein intelligibles Wesen.

Soll die Staatsgewalt in der Körperwelt feststehen, so muss die Herrschaft aufhören, eine reine Thatsache zu sein, und zu einem Rechte werden. Dies geschieht durch ein Gesetz über die Succession. Wer gegen dieses

äussere Gesetz die Herrschaft in Besitz nimmt, ist Usurpator, und erwirbt als solcher nimmermehr die Attribute der Majestät. Weder erscheint er unverantwortlich, noch unwiderstehlich, noch heilig. Nur muss er immer noch als Person beachtet und deswegen nicht der Rache des Einzelnen anheimgegeben werden. Das Wesen der Usurpation beruht nicht eigentlich auf der Verletzung des äussern Gesetzes, sondern auf der Willkühr, die sich eindrängt und das Gesetz bei Seite stösst. Die Verletzung des Gesetzes ist nur das materielle Kennzeichen der Usurpation. Wenn also eine Herrschaft gegen das äussere Gesetz sich Bahn bricht, aber alsobald frei, ohne Zwang, besteht, und als eine vernünftige anerkannt wird, so verliert sie den Charakter der Usurpation, der ihr anfänglich anhing. Der scheinbare Usurpator hat sich in diesem Falle legitimiret, und das Gesetz, welches verletzt wurde, hat sich als ein solches dargestellt, dessen Zerstörung nach der höhern Ordnung erfolgen musste. Es ist der die Menschheit treibende Geist, der hier die Satzung zerbricht, weil sie zur thönernen Form herabsank. Es wäre verkehrt, in Kromwell und Bonaparte die höhere Bedeutung verkennen zu wollen. Grotius *) stimmt hierin überein, sieht aber den Grund nicht in der vernünftigen Anerkennung des höheren Waltens, welches Menschensatzungen zuweilen bricht, sondern erblickt die Ursache darin, dass (wie Favorinus sagt) ein Bürgerkrieg schlimmer ist als eine unrechtmässige Herrschaft. Indessen würde dieser historische Grund durchaus nicht gelten, wenn die Unangemessenheit der

*) De jure pacis et belli, libr. I. cap. IV. §. 19.

Herrschaft zu dem äussern Gesetze ein Unverlöschliches und wider das ewige Recht wäre. Es müsste vielmehr der Ausspruch ertönen, der einer Catonischen Seele würdig ist: *fiat justitia et pereat mundus.* Die freie Consistenz der Herrschaft ist also das einzige, äusserliche Merkmal der Legitimität. Die Geschichte und die Erfahrung hat gelehrt, dass kein andres zutrifft. Wenn aber das Bestehende das Legitime genannt wird, so soll dies andeuten, dass es dem Gesetze der organischen Entwicklung alles Irdischen angemessen zum Vorschein kommt. Dieses Gesetz ist dasjenige, das dem äussern Successionsgesetz zum Grunde liegt, und in dem besprochenen Falle nicht mit dem letztern zugleich verletzt wurde.

Die Regierung.

Wenn die Staatsgewalt auf die angedeutete Weise ins Leben trat, so ist das Nächste, dass sie handle. Die Wirksamkeit der Staatsgewalt, die Ausübung derselben, heisst die Regierung. Die Regierung geht nothwendig durch den Herrscher mittelst bestimmter Organe vor sich. Da nun die Regierung das Vernünftige verwirklichen soll, aber doch nur durch ein System endlicher Kräfte möglich ist: so muss der Herrscher als Regent das Beschränkte der Person durch ein Entgegengesetztes aufheben, damit nur die reine Vernunft übrig bleibe und sich entfalte. Es ist also ein Postulat, dass die Regierung, insoweit sie ein Sinnliches ist, an bestimmte Gränzen sich binde, über welche die Vernunft nicht hinausgeht.

Dasjenige wodurch die Regierung die menschliche Beschränktheit ausschliesst, muss äusserlich festgestellt

werden. Es kann in der Form von Contracten geschehen, ohne dass dadurch der Staat im Geringsten die Natur eines Vertrages annehme, denn derlei Compactaten begründen nicht den Staat, sondern lediglich seine Form. In jedem Falle ist aber das Festgesetzte etwas Heiliges, dessen Uebertretung sich schwer rächet. Innerhalb der gezogenen Sphäre ist die Staatsgewalt unwiderstehlich, ausserhalb derselben hat sie Gehorsam weder zu fordern noch zu erwarten *). Denn sie wirket ausserhalb des, von der Vernunft begehrten, festen Kennzeichens ihrer wahren Handlungen.

Wenn der Herrscher, diese Forderung überhörend, die Regierung als eine blosse Aeusserung seiner Willkühr betrachtet und dafür erkläret: so zerstöret er das Wesen seiner Gewalt, und stehet zu den Unterthanen nur noch, wie ein Herr zu den Sklaven, in einem faktischen Verhältniss.

Die französische Formel *car tel est notre plaisir* und der Stuart's hartnäckiges Bestehen auf leidendem Gehorsam waren unstreitig die zwei Dinge, welche der guten Sache der europäischen Regierungen den meisten Abbruch thaten.

Die gesetzgebende Gewalt.

In der Ausübung tritt die Staatsgewalt aus der innern Einheit in die äussere Mannigfaltigkeit. Sie unterscheidet sich selbst in ihren Funktionen.

Zuerst stellet sie sich als gesetzgebende Gewalt dar, welche dasjenige festzusetzen hat, das allgemein gelten soll. Nicht blos nach Rousseau, sondern auch

*) Anders Kant in der Rechtslehre. S. 175.

nach Kant, der aus Schrecken über die Revolution öfter vom *Contrat social* abweicht, kann die gesetzgebende Gewalt ganz und gar nur von den Vertretern des Volkes ausgeübt werden, „denn, da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muss sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemand Unrecht thun können. Nun ist es, wenn Jemand etwas gegen einen Andern verfügt, immer möglich, dass er ihm dadurch Unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschliesst. (*Volenti non fit injuria*). Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Willen Aller, sofern ein Jeder über Alle und Alle über einen Jeden eben dasselbe beschliessen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“ Allein auch abgesehen von der Unmöglichkeit einer einstimmigen Willkühr aller Einzelnen entbehrt dieser Ausspruch der Wahrheit.

Das Recht ist hier durchaus nur als etwas Negatives, als ein blosses Belieben, also in der sinnlichen Vorstellung genommen und die positive Seite, der moralische Grund und Boden, völlig übersehen. So wahr aber das Recht etwas Höheres bedeutet und jenes Belieben schon auf einer gegenüberstehenden Pflicht beruhet, so wahr kann nicht der zusammengesetzte Volkswille das Gesetz (den Rechtssatz) machen, sondern dieses hat, wie im Platonischen Staate ausgesprochen ist, den allgemeinen Willen, die Vernunft, zu seinem rechtlichen Ausgangspunkt. Dagegen ist nicht zu leugnen, dass die nothwendige Ausscheidung der menschlichen Beschränktheit, auch in der gesetzgebenden Funktion geltend, die Anforderung stellet, die Stimmen der Einzelnen nicht zu überhören. Denn etwas Allgemeines gültig machen ist in dem Falle unschwer, wo es sich um das Höhere

handelt. Aber in jenen Fällen wo das Mein und Dein, der Handel und Wandel, mit einem Worte das mannigfaltige Materielle zur Sprache kommt, da kann dasjenige, welches als ein Allgemeines zu setzen wäre, nur in dem Prozesse der individuellen, grossen Interessen, beim Lichte der öffentlichen Meinung, hervorgehen. Das Gesetz muss in solchen Fällen der Ausspruch des allgemeinen Vortheils sein, welcher die besonderen Vortheile versöhnet. Zum Behufe der sichern Ermittlung der besondern Interessen muss nun die Staatsgewalt Genossenschaften solcher Individuen, die ein bestimmtes Interesse hegen, zu lebendigen Instrumenten der Gesetzgebung heranziehen.

Die vollziehende Gewalt.

Wie sich die Staatsgewalt als gesetzgebende Gewalt angekündigt hat, so kommt sie als vollziehende Gewalt zum Vorschein. Es giebt kein Mittleres, denn das Wollen ist das Eine, das Ausführen das Andere. Nur wird das Ausführen noch weniger als das bestimmte Wollen ein einziger Moment sein. Die vollziehende Gewalt tritt vielmehr in dreifacher Gestalt hervor. Denn zum Vollzug der Gesetze wird ein dreifaches erfordert, erstens das Aufmerken und Erforschen, zweitens das Subsumiren unter das Gesetz, drittens das Vollstrecken des gezogenen Urtheils. Die vollziehende Gewalt entfaltet sich daher

1. als die aufsehende Gewalt
2. als die richterliche Gewalt
3. als die vollstreckende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt fordert ein System von Organen, die die Geschäfte im Einzelnen durchführen.

Der Regent hält jedoch in seiner Hand den Faden, der die fungirenden Kräfte einiget, und in Bewegung setzt. Es müssen diese Organe (Staatsämter) anzusehen sein wie seine eigenen Glieder. Es folget daraus, dass die sogenannte Aemtergewalt des Regenten nicht sowohl ein Bestandtheil der vollziehenden Gewalt ist, sondern vielmehr ein Postulat ihrer wirklichen Ausübung.

Die wirkliche Ausscheidung der menschlichen Beschränktheit ziehet bei der vollziehenden Funktion der Staatsgewalt nach sich, dass die Amtspersonen im Allgemeinen verantwortlich, und in Bezug auf das Richten von einflüssender Willkühr unabhängig zu machen sind.

Verhältniss beider Gewalten.

Wie verschieden auch die Funktionen der Gesetzgebung und Vollziehung sind, so bilden doch nur beide zusammen die souveraine Gewalt. Man kann nicht oft genug wiederholen, was von den besten Schriftstellern übersehen wurde. Rousseau musste freilich die Souverainität auf die gesetzgebende Gewalt beschränken, aber Ancillon thut offenbar Unrecht, wenn er hierin Folge leistet, und die vollziehende Gewalt fast in den Hintergrund stellet. Als zwei Hälften eines Ganzen sind die Gewalten von gleichem Range.

Es fragt sich jedoch, ob die Staatsgewalt in der gesetzgebenden und vollziehenden Funktion wirklich aufgeht, oder ob noch ein Rest übrig bleibt, der weder in der einen, noch in der andern enthalten ist? Bis auf die neuesten Zeiten behauptete man eine *Trias politica*. Gewöhnlich zog man die richterliche Gewalt aus dem Verhältniss der Subordination, Schmalz *)

*) Rechtsphilosophie. Halle 1807. S. 289.

coordinirte die aufsehende Gewalt. In anderer Art bestritt Hegel, dass in der Gesetzgebung und Vollziehung die Staatsgewalt aufgehe, und behauptete, dass noch ein Subjektives übrig bleibe, welches er die fürstliche Gewalt, Eiselen die subjectiv entscheidende Gewalt nennt.

Es ist gewiss, dass das Begnadigungsrecht, die Aemtergewalt u. s. w. unmittelbar weder in der gesetzgebenden, noch in der vollziehenden Gewalt enthalten ist, gleichwohl im Staate vorkommt und vorkommen wird. Indessen ist zu zweifeln, dass dieses Subjektive als eine besondere Gewalt hervorzuheben ist. Könnten die Gesetze mehr als Menschenwerk sein, so müsste die Begnadigung, und könnte die Ernennung zu Aemtern sich voraus bestimmen lassen, so würde die Wahl wegfallen. Es gehen jene Rechte also eigentlich nicht aus dem Wesen der Staatsgewalt hervor, sondern setzen sich vielmehr an diese an, insofern sie nur in und an Personen concret werden kann. Die Bedeutung einer vermittelnden Gewalt zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden springt erst in der objektiven Theilung der Gewalten hervor, und gehört nicht hieher, wo nur von formeller Unterscheidung die Rede ist.

Die Hoheiten.

Indem die Staatsgewalt formell als die gesetzgebende und vollziehende sich darstellet, unterscheidet sie nur äusserlich ihre inneren Funktionen. Daher rühret der Name der besonderen Gewalten. Wenn sich jedoch die Staatsgewalt auf die äussere, bestimmbare Mannigfaltigkeit legt, so gewinnt sie abgemessene Machtkreise, die den Namen der Hoheiten führen. Man nennt sie wohl

auch die materiellen Gewalten. Da sie blosse Sphären der Staatsgewalt bezeichnen, so tritt in ihnen ebenso die gesetzgebende als vollziehende Gewalt ein.

Die Hoheiten begreifen eine Reihe von Befugnissen, die der Staatsgewalt insoweit zukommen, als sie das Dasein der Vernunft realisiren soll. Daraus folgt, dass die Hoheitsrechte ebenso sehr Pflichten sind als Befugnisse.

Inwieweit dieselben als Rechte aufgefasst werden, sind sie offenbar Zwangsrechte. Es herrschet jedoch darüber ein Zweifel, ob sie, als Pflichten betrachtet, zu den Zwangspflichten gehören. Man lässt zwar zu, dass die Staatsgewalt keine Hoheit aufgeben oder veräussern könne, allein man behauptet, dass sie dessen ungeachtet zu ihrer Ausübung nicht gezwungen werden dürfe, weil sie die höchste, unfehlbare Gewalt für jeden Unterthan ist.

Wir haben es selbst behauptet, dass die Staatsgewalt unwiderstehlich sei, aber wir haben zugleich bewiesen, dass der Inhaber derselben die Majestät nur insoweit auf seine Person übertrage, als er die Staatsgewalt versinnlichet. Wenn also der Inhaber der Staatsgewalt der Hoheiten sich begäbe, so würde er auch die Staatsgewalt von sich legen, und es geschähe vollkommen Recht, wenn er aufhörte, als Herrscher und Regent angesehn zu werden. Die Thatsachen der Entsagung und Absetzung haben darin ihren eigentlichen Rechtsgrund. Giebt es also auch schlechterdings kein Strafrecht gegen den Regenten, so giebt es doch einen wirksamen, negativen Zwang. Ich meine die Verweigerung des Gehorsams. Die Hoheiten sind demnach allerdings eben so sehr Verbindlichkeiten als Befugnisse.

Am besten erhellet dieses, wenn die Hoheiten in ihrem Detail aus dem Begriffe der Staatsgewalt als des

allgemeinen, sittlichen Willens abgeleitet werden. Man theilt sie in die innern und in die äussern Hoheiten. Die Ersteren zerfallen wieder in die Justiz-, Polizei- und Finanz-Hoheit. Wir wollen sie nach einander entwickeln.

Die Justizhoheit.

Um das Dasein der Vernunft darzustellen, muss die Staatsgewalt zuerst die Coexistenz der Einzelnen im Staate nach der Vernunft reguliren.

Sie nimmt zu diesem Behufe vor Allem die Verhältnisse der Einzelnen, wie sie sich äusserlich erweisen, in sich auf, und setzet sie sodann nach der Vernunft fest. Wenn sie dieses irgendwo nicht thut, so beleget dieses nur, dass sie daselbst noch nicht zu dem Bewusstsein ihrer selbst als des allgemeinen, sittlichen Willens gekommen ist.

Die Feststellung der Verhältnisse beginnt mit dem Rechte der Person, denn, wenn sie eine vernünftige sein soll, so muss sie von dem Urgrunde, von dem sittlichen Willen ausgehen. Der Mensch ist Vernunftwesen, und darum muss ihm zugestanden werden, was zur Realisirung des Vernünftigen gehöret. Eine Person zu sein, ist daher das Urrecht. Die Alten sahen nicht alle Menschen als vernunftfähig an*), und erkannten desswegen nicht alle Menschen als Personen. Wie jedoch die Gleichheit der Menschen in Bezug auf Willensfähigkeit eingesehen wird, so muss die Staatsgewalt die Persönlichkeit als ein allgemeines Menschenrecht einsetzen, gleichviel, ob es bisher dafür gegolten hat oder nicht.

---

*) Aristoteles a. a. O. S. 22.

Indessen giebt es Zustände der Personen, die Unterschiede in dem Rechte nach sich ziehen, wie Blödsinn, Wahnsinn, Unmündigkeit. Die Staatsgewalt wird dadurch genöthiget, den zeitlich fehlenden Willen dieser Individuen durch einen fürsorgenden, fremden zu ersetzen.

Die Person tritt aus sich in die Sachenwelt, ohne Sachen kann die Person weder existiren, noch sich entfalten. Die Vernunft ertheilet daher der Person die Befugniss, Sachen zu ergreifen, zu gebrauchen, und sie in Eignes zu verwandeln. Die Staatsgewalt muss nun dieses Verhältniss der Person zur Sache dergestalt ordnen, dass die Collision der Einzelnen gelöset werden kann. Sie muss daher bestimmen

1) welche Sachen erworben werden können,
2) welche Handlungen oder Zeichen eine Sache als erworben angeben,
3) was bei redlichen oder unredlichen Besitzern fremder Sachen zu gelten habe,
4) welche Arten des Gebrauches Platz greifen können,
5) auf welche Weise das Eigenthum an der Sache verloren gehe.

In die Sachenwelt hinausgetreten, stiften die Personen einen Sachenverkehr. Aus demselben erwachsen die Verträge. Je wichtiger diese für die freie Entwicklung des Willens sind, und je leichter sie nach ihrer Natur als angenommene Versprechen entschlüpfen, desto dringender ist die Pflicht der Staatsgewalt, für die Vertragenden zu denken, und die Verhältnisse durch natürliche Regeln zu sichern. So setzet denn die Staatsgewalt fest

1) welche Aeusserungen einen wirklichen Willen enthalten,
2) welche Personen für sich zu Verträgen befähiget sind,
3) welche sachlichen Objekte Gegenstand eines Vertrages sein können,
4) welche Wirkungen Verträge haben und wie sie erlöschen,
5) was das Eigenthümliche in jedem besondern Vertrage sei.

Obgleich die persönlichen Beziehungen der Individuen eine noch höhere Bedeutung haben, als der sachliche Verkehr, so fühlt doch die Staatsgewalt eine geringere Aufforderung zu ihrer gesetzlichen Gestaltung, weil sie als ein Sittliches in der Sitte schon ihre höhere Norm besitzen.

Alle concreten Verhältnisse der Individuen sammeln sich in der Familie als ihrem sichtbaren Mittelpunkte.

Der Kreis der Familie ist aber durch die Natur selbst geweiht. Die Staatsgewalt darf nicht unberufen eindringen, damit nicht das Vestalische Feuer auf dem häuslichen Herde erlösche.

Die Familie stellt das Gattungsleben und seine sittliche Erhaltung dar. Sie ist durch die Geschlechtsbildung gegeben, und tritt durch die Liebe ins Dasein. Einigung der Geschlechter aus Liebe und zur Liebe ist — die Ehe. Da Verträge auf reiner Willkühr beruhen, und auf äusserliche Sachen und Zwecke sich beziehen, so erhellet von selbst, dass die Ehe kein Vertragsverhältniss ist. Man hat sie idealisirend einen willkührlichen Tausch der Personen genannt, *) aber in der

*) Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate III. S. 163.

4 *

Ehe tauschen sich die Individuen nicht aus, sondern werden vielmehr, wie geschrieben steht, ein Leib und eine Seele. Erst wenn die Liebe weicht, kommt das Recht zum Vorschein. Doch, wie mag die Staatsgewalt darüber bestimmen, da die Pflichterfüllung nicht reine Willkühr ist? Das Gesetz kann nur Eins bestimmen, nehmlich, dass die Verbindung aufgelöst werden darf, wenn die Liebe fehlet, oder gar verletzt wurde.

Durch die Einigung zweier Personen gehen dritte hervor, und stiften das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern. Auch hier kann die Staatsgewalt nichts weiter verfügen, als dass bei völligem Mangel der Liebe (sei es der elterlichen, sei es der kindlichen) die natürliche Gemeinschaft aufgehoben werden müsse.

Eltern und Kinder bilden zusammen eine moralische Person. Als solche hat die Familie ein gemeinschaftliches Vermögen nöthig, welchem der Charakter der Fortdauer zukommen muss. Man kann durchaus keine Familie existirend denken, ohne dass sie eine Habe fortdauernd für sich besitze. Es folget nothwendig, dass nach dem Tode eines Gatten sein Vermögen nicht aus dem Kreise der Familie fällt, sondern in demselben bleibt. Wenn beide Gatten mit Tode abgehen, so theilet sich das Vermögen eben desswegen unter die Kinder. Die Regulirung des Erbrechts ist das Wichtigste, was die Staatsgewalt hier zu leisten hat.

Wenn die Staatsgewalt auf diese Weise die Verhältnisse der Personen regelte, so ist nothwendig, dass sie den bösen Willen banne, der aus verdorbner Sinnlichkeit seinen Ursprung nimmt, und ankämpfet gegen das Recht, das aus der Vernunft hervorgehet. Die Staatsgewalt muss demnach zuvörderst jene Handlungen

als Verbrechen brandmarken, die den bösen Willen an den Tag bringen. Sie sind wesentlich gegen das Dasein des sittlichen Willens gerichtet, aber unterscheiden sich darnach, welche Gestalt desselben sie treffen. So erscheinen sie als Verbrechen gegen das Personenrecht, ferner als Verbrechen gegen das Eigenthumsrecht, endlich als Verbrechen gegen das sittliche Gemeinwesen.

Da die Verbrechen die moralische Ordnung aufheben, so müssen sie selbst wieder gehoben werden. Es würde eine Disharmonie bestehen, wenn irgend etwas Böses äusserlich gelitten würde. Also muss die Vernunft darauf dringen, dass dasjenige vernichtet werde, worin der böse Wille einen Raum für die äussre Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft gewinnen könnte. Dieses nun, welches das Verbrechen äusserlich zersetzen und auflösen soll, ist die Strafe. Sie ist ein Postulat der Vernunft; ihre Bestimmung und Realisirung ein allgemeines, öffentliches Interesse. Daher kommt die Staatsgewalt durch ihre Natur, als die Vernunftgewalt auf Erden, zu dem Strafrechte, und braucht es weder auf eine unmittelbare Vollmacht Gottes, noch auf einen Vertrag zwischen ihr und den Einzelnen zu gründen. Aber die vernünftige Nothwendigkeit der Strafe schliesset auch alle Willkühr in der Bestrafung aus, und erheischet ein gerechtes Maass zwischen Verbrechen und Strafen.

Hat die Staatsgewalt das Recht gesetzt und das Unrecht bestimmt, so bleibt immer noch übrig, das Gesetz zu verwirklichen, in besondern Fällen es gegen das Gegentheil durchzusetzen. Zu diesem Behufe ruft sie besondre Behörden ins Leben, die das Recht aus-

aussprechen und zu verwirklichen haben. Der Ursprung der Gerichte liegt im Rechte, ihr Boden befindet sich im Gesetze. Daher gewinnen sie nothwendig von der Staatsgewalt ein selbstständiges Dasein, obgleich sie äusserlich von ihr getragen werden. — Die Richter sprechen nur die Gesetze aus, diese aber, ein Allgemeines wie sie sind, finden in manchem Falle nicht ohne Grausamkeit eine Anwendung. Es tritt dadurch für die Staatsgewalt die Nothwendigkeit der Gnade ein.

Alle diese Rechte der Staatsgewalt erfassen sich in dem Namen der Justizhoheit. Diese ist daher der erste Ausfluss der öffentlichen Gewalt. Nach Haller *) ist sie keine Pflicht des Regenten, sondern ein blosser Gefallen, den er den Untergebenen erweiset, und ein reiner Liebesdienst. Es wäre überflüssig, die Absurdität dieser Behauptung hervorzukehren.

Die Polizeihoheit.

Die Justizhoheit stellte eine Aufgabe des Staates dar, nehmlich Regulirung der Coexistenz. Nun bleibt noch übrig, das allgemeine Gute, in wieweit es die Kräfte der Einzelnen übersteigt, zu realisiren.

Zu diesem Zwecke ist zuvörderst nothwendig, dass der sittliche Wille sich gesichert entfalten könne. Dahin zielet die Staatsgewalt, indem sie auf eine öffentliche, mit der persönlichen Freiheit aller vereinbare, Ordnung hinwirket, und dem bösen Willen die Mittel zu Rechtsverletzungen entziehet. In dieser Absicht bewirket sie

*) Restauration der Staatswissenschaft. Bd. I. S. 297.

1) dass keine Privatgewalt der öffentlichen entwachse,
2) dass keine geheime Gesellschaft ihr Wesen treibe,
3) dass keine verdächtigen Personen sich in das Land ziehen,
4) dass kein öffentliches Aergerniss, Ehr' und Scham vergifte,
5) dass solche Waaren, die zu Hülfsmitteln der Verbrechen dienen, nicht ohne Vorsicht feil stehen u. s. w.

Hiezu ist sie um so mehr ermächtigt, als diese Maassregeln eben nur durch die öffentliche Gewalt bewerkstelligt werden können.

Nachdem auf diese Weise das Feld der menschlichen Thätigkeiten gesichert wurde, hat die Saaatsgewalt dafür zu sorgen, dass dieselben darauf sich frei entwickeln. Sonach muss sie das Auge auf die Volkswirthschaft wenden, denn das irdische Wohlsein ist, wie leicht zu ersehen, die Grundlage aller höheren Entfaltung.

Der Mensch tritt in die Welt mit thierischen Bedürfnissen und beginnt darum mit einen thierischen Zustande. Bald erwachen andere Bedürfnisse, mehren sich, verfeinern sich, und machen zuletzt selbst die physischen von der Vorstellung abhängig. Diese steigenden Bedürfnisse führen zu lebendiger Entwicklung und zur Freiheit. So lange ein Volk in der Roheit lebt, giebt es nur ein Vermögen, Vieh und Land. Wer nicht davon besitzet, muss in die Knechtschaft sich begeben. Wie aber die Bedürfnisse sich vervielfältigen, wachsen auch die Mittel des Erwerbes. Der Mensch produciret nicht mehr sein unmittelbares Bedürfniss, sondern das eines andern, und gewinnet seine

Befriedigung durch die Versorgung einer anderen. Dadurch wird das Vermögen gleichsam von den einzelnen Personen losgebunden und zu einem Gesammtvermögen erhoben, woran jeder in der Gesellschaft seinen besonderen Antheil hat, der Eine auf den Grund seiner Ländereien, der Andere auf den Grund seiner Capitale, der Dritte auf den Grund seiner Arbeit. Es bilden sich die volkswirthschaftlichen Stände, die durch ihr geordnetes Zusammenwirken die allgemeine Wohlfahrt erzeugen.

Diese Oeconomie des Volkes bedarf jedoch der Pflege, denn Zufälle stören öfter die Verhältnisse und reissen den Einzelnen aus der Bahn. Eben so können die Individuen zuweilen Störungen des Ganzen hervorbringen, denn nicht in allen Dingen trifft das Individuum und die Gesellschaft zusammen. Die Gesellschaft ist unsterblich, das Individuum eine Ephemere. Die Gesellschaft muss der Zukunft gedenken, das Individuum behält nur seine Gegenwart im Auge. Die Staatsgewalt hat daher als Vertreterin der Gesellschaft bei den drei Momenten der Gütererzeugung, Vertheilung und Verzehrung zu concurriren.

In Bezug auf die Production wird öfter eine hülfreiche Hand von Oben müssen geboten werden. Wenn in gewissen Fällen jede höhere Einmischung nur die Berechnung der Producenten unsicher macht, so wird sie in andern Fällen allein streitende Interessen aussöhnen. So muss die Staatsgewalt Berg- und Waldbau unter Aufsicht nehmen, weil hiebei die Nachwelt am meisten betheiliget ist. Selbst die eigentliche Landwirthschaft braucht öffentliche Pflege, denn die Staatsgewalt allein kann auf die bessre Gestaltung der Landeigenthumsverhältnisse einwirken, und Urbarmachungen

im Grossen vornehmen. Die Gewerke werden nur dann die allgemeine Wohlfahrt mit der besondern vermitteln, wenn die Staatsgewalt die Monopole und Privilegien beseitiget, ohne die Sicherheit der Subsistenz zu untergraben. Im auswärtigen Handel treten die Collisionen zwischen den Producenten und Consumenten hervor, und fordern in vielen Fällen eine Schlichtung durch die Zölle, die eben nur die öffentliche Gewalt bestimmen kann.

Eben so wichtig und vielleicht noch grösser ist die Pflege der Gütervertheilung. Die ursprüngliche Gütervertheilung, die in der Distribution des Gewinnes unter die Theilnehmer einer Production bestehet, hängt von der Mannigfaltigkeit der Production ab; die abgeleitete, welche die Ausgabe des Gewinnes betrifft, richtet sich nach der Consumtion. Beide ruhen also auf der gehörigen Verbindung zwischen Consumenten und Producenten. Diese Verbindung realisiret der Verkehr, das Verbindungsglied ist der Güterumlauf.

Der Verkehr nimmt aber in tausend Dingen die öffentliche Gewalt in Anspruch. Strassen, Canäle, Posten sind seine mindesten Anforderungen. Die Circulation braucht nicht geringere Pflege; einerseits fordert sie das zweckmässigste, sicherste Umlaufsmittel, andererseits erheischet sie einen stehenden Credit. Beides würde sie nicht erreichen, wenn die Staatsgewalt nicht berechtiget würde, ihre Hülfe anzubieten.

Wenn selbst die abgeleitete Vertheilung der producirten Güter eine zahlreiche Menge der Staatsbürger ohne Einkommen lässt, so wird die öffentliche Macht eingreifen müssen, um diesem Uebel der Nahrungslosigkeit abzuhelfen, und in dem Kampfe mit der Armuth offenbar die schwierigste Aufgabe zu lösen haben.

Selbst in Bezug auf die Consumtion wird nur sie allein im Stande sein, der unfruchtbaren Verzehrung durch die Curatel über Verschwender, durch zweckmässige Luxussteuern, durch Verbot der Hazardspiele, Beschränkung der Wirthshäuser u. s. w. einiger Maassen vorzubeugen. —

Auf dem irdischen Boden des Erwerblebens muss das höchste Dasein seine Wurzeln schlagen, und die Blüthen treiben, die unvergänglich sind. Die sinnlichen Bedürfnisse sind Mutterhüllen der höheren, so lehret die Geschichte der Menschen und der Völker *). Auf dieselbe Weise soll auch das sinnliche Wohl das geistige nicht verschlingen, sondern vielmehr recht hervortreiben und in schönster Freiheit entwickeln.

Die Staatsgewalt erklimmt sonach die höchste Stufe ihrer Wirksamkeit, wenn sie von der Pflege der Wohlfahrt zur Pflege des sittlichen Lebens sich erhebet.

Alles Sittliche ist ein Freies. Die Tugend hat keinen Werth, wenn sie eine erzwungene ist, und das Werk ist todt, wenn die gute Gesinnung fehlt. Daher ist wohl leicht zu erkennen, dass die Staatsgewalt die Menschen keineswegs nach den Vorschriften vieler Gelehrten durch Prämien, Andachten, geistliche und weltliche Censuren anhalten solle, die Moralität — zu fabriciren. Sie kann vielmehr die sittliche Güte nur mittelbar durch Beförderung der menschlichen Kultur erzielen. Harmonische Entwicklung des sittlichen Geistes ist ihre einzige Aufgabe! Und selbst diese kann sie nicht anders erfüllen, als durch Hinwegräumung der vorkommenden Hindernisse

*) Lüder, Entwicklung des menschlichen Geschlechts aus den Ursachen derselben. Braunschweig 1810. S. 384.

und durch Beförderung angemessener Anstalten. Das Ideal der alten Philosophen, eine gleichförmige öffentliche Erziehung aller Individuen, möchte jetzt nur einen Despotismus herbeiführen, der durch eine einseitige, unmenschliche Gesittung, wie die der Spartaner war, keineswegs aufgewogen würde. Und wie sollte daraus eine harmonische Gesinnung Aller hervorgehen, da in der neuen Welt der lebhafte Geisterverkehr und der Reichthum aufgespeicherter Kenntnisse die sonderthümliche Richtung so frühe wecket und so stark anreget? Aufs Neue müsste er sich lebendigen Leibes in den Sarg legen, der fünfte Karl, wenn er wiederkehrend Uebereinstimmung der Geister erzwingen wollte. Es ist sogar die Frage, ob auf diesem Wege eine wahre Kultur entstehen könnte. Denn Kunst, Wissenschaft, Religion bilden den Dreiklang der Geister, der sich durch jede Nationalbildung ziehet. Nun aber ist die öffentliche Gewalt nicht im Stande, diese drei wunderartigen Manifestationen der menschlichen Urkraft zu erzeugen.

In der Pflege des höheren Lebens wird es wesentlich darauf ankommen, ob der Staat noch das Weltliche und Geistige umfasset, oder ob die beiden Elemente zur Unterscheidung gekommen sind? Wenn sich aber das Gemeinwesen der Menschen gesondert hat in Staat (im engern Sinne) und Kirche, so ist die öffentliche Gewalt in der Pflege des sittlichen Lebens auf die Negative beschränket. Sie hat sonach nur

1) die Erziehung im Schoosse der Familie zu bewachen,
2) den Unterricht zu leiten,
3) artistische und wissenschaftliche Ausbildung zu fördern,
4) die öffentliche Sittlichkeit zu bewahren.

Das Wichtigste ist in diesem Falle, dass der Staat das richtige Verhältniss treffe zu der Kirche, die eben so seine Ergänzung ist, wie er die ihrige.

Die Kirche ist ein christlicher Begriff, weil durch die christliche Religion das Geistige und das Weltliche zur Unterscheidung gekommen. Doch ist es erlaubt, die Kirche in einem ganz allgemeinem Sinne zu nehmen. Insoferne sie nun vor ihrer Unterscheidung entweder in den Staat versunken war oder den Staat in sich schloss, kann man sie definiren als jenen Theil der sittlichen Gemeinschaft, der aus der Wurzel alles Lebens, aus dem Verhältniss der Menschen zu Gott, hervorgehet. Ihr Fundament ist die Religion, diese aber war immer positiv, ein Geschichtliches. Der Versuch eines Vernunftdienstes und einer Vernunftreligion in Frankreich sollte wohl beachtet bleiben, da damals dieselben Individuen herrschten, denen Volney seine Ruinen überreichte! Es ist nicht nur unhistorisch, sondern auch unlogisch, die Kirche als eine Vertragsgesellschaft darzustellen. Denn ein Vertrag ist ein Akt der Willkühr, und bezieht sich auf etwas Sächliches, aber bei der kirchlichen Gemeinschaft ist der Ausgangspunkt ein bestimmter Glauben, der über der Willkühr steht, und das Ziel ist das Höchste des Menschen, geistiges Hinandenken zu Gott, Andacht.

Da nun die Kirche eine eben so geschichtliche Erscheinung ist wie der Staat, so folget, dass auch das Verhältniss grossentheils ein gegebenes bleiben wird. Die Versuche einer abstracten Bestimmung gelangen, soweit sie genügend scheinen, nur dadurch, dass sie den Staat und die Kirche zu etwas machten, was beide in der concreten Gestalt nicht sind. Durch die Vielheit der

Religionen und durch die Existenz mehrerer Kirchen in einem Staate ist aber den heutigen Staaten ihr Verhältniss zur Kirche faktisch klar gemacht — und sie sollen darauf bestehen.

Staat und Kirche haben eine Grundlage, aber verschiedene Richtungen. Die Kirche strebt in die Höhe, der Staat in die Breite; sie weihet die Pflicht, er sanctionirt das Recht; sie bildet das Gemüth, er die Intelligenz; sie mahnet zur Tugend, er giebt die Sphäre zu ihrer Ausübung; sie erziehet den Menschen zum Himmelsbürger, er lehret ihn das Himmelreich auf Erden verdienen. Wenn nun dieses das Verhältniss zwischen Staat und Kirche ist, so ergiebt sich von selbst,

1) dass die Staatsgewalt die Kirche nicht beseitigen kann, ohne den Kranz der Humanität dem Volke zu entreissen. Sie muss es der Kirche überlassen, den innern Menschen durch die Religion auszubilden.

2) die Kirche kann aber nur dann die sittliche Erziehung vollbringen, wenn ihre Freiheit entschieden ist, und die äussere Gesetzgebung nicht im Widerspruche mit ihr stehet. Die Staatsgewalt darf sich daher keine Kirchengewalt beilegen, allein sie hat die Befugniss, jeder Kirche zu widerstehen, so weit sie das vernünftige Dasein als gewissen Zweck des Staates wesentlich hindert.

3) Da die Kirche als ein Concretes auch ein Menschliches ist, so darf der Staat jede Kirche beaufsichtigen, dass sie ihre Grenzen nicht überschreite, und vor allem keinen weltlichen Zwang sich anmasse.

In diesen Aufgaben der Staatsgewalt, die wir von ihrem niedrigsten Punkte bis zum höchsten begleiteten,

liegt gewissermassen der ganze Staat (πόλις.) Daher heisst diese Sphäre mit Recht die Polizeihoheit, ein Wort, welches eben so umfassend und so wenig an stehende Begriffe gebunden ist, als die Sache selbst. *)

Die Finanzhoheit.

Soll die Staatsgewalt ihre hohen Zwecke erreichen, so muss ihr auch das Recht zugestanden werden, die nöthigen Mittel aufzubringen. Diese Mittel bestehen theils in menschlichen Kräften, theils in sachlichen Gütern. Die Staatsgewalt hat daher eine Reihe von Befugnissen, die ein Vermögen aus Menschenkräften und Gütern ihr verschaffen sollen.

Die Menschenkräfte, die der Staat fördert, sind doppelter Art, solche, die jeder Mensch leisten kann, und solche, die nur Individuen besitzen, die sich besonders ausgebildet haben.

Kräfte der ersten Art sind die Kriegsdienste. Jeder Mann ist verpflichtet, die Waffen zu ergreifen, wenn das Vaterland rufet. Es kann daher bald durch das Loos, bald durch das Lebensjahr entschieden werden, wer sich zur Staatsvertheidigung stellen solle. Insofern die Thätigkeit gewisser Individuen für die Nationalwohlfahrt von besonderer Bedeutung ist, können aber auch gesetzliche Befreiungen statt finden, die mit der Gerechtigkeit vollkommen harmoniren. Die geistigen Kräfte können nicht von allen gefordert werden. Daher kann wohl der Staat zu höheren Diensten

*) Der Verfasser des Grundrisses des Polizeiwesens, Nürnberg 1813, vergleicht das Wort Polizei gewissen sinesischen Wörtern, deren Bedeutung selbst die Gelehrten nicht erlernen.

verpflichten, aber er muss die verwendeten Individuen nach dem Werthe ihrer besonderen Dienste entschädigen. Damit die Amtsverrichtungen die bürgerliche Freiheit der gebildeten Einwohner nicht beeinträchtigen, muss die Staatsgewalt die öffentlichen Bedienstungen so darstellen, dass sich freiwillig fähige Individuen dafür bilden und dazu melden.

In dem Maasse, als die Staatsgewalt die Menschenkräfte schonet, ist sie genöthiget, den Bedarf der sachlichen Güter zu erweitern. Sie bringet dieselben auf vierfache Weise auf,

1) durch Bildung liegender Staatsgüter, wenn herrnlose Gründe vorhanden sind oder erobert werden,
2) durch Aneignung der Strafgelder, der Kriegsbeute und gefundener Schätze,
3) durch den Betrieb solcher Geschäfte und Anstalten, die den Privaten nicht ganz überlassen werden können,
4) durch bestimmte Beiträge aus dem Einkommen der Staatsbürger.

Der Inbegriff dieser Rechte führt den Namen der Finanzhoheit. Insofern das Gerechte bei dieser Ausscheidung des öffentlichen Bedarfes aus den Kräften und Gütern des Volkes in Wahrheit eine grosse Umsicht und Feinheit erfordert, kann der fränkische Ausdruck für bezeichnend angesehen und vertheidiget werden. Es ist jedoch sehr gefehlt, wenn man die Finanzhoheit wie immer mit der Territorialhoheit in Verbindung setzt. Diese ist nichts als das Recht der Staatsgewalt, alles Eigenthum im Staate als ein ihr gehöriges Ganzes nach Aussen zu vertreten. Betrachtet man die Finanzhoheit als einen Ausfluss derselben, so wird der Staat in Gefahr gebracht, alles Privateigenthum zu erschüttern.

Denn es gewinnet dann den Anschein, als wenn die höchste Gewalt die Obereigenthümerin wäre, und den Einzelnen nur ein Nutzeigenthum zugesichert hätte. Eine Vorstellung, deren Flachheit nur durch ihre Verbreitung überboten wird, und die charakteristischer Weise aus dem Staatsvertrage als der allgemeinen Gut- und Blutübertragung gefolgert werden konnte.

Die äusseren Hoheiten.

Die äusseren Hoheiten sind solche Sphären der Thätigkeit, die sich der Staatsgewalt nach ihrem höchsten Zwecke darbieten, wenn sie die auswärtigen Beziehungen in sich aufnimmt. Mittelst der Befugnisse, die daraus ihren Ursprung nehmen, verwandelt sie zuerst die idealen Verhältnisse zu andern Staaten, in reale und sinnliche. Dann entwickelt und leitet sie die inneren Kräfte zu dem allenfallsigen Processe der Mächte, welcher theils durch die natürliche Constellation der Staaten, theils in Folge ihres Verkehres entstehen kann. Zuletzt stellet sie nach beendigtem Streite den Rechtsstand in den Beziehungen zum Auslande auf feste Bedingungen her. Alle diese Rechte müssen der Staatsgewalt ausschliessend beigelegt werden, weil sonst der Staat den Charakter einer unabhängigen, moralischen Person nach Aussen nicht behaupten könnte. Würde eine Privatperson (sei es eine physische oder mystische) Eines oder das Andere dieser Gerechtsame sich anmassen, so würde die Gesellschaft nicht nur ihre Einheit verlieren, sondern auch in Gefahren verwickelt werden, die ihren Untergang herbeiführen könnten. Es folgt daraus, dass die Staatsgewalt die Einzelnen von den Beziehungen zu anderen Staaten ausschliessen

könne, ja ausschliessen solle. Sie darf daher ihren Unterthanen den Eintritt in fremde Kriegs- und Friedensdienste verbieten, und von ihnen fordern, dass sie zur Annahme fremder Würden die höhere Erlaubniss einholen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass das Eigenthümliche der äusseren Hoheiten sie nicht in Privatrechte des Souverains verwandelt, wozu sie Haller erhebet. Es gehöret zu solcher Behauptung ein Köhlerglauben an das berüchtigte: *l'etat c'est moi*, den wir nicht theilen können.

Die Verfassung.

Der Inbegriff dessen, wodurch die Gewalten und Hoheiten bestimmt werden, heisst die Verfassung. Die erste Verfassung eines Staates ist das Resultat von Ereignissen, die die Erscheinung des Staates auf einem gegebenen Erdgebiete und unter einem gegebenen Volke verwirklichet haben. Diese Urverfassung bildet gewissermassen den groben Umriss, den die folgenden Zeiten und Geschlechter nach ihren Ansichten und Bedürfnissen umgestalten. Keine Verfassungsform ist für die Ewigkeit geschaffen, jede muss sich ändern wie der Mensch und die Erde. Es ist daher ein wahrer Frevel an dem Geiste, der die Menschheit regieret, wenn man wie Haller das Faktum, welches der Urverfassung eines bestimmten Staates zu Grunde liegt, als das Wahre und Ewige dermassen aufrecht halten will, dass jedes Gesetz und jede Zuthat als ein Unrecht erscheine, sobald dadurch die Spuren jenes Faktums im Geringsten verwischt werden.

Aristoteles hat also Unrecht, wenn er die Identität des Staates blos auf die Verfassung gründet. Allerdings

ist weder das Land, noch das Volk allein das Kennzeichen, dass der Staat derselbe sei. Aber auch die Verfassung kann nicht das einzige Merkmal sein, sondern ein Staat ist so lange derselbe, als nicht mehrere Elemente desselben geändert wurden. Jede andere Ansicht widerstrebt der Ewigkeit und Perfectibilität des Staates. Klüber*) stimmt mit dieser Ansicht sogar in der völkerrechtlichen Anwendung überein.

Das Recht die Verfassung zu ändern ist offenbar ein ausschliessendes Geschäft der gesetzgebenden Gewalt. Die Nation kann nur insofern unmittelbaren Antheil haben, als ihre Vertreter einen Antheil haben an der Ausübung der Staatsgewalt. Doch selbst in diesem Falle kann die neue Verfassung rechtmässig nicht in Form eines Vertrages zwischen dem Herrscher und dem Volke erlassen werden, denn sie ist ja ein Akt der gesetzgebenden Gewalt. Das Unterhandeln gehört nur in den Entstehungsprozess, keineswegs zum Wesen. Dagegen ist eine neue Verfassung in juridischer Hinsicht eben so wenig eine Gnadengabe des Herrschers, denn Gesetze sind etwas Moralischnothwendiges. Wenn man also in neuerer Zeit zwischen vertragsmässigen und octroirten Verfassungen unterscheidet, so gilt diese Unterscheidung durchaus nur für die Geschichte, nicht für das Recht.

Inwieweit die Verfassung nichts ist als die volksthümliche Organisation des allgemeinen (sittlichen) Willens, wird der Impuls zu gesetzmässigen Aenderungen der Verfassung allerdings meist von den Stimmführern

*) Droit des gens. Tom. I. p. 230.

des Volkes ausgehen. Willkührliche Aenderungen von Seiten des Regenten wären ein Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt. Daraus folget zugleich, dass auch das Volk kein Recht auf beliebige Aenderungen der Verfassung anzusprechen habe. Die Verfassung muss feststehen, damit eine lebendige, vernünftige Gewalt ins Leben trete. Die Willkühr, und sei sie die Aller, darf nimmermehr ihr nahe kommen. Würde man dem Volke eine unbeschränkte Befugniss zu Neuerungen einräumen, so müsste man nothwendiger Weise das Gesetz statuiren: „was die Majorität will, muss die Minorität hinnehmen." Wo aber steht geschrieben, dass der Wille der Mehrzahl der allgemeine, d. h. vernünftige Wille sei? Montesquieu vermuthet mit Fug, dass das Vernünftige eher in der Minorität des Volkes sich ankündiget. Und selbst, wenn eine qualificirte Mehrheit verstanden wird, bleibt es ein Frevel, die Minorität den Launen der Mehrzahl zu opfern. Wenn nun die Aenderung der Verfassung durchaus nur auf gesetzlichem Wege, aus Gründen der Vernunft vor sich gehen soll, so ergiebt sich von selbst, dass die ungesetzliche Aenderung oder Umwandlung das höchste Verbrechen sein müsse. Denn es ist ein Attentat auf den Organismus der allgemeinen Vernunft, ohne welche das höhere Dasein im Staate ein Unmögliches ist. Jede solche Gewaltthat kehrt die moralischen Verhältnisse um. Die an der Verfassung hängen, werden für sie kämpfen. Bürgerkrieg ist die Folge. Es lösen sich die moralischen Bande, Rechte und Verbindlichkeiten gehen aus einander. Ein Bruch alles Heiligen ist also der wahre Namen jener Unthat.

Der Angriff auf die Verfassung kann sowohl vom Herrscher, als vom Volke geschehen. Er geschieht

durch den Herrscher, wenn derselbe die Schranken der Regierung auf eigenmächtige Weise niederreisset. In solchem Falle befindet sich der Herrscher ausserhalb der Sphäre der Unwiderstehlichkeit. Nie wird aus diesem Grunde eine Verletzung durch den Herrscher jene furchtbaren Folgen mit sich führen, welche eine Revolution als erschwerende Umstände begleiten. Wenn der Umsturz der Verfassung vom Volke ausgehet, so hat der Herrscher das Recht, alle möglichen Gewaltmittel zur Vertheidigung des Bestehenden aufzubieten. Was die Empörer errichteten, hat keinen rechtlichen Bestand. Der Herrscher schafft es von Rechtswegen wieder ab. Hat jedoch die Revolution den Sieg davon getragen und den Herrscher vertrieben von dem Besitze der Gewalt, so ist Anarchie vorhanden. So lange sie obwaltet, schweigen die Gesetze. Der Bürger hat keine andere Richtschnur als sein Gewissen. Die Anarchie dauert jedoch nur so lange, bis wieder eine neue Ordnung sich begründet. Dieser neuen ordnenden Gewalt muss der Einzelne sich anschliessen, weil es das einzige Mittel ist, den Rechtsstand herzustellen. Der verdrängte Herrscher bleibt im intelligiblen Rechte, obgleich er das faktische verlor. Weil jedoch der neue Herrscher die Revolution nicht vertritt, und keineswegs einen Usurpator abgiebt, so kann der alte Herrscher zu seinem Rechte nicht anders gelangen, als durch Verständigung mit dem neuen Regenten und dem Volke.

Auch hier stellt sich die Thatsache wie eine höhere Nothwendigkeit in den Vorgrund, und zwinget zur Anerkennung ihrer Gültigkeit.

Wir schreiten nun zu dem

Privatrecht.

Ansicht desselben.

Das Privatrecht ist der Umkreis dessen, welches dem einzelnen Individuum im Staate gegeben wird, damit dasselbe darin seine Bestimmung erreichen, und seinen sittlichen Willen als seinen eigenen entwickeln könne. Es ist also der Begriff des Menschen als eines Vernunftwesens, woraus die Erkenntniss des Privatrechtes im Gegensatze zu dem öffentlichen Rechte hervorgegangen ist. Darum gab es bei den Griechen noch keinen bezeichnenden Namen dafür. *) Das Allgemeine, das Oeffentliche war das All-einige, worin der Einzelne aufging wie der Tropfen im Meere. Ganz im Sinne des Aristotelischen Ausspruches **) ist im Griechischen die πολις das Ursprüngliche, der πολιτης das Abgeleitete. Die griechische Welt lag an der Gränze des vorwaltenden Naturgeistes, der in allen seinen Bildungen nur die Gattung im Auge hat. Die Römer haben bereits den Begriff des Privatrechts, obgleich sie noch nicht den Menschen an sich erfassten, sondern nur das Sonderthümliche der Person betrachteten. Der *civis* ist in dem römischen Geiste das Erste, die *civitas* das Abgeleitete. Erst die höhere, christliche Ansicht der Person und ihrer Bestimmung brachte das Privatrecht, als das Menschenrecht im Staate, zum Bewusstsein, und coordinirte dieses dem öffentlichen Rechte.

Wir wollen nicht verkennen, dass in dem sonderthümlichen Streben der neuen Welt zugleich ein weiter-

---

*) Schömann, der attische Process. Halle, 1824. S. 490.

**) Τὸ γαρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους.

greifender Egoismus und abnehmender Gemeinsinn sich entwickelt, aber starke Lichter werfen starke Schatten. Wir erblicken in dieser Thatsache im Ganzen, dass die Natur unser Geschlecht vollkommen emancipirt hat. Das Höchste, Gemeinsame soll endlich ein freies Produkt der losgebundenen Individuen werden. Es kann nicht fehlen, dass dabei der Einzelne in der ganzen langen Uebergangsepoche sein besonderes Dasein obenan setzet. Wir sehen aber darin keine Zerstörung des höheren Staatslebens, so lange nur der Staat nicht als eine blosse Sicherheitsgesellschaft aufgefasset wird. Der Mensch dieser Tage dreht sich um den Staat, indem er sich um sich selbst bewegt, gleichwie die Erde die Sonne umkreiset, während sie sich beständig um sich selbst drehet. Es ist gleichwohl die Sonne, welche die Erde hält, und es ist der Staat, der den Menschen trägt.

Oeffentliches Recht und Privatrecht sollen so neben einander stehen, dass sie wechselweise einander begrenzen und beschränken. Das öffentliche Recht darf nicht so gross sein, dass es das Privatrecht aufhebet, und das Privatrecht darf keinen solchen Umfang gewinnen, dass das öffentliche Recht dabei nicht aufkommen kann. Wir haben nun an dem angegebenen Rechte zu beweisen, dass dasselbe, als Vernunftrecht betrachtet, dieses Princip seiner Bestimmung erträgt und zulässt. Zu diesem Behufe ist es aber nothwendig, dass wir zu den obersten Principien aufsteigen.

Der Mensch kann. Das Können ist nur begrenzt durch die Kraft. Können ist physische Möglichkeit. Aber der Mensch soll auch, das Gute thun, das Böse meiden. Das Sollen (Gebot und Verbot) der Vernunft stehet dem Können gegenüber und erzeuget das Dürfen.

Das Dürfen ist sittliche Möglichkeit. Doch ist dieses Dürfen verschiedener Art. Der Mensch darf nehmlich dasjenige, was er soll. Er darf nicht, was er nicht soll, und würde eine andere Macht ihn zu dem Verbotenen anhalten wollen, so dürfte er sie aus diesem Grunde abweisen. Das ist eine Art des Dürfens. Wenn aber eine höhere Macht (sie sei, welche sie wolle,) den Menschen müssigen möchte, zu demjenigen, was er soll, so dürfte er an und für sich keinesweges Widerstand leisten. Denn das Sollen ist eine sittliche Nothwendigkeit, das Müssen eine physische, die hier mit jener zusammenfällt. Auch dürfte er nicht um den Grund der Nöthigung fragen, denn die zwingende Macht beriefe sich auf die vernünftige Nothwendigkeit dessen, wozu sie müssiget. Wohl aber wird hier zu unterscheiden sein, ob dasjenige, was der Mensch soll, ein Erzwingbares ist. Wenn dieses kein Aeusseres ist oder wenn es wesentlich den Willen, es zu thun, fordert, dann ist das Müssigen auf Unmögliches gerichtet und der Mensch darf es zurückweisen, weil er nicht kann, was er soll. So wenig er Unmögliches soll, so wenig darf Unmögliches erzielet werden. Auf diese Weise entsteht eine zweite Art Dürfen, welches in der Freiheit von dem Zwange zu jenem Sittlichen bestehet, das aus dem Willen hervorgehen soll. Durch das Gebot und Verbot wird aber, laut der Erfahrung, die ganze Sphäre des Könnens nicht determiniret. Es bleibt noch ein Rest physischer Möglichkeit, der ein Gleichgültiges ist. Dieses Gleichgültige enthält ein reines Belieben und gehöret um so weniger zu dem Wesentlichen des Menschen, da es vielleicht nur in der menschlichen Begränztheit seinen Grund hat, und bei

der höchsten Entwicklung des Geistes aufgehen kann. Auf keinen Fall wird das sittliche Dasein des Menschen verletzet, wenn von diesem Belieben etwas genommen wird, nur darf es nicht verkürzet werden ohne einen vernünftigen Grund. Wenn aber ein vernünftiger Grund zur Beschränkung eintritt, so ist es schon an sich weggefallen. Dieses reine Belieben giebt eine dritte Art Dürfen.

Dieses dreifältige Dürfen bildet das Privatrecht. Es erhellet daraus, dass dasselbe nothwendig ein vielgestaltiges sein muss; erstens, weil die Entwicklung des Geistes auf seinen Umfang wesentlich einwirket; zweitens, weil die Sitte das erwähnte Gleichgültige mehr oder weniger einschränket, und einen grösseren oder kleineren Theil desselben zu einem Sittlichen erhebet. Desswegen konnten wir auch die obige Behauptung aufstellen, dass das Privatrecht im Staate ein grösstes und kleinstes Maass habe, und dass das Erstere durch das öffentliche Recht, das Andere durch die sittliche Natur des Menschen bestimmt werden müsse. Wir wollen dieses im Einzelnen noch näher beleuchten.

Das Personenrecht.

Das Dürfen des Menschen bezieht sich theils auf Personen, theils auf Sachen. Das Personenrecht ist aber theils ein solches gegen die eigne Person, theils ein solches gegen andere Personen.

Zuerst von den Rechten und Pflichten der Person an sich! Der Mensch hat das Recht zu leben, und die Pflicht, sich nicht selber zu verletzen. Die Staatsgewalt kann ihn nimmer hiezu berechtigen. Wenn auch der Selbstmord nicht verboten würde, so dürfte es doch nie

die Bedeutung gewinnen, als wäre er erlaubt. Dagegen darf sowohl der Einzelne selbstständig, als auch auf öffentliches Gebot das Leben für höhere, sittliche Zwecke einsetzen. Eben so hat das Recht zu handeln und seine Gedanken mitzutheilen eine Gränze an dem Rechte der Staatsgewalt, die allgemeine Sicherheit zu bewahren. Dagegen ist die Freiheit des Gewissens unbeschränkbar. Der Gewissenszwang verletzt schlechthin die Persönlichkeit, und es erscholl wohl nie ein grässlicheres Wort als jenes: *cujus regio, illius religio*. Jeder darf sich daher an jene Kirche halten, mit deren Bekenntniss seine Ueberzeugung stimmt, und heraustreten aus jeder Kirche, an deren Lehre er nicht glauben kann. Die Fortpflanzung der subjectiven Ueberzeugung soll nur dann mit gewissen Schranken umzogen werden, wenn sie als gefährliche Sectirung und Proselitenmacherei Gefahren androhet. — Das Recht seinen Berufstand zu wählen, kann aus Vorsorge für das öffentliche oder Privatwohl an noch engere Grenzen gebunden werden. Daraus ist schon ersichtlich, dass selbst das Urrecht in seinen einzelnen Bestandtheilen in verschiedenen Staaten verschieden sich gestalten könne und gestalten müsse.

Noch mehr das Recht gegen andere Personen. Verträge entspringen aus der Entwicklung des Menschen, aber ihre Form ist für die sittliche Natur gleichgültig. Nicht so für das öffentliche Wohl. Daher ergehen darüber mannigfaltige Bestimmungen. Gewisse Arten der Verträge müssen sogar die öffentliche Gutheissung einholen, z. B. Gesellschaftsverträge, die für die öffentliche Sicherheit von dem grössten Gewichte sind. — Das concrete Recht der Familie wird zwar weniger von dem

öffentlichen Rechte berühret, aber desto mehr von der Sitte und Religion. Unstreitig hat der Mensch das Recht, eine Ehe zu stiften. Dieses Recht ist aber an und für sich nicht absolut, weil der Mensch auch ohne die Familie ein sittliches Dasein haben kann. Darum können die Menschen die Ehelosigkeit erwählen, und die Staatsgewalt hat kein Recht, zum Ehestande zu nöthigen. Obgleich im Allgemeinen die Ehelosigkeit noch weniger vorzuschreiben ist, so kann doch die Erlaubniss zur Verehlichung an ein bestimmtes Vermögen oder an einen sichern Erwerb gebunden werden, weil ohne diese Bedingungen der sittliche Zweck nicht erreichbar ist. Die Sitte wird die Ehe unter gewissen Personen (Blutsverwandten) und in gewisser Form (Polygamie, Polyandrie) untersagen, und die Staatsgewalt wird derlei Sittengebote sanctioniren, ohne dass dem Rechte dadurch ein Abbruch geschähe. Sie würde vielmehr das wahre Recht verletzen, wenn sie der Bequemlichkeit und Frivolität den geringsten Vorschub leistete. Die Scheidung ist ein unverlierbares Recht, allein es lässt sich nicht behaupten, dass die Religion die Wiederverehligung gestatten müsse. Das Recht der Eltern, die Kinder als die ihrigen zu erziehen und um sich zu haben, hat die Natur gegeben, und keine Sitte, keine Gewalt hat es gewagt, es völlig zu zerstören, obgleich die Deduction desselben aus Rechtsbegriffen weniger gelungen ist. Denn die Römer betrachteten die Geburt nur als eine Art von natürlichem Zuwachs des Eigenthumes, und Kant *), der sich zu der sittlichen Vorstellung schwang, begründete Recht und Pflicht auf eine etwas

*) Rechtslehre S. 112.

gesuchte Weise. Er meinet nehmlich, dass die Zeugung anzusehen sei als ein solcher Akt, durch welchen eine Seele wider ihren Willen auf die Erde gesetzet wird, und folgert daraus, dass der neue Erdbürger von seinen Erzeugern dasjenige fordern dürfe, welches ihn das Dasein lieb gewinnen macht, und die Eltern deswegen ein ausschliessendes Verhältniss zu dem Kinde erlangen. — Das Erbrecht der Kinder hat ebenfalls seine vernünftige Nothwendigkeit, obgleich die Arten des Beweises einander widersprechen. Es kann jedoch im Allgemeinen nicht entschieden werden, dass die Kinder zu gleichen Theilen erben müssen. Es hat Völker gegeben, welche die Erstgeburt als den Fortsetzer der Familie bevorzugten, und andere, welche die Jüngstgeburt auszeichneten.

Das Sachenrecht.

Damit der Mensch den sittlichen Willen entfalte, muss er ein Recht des ausschliessenden Sachengebrauches behaupten. Dieses Recht geht aber nicht blos überhaupt auf Sachen, sondern auf concrete Sachen, denn sonst würde es in der That sich nie verwirklichen können. Weil jedoch jeder Mensch ein gleiches Recht besitzt, so betrifft es nur Sachen, die ein anderer noch nicht ergriffen hat. Eine Ausnahme bildet die Noth, insoweit nur durch Gebrauch eines fremden Gutes die Person zu erhalten ist. Die Noth legt einen Zwang auf, der mit sich fortreisst, und eine Abnormität begründet, die über die Zurechnung hinausgehen kann. Zwar hat der Mensch das Recht, zwischen dem Tode und dem fremden Rechte kämpfend zu vergehen. Aber wer hebet den ersten Stein, wenn keine vorhergehende Schuld die grässliche Lage herbeigeführet hat? Der

Umfang des Sachenrechts ist durch die sittlichen Zwecke bestimmt. Es giebt daher kein allgemeines Maass des Vermögens. Es kann jeder so viele Sachen sich aneignen, als anderen Personen nach einem allgemeinen Gesetze gestattet würde. Daher hat die Staatsgewalt die Befugniss, das Maximum des Vermögens anzusetzen. Eine Gütergemeinschaft kann jedoch nur von den Einzelnen selbst ausgehen, und bloss als der Ausdruck der Liebe und Freiheit bezweckt werden, weil ohne ausschliessenden Gebrauch der Sachen es keine lebendige Entwicklung der Individuen giebt. Wie schon Aristoteles *) bemerkte, vernichtet jede übertriebne Einheit die Harmonie „grade so, wie wenn man die „Musik, die eine Zusammensetzung mehrerer Töne sein „soll, in die Wiederholung eines Einzigen verwandelte, „oder als wenn man den Wohlklang eines Verses da„durch vermehren wollte, dass man anstatt einer pas„senden Zusammensetzung mehrerer Füsse einen ein„zigen Fuss brauchte.“ Wenn das Privateigenthum eingeführet ist, so muss es der öffentlichen Gewalt heilig sein. Sie darf die Abtretung weder nach Willkühr noch ohne Entschädigung vorschreiben. Da jedoch bei dem Privateigenthume die Personen, die ohne Erbe beginnen, ihr Sachenrecht schwer realisiren, so haben sie ein Recht auf die Unterstützung der Gesellschaft und der öffentlichen Gewalt, bis sie das Nöthige zu erwerben im Stande sind. Das Privateigenthum kann ferner ein lehnbares sein, welches nur den Niessbrauch gestattet, oder ein strenges, welches der freien Verfügung völlig anheim gegeben ist. Indessen schliesset

*) A. a. O. S. 92.

auch das letztere die muthwillige Zerstörung aus, weil eine solche Handlung als ein Unrecht an den andern Menschen zu betrachten ist. Die freie Verfügung kann selbst über das Leben hinausreichen mittelst Erbvertrag und Testament, jedoch ist die Staatsgewalt ebenso befugt, derlei Gerechtsame zu beschränken oder zu verbieten, wenn dadurch die allgemeine Wohlfahrt gehindert werden sollte. Genug, um an dem Sachenrechte dieselbe Mehrfältigkeit zu erhärten!

Das Vertheidigungsrecht.

Der Mensch würde kein reales Recht besitzen, wenn er es nicht vertheidigen dürfte. Die Vertheidigung ist aber nur Zurückweisung einer Rechtsverletzung. Im Staate besteht sie theils in der Anrufung der richterlichen Hülfe, theils in der Nothwehre.

Jeder Mensch hat das Recht der Klage oder Verantwortung vor Gericht. Es muss hier Jedermann gleich sein, denn ein Recht ist wie das andere. Jeder Vorzug des Einen ist eine Beleidigung des Andern. Wenn die Gerichte eine gleichmässige Einrichtung haben, so darf auch keine Exemtion von dem örtlichen Gerichte statt finden. Im entgegengesetzten Falle fordert es die Gerechtigkeit, dass der Mächtigere und Angesehene vor ein solches Gericht gestellt werde, welches eine Bürgschaft der Unabhängigkeit bietet. Ein privilegirter Gerichtsstand muss also immer zu Gunsten des Klägers bestellt werden, wenn er die Gleichheit vor dem Gesetze nicht verletzen soll.

Die Nothwehre tritt dann ein, wenn die gerichtliche Hülfe nicht möglich ist. Sie setzt also einen Zwang

voraus, der auf der Stelle abzuwehren ist. Grotius *) behandelt sie daher sehr passend als eine Art Privatkrieg. Der Angegriffene macht hier den Richter in eigener Sache, und muss daher als sprechendes Gesetz sich betragen. Er hat also zuvörderst die Absicht der Rechtsverletzung zu constatiren, und sodann das Maass des Zwanges darnach zu bestimmen, wodurch er entweder der angedrohten Verletzung zuvorkommen, oder aber den geschehenen Angriff zurückweisen, und gegen die Fortdauer der bösen Absicht sich sicher stellen kann. Die Nothwehre erstreckt sich entweder auf die Person des Verletzers oder auf seine Sachen, und sie geschieht entweder durch den Bedrohten selbst, oder durch einen andern. Denn jeder Mensch hat das Recht, eine Rechtsverletzung zu bekämpfen, gleichviel gegen wen sie gerichtet ist. Ja Jeder kann einer unrechtlichen Handlung entgegentreten, wenn sie auch von dem Verletzer an seiner eigenen Person begangen wird. Es ist erlaubt, einen Mitmenschen am Selbstmorde zu hindern, und gestattet, denjenigen festzuhalten, der sein eigenes Haus muthwillig in Asche legen wollte.

Die Vorrechte.

Wenn man von der concreten Erscheinung der Menschen abstrahiret, und sich so auf den Standpunkt zurückziehet, wo der Mensch gewissermassen noch nicht geworden, sondern ein blosser Begriff (sinnlich-vernünftiges Wesen) ist, so fället man allerdings den Ausspruch, dass alle Menschen gleich Menschen sein, und daher gleiches Recht haben müssen. Wollte man

*) L. c. Libr. I. c. III. §. 2.

jedoch in der Welt der Erscheinung darauf bestehen, so müsste man zuvörderst den Schöpfer nöthigen, alle Menschen gleich zu machen. Denn so lange die Menschen durch die Natur verschieden gebildet werden, kann es an Ungleichheiten unter ihnen durchaus nicht fehlen. Das weibliche Geschlecht wird dem männlichen als dem stärkeren nachstehen. Der Unmündige wird dem Mündigen Folge leisten. Der Kluge wird bei gemeinsamer Unternehmung die Leitung überkommen, der Unausgezeichnete ihm weichen müssen. Ja, selbst bei dem Erwerbe der Sachen wird der Fähige den Talentlosen weit überflügeln. Wollte man gleichwohl keine Ungleichheit zulassen, so müsste man in den Kampf treten gegen die Natur und ihre herrlichsten Gaben. Mit übermenschlicher Gewalt führte Lycurg die Gleichheit des Vermögens unter den Spartanern ein, und suchte sie durch gleiche Erziehung, durch Verbannung der Künste und des Handels zu erhalten, aber er trat das Höchste der Menschheit mit Füssen, ohne die Gleichheit des Vermögens zu bewahren. Was er unter 9000 Bürger vertheilt hatte, war zu Agis III. Zeiten in der Hand von 100 Bürgern.

Kein Wort also weiter gegen die absolute Gleichheit der Rechte, welche der Popanz des Naturrechtes von seinem papiernen Throne zu proclamiren wagte. Seine Jünger selbst haben sich auf Modificationen verstanden, und zuletzt die Gleichheit darein gesetzet, „dass alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben, und dass es keinem Bürger verwehrt oder unmöglich gemacht werde, sich in die Umstände zu versetzen, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind.“ *)

*) Gros, Naturrecht. §. 310.

Ja, die Menschen haben nur eine relative Gleichheit anzusprechen, nehmlich den Platz in der bürgerlichen Gesellschaft einzunehmen, der ihnen wegen ihrer besonderen und natürlichen Eigenschaften gebühret. Jedem das Seine, ist die Formel der Rechtsgleichheit. Diese ist also in der That eine Ungleichheit der materiellen Rechte, oder vielmehr eine Proportion derselben. Eben darum ist auch eine absolute Ungleichheit der Rechte wesentlich ein Unrecht, und kann in der bürgerlichen Gesellschaft nicht geduldet werden.

Rechte, welche nicht alle Bürger haben, nennt man Vorrechte. Es ergiebt sich von selbst, dass dieselben sowohl gerechter, als ungerechter Art sein können. Sie sind gerecht, wenn sie auf vernünftigen Gründen beruhen; sie sind ungerecht, wenn sie in keiner Proportion zu den Personen stehen. Die Staatsgewalt kann die erstern nicht aufheben, ohne das Recht zu verletzen, und die letztern nicht bestehen lassen, ohne alle Bürger zu beeinträchtigen. Die Vorrechte lassen sich eintheilen in allgemeine, bürgerliche und politische.

Allgemeine Vorrechte sind solche, die sich sowohl auf das Verhältniss zum Staate, als auf das Verhältniss zu anderen Menschen beziehen. So haben die Mündigen allgemeine Vorrechte vor den Unmündigen, die Verstandeskräftigen Vorrechte vor den Wahnsinnigen, die Staatsbürger vor den vorübergehenden Staatsgenossen. Dieses sind gerechte, allgemeine Vorzüge. Ungerecht aber sind diejenigen, die eine gewisse Religion oder die Abkunft von einem gewissen Volksstamme betreffen.

Bürgerliche Vorrechte sind diejenigen, die sich auf die Verhältnisse zu anderen Personen beziehen. Hieher gehören die Vorzüge, die unbescholtenen Zeugen vor

bescholtenen beigelegt werden; hieher die höheren Ehren der Geistlichen und Adeligen, insofern priesterliche Würde und Abstammung von ausgezeichneten Vorfahren ein natürliches Ansehn geben; hieher gehören endlich auch die Privilegien der Erfinder und wohlthätiger Gesellschaften. Ungerecht sind dagegen jene Privilegien, welche ausschliessenden Grundbesitz oder Abgabenfreiheit verschaffen.

Politische Vorrechte sind solche, welche den Antheil an der öffentlichen Gewalt betreffen. Von dieser Art sind die Vorzüge, welche die Vermögenden vor den Unvermögenden erlangen, denn es ist gerecht, dass derjenige, welcher zum allgemeinen Besten besonders beiträgt, auch einen besondern Antheil an der öffentlichen Berathung gewinne. Umgekehrt ist es gerecht, dass derjenige von der Gesetzgebung ausgeschlossen werde, dessen Lage weder seine Unabhängigkeit, noch seine Uneigennützigkeit verbürget. Ungerecht sind die ausschliessenden Gerechtsame der Adeligen, die öffentlichen Aemter zu bekleiden, oder der Person des Herrschers sich zu nähern. Der blosse Vorzug der Geburt darf am wenigsten über seine Gränzen ausgedehnet werden, ohne alsogleich das Missverhältniss an das Licht zu ziehen. Alle Vorrechte, vorzüglich die bürgerlichen und politischen, sind an sich wandelbar. In den Zeiten, wo die Bildung noch von dem Vater ausgehet, wird die Abstammung von vorzüglichen Personen ein natürliches Vorrecht auf öffentliche Würden mit sich bringen, allein dasselbe muss alsobald schwinden, wenn die Kultur sich verbreitet. Wenn die Staaten vorzüglich auf ihre Vertheidigung nach Aussen durch Lage und Verhältnisse angewiesen sind, so werden diejenigen in den Vorgrund

treten, welche zu der allgemeinen Vertheidigung das Meiste beitragen. Wenn jedoch der öffentliche Aufwand sich am fühlbarsten macht, so werden die Abgaben selbst den Maassstab der politischen Vorrechte abgeben. Ja es wird sogar darauf ankommen, ob die Steuern vorzüglich auf Grund und Boden fallen, oder auf die städtischen Gewerbe. In ersterem Falle werden die Grundeigenthümer Vorrechte vor den Besitzern des beweglichen Vermögens ansprechen, die sie in dem zweiten Falle verlieren müssen. Wenn die liegenden Güter für die Bevölkerung zulangen, wird die Stiftung von Majoraten und anderem untheilbarem Vermögen zu erlauben, aber bei veränderten Umständen nur aus Staatsgründen einzuführen sein.

Die Staatsgewalt kann daher keine Vorrechte für ewige Zeit statuiren, sondern sie muss sogar befähiget sein, jene aufzuheben, die im Verlaufe der Zeiten ihren vernünftigen Grund verloren haben.

Rechtliche Minderung des Privatrechts.

Die Staatsgewalt schaffet das Privatrecht nicht, sondern sie bestimmt es nur. Deswegen darf sie dasselbe keineswegs ohne zureichenden Rechtsgrund suspendiren, mindern, oder gar aufheben.

Jede solche specielle Handlung muss von der rechtsprechenden Vernunft selbst gefordert werden, wenn sie rechtlicher Weise zur Existenz gelangen will. Die Vernunft bindet das Privatrecht an den freien, sittlichen Willen. Wo die Willenskraft nicht zum Vorschein kommen kann, ruhet gewissermassen das Recht. Die Kinder, die Wahn- und Blödsinnigen gelten daher für passive Personen. Ueberall, wo der eigne Vortheil

den Individuen die Ausübung der Privatrechte verbietet, verhängt die Staatsgewalt zweckmässig, als die versorgende Vernunft, eine ähnliche Passivität. Zum Beispiele dienen die Verschwender. Wo aber ein unsittlicher Wille sich ausspricht, fällt der Grund des Privatrechts weg, und die Staatsgewalt mindert, als austheilende Gerechtigkeit, die im Allgemeinen zugewiesenen Rechte nach dem besondern Verdienste, auf eine vorherbestimmte Weise.

Der eigentliche bürgerliche Tod d. h. die Aufhebung alles und jedes Rechts einer Person kann nach dem Vorhergehenden nur dann erfolgen, wenn der sittliche Wille völlig verloren ist. Da nun aber ein solches moralisches Verderben weder bewiesen, noch ganz und gar abgeleugnet werden kann, so bleibt der bürgerliche Tod, der die Hinrichtung als seinen Vollzug postuliret, ein rechtlich zweifelhafter Fall. Umsonst eifert Beccaria dagegen und fragt: wer denn das Leben eines Menschen in Menschenhand gelegt habe? Wir antworten da nicht etwa mit Sonnenfels *) in einem tragikomischen Kalkül: „im Staatsvertrag gab 1 sein Leben im Fall eines schweren Verbrechens in die Hand des 2 und 3; 2 das seinige an 1 und 2; und 3 seines an 1 und 2; folglich hat die gemeinsame Gewalt das Leben über alle drei erhalten.“ Nein, wir sagen, dass bei einer völligen Verderbtheit keine äussere Sphäre rechtlich zugewiesen werden kann, und dass daher das solchermassen personenlose Wesen, gleich dem Thiere, der Sicherheit der Menschen weichen muss. In welchem Falle jedoch der sittliche Wille erloschen sich darstelle, bestimmt

*) Grundsätze der Polizei. §. 371. Anm. n.

die Staatsgewalt in ihrem Strafgesetze. Sie wird indessen wahrscheinlicher Weise selbst wider Willen so wie Rousseau*) verfahren, der die Todesstrafe umständlich einsetzte, aber, gleichsam mit weggewandtem Gesichte, in die Worte ausbrach: *mais je sens, que mon coeur murmure et retient ma plume.*

Das äussere Staatsrecht.

Ansicht desselben.

Die Vielheit der Staaten bewahrheitet, dass das Geistige auf Erden in einer lebendigen Gegenwirkung seiner Kräfte dargestellt werden soll.

Indem die Staatsgewalt jedoch bei dem Blick nach Aussen andere Staaten wahrnimmt, erwachsen ihr ganz eigenthümliche Pflichten und Rechte gegen die Menschen und Staaten. Wäre die Idee des Staates in einer einzigen Erscheinung auf die Erde gekommen, so dürfte kein Bürger aus dem Staate treten, denn es ist ja eine Pflicht, unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes zu leben. Aus demselben Grunde würde dagegen die Staatsgewalt befugt sein, den Eintritt von jedem Individuo, das ausser aller Rechtsverbindung lebt, zu begehren. Da aber der Staat als ein Vielfaches sich verwirklichte, so kann der einzelne Staat weder die Auswandrung absolut verbieten, noch die Einwandrung aufnöthigen. Die alten Staaten, die sich gewissermassen allein auf der Welt wähnten, sahen darum die Auswanderung als das grösste Verbrechen an. Das heutige staatenvolle Europa wich von Rechtswegen von diesen Maximen völlig ab, und nimmt die Aus- und Einwandrung in die Sphäre der bürgerlichen Freiheit auf. Ganz unrichtig fasset jedoch Kant

*) Du contrat social livr. II. chap. V.

diese Humanität als ein sogenanntes Weltbürgerrecht auf, denn ein solches kann es ja schon darum nicht geben, weil der Mensch ein Staatsbürger sein muss.

Zu den übrigen Staaten verhält sich der Staat wie Mensch zum Menschen. Es ist ganz irrig, wenn man mit dem bedeutsamen Worte

die Weltgeschichte ist das Weltgericht,

die Behauptung aufstellt, dass die Staaten blos nach Naturgesetzen auf einander einzuwirken haben, dergestalt, dass es nur ein Recht des Stärkeren unter ihnen gäbe.

Jeder Staat hat die unmittelbare Aufgabe, das Recht auf Erden zu verwirklichen, und er würde sie schlecht erfüllen, wenn er es nur unter den untergebenen Einzelnen realisiren wollte. Gründet sich doch das Recht überhaupt auf die nothwendige Erscheinung des Geistigen auf Erden! Blos das analytische Verfahren trägt die Schuld, wenn uns das Sonderrecht als das Erste erscheint. Nothwendig müssen wir das Ganze zuerst setzen und das Einzelne als seinen Bestandtheil denken. Daher würde der Staat, als eine reine Privatrechtsanstalt aufgefasst, als ein Gebäude ohne Grund erscheinen. Gesetzt aber, dass der Staat nur der Privatrechte wegen vorhanden wäre, so müsste selbst in dieser Hinsicht ein Staat den andern wenigstens so behandeln, dass die Einzelnen in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

In jedem Falle unterstehen also die Staaten dem Rechtsgesetze. Der Umstand, dass sie mystische Personen sind, hat eigentlich gar nichts zu sagen, denn die Staaten beschliessen und handeln doch nur durch physische Personen. Nun aber bindet diese immerdar

das Gesetz der Vernunft, welchen Charakter sie auch bekleiden mögen. Mystische Personen dürfen darum nicht unmoralisch handeln, weil — sonst die fungirenden Individuen unmoralisch sein dürften. Warum empöret uns wohl das Unrecht des Monarchen am meisten? Nicht darum, weil die Volksstaaten von den Rechten freigesprochen sind, sondern darum nur, weil der Unmuth eine bestimmte Person weiss und trifft.

Es giebt daher ein äussres Staatsrecht im höheren Sinne des Wortes. Es bildet den Inbegriff dessen, welches nothwendig ist, damit die Coexistenz der Staaten nach der Vernunft geregelt sich ankündige, und den sittlichen Geist der Menschheit zum Vorschein bringe.

Die Selbstständigkeit.

Wie aller Rechtsstand unter den einzelnen Menschen darauf beruhet, dass sie als freie Personen angesehen werden, so kann auch der wahre Rechtsstand unter den einzelnen Staaten nur davon ausgehen, dass sie sich als moralische Personen behandeln. Jeder Staat hat also gegen den andern das Recht, für sich und durch sich d. h. selbstständig zu sein. Die halbe Souverainität ist ein Zustand, welcher eine besondere Thatsache voraussetzet. Aus dem Rechte der Selbstständigkeit fliesset das Recht der Freiheit, der Gleichheit, und des Territoriums. Das Recht der Freiheit eines Staates bestehet darin, dass er von dem Willen eines fremden Staates nicht gebunden ist, wenn er selben nicht durch einen Vertrag zu seinem eigenen Willen erhoben hat. Diesem Rechte widerstrebt jede willkührliche Einmischung in die innern Angelegenheiten. Nur in dem Falle, wo Volk und Regierung im Zwiespalte eine

rechtliche Vermittlung bedingen, haben fremde Staaten eine Befugniss zu freundlicher Zwischenkunft. Eine bewaffnete (feindliche) Intervention kann darum nicht gestattet werden, weil die übrigen Staaten dadurch zu Richtern erhoben würden. Wenn die Unruhen in einem Staate die Sicherheit Aller bedrohen oder gar faktisch sie verletzen, so dürfen freilich die Nachbarn mit bewaffneter Hand herbeieilen, doch ist dieses lediglich ein Ausfluss des Vertheidigungsrechtes, welches die Prävention zulässt.

Das Recht der Gleichheit äussert sich darin, dass die Staaten gleiche Ansprüche auf den politischen Verkehr haben. Diese Gleichheit verhindert jedoch keineswegs, dass die Staaten nach ihrer Macht verschiedenen Antheil an den Weltangelegenheiten erlangen. In Kriegund in Friedensgeschäften wird der grosse Staat vor dem kleinen beigezogen werden. Solche höhere Geltung ist natürlich und gerecht. Nur wird diese weltgeschichtliche Rolle weder blos nach Länderumfang, noch allein nach der Einwohnerzahl abgestuft werden können. Denn nicht nur Land und Leute drücken auf die Schaale, sondern auch der Geist, auch der Glanz der Thaten. Daher ist eine Rangordnung weder leicht, noch zweckmässig. Die zu diesem Zwecke eingesetzte Commission des Wiener Congresses hat hinlänglich erfahren, wie gefährlich einerseits, und wie unnütz andrerseits es sei, irgend eine Stelle vorzuziehen, oder ein Vor und Nach zu unterscheiden.

Das Territorialrecht umfasset die Befugniss, alles im Staate liegende Land als ein geschlossenes Ganzes nach Aussen zu vertreten. Insofern der Staat eine sittliche Person darstellet, kommt ihm auch zu, herrenlose

Sachen in Besitz zu nehmen, und sie in öffentliches Eigenthum zu verwandeln. Es versteht sich jedoch von selbst, dass weder das barbarische Strandrecht, noch die Bemächtigung bewohnter Inseln sich vertheidigen lässt.

Die Verträge.

Im Vertrage gewinnet der Staat den entschiedenen Ausdruck seines freien Selbst, indem darin die selbstständige Natur des Staats wirksam hervortritt.

Staaten schliessen Verträge eben so wie einzelne Menschen unter einander, und sie sind nicht weniger wie diese gehalten, sie zu erfüllen. Seit Cicero haben zwar schon mehrere, Wiquefort, Wächter, zu beweisen versucht, dass der Staat die Verträge, die er eingeht, für widerruflich ansehen darf, wenn der Vortheil gegen die Erfüllung streitet. Allein solche irrige Ansichten bedürfen keiner weitern Widerlegung, wenn erwiesen worden ist, dass die Natur der mystischen Personen keine Ausnahme von den Gesetzen der Vernunft nach sich ziehet. Sollte die Widerruflichkeit der Staatsverträge eine Regel werden, so würde die menschliche Gesellschaft in ihrem Laufe zum Ziele der Humanität plötzlich stille stehen müssen. Denn die Verträge sind es, welche die Völker zu einem Ganzen verbinden, und einen lebhaften Austausch der geistigen und physischen Güter zu Stande bringen. Ohne Verträge zu schliessen müssten die Nationen in eingezäunten Erdstrichen versumpfen und vermodern. Es fiele der Hebel der moralischen Welt, das gegenseitige Vertrauen weg, und zöge den Fall alles Besseren nach sich. Kant *)

*) A. a. O. S. 100.

hat daher vollkommen Recht, wenn er die Heiligkeit der Verträge unter die Axiome rechnet, die so einfach sind, dass sie keinen eigentlichen Beweis zulassen.

Indessen fordert die Rechtskräftigkeit der Staatsverträge einige Bedingungen.

Der Gegenstand eines Staatsvertrages muss nehmlich ein Abtretbares und Sachliches sein. Die Nation ist kein Objekt der Verträge, eben so wenig die Person eines Einzelnen. Eine Ausnahme macht die Auslieferung der Verbrecher, die von einem Staate in den andern sich flüchten. Ueber Theile des Staatsgebietes kann jedoch ohne Weiteres contrahirt werden, wenn den Bewohnern freigestellt wird, auf ihren Gütern zu bleiben, oder dieselben zu veräussern.

Ferner muss der Wille beiderseits gehörig ausgesprochen sein. Es giebt zwischen Staaten keine fingirte Uebereinkünfte. Der Wille ist aber nur dann wirklich vorhanden, wenn Zwang, Betrug, Irrthum fehlen, und nur dann offenbar, wenn er von dem Souverain ausgeht.

Die Staatsverträge erlöschen, wie die Privatcontracte, theils durch die abgelaufene Zeit, theils durch den erreichten Zweck, theils durch den Eintritt einer auflösenden (öffentlichen oder geheimen) Bedingung, theils endlich durch die physische oder moralische Unmöglichkeit der Leistung. Diese Unmöglichkeit erfolgt gewöhnlich bei einer Collision der Verträge, allein sie ist auch in jenem Falle vorhanden, wenn die Leistung der Erhaltung des Staates widerspricht. Denn ein Paciscent macht immer die natürliche Bedingung, dass die versprochene Leistung ihn selbst nicht aufhebe. Um etwas zu leisten, ist es ja nothwendig, dass der Verbundene seine Existenz behalte.

Die Gesandschaften.

Die Verträge treiben das Recht der Gesandschaften hervor. Sollen nehmlich Staatsverträge geschlossen werden, so müssen die Souveraine einander mit Bevollmächtigten beschicken. Das Recht, Gesandte abzuordnen, liegt in dem Begriffe der Selbstständigkeit. Die Pflicht, Gesandte anzunehmen, ergiebt sich aus der Nothwendigkeit der Verträge. Wenn ein Staat gar keine Beziehungen zu andern Staaten haben will, so wird er allerdings von keinem Gesandschaftsrechte wissen, allein es ist sehr die Frage, ob irgend eine Staatsgewalt eine solche Abgeschlossenheit durchführen kann, ohne die wichtigsten Interessen der Nation zu verletzen, oder ohne am Geiste der Menschheit einen Frevel zu begehen. Sobald jedoch ein Staat in den Verkehr eingetreten ist, so bannet ihn dieser Schritt auch in den Kreis des fraglichen Rechtes.

Gesandte repräsentiren die Souveraine in dem Maasse, als ihre Vollmachten lauten. Insofern dieselben ihre Staaten repräsentiren, müssen sie angesehen werden, als ob sie nicht in dem Staate, wo sie sich befinden, wirklich existiren. Sie haben sonach das doppelte Recht der Unverletzlichkeit und der Exterritorialität. Das Letztere enthält die persönliche Abgabenfreiheit, die sogenannte Quartierfreiheit, die Jurisdiction über die Familie u. s. w., wodurch der Begriff seine Realität gewinnt. Wenn gleich diese Rechte nur in Bezug auf die Repräsentation aufgekommen, und aus angeschwemmten Gewohnheiten auserlesen sind, so lässt sich doch nicht verkennen, dass sie im Einklange mit der Idee der Gesandschaften stehen, und sogar wesentliche Erfordernisse bilden. Denn ohne sie würden die

Unterhandlungen auf keine Weise so frei vor sich gehen, wie das Rechtsgesetz begehret. Die Gleichheit der Staaten bringt es mit sich, dass das Gesandschaftsceremonial nur nach dem Vollmachtsgrade und nach der Zeit der Ankunft bestimmt werde, wie dieses auf dem Wiener Congresse ausgemacht wurde. *)

Der Krieg.

Die Verträge der Staaten enthalten, neben den Keimen des Guten, auch den Saamen des Streites, welcher als ein nothwendiges Uebel seines Ursprunges wegen geduldig muss ertragen werden. Wenn ein Staat den andern in irgend einer Art thätlich bedrohet oder verletzet, so hat der andere das Recht des Zwanges gegen ihn, um ihn zur Anerkennung des bedrohten Rechtes, oder zum Ersatze des Schadens zu nöthigen. Die Zwangmittel müssen dem Angriff entsprechen. Es wird daher häufig die Wiedernahme des Entzogenen, die Beschlagnahme der gegnerischen Güter, und die Wiedervergeltung genügen. Wenn jedoch diese Mittel nicht zureichen, oder wenn der rechtlichen Existenz Gefahr drohet, dann muss es zum Kampfe kommen.

Der Krieg ist gewissermassen ein Zerreissen, eine Entzweiung des menschheitlichen Ganzen. Daher der Name *bellum* von *duellum* und *πολεμος* von den Vielen **). Wie die subjective Ansicht der neuen Welt den Krieg im Allgemeinen verwirft, so sehr erhob ihn die alte Welt. Keine Religion, die ihn nicht gebilligt; selbst das Christenthum steht ihm nicht entgegen. So viel ist auch gewiss, dass er eben so wenig absolut

*) Klüber a. a. O. S. 348.

**) Hugo Grotius l. c. libr. I. c. I. p. 2.

verwerflich, als absolut preiswürdig ist. Er zerstöret manchmal blühende Staaten, aber ziehet andere gross. Er lässt zuweilen Völker verwildern und gewöhnet andere an das grässliche Handwerk des kunstvollen Mordens, aber oft rührte er verweichlichte oder erstarrte Völker, wie die Ruthe des Engels den Teich Bethesda. Er mähet die menschlichen Individuen schaarenweise, aber er erfrischet zugleich mit dem blutigen Thau die schlaffen Gemüther der Lebenden. Man kann ihn also den Stürmen gleich setzen, die zerstörend dahin fahren, aber am Ende nur die Luft reinigen, und das Gedeihen der Pflanzenwelt befördern.

So lange diese Ansicht die historische ist, so lange mag jeder sich bedenken, den Gebrauch des Krieges zu verwerfen. Er muss vielmehr als das natürliche, letzte Mittel angesehen und vertheidigt werden.

Da der Krieg das Leben der Einzelnen in die Schanze schlägt, so ergeben sich zwei Gesetze für ihn, erstens, dass er des Rechts wegen geführt werde, zweitens, dass er eine allgemeine Sache sei. In diesem Falle ist jeder, den die Staatsgewalt als der allgemeine sittliche Wille auffordert, zum Ergreifen der Waffen und zur Darbringung seines individuellen Lebens rechtlich verbunden. Im rechtlichen Kriege stehet die Nation *in solidum*.

Die Ankündigung des Krieges geht von dem Souverain aus, denn in ihm erfasset sich der Staat als ein Individuum, doch ist die Erklärung desselben an dem Feind kein wesentliches Erforderniss, denn er soll ja nur auf den Grund einer offenbaren Rechtsverletzung erfolgen. Der Verlauf des Krieges muss mit seinem Endzwecke, Herstellung des Rechts, in stetem Einklang

sein. Daraus ergiebt sich, dass die tödtliche Gewalt weder schädlicher sein darf, als nothwendig ist, noch gegen Andere, als gegen Streitende, gerichtet werden muss. Der Kriegsgebrauch muss Jeden, der die Waffen trägt, beseelen, und ihn lehren nicht nur recht, sondern auch gerecht mit ihnen umzugehen. So lange solche Erkenntniss nicht in jedem Krieger lebt, lässt sich an keinen sittlichen Krieg denken. Der Wehrlose muss geschont werden, wenn er nicht selbst ohne Waffen die tödtliche Gewalt befördert. Darum werden Kriegsspione strenge behandelt. Es ist aber unrecht, wenn sie eine Bestrafung erleiden, ohne dass sie eigene Unterthanen, sohin Verräther sind. Denn, da die List im Kriege erlaubet ist, so kann die Ausspähung nicht als ein Verbrechen, sondern nur als ein gefährlicher, feindlicher Angriff angesehen werden. *)

Insoweit die Einzelnen im Staate den Krieg *in solidum* führen, darf der Feind auch die Güter der Einzelnen greifen, wenn es der Zweck mit sich bringet. Jede Eroberung ist aus einem zweifachen Gesichtspunkte zu rechtfertigen, entweder als Ersatz für erlittenen Schaden, oder als prävenirende Minderung der gegnerischen Gewalt. Die Bewohner des eroberten Landes haben das Recht, die Unterthanschaft des Feindes von sich zu weisen. Und selbst, wenn der besiegte Staat das Gebiet abtritt, werden sie noch nicht dadurch Unterthanen des neuen Landesoberherrn, sondern sie können für sich und auf ihre Gefahr den Krieg wieder aufnehmen oder fortsetzen. Erst durch die Huldigung werden sie verpflichtet. Wenn der ganze feindliche Staat einverleibt wird, müssen die Bewohner zu dem vollen

*) v. Kamptz, Beitr. zum Staats- und Völkerr. Th. I.

Genuss der staatsbürgerlichen Rechte zugelassen werden. Gewinnt der Souverain das Eroberte vom Feinde zurück, so können bei der Wiedernahme die vom Feinde getroffenen Einrichtungen aufgehoben werden, und ist nur der eigentliche Schaden, keineswegs der entgehende Gewinn, den Einzelnen zu erstatten.

Die Neutralität.

Ein Krieg ist ein so wichtiges Ereigniss, dass alle Staaten mehr oder weniger daran ein Interesse haben. Inwiefern es sich um das Recht handelt, dürfen sie theils ihre Vermittlung anbieten, theils thätigen Antheil nehmen. Nur darf kein Bündniss mit jener Macht geschlossen werden, die offenbar im Unrechte steht.

Da jedoch der Krieg zwischen andern Staaten für den dritten kein Gleichgültiges ist, so kann gefragt werden, ob er das Recht einer absoluten Neutralität ansprechen dürfe.

So viel ist gewiss, dass jeder Staat die eigne Erhaltung und das eigne Wohl umsomehr zu beachten hat, weil er ein concretes Dasein des Sittlichen enthält. Ein Staat wird daher neutral bleiben, wenn das Recht ungewiss ist. Denn in diesem Falle giebt es nichts, was ihm den Antheil zur Pflicht machen könnte.

Aus demselben Grunde wird die Neutralität gestattet sein, wenn das Recht zwar gewiss, aber der Rechthabende ohnehin der Stärkere ist. Ja sie wird selbst dann erlaubt sein, wenn der Rechthabende der Schwächere ist, aber der zusehende Staat durch seinen Beitritt den Sieg nicht verschaffen kann.

Wenn jedoch der rechthabende Theil schwächer ist, und ein Staat ihn durch seinen Beitritt zum Stärkern

machen kann, so scheint dieser verpflichtet, zu den Waffen zu greifen. Das ist ja die Aufgabe des Staates, das Recht zu realisiren. Jeder soll so weit, als er es kann, nach diesem Ziele hinstreben. Würde in dem gegebenen Falle ein Recht der Neutralität zugestanden, so wäre keine Hoffnung, den Rechtsstand unter den Staaten aufrecht zu erhalten. Auf die Spitze des Schwertes wäre das sittliche Wohl gestellt, und jeder kühne Herrscher von kriegerischen Talenten eingeladen, einen Staat nach dem andern zu erobern, und auf umgestürzten Thronen seinen Sitz zu den Wolken aufzurichten.

Der Frieden.

Der Frieden ist der neue Rechtsstand, der durch den Process der Waffen zur Wirklichkeit kommen soll. Nur so aufgefasst kann er mit den ältern Schriftstellern als der Zweck des Krieges betrachtet werden. Versteht man aber unter dem Frieden blos das Aufhören der Feindseligkeiten, so scheint er offenbar so wenig der Zweck des Krieges, als die Gesundheit der wahre Zweck der Krankheit ist.

Soll der Krieg eine rechtliche Bedeutung haben, so muss er allerdings den alten Rechtsstand neu, oder einen neuen Rechtsstand real machen. Daraus folgt, dass der Friede zwischen den Streitenden einen Zustand gründet, der an die Stelle des früheren tritt. Es können in der Folge keine Ansprüche mehr aus der Vergangenheit, sondern nur aus dem Frieden erhoben werden. Wollte man das Gegentheil behaupten, so gäbe es durchaus nur Waffenstillstände, keine Möglichkeit, das Recht fest zu stellen.

Da der Frieden in einem Vertrage zwischen den Streitenden geschlossen wird: so kann es den Anschein haben, dass der besiegte Theil an den Vertrag nicht gebunden sei, weil er durch Gewalt zum Abschluss genöthigt wurde. Indessen ist zu erwägen, dass der Rechtsverletzer dem Zwange ausgesetzt bleibt. Wurde der Krieg blos eines zweifelhaften Rechts wegen unternommen: so war der Ausgang ja das Gottesurtheil, auf welches man die Sache stellte. Nur in dem Falle, dass der kühne Rechtsverletzer den Beleidigten niederwarf, und im Friedensvertrage zur Verzichtleistung nöthigte, darf man behaupten, dass dem Vertrage das wesentliche Erforderniss der freien Einwilligung fehle, und keine Verbindlichkeit für den Ueberwundenen habe. Andere Ansichten würden das Recht des Stärkern wieder einführen und doch — herrschen andere.*) Man fürchtet, die Sicherheit aller Verträge zu erschüttern, aber man vergisst, dass es Mittel giebt, der Erfüllung sich zu vergewissern. Auf doppelte Weise kann der Sieger bewirken, dass der Besiegte bei dem Vertrage bleibe; erstens durch Besitznahme der Kräfte, die eine Uebermacht befürchten lassen; zweitens durch zureichende Garantieen, vorzüglich anderer mächtiger Staaten.

Aus dem Gesagten erhellet zugleich, dass ein Frieden nur dann seinem Zwecke ganz entsprechen kann, wenn er als eine allgemeine Sache, von den wortführenden Staaten unterhandelt wird.

Das Staatensystem.

Man kann zweifeln, ob ein allgemeiner, ewiger Frieden, wie ihn seit S. Pierre und Kant schon so

*) Selbst bei Klüber, a. a. O. Th. II. S. 502.

viele edle Geister träumten, in Wahrheit sich als jener Zustand darstelle, den die menschliche Vernunft anstreben soll. Nehmt die Unruhe aus der Uhr, und sie folgt nicht mehr dem Fluge der Zeit. Kriege scheinen in der höhern Ordnung, vor der die Einzelnen nur Blätter am Baume sind, ihre Begründung zu haben. Allein dessen ungeachtet ist es richtig, dass das äussere Staatsrecht einen positiven Boden gewinnen muss, wenn es vollkommen werden soll. Es müssen die Staaten heraustreten aus dem Naturstande, in welchem sie sich gegen einander befinden, und den blossen Verkehr in eine Rechtsgesellschaft verwandeln. Indessen darf noch nicht behauptet werden, dass die Stiftung einer solchen Rechtsgesellschaft als eine Rechtspflicht der einzelnen Staaten sich vernehmen lasse. Die einzelnen Staaten werden vielmehr ihre Selbstständigkeit zu bewahren suchen, und allen solchen Vereinen sich entziehen, in welchen jene gefährdet werden kann. Die Stiftung eines Staatenvereins ist daher nur eine weltgeschichtliche Aufgabe, deren Lösung die Zeit und die Gestalt der Verhältnisse herbeiführet.

Die Mittel und Wege, durch welche der Lenker der Geschichte die Staaten aus ihrer Isolirung ziehet und an einander knüpft, sind mannigfaltig.

1. Es entstehen und entstanden Staatensysteme aus dem Grunde der gemeinsamen Abstammung. So bestellten die griechischen Staaten das Bundesgericht der Amphiktyonen; so erfassen sich die deutschen Staaten im deutschen Bunde. Freilich entwickeln sich solche Staatensysteme aus der Auflösung eines Nationalreiches, aber die Einheit in der Vielheit ist offenbar eine höhere.

2. Eine gemeinsame Stellung nach Aussen, eine gemeinsame Gefahr, ist ebenfalls im Stande, ein Staatensystem zu gründen. Von dieser Art ist der Bund, den nach Bolivar's Absicht die amerikanischen Staaten stiften sollten.

3. Die Religion bildet zunächst geordnete Staatenvereine. Wenn eine Lehre in vielen Staaten sich ausbreitet, so empfangen diese etwas Gemeinschaftliches. Dieselben Begriffe von Gut und Böse, Recht und Unrecht, erfüllen die Herzen, und dienen zu öffentlichen Principien. Ist nun gar das Haupt der Kirche ein gemeinschaftliches, so werden die Verhältnisse der gläubigen Staaten zu dem hochpriesterlichen Stuhle bald organisirt. Mittelst einer allgemeinen Kirche kann allein ein allgemeines Staatensystem in die Erscheinung treten.

Das Staatengericht.

Der Endzweck eines Staatensystems muss die Darstellung eines, mit der Selbstständigkeit harmonirenden, Staatengerichtes sein; denn erst mit dem Dasein eines solchen höchsten Tribunals wird das äussre Staatsrecht auf Erden concret. Es höret auf, blos als eine Völkersitte, wie die Etiquette im gemeinen Leben, für den Gewissenhaften da zu sein, und gewinnet auch die Anerkennung der kühnen Geister, die in dem Ueberspringen der Grenzen sich auszuzeichnen pflegen.

Insofern jedoch das Staatengericht nur die Frucht des Staatenvereins bildet: so gilt auch von ihm die Behauptung, dass es nur als ein Geschichtliches, als ein Gewordenes, keinesweges als ein Gemachtes zum Vorschein kommen darf.

Die Geschichte zeigt mehrere Formen, unter welchen es bis jetzt sich entwickelte, und fürder sich entwickeln kann.

Die erste Form ist die der Universalmonarchie. Ein Staat gewinnt solche Uebermacht über die anderen, dass er zu ihrem Schirmvogt und Schiedsrichter sich aufwerfen darf. Wie die grössern Planeten ihre Trabanten haben und lenken, so will der grosse Staat die kleinen um sich gestalten und regieren. Es waren immer kühne, grossartige Eroberer, die diese Idee ins Leben zu führen suchten, und ihretwillen mit eisernen Füssen die Gerechtigkeit, deren Priester sie werden wollten, niedertraten. Indessen würde auch in der Hand eines friedlichen Monarchen der Gedanke seine Gefährlichkeit behalten, denn wie sollte nicht der supreme Staat die Gewalt öfter missbrauchen, sein besonderes Interesse vorsetzen, ja wohl gar die Nationalitäten beleidigen und vernichten?

Die zweite Form ist die eines Staatentribunals. Nach dieser hat jeder Staat in einer allgemeinen Gerichtsversammlung Sitz und Stimme, und die Mehrheit entscheidet über die streitigen Angelegenheiten. Solch ein Gericht muss aus Gleichen bestehen, wie Heinrich der Vierte beabsichtigte, oder es wird bald das Urtheil des Stärkeren die Schwachen unterjochen. Eine materielle Gleichheit der Mächte ist aber etwas Unausführbares, wo nicht Unmögliches, und so wird kein Völkertribunal das allgemeine Recht befördern.

Eine dritte Form ist die Staatenaristokratie. Hier verbinden sich die grossen Mächte, das Recht in den Welttheilen zu realisiren. Den grossartigsten Versuch liefert der heilige Bund. Dass dabei die Grundsätze des

Christenthums als die Richtschnur angenommen wurden, erhöhte eben so sehr den praktischen Werth, als die moralische Bedeutung. Allein was bürgt für die Fortdauer der freundschaftlichen Gesinnung, was hilft die Schrift, wenn die Auslegung verschieden ist?

Die Rechtforschende Vernunft kommt bei der redlichsten Untersuchung auf die Form zurück, die Europa, freilich von der mangelhaftesten Art, das Mittelalter hindurch in Anwendung sah, und, empört über anderweitige Missbräuche, völlig zerschlagen hat. Da nur aus einer allgemeinen Kirche ein vollkommenes Staatensystem sich hervorbilden kann, und der Hohepriester, als Bewahrer des göttlichen Wortes, allein im Stande ist, jenes Zutrauen zu erwerben, welches dem Staatenrichter zu Theil werden müsste, jene Unpartheilichkeit zu bewahren, die weltlichen Machthabern mangelt, jene Auctorität zu erhalten, die richterlichen Aussprüchen nicht fehlen darf, so scheint die Hierarchie ebenso ein Postulat der höchsten menschlichen Entwicklung, wie wir es von der Theokratie behaupteten. Durch sie würde das Staatensystem ein Abbild des Planetensystemes, in welchem die einzelnen Sterne, selbstständig und von eigenthümlicher Vegetation, um die allbelebende Sonne wandeln, die wieder mit allen Planeten sich um einen höhern Mittelpunkt drehet.

Natürlich (das braucht nicht erst erwähnt zu werden) ist hier nur von einem Ideale die Rede, und am wenigsten dabei an die Bedürfnisse der heutigen Welt gedacht. Ein Recht zu sein, hat ja die Theokratie überhaupt nur dann, wenn sie sein kann ohne unrechtlichen Zwang.

Die Staatskunst.

Eintheilung.

Indem das Staatsrecht nur dasjenige darleget, welches sich zum sittlichen Dasein überhaupt nothwendig erweiset, liefert dasselbe gewissermassen nur den Grundriss des Staatsgebäudes. Die Staatskunst muss erst die vorgezeichneten Linien in festem Mauerwerk ausführen, die Wände sich erheben, die Balken sich zusammenfügen, den Giebel auf sicherer Grundlage sich emporschwingen lassen. Die Staatskunst behauptet daher wesentlich eine positive Natur. Im praktischen Verstande bedeutet sie ein Können, eine Eigenschaft des Genies. Staatskünstler müssen so gut geboren werden, wie die Bildner in Thon und Farbe. Im theoretischen Verstande ist sie Wissenschaft der Principien dieser Kunst. Die theoretische Staatskunst folgt daher der praktischen bescheiden nach, und erst, wenn der vollkommenste Staat auf Erden durch diese dargestellt worden ist, wird jene sich definiren dürfen als die Wissenschaft, das Ideal des Staates zu verwirklichen. Es erhellet daraus, wie lächerlich sie sich benimmt, wenn sie sich schon jetzt auf die angegebene Weise definiret. Wüssten die gelehrten Leute, die den Mund so voll nehmen, in der That dasjenige, was sie lehren wollen, so müsste man sie, wie sie sind, mit Heften und Büchern von dem Katheder auf den Ministerstuhl versetzen. Folgt aber die Theorie auch nur in bescheidener Ferne der Kunst und der Geschichte, so macht sie doch gerechte Ansprüche auf Anerkennung und Achtung, selbst der Staatskünstler, denn sie ist ja nichts als das System der politischen Erfahrung der

Menschheit. Wenn die Theorie ihre Verdienste nicht immer anerkannt sah, so lag die Schuld meistens in ihrer eigenen Unvollkommenheit. Gewöhnlich knüpfte man unter dem Namen Staatskunst lose Bemerkungen über Verfassung und Verwaltung, Handel und Wandel zusammen; wie konnte jedoch ein solches Aggregat abgerissener Wahrheiten einen andern als unwissenschaftlichen Eindruck erregen? Nachher erstrebte man bei uns freilich die scientivische Form. Die politischen Lehrsätze sollten, wie die mathematischen, aus einer obersten Formel sich entwickeln lassen, und man suchte ängstlich und vergebens nach dem Steine der Weisen! Sobald die Staatskunst sich als die politische Erfahrung erkannte, brauchte sie nicht weiter um den wissenschaftlichen Charakter besorgt zu sein. Sie erlanget den strengsten Zusammenhang, obgleich sie sich nicht für abgeschlossen hält. Das Bedürfniss eines Probirsteins entsprang nur aus der falschen Grundansicht, nach welcher der Staat blos als eine, zu einem gewissen Zwecke gehende, Maschine angesehn wurde. Wenn der Staat so erfasset wird, dann hat man es natürlich nur mit Einrichtungen, Triebwerken und Rädern zu thun, die in einander greifen und auf eine unabänderliche Weise sich bewegen sollen. Es giebt dann auch Formeln für die Thätigkeit der Maschine, die auf dem Papiere ihre Richtigkeit haben mögen; nur Schade, dass die vermeintliche Maschine aus freithätigen Bestandtheilen besteht. Tief in alle Herzen ist endlich die Ueberzeugung gedrungen, dass der Staat kein Machwerk ist. Deswegen hat die Staatskunst durchaus nicht mehr die Principien des Mechanismus zu beachten, sondern nur die Gesetze des Organismus zur Richtschnur zu nehmen. Ihre Aufgabe ist

es nicht, einen Idealstaat zu errichten und zu beleben, sondern sie muss den Staat als ein lebendiges Ganze aus dem Keime entwickeln, das natürliche Wachsthum befördern, den Kräften die gehörige Richtung geben, mit einem Worte, sie muss die Entwicklung sicher und harmonisch geschehen machen.

Die Theorie hat dieselbe geschichtliche Tendenz. Sie lehret einerseits, nach welchen Gesetzen der Staat eine angemessene, concrete Gestalt gewinnet, und zeigt andrerseits, unter welchen Bedingungen das Staatsganze gedeihet. Die Staatskunst zerfällt sonach in die Verfassungskunst und in die Regierungskunst.

Die Verfassungskunst.

Grundgesetze derselben.

Die Verfassungskunst bestimmt, auf welche Weise die Staatsgewalt in und an Personen am besten verkörpert wird. Ehedem beschränkte man sich darauf, das Ideal einer Verfassung *in abstracto* zu ermitteln, und überwies den Staatskünstlern die Sorge, die wirklichen Staaten nach dem überlieferten Muster zu formen. Die praktischen Idealisten verfuhren dann mit den Staaten wie die Wilden, die die Köpfe ihrer kleinen Kinder zwischen zwei Brettern dem Monde ähnlich machen.

Die Doctrin hat sich jedoch von dieser Verwirrung selbst geheilt, und die ehemals beliebten Verfassungsrecepte vernichtet, die eine erkleckliche Dosis Freiheit und Gleichheit für alle Welt, Jung und Alt, Gross oder Klein verschrieben, um damit die Menschheit von allem Uebel zu erlösen.

Die Verfassung besteht in Bestimmungen über die Herrschaft und die Regierung. Für beide Punkte giebt

es Regeln, die aus der Natur der Sache fliessen und zu allen Zeiten erkannt und befolgt wurden. Die eine Regel gebietet, dass die Würdigen allein die Gewalt haben. Jede Herrschaft muss Herrschaft der Besten sein. Weil aber die Würdigen selbst fehlen oder schlechter Organe sich bedienen können, so fordert die zweite Regel, dass die Regierung vor Missbräuchen gesichert werde. Jene Verfassung ist die beste, welche diese beiden Regeln in der Wirklichkeit ganz und gar erfüllet. Da jedoch die Bestimmung des Würdigen, die Sicherung der Regierung eine concrete sein, also nach den Verhältnissen verschieden geschehen muss, so ergiebt sich von selbst, dass die Verfassungen in Folge der angegebenen Principien nicht nur mannigfaltig, sondern auch veränderlich sich darstellen müssen. Die Wissenschaft deutet an, welche Formen bei der Anwendung der Grundgesetze aller Verfassung auf die faktischen Verhältnisse zum Vorschein kommen. Sie lässt die vielfachen Gestaltungen des Staates nicht als Verbildungen, sondern als natürliche Modificationen des Einen erkennen. Sie löset den Organismus des Staates in die Theile auf und deutet ihre Formen. Dann aber stellt sie den Zusammenhang der Theile wieder her, weiset auf das lebendige Ineinandergreifen und Verschmelzen derselben, und beleuchtet die Entwicklung des Ganzen in seinen Totalformen.

Die Herrschaftsformen.

Die Herrschaft ist der Grundstein aller Verfassung, denn von der herrschenden Person hänget die Regierung ab, und von dieser das Wohl und Wehe der Gesellschaft. Die Würdigkeit des Herrschers muss daher der

Leitstern sein, welcher bei jeder Verfassung im Auge zu behalten ist. Diese Würdigkeit ist verschieden von dem moralischen Werthe. Wiewohl die Tugend für den Herrscher kein Gleichgültiges ist, so enthält sie doch nicht alle jene Eigenschaften, die den besten Gewalthaber machen. Selbst die Geistesfähigkeiten bilden nicht den Maassstab der Herrschertugend, denn es ist ein Anderes, Gesetze zu geben, und ein Anderes, ihnen Achtung zu verschaffen, ein Anderes, die Gewalt wohl auszuüben, ein Anderes, sich darin am besten zu behaupten. Die Würdigkeit des Herrschers besteht ausschliessend in der Tauglichkeit, jene sittliche Auctorität, welche der Staatsgewalt beiwohnen muss, bei dem Volke zu gewinnen. Es ergiebt sich daraus, dass die Merkmale der Herrscherwürdigkeit keineswegs stehende sind, sondern vielmehr nach dem Geiste des Volkes, nach der Stellung der andern Staaten, nach dem Grade der Kultur und dem vorherrschenden Interesse, wechseln müssen. Sie lassen sich jedoch auf zwei Gattungen zurückführen, persönliche und dingliche Eigenschaften.

Ein kriegerisches Volk, oder ein solches, welches den Angriffen des Auslandes bloss gestellt ist, findet Niemanden würdig zu herrschen, wenn er sich nicht durch Tapferkeit auszeichnete und einen gewandten Führer im Felde versprach. Ein friedlicher, ackerbauender Stamm wird Erfahrung und Mässigung vorziehen. Hier wird gesetzgebrische Weisheit vor Allem Bedürfniss. Die Meder wählten Dejoces, weil er ein kluger Richter war. Wenn der Boden bereits vertheilet ist, so muss die Grösse des liegenden Vermögens ein besonderes Gewicht und Ansehen verleihen. Das deutsche Reich

bedurfte durchaus landreiche Kaiser; die armen wurden ihm immer gefährlich.

Da nun der Volksgeist im Vereine mit den Umständen die Merkmale der Würdigkeit bestimmt, so gilt die Behauptung, dass die Geschichte des Volkes über die Form der Herrschaft entscheiden müsse. Die Form ist vielfach. Nach der Personenzahl: Monarchie oder Polyarchie. Die letztere ist in qualitativer Hinsicht: Aristokratie, Demokratie oder gemischte Herrschaft. Nach der Art ihrer Fortsetzung ist die Herrschaft Wahl- oder Erbherrschaft. Ob nun Einer, ob Mehrere, nach dem Wahl- oder Erbrechte herrschen sollen, das kann zwar im Allgemeinen allenfalls erörtert werden, aber insoweit die Verfassung immer eine besondere sein muss, und nur insofern taugt, als sie für die besonderen Verhältnisse passt, darf es eben nur aus den gegebenen Umständen, und aus nichts Anderem, ermessen werden.

Monarchie, Polyarchie.

Die quantitativen, so wie die qualitativen Formen hängen nach Aristoteles *) davon ab, ob eine Familie sich vor den übrigen auszeichnete, und den Glanzpunkt des Volkslebens bildete oder nicht? Ob mehrere Familien in den Ruhm oder in das Vermögen sich theilen, und mit ihren Thaten, mit ihrer Macht, dem Volke Ehrfurcht gebieten? Oder, ob diejenigen, die im Geschicke und im Ansehn einander gleich sind, die überwiegende Zahl bilden? Wo ein Haus, ein Individuum alle Andern überstrahlet, da ist die Monarchie natürlich. Es würde den Andern nicht gelingen, sich Auctorität zu verschaffen,

*) A. a. O. S. 282 — 285.

ausser sie vertrieben den hervorragenden Stamm oder Mann. Indessen ist sehr die Frage, ob nicht der Anhang des Vertriebenen früher oder später sich gegen die bestehende Gewalt setzet und den Verbannten wieder zurückführet. Es giebt Verhältnisse, in welchen die Herrschaft durchaus monarchisch sein muss. Wo jedoch kein einziges Haus oder Haupt die Uebrigen so hoch überragt, wird die Polyarchie natürlich sein, denn, wo Mehrere gleiche Eigenschaften besitzen, werden sie eine Theilung der Gewalt verlangen. Sobald einige Familien durch solche Vorzüge, die Ansehen geben, die Uebrigen unwidersprechlich überbieten, werden sie die Gewalt mit Ausschluss der Anderen sich aneignen. Hier ist die Aristokratie natürlich. Wenn aber die Vorzüge der Ausgezeichneten, zusammengenommen, weniger Gewicht in die Schaale legen, als die Zahl der Uebrigen, so wird die Demokratie Platz greifen. Und nur, wenn die Vorzüge der Vornehmen dem Gewichte der Mehrzahl gleich stark entgegen stehen, wird die gemischte Herrschaft eintreten.

Wenn es nicht die Geschichte ist, die über die Herrschaftsform entscheidet, sondern die Willkühr der Gegenwart die Form bestimmet, so kommen Ausartungen zum Vorschein. Die Monarchie verkehrt sich in T i r a n n i e, die Aristokratie in O l i g a r c h i e, die Demokratie in O c h l o k r a t i e. Das Merkmal der Herrschertauglichkeit fehlt in allen diesen entarteten Formen, und an seiner Stelle thut sich die gemissbrauchte Macht des Augenblickes hervor.

Wahlherrschaft, Erbherrschaft.

Auch wie der Eine, wie die Mehreren zur Gewalt gelangen, hängt von der geschichtlichen Stellung der-

selben ab. Wo Mehrere glänzen, wo die Gleichen die Mehrzahl bilden, werden die Gewalthaber gewählt. Und die Wahlherrschaft wird ihre Farbe davon empfangen, ob nur die Vornehmen, ob alle Klassen des Volkes wählen, und ob die Wahl auf gewisse Geschlechter sich lenken muss, oder nicht. Alle Wahlherrschaft ist nach diesen Bestimmungen entweder aristokratischen, oder demokratischen, oder endlich gemischten Ursprunges. Die Demokratie und Aristokratie stimmt also auch mit einer Art der Einherrschaft, nehmlich mit der Wahlmonarchie.

In der Demokratie kann nur die Wahlherrschaft aufkommen. Die erbliche Herrschaft setzt entweder eine Monarchie oder Aristokratie voraus. Sie gründet sich darauf, dass die Würdigkeit entweder nach dinglichen Eigenschaften bestimmt, oder nach einer persönlichen Tauglichkeit, die sich in der Familie fortpflanzet, bemessen wird. Wie wenig auch der Begriff einer erblichen Tugend (Tauglichkeit) dem abstrahirenden Verstande zusagt, so ist er doch eben so alt, als verbreitet. Unter allen Himmelsstrichen, in allen Zungen, widerhallet der Ausspruch des Dichters:

Fortes creantur fortibus, et bonis
Est in juvencis, est in equis, patrum
Virtus, nec imbellem feroces
Progenerant aquilae columbam.

Selbst die Sinesen, die bekanntlich aufwärts adeln, stimmen beim Lichte betrachtet in diese Ansicht ein.

Die Erbform ist dreifach, entweder succedirt der Aelteste des Geschlechts, (Seniorat), oder der nächste Abkömmling des Ahnes, (Majorat), oder der Erstgeborne des jedesmaligen Herrschers, (Primogenitur). Das Seniorat gründet sich auf die Hochschätzung des Alters.

So lange der Unterricht auf niederer Stufe sich befindet, wird die Weisheit als ein Attribut des Alters angesehen. Das Majorat entspricht der Idee einer Fortpflanzung der Tugend am meisten. Daher kommen beide Erbformen im Zustande der politischen Kindheit am häufigsten vor. Nur die Erfahrung führet zur Primogenitur, indem sie lehret, dass bei einem Majorat und Seniorat die Herrschaft zu oft erlediget, zu oft von rüstigeren Söhnen usurpiret wird.

Die Primogenitur vereiniget sich am innigsten mit der Monarchie, denn in dieser ist ja die Staatsgewalt völlig personificirt, und pflanzet sich, natürlich, mit der Person vom Vater zum Sohne fort. Allein, weil bei der Einherrschaft Alles auf das einzelne Individuum ankommt, so muss auch gegen die zufällige Untauglichkeit eine gesetzliche Versorge getroffen werden.

Zuerst muss eine Stathalterschaft bestimmt werden für den Fall, wo der Herrscher wegen Wahnsinn, Minderjährigkeit oder Unfreiheit das Zepter nicht führen kann. Man überliess es früher dem jedesmaligen Könige, den Vormund des Sohnes oder den eignen Statthalter zu ernennen. In neuerer Zeit besorgten beides die jedesmaligen Vertreter des Volkes. Eines wie das Andere ist unzureichend, weil es dem Zufalle zu grossen Spielraum gestattete. Es muss durchaus ein Gesetz für diesen Fall das Nöthige vorherbestimmen. *)

Sodann wird die Nothwendigkeit eintreten das Aussterben des Herrscherstammes in Erwägung zu ziehen. Das weibliche Geschlecht ist nach der Idee der erblichen Tugend von der Nachfolge auszuschliessen, weil durch

*) J. Fr. Reitemeier, Grundsätze der Regentschaft. Berl. 1789.

dasselbe ein fremder Stamm auf den Thron gebracht würde. Nur bei dem Erlöschen des Mannstammes dürfte der weibliche Stamm zur Herrschaft kommen. Die Kunkelherrschaft kann nur als Ausnahme Platz greifen, und beweiset auf das Sprechendste das Bedürfniss einer feststehenden Succession.

Eine Ausartung der Erbherrschaft ist die Patrimonialherrschaft, nach welcher der Staat völlig als ein Privatgut des Herrschers angesehen wird, und dieser die Befugnis hat, den jedesmaligen Nachfolger nach Willkühr zu ernennen.

Einfluss der Herrschaftsformen auf die Regierung.

Wenn auch die Würdigkeit der Personen gleich gedacht wird, so wird doch die Form ihrer Herrschaft auf die Regierung einen verschiedenen Einfluss üben.

Die Monarchie bringt es mit sich, dass die Staatsgewalt, völlig concentriret, eine gewisse Schwerkraft erlanget. Die höhere individuelle Einheit tritt den verschiedenartigen Interessen beschwörend gegenüber, und sichert die öffentliche Ruhe. Zugleich beweget sich die Gewalt in raschem und festem Gange.

Die Wahlmonarchie giebt jedoch den grössten Theil dieser Vorzüge auf. Denn durch die Wahl wird die Monarchie wenigstens auf einen Augenblick in die Bahn der Aristokratie oder Demokratie gezogen. In diesem Momente gewinnen aber verschiedene feindliche Interessen freien Spielraum, und erlangen solche Kräfte, dass sie die Regierung noch lange hin auf allen Seiten beengen und behindern. Ueberdies ist hier das Interesse des Monarchen kein stätiges, von Einem zu dem Andern

übergehendes, und spricht sich daher häufig auf eine schädliche Weise als ein egoistisches aus.

Der Polyarchie als der Herrschaft einer mystischen Person müssen abweichende Eigenschaften zukommen, die sie auf die Regierung überträgen wird. Es bedarf immer einige Zeit, bis Mehrere zusammenstimmen. Daher werden moralische Personen sich in der Regel durch eine gewisse Bedächtigkeit und Langsamkeit auszeichnen. Aus dieser entspringet im besten Falle eine ausnehmende Mässigung. Wenn Mehrere über dieselbe Sache entscheiden, ist eine allseitigere Prüfung zu gewärtigen. Längere Ueberlegung hält excentrische Beschlüsse zurück. Und inwieweit die Gewalt vertheilet ist, wird jeder Einzelne eine gewisse Scheu vor dem Buchstaben des Gesetzes bewahren. Denn die eigne Sicherheit gebietet an dem bestehenden Normen festzuhalten.

Am vollkommensten wird die gemischte Polyarchie diese Eigenschaften der Regierung mittheilen. In der Wahlaristokratie dürfte bereits eine bestimmte Richtung nach einer Seite hin, wenn auch nur leise, sich ankündigen. Dagegen wird die Erbaristokratie in entschiedene Einseitigkeit verfallen. Die vornehmen Familien werden nehmlich verführet, ihr Interesse dem allgemeinen unterzuschieben. Und da sie nicht über den Neid erhaben stehen gleich dem Monarchen, so argwohnen sie natürlich in jedem aufstrebenden Bürger ihren Gegner und treten mit trotziger Festigkeit allen Aenderungen und Neuerungen entgegen. Aus dem verzeihlichen Triebe der Selbsterhaltung bekämpfen sie oft selbst das Gute, weil es ein Neues ist, und versteinern so mit dem Medusenschilde ihrer ererbten Vorrechte die gesellschaftliche Entwicklung.

Die Demokratie fällt zwar nie in den Fehler der Erstarrung, aber sie gehet in das andere Extrem über. Schwer überwindet sie die allzugrosse Beweglichkeit und Flüssigkeit, und gelanget selten zu der nöthigen Solidität und Stabilität.

Die ausgearteten Herrschaftsformen tragen ihre Schlechtigkeit auch auf die Regierung über, und erzeugen den Despotismus. Er besteht in dem stehenden Missbrauche der öffentlichen Gewalt zu den Privatzwecken des Herrschers.

Die Regierungsformen.

Die Regierung verhält sich zur Herrschaft, wie der Gebrauch zu dem Besitze. Im Herrschaftsrechte ist wesentlich auch das Regierungsrecht enthalten. Aber die Herrschaft hat ihre eigenthümlichen Formen, wie wir sahen, und die Regierung nicht weniger, wie wir sehen werden.

Es kann nehmlich in dreifacher Form regiert werden. Entweder übt die herrschende Person die Gewalt ganz allein und vollständig aus, dann ist die Regierung **absolut**. Oder der Gewalthaber, wenn er eine mystische Person ist, theilt die Gewalt unter die Mitglieder, sei es nach den Bestandtheilen der Gewalt, sei es nach Abtheilungen der Mitglieder, und dann geschieht die Regierung getheilt. Oder die herrschende Person übt die Gewalt vollständig aus, und bindet sich nur an die Mitwirkung einer Volksvertretung, dann ist die Regierung beschränkt.

Es ergiebt sich aus diesen Erklärungen, dass die absolute Regierung zu allen Herrschaftsformen stimmet. Die getheilte Regierung kann jedoch nur bei einer

Polyarchie vorkommen. Die beschränkte Regierung eignet sich zur Aristokratie, und noch mehr zur Monarchie. Da die Demokratie eine volksthümliche Regierung nothwendiger Weise mit sich führet, so ist die beschränkte Regierung in der Demokratie ein Unding. Greift sie dennoch Platz, so kündiget sie eine Irregularität an, welche auf die nahe Auflösung der Verfassung deutet.

Die absolute Regierung.

Die absolute Regierung ist offenbar die natürlichste. Da nehmlich nur die Besten herrschen sollen, so müssen sie (scheint es) auch völlig frei die Gewalt ausüben können, damit sie das Gute, so schnell wie möglich, verwirklichen. Grosses kann nur dort geschehen, wo die Gewalt sich rasch entwickelt, um den Widerstand der Schlechten zu unterdrücken. Wären die Herrscher Götter, so würde die absolute Regierung, so gewiss sie die ursprüngliche Form ist, eben so gewiss die einzige Form bleiben. Weil aber die Herrscher Menschen sind, und zu ihren Organen ebenfalls nur Menschen nehmen können, so ist die absolute Regierung eine völlig zweideutige Form. Vortrefflich, wenn sie nicht entartet; unerträglich, wenn sie verdorben ist. In dem Giftthaue der Immoralität, wodurch die Nation von oben herab entkräftet wird, verwelken alle Blüthen des gesellschaftlichen Lebens, und wird das lachende Gebiet des Staates gar bald in eine freudenlose Steppe verwandelt.

Die Herrschaftsformen haben auf die längere Wohlthätigkeit oder auf die frühere Verschlèchterung der absoluten Regierung einen merkwürdigen Einfluss. Die Erbaristokratie beschleuniget am meisten die Ausartung derselben, weil immer die erbliche Vielherrschaft zur Absonderung vom

allgemeinen Interesse, und zum Ankämpfen gegen den Strom der verändernden Zeit angetrieben wird. Die Erbmonarchie hält dagegen die absolute Regierung lange gut und frisch, weil der Erbmonarch nicht durch die Natur der Sache zur Opposition gegen die Interessen der Mehrzahl genöthiget ist, ferner, weil der Tod den entarteten Monarchen einmal hinwegrafft und Aussicht auf eine bessere Herrschaft öffnet, endlich, weil die Energie der Regierung auch von Missbräuchen sich eher loszureissen vermag. Wahlherrschaften bewahren die absolute Regierung darum am längsten, weil die Wahl selbst gegen ganz unwürdige oder unfähige Herrschaften schützet. Zugleich zerstöret sie das Grundübel der absoluten Regierung, den heranschleichenden Wahn, als sei das Volk eine Art Eigenthum des Herrschers. In der Demokratie artet die absolute Regierung höchst selten aus, wenn nicht die Wahl des herrschenden Collegiums an sich eine fehlerhafte ist. Daher macht schon Platon die Bemerkung, dass die Demokratie an sich am wenigsten genüget, aber dafür am wenigsten sich verschlechtert. Selbst in der Wahlmonarchie dürfte die absolute Regierung sich sehr lange vortheilhaft bewähren. Ein absoluter Wahlmonarch ist wenigstens am ehesten im Stande, das böse Gefolge einer Fürstenwahl zu bannen. Polen ging unter beschränkten Wahlfürsten zu Grunde, und es erwuchs unter absoluten, die auf eine sehr kindliche Weise, mitunter wegen komischen Verdiensten (der Sage nach), erwählet wurden.

Wie auch die Herrschaftsformen die absolute Regierung hinhalten mögen, die Ausartung selbst hört nicht auf zu drohen. Denn diese Form hat weder in sich eine Gewähr ihrer Güte, noch duldet sie eine äussere.

Jedes wirksame Sicherungsmittel widerstehet ihrer Natur. Erst in neuerer Zeit trägt man sich mit einem Arcanum, welches die absolute Regierung unverwundbar machen soll. Man taucht sie wie Achilleus in den Lethe, aber Schade nur, die Sohle bleibt dem Verderben ausgesetzt! Das Arcanum ist die Pressfreiheit.

Alle Vortheile, welche die Regierung für sich von der Pressfreiheit ziehen kann, bestehen in folgenden:

1) Die freie Presse führet die eifrigste Kontrolle über die Gewalthaber und ihre Organe. Mit mehr als Argusaugen verfolgt sie die Sitten, die Gesinnungen, die Fähigkeiten der öffentlichen Personen, und nöthiget sie, etwas zu taugen oder abzutreten.

2) Sie bereitet eine öffentliche Meinung, und bildet durch sie die politischen Anlagen. Nur wo die Presse frei sich beweget, giebt es reife Einsichten und tiefwurzelnde Maximen.

3) Sie arbeitet der Regierung vor, indem sie alle Maassregeln bespricht, und durch vielseitiges Beleuchten die Wahrheit zu Tage fördert. Die Gewalthaber erfahren die Wünsche der Mehrheit, diese aber vernimmt die besseren Gründe der Regierung.

Wenn man aus diesen Vortheilen gleich folgert, dass die Pressfreiheit das ausschliessende Präservativ einer jeden Regierung sei, so handelt man offenbar voreilig. Am wenigsten lässt sich behaupten, dass die Pressfreiheit die absolute Regierung fehlerfrei mache, denn gerade die absolute Regierung scheint von der Presse leiden zu können.

1) Die strenge Kontrolle über alle öffentlichen Personen mag wohl zur Besserung zwingen, aber auch die

Auctorität erschüttern, welche die absolute Regierung am wenigsten entbehren kann.

2) Die Presse trägt allerdings zur politischen Bildung bei, aber auch zur politischen Verbildung, die gerade bei absoluter Regierung, zumal in Monarchien, selbst unter den besseren Köpfen um sich greifet. Das viele Sprechen verflacht öfters, statt zu unterrichten, und die gediegene Belehrung schöpft man nie in den Blättern des Tages, die dem Augenblicke huldigen.

3) Die Presse kann durch ihre rasche Prüfung aller Regierungsmaassregeln leicht die Regierung erschweren. Allerdings entwickelt sich in dem Processe der Meinungen die Wahrheit, allein die Regierung kann das Ende nicht immer abwarten. Ihr erstes Gebot heisst schnelles Handeln. Die Presse kann daher mit der Regierung oft im Streite stehen, wo diese recht verfuhr, und ihr unverdiente Gehässigkeit bereiten. Hascht die Regierung nach Popularität, (und muss sie es nicht zum Theile?) so läuft sie Gefahr, in den Strudel inconsequenter Ansichten gezogen, und darin begraben zu werden.

Gewiss, mit der freien Presse allein ist nicht alles gethan, und sie kann schon darum keine genügende Garantie einer guten Regierung sein, weil sie selbst einer Garantie bedarf.

Die getheilte Regierung.

Die getheilte Regierung ist fast so alt, als die Polyarchie, aber die richtige Vorstellung derselben schreibt sich von heute. Die Alten fassten sie ganz einseitig auf. Die Theilung geschieht nehmlich entweder mehr in Bezug auf die Personen, oder mehr in Bezug auf die Gewalt. Im ersteren Falle bilden die Herrscher mehrere

Körper für eine Seele. Im zweiten Falle wird die Staatsgewalt in ihre Theile aufgelöst, und die besonderen Gewalten werden abgesondert ausgeübt. Jeder Theil des herrschenden Körpers hat dann seine besondere Function. Bei den Alten herrschte nun die erste Art der Theilung vor. Darum fielen sie so leicht in den Irrthum, als sei nicht die Theilung der Gewalt, sondern die Formirung des herrschenden Körpers die Hauptsache. So begehrten sie auf dem Markte, wie in den Schulen, nicht so sehr eine Theilung der Gewalt, als eine gemischte Herrschaft. Nach Platon sollte die Monarchie und Demokratie, nach Aristoteles die Monarchie und Aristokratie verschmolzen werden. Polybius führte mit Bezug auf die römische Verfassung eine neue Ansicht aus, nach welcher ein vollkommner Staat die Monarchie, Aristokratie und Demokratie in sich entfalten soll. Er hatte Cicero zum wörtlichen Nachbeter. Thomas Morus und Contarini unterliessen nicht, diese Mischung der Formen weiter zu empfehlen. Nur Bodinus *) trat dem Orakelspruche entschieden gegenüber. *Quoniam haec disciplina maximos in republica tumultus ciere potest, accuratius nobis est et subtilius explicanda.* Mit diesen Worten öffnete er die strenge Prüfung. In der That stiftete die einseitige Ansicht vielen Schaden. Grosse Anstrengungen führten ihretwegen zu winzigen Resultaten. Man muss unwillkührlich an den Schneider denken, der ein Kleid machen sollte, welches Mantel, Ueberrock und Frack zugleich sei. Das Zeug wurde verschnitten, und das unbequeme Kunstück verdriesslich an den Nagel gehängt. Locke hat das Verdienst,

*) De republ. libr. I. cap. I.

dass er zuerst in der vergötterten Mischung der Herrschaftsformen das Wesen erkannte, und die Theilung der Staatsgewalt selbst als das Princip der Verfassung ankündigte. Montesquieu brachte dann die Dreitheilung der Gewalt mit den drei Formen der Herrschaft in Verbindung, und erläuterte den Grundsatz durch die englische Constitution. Allein zwei Dinge sind bis heutigen Tag noch nicht recht anerkannt worden, erstens, dass die Theilung der Staatsgewalt nothwendig eine Vielherrschaft voraussetzet, zweitens, dass die Theilung der Staatsgewalt blos die Regierung angeht, und die Mischung der Herrschaftsformen keineswegs fordert, sondern nur zulässt.

Wir wollen die Richtigkeit beider Punkte beweisen. Der Endzweck aller Theilung ist — dem Missbrauche der höchsten Gewalt durch ungetheilte vollständige Ausübung, zu begegnen. Zu diesem Behufe bestellte man mehrere Collegia, die einander wechselseitig beschränken und bewachen sollten. Allein diese Einrichtung hätte nichts gefruchtet, ja die Regierung unendlich aufgehalten, wenn sie nicht aus der Theilung der Staatsgewalt als ihrer Wurzel erwachsen wäre. Der Kampf zwischen dem Adel und Volke führte dahin, ein Collegium und eine Gewalt vorzüglich dem Volke, die andern Collegien und die übrigen Gewalten vorzüglich dem Adel einzuräumen. So gesellte sich zur Theilung das Princip der Mischung. Als man über die beste Zusammensetzung der Regierungskörper nachdachte, kam man auf die Wahrheit, dass die vollziehende Gewalt in der Hand eines Einzigen an Kraft und Schnelligkeit gewinne, und so schlug man vor, die executive Gewalt einer physischen Person zu überlassen. Da aber die Monarchie wesentlich

darin bestehet, dass ein Einziger die gesammte Staatsgewalt besitzet, so erkennet man leicht, inwieweit von einem monarchischen Elemente die Rede sein kann. Es fällt in die Augen, dass die getheilte Regierung und die Monarchie sich durchaus nicht vereinbaren lassen. Mich dünkt, (sagte Bolingbroke), die Einführung einer wahren und bleibenden monarchischen Macht würde die aristokratische Verfassung sowohl als die demokratische zerstören, so wie ein grosses Licht ein kleineres verdunkelt. Selbst die Nothwendigkeit einer Mischung der Aristokratie und Demokratie ist — Phantom. Die Zusammensetzung des regierenden Personals kann ja nur von den Umständen abhängen. Es können Augenblicke im Volksleben erscheinen, wo die Herrschaft unter wenige physische Personen getheilt werden muss. In der Regel wird freilich eine Combination der Aristokratie und Demokratie zum Dasein kommen, allein man beweise, dass dieselbe eine Aufgabe aller Völker und Zeiten abgebe. Wo die eigentlichen aristokratischen Elemente mangeln, wird die Polyarchie gewiss demokratischer Natur sein müssen, denn es ist nichts gefährlicher, als die Improvisation einer Aristokratie. Die Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Welt belehrt, dass eine Demokratie mit wohlgetheilter Regierung selbst den Feinden die innigste Bewunderung ablocken könne, und sie hat auch das System der Mischung aus der Mode gebracht. —

Wir schreiten nun zur Beurtheilung dieser Regierungsform.

Die getheilte Regierung zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus. Es entstehet ein gewisses Gleichgewicht der Macht; ein Collegium kontrolliret das andere

und verhütet seine Ausartung. Zugleich tritt ein förderlicher Wetteifer ein, von dem das Volk die reichsten Früchte ärntet. Dieser Vortheil ist der getheilten Regierung so eigenthümlich, dass die Herrschaftsform nicht im Mindesten etwas dazu thut. Ja die getheilte Regierung wirket günstig auf die Herrschaft ein. Sie erhält die aristokratische Polyarchie in der gehörigen Mässigung, und verleihet der demokratischen die nöthige Festigkeit. Die Hauptschwierigkeit bestehet darin, dass bei der getheilten Ausübung leicht die Einheit der Staatsgewalt verloren geht, und eine Disharmonie der Gewalten, ja wohl gar die Auflösung nach sich ziehet. Wenn von Regierung die Rede ist, (sagt Sieyes), so ist Einheit allein Despotismus, Trennung allein Anarchie, nur Trennung mit Einheit giebt die gesellschaftliche Gewähr, ohne welche keine Freiheit fest begründet ist. Diese Gegensätze, Trennung und Einheit, auszugleichen, ist aber keine so leichte Aufgabe!

In Bezug auf die Einheit der Regierung wird es allerdings von Wichtigkeit sein, von welcher Art das Verhältniss der herrschenden Glieder unter einander bestimmt wurde. Sieyes*) unterscheidet in seinem Bericht über das Garantiegesetz der repräsentirenden Versammlung zwei Systeme. Das Eine, welches die Alten befolgten, nennt er das System der Gegengewichte; das Andere das System des Zusammenwirkens. Mit gutem Grunde spricht er dem ersten Systeme (das auf ein mechanisches Gleichgewicht der Gewalt recht eigentlich berechnet ist) alle Garantie der

---

*) Politische Schriften von dem deutschen Uebersetzer (Usteri) gesammelt 1796. Th. II. S. 371.

Einheit ab. Dasselbe (sagt er) giebt einem Körper zwei Köpfe, um durch den Fehler des Einen die schlimmen Wirkungen des Andern zu verbessern. Allerdings wird durch die doppelte Instanz, die jede Maassregel durchlaufen muss, die Vorschnelligkeit beseitiget, allein ist nicht auch die Schwerfälligkeit ein Uebel? — Werden die beiden Köpfe, die über dieselbe Sache nach einander berathen und beschliessen, nicht in Spannung gerathen, gereizt werden, auf offenbare Opposition verfallen? Immer wird dann eine Gewalt die andere zu unterjochen wissen.

Nach dem Systeme des Zusammenwirkens werden die einzelnen Körperschaften, welche die einzelnen Gewalten ausüben, durch eine taugliche Einrichtung zu einem organisirten Ganzen verbunden. Es greift nehmlich eine Behörde zugleich in den gesetzgebenden und vollziehenden Körper, und verbindet sie mit eiserner Spange. Diese Behörde kann ein Collegium sein, oder eine physische Person. Mit Recht äusserte Sieyes in dem Sendschreiben an den amerikanischen Schmähredner Payne, dass der monarchische Triangel für die Eintheilung der Gewalten, welche der wahre Damm der öffentlichen Freiheit ist, bei Weitem geschickter sei, als die republikanische Plattform. Indessen bildet in der nordamerikanischen Bundesverfassung offenbar der Senat, ohne Nachtheil, die Klammer der Gewalten, denn er macht die zweite Instanz der Gesetzgebung aus, und controlliret zugleich die vollziehende Gewalt, die in der Hand des Präsidenten ruht.

Aber das Verhältniss der herrschenden Glieder zu einander, ist es denn wirklich die Hauptsache? Warum war man und ist man noch im Zweifel, wie es denn zu

bestimmen sei? Warum half der geschickteste Mechanismus so wenig? Warum blieb die Regierung sowohl bei dem einen, wie bei dem andern Systeme zuweilen stille stehen? Den Grund können wir wohl sagen, Das Verhältniss der Glieder ist nicht das Erste, sondern die richtige Theilung der Gewalten ist es. Die Alten theilten die Gewalt fehlerhaft in die legislative, richterliche und executive. Die legislative Gewalt war bald dem Volke übergeben, bald einem gemischten Körper. Die executive Gewalt blieb gewöhnlich dem Adel, bald einer einzigen Person, bald Mehreren. Die richterliche Gewalt kam unter allen Formen vor. Immer war jedoch das Ueberbein dieser richterlichen Gewalt der Grund eines Uebergewichtes von einer oder der andern Seite. Die Staatsgewalt ist nur legislativ oder executiv, daher darf sie nur so getheilt werden. Doch bleiben bei einer realen Theilung gewisse Gerechtsame übrig, die weder der einen, noch der andern beizugeben sind, weil sie eine entscheidende Willkühr provociren. Dieses Subjective wird am besten in einer physischen Person zur dritten Gewalt erhoben, in welcher die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zusammenlaufen sollen. Das ist jene Nothwendigkeit einer, über allen Gewalten schwebenden, subjectiven Gewalt, die Clermont Tonnerre bei der Frage der Theilung schon zur Sprache brachte *). Aber auch hier herrschen grosse Missverständnisse. Denkt man sich die physische Person, die die Gewalten verbinden soll, als einen wirklichen Monarchen, so spielt man mit Worten und Vorstellungen. Entweder meint man es nicht ernst mit der Monarchie,

---

*) C. von Rotteck, Staatswissenschaften II. S. 208.

oder unredlich mit der getheilten Regierung. Nur wenn man sich die Regierung so vorstellt, dass ein von der Nation gewähltes Collegium die gesetzgebende Gewalt besitzt, ein physisches Individuum in dem gesetzgebenden Körper vorsitzet und die verantwortlichen Mitglieder des vollziehenden Körpers wählet, hat man ein Bild einer Polyarchie, die in eine Spitze ausgehet, und einer wahrhaft getheilten Regierung. Ein solches Bild liefert aber nicht die englische Verfassung, denn der König ist die dritte Instanz der Gesetzgebung, und besitzet die vollziehende Gewalt; er ist mit einem Worte die volle Majestät. Ein solches Bild bietet aber der Staat von S. Domingo, dessen lebenslänglicher Präsident die Senatoren vorschlägt, und sogar seine Nachfolger bezeichnet.

Wir müssen noch einen Blick auf die Ideale einer getheilten Regierung werfen. Damit kann man nur das System der Mischung der Aristokratie und Demokratie, und das System der Repräsentation bezeichnen.

Das System der Mischung.

So weit die Geschichte reicht, treffen wir in jeder Nation, die ihre Entwicklung selbstständig von Unten anfing, zwei ungleiche Massen. Die kleinere Masse erscheint als Adel in weiterem Sinne; die grössere trägt den Namen des Volkes im engsten Begriffe des Wortes.

Der Adel wird von Aristoteles bereits als fortgepflanzter, forterbender, moralischer und physischer Reichthum angesehen, und obgleich ein Widerspruch in diesen Merkmalen obzuwalten scheint, so sind sie doch ohne Zweifel ganz richtig. Vermögen und innere Würde sind wirklich keine disparaten Begriffe. Ohne Vermögen

kann der Mensch seine Fähigkeiten schwer entwickeln, die Umgebung nicht leicht kennen lernen, den öffentlichen Geschäfte wenig obliegen, kurz, seine Seele nicht losreissen von der individuellen Sorge und sie nicht auf das Allgemeine richten. Die politische Tugend im Grossen stützt sich also in der Regel auf physische Mittel. Pflanzt sich nun das Vermögen fort, so muss sich auch der geistige Vorzug vererben. Die Thaten des Ahnes wecken den moralischen Ehrtrieb des Enkels und lenken frühe sein Gemüth zum öffentlichen Leben. Das Beispiel des Vaters wirkt mächtig auf den Sohn. Sei auch die Erziehung eine öffentliche und gleiche, verschiedne Abstammung wird verschiedne Tugend an das Licht fördern. Solche vorzügliche Geschlechter müssen auch im Staatsleben einen Vorzug vor den Uebrigen erwerben, und die herrschende Klasse bilden. Nur so kann die Herrschaft, die Regierung, eine gute sein; nur so ist die Gesellschaft bewahrt vor dem Despotismus eines Einzelnen oder des rohen Haufens. Der Adel garantirt in der Kindheit der Nationen die allgemeine Freiheit. Allein die fortschreitende Entwicklung der Nationen hebet das Volk, und degradirt dadurch den Adel. Die erblühende Industrie bereichert die plebejischen Familien, sie haben die Mittel, mit dem Adel zu wetteifern, und bald bildet sich ein neuer Adel im Volke. Vorzügliches Talent, grosses Vermögen ist sein Fundament. Jetzt reibt sich Adel und Volk, und wenn der Adel weise nachgiebt, den Plebejern stufenweise grössern Antheil an der Herrschaft, an der Regierung einräumet, so kann dieser Kampf für das Ganze nur von dem grössten Nutzen sein. Man macht Diamanten glänzend, indem man sie aneinander reibt. Adel und Volk

gewinnen an Energie, an Tugend, wenn sie auf gesetzliche Weise mit einander ringen, wie in dem römischen Staate. Roms herrlichste Zeit war bekanntlich, wo die Patricier und Plebejer in die Herrschaft sich theilten. Sein Verfall aber schreibt sich vom plebejischen Uebergewichte her *).

Wenn nun auch die Mischung der Aristokratie und Demokratie als ein nothwendiges und rühmliches Moment des natürlichen Staatslebens erscheinet, so darf doch dieselbe nicht überschätzt werden. Der Adel muss sich mit der Zeit umgestalten, wenn er nicht die Fortschritte der Gesellschaft hemmen will. Je schroffer er sich dem Volke gegenüberstellt, desto gefährlicher ist sein Stand. Ueberflügelt ihn das Volk, so zerschmettert es auch sein Fussgestell, sollte gleich alsobald der gähnende Abgrund vor Aller Augen sich öffnen, den nur ein geharnischter Ritter füllen kann. Giebt aber der Adel zu leicht nach, so wird er pfeilschnell auf den blossen Namen reducirt. Beides ist nicht zufällig, sondern nothwendig, denn der Adel bezeichnet ein geschichtliches Entwicklungsmoment, welches nach erfüllter Bestimmung nur noch eine historische Bedeutung haben kann.

Den Beweis liefert ein Blick auf die reellen Grundlagen des Adels.

1) Das Hauptfundament bildet das erbliche Vermögen. Sollen die Familien nicht verarmen, so muss die Erstgeburt einen Vorzug geniessen, so müssen Majorate errichtet werden. Damit aber ist ausgesprochen, dass die jüngeren Söhne, die Töchter, nicht zu dem Adel gehören dürfen, und dass der Adel mit stehendem

*) Ancillon, über die Staatsw. S. 72.

Vermögen zusammenfällt. Sollen gleichwohl auch die jüngern Söhne den Adel haben und fortpflanzen, so werden bald alle öffentlichen Aemter ihre Pfründen bilden müssen. Vorbei ist dann die Rechtlichkeit und Wohlthätigkeit des Institutes; es giebt einen Adel ohne politische Tugend; die Augen des Volkes erglühen bei seinem Anblick. Nur die Gewalt kann ihn aufrecht erhalten.

2) Das andere Fundament ist erbliche Tugend. Wenn sich der Plebejer über die Edelleute schwinget, dann haben sie ebenfalls ihre Bedeutung für den Staat eingebüsst. Sie sind nicht mehr die Besten, die die Gewalt haben müssen. Diesem Uebel hilft nichts ab, als die Verleihung des Adels an ausgezeichnete Plebejer und die gehörige Vorsorge, dass die neuen Menschen keinerlei Zurücksetzung erfahren, wodurch aber bereits eine Ausgleichung zwischen Adel und Volk beginnet.

3) Es ist nicht möglich, bei grösserer Nationalbildung dem Adel die Aemter vorzubehalten. Wer einem Gewerbe nachgeht, kann freilich rechtlicher Weise nicht ein öffentliches Amt versehen. Es gehöret dazu, dass Einer sein ganzes Leben dem Staate widmet. Allein an solchen Menschen wird es dem Volke nicht fehlen, wenn es nur erst eine gewisse Stufe erklommen hat. Dann muss der Adel den Plebejern Regierungstellen öffnen, wenn es nicht zum Bürgerkriege kommen soll. Je schwieriger es dem Plebejer wird, sich in die Höhe zu heben, desto mehr wird Tüchtigkeit der Charakter des plebejischen Staatsmannes. Der Adel verliert aber dadurch das ursprüngliche Vorurtheil, ja es geht auf die Plebejer über und überliefert ihnen die Aemter.

Ich denke, dass zwei Wahrheiten aus dieser Untersuchung klar werden, erstens, dass Adel und Volk nur dann

wohl zusammen stehen, wenn der Adel (durch die jüngern Söhne) in das Volk, das Volk, (durch die Ausgezeichneten) in den Adel überfliesst, zweitens, dass selbst in diesem Falle Adel und Volk nur so lange getrennt (wie zwei Stämme) dastehen werden, bis das Gleichgewicht hergestellt wurde.

Das System der Mischung kann also nur für gewisse Völker und für bestimmte Entwicklungsperioden eine unbedingte Empfehlung verdienen. Muster werden die alten Verfassungen bleiben, deren Schöpfer nach Montesquieu in der Klassificirung der Bürger sich öfters über sich selbst erhoben.

Das Repräsentativsystem.

Wenn die Epoche der getrennten Stände vorüber ist, bricht die Zeit der Repräsentation erst an. Wenn die Klassen der Gesellschaft ihre starren Formen verlassen, wenn sie sich bewegen, einander berühren, in einander übergehen, dann verschmelzen sich die Interessen, die Menschen (dass ich so sage) verallgemeinern sich. Jetzt verflüchtiget sich auch der individuelle Charakter der Herrschaft, und eine eigenthümliche, universelle Stimmung dringt in das regierende Collegium. Es bilden nicht mehr Individuen aus dem Adel, aus dem Volke, künstlich gemischt, den herrschenden Körper, sondern es erscheinen darin ausgezeichnete Individuen, die das Vertrauen ihrer Mitbürger zur Herrschaft berufet.

Sieyes behauptete, dass ein Repräsentantenkörper keine reine Demokratie gebe. Das ist insoferne sehr wahr, als bei dem Repräsentativsystem weder der Gegensatz von Adel und Volk existiret, noch die Mehrzahl zum Besitze der Gewalt gelangt. Das Repräsentativsystem

erzielet eine ächte Aristokratie d. h. die Herrschaft der Würdigsten aller Art. Allein die Gründe, die der Abbé angiebt, beweisen gar nichts. Er findet nehmlich das unterscheidende Merkmal darin, dass in der Demokratie die Gewählten Kraft eignen Rechts an der Regierung Antheil nehmen, nach dem Repräsentativsysteme aber nur als Stellvertreter die Gewalt erlangen. Was ist denn das für eine Stellvertretung, die hier obwaltet? Der sogenannte Repräsentant vertritt seine Kommittenten keineswegs als besondere Personen, sondern als Theile des Ganzen. Er empfängt keine besondere Vollmachten, sondern ist nur an seine Einsicht, an sein Gewissen angewiesen. Er stimmt nicht für seine Wähler, sondern als ein Glied des herrschenden Körpers. In der That, die Stellvertretung ist ein leeres Gedankenbild, womit man die von der Wahl Ausgeschlossenen begütigen will. Rousseau *) war daher ein erbitterter Gegner aller Repräsentation.

Das Repräsentativsystem bezeichnet einen grossen Fortschritt des politischen Lebens. Den Alten war es völlig unbekannt, und doch würde Rom vielleicht noch länger geblüht haben, wenn es nach seiner Erweiterung davon Gebrauch gemacht hätte. Die Alten kamen nicht darauf, weil sie in sehr kleinen Staaten lebten, wo alle Vornehmen oder alle Bürger, wo nicht auf einmal so doch hintereinander berufen werden konnten. Die Neuern wurden durch den Umfang der Staaten dazu genöthiget. Die kleinsten Staaten in Europa haben fast mehr Bürger, als Aristoteles den grössesten zutraute. Da ist keine Aussicht, dass alle Bürger an die Reihe kommen. Man

*) Du contrat social Livr. III. Chap. XV.

musste daher wohl in der Wirklichkeit von dem uralten Ideale der politischen Gleichheit, von der Herrschaft Aller, abgehen, und sich darauf beschränken, keine andere, als die natürliche und vernünftige Ungleichheit zuzulassen, oder eine Wahlpolyarchie der geachteten Bürger aufzustellen. Die Theoretiker haschten nun nach dem Worte Stellvertretung, um damit als einem aschgrauen Lappen die Blössen der behaupteten Souverainität des Volkes zu bedecken. — —

Die Repräsentation hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die oft die ganzen Vorzüge des Systems zerstören. Dieselbe soll nehmlich:

erstens, keinerlei Privilegien der Geschlechter oder Stände zulassen. Die Deputirten theilen sich weder nach Volksklassen, noch nach Provinzen. Sie erscheinen ihres besondern bürgerlichen Charakters entkleidet, in Bürger *in abstracto* umgewandelt. Sie sollen auch nicht die Optimaten vorstellen, sondern die Würdigen aller Art. Das Vermögen darf nur insoweit berücksichtiget werden, als es einen unabhängigen Geist verbürgt;

zweitens, die Repräsentation soll gleichwohl nicht alles individuelle Leben vernichten, und die Nation, die immer in organische Theile zerfallen ist, keineswegs in eine grosse, flüssige, wogende Masse auflösen. Die Corporationen und Communitäten dürfen nicht alle Bedeutung verlieren, sonst wird dem Bürger alle Lebensfarbe, aller Schmuck entzogen, und Verlassenheit und Egoismus aufgedrungen.

Diese zwei Bedingungen scheinen in Widerspruch zu stehen, und desswegen unerfüllbar zu sein. Doch dem ist nicht so. Es muss nur das Wahlsystem mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse eingerichtet werden. Nur der Aberwitz der Gleichmacherei der Reichen und Armen, der Gelehrten und Dummen, konnte zu dem Gedanken führen, dass man von allen Unterschieden absehen, und die Repräsentation so viel wie möglich nach der Kopfzahl bestimmen müsse. Selbst die französischen Konstitutionsmacher nahmen drei Grundflächen der Repräsentation an, nehmlich Territorium, Bevölkerung und Contribution, wovon das Letzte, die Besteurung, doch dem Principe der Gleichheit schnurstraks entgegen läuft *). Man tilge immerhin die Privilegien, so werden doch die Einwohner in viele Klassen zerfallen bleiben, und das Abstrahiren von dieser natürlichen Classification würde tausend Unbequemlichkeiten und Umwege nothwendig machen, wenn man es consequent durchführen wollte. Die Wähler können und müssen durch die Corporationen (Universitäten, Klerus, Städte und Dörfer u. s. w.) bestimmt werden, damit die Repräsentation auf den Grundfesten der Gesellschaft ruhe. Die Wahl eines Repräsentanten ist ja keine leichte Aufgabe; sie fordert Einsicht, Welt- und Menschenkenntniss. Die Ernennung der Wähler ist desswegen von grosser Bedeutung, und wird gewiss am besten durch die Corporationen vor sich gehen. Wenn nun die durch die Stände ernannten Wähler die Repräsentation aus den Würdigen aller Art bestimmen, dann ist zu hoffen, dass durchaus verständige Männer zur Regierung gelangen.

*) Burke, Betrachtungen über die franz. Revol. Berlin 1793. Th. 2. S. 23.

Indem ich dieses Urtheil über die Repräsentation abgebe, bitte ich zu bedenken, dass von der getheilten Regierung die Rede war.

Die beschränkte Regierung.

Es ist sehr wichtig, den Begriff einer beschränkten Regierung recht scharf zu fassen, weil die Verwechslung mit der getheilten Regiernng so nahe liegt, und schon mehr als einmal einen Staat zu seinem grössten Schaden aus der monarchischen Verfassung in die polyarchische geworfen hat.

Eine Regierung ist beschränkt, wenn der Herrscher, die Machtvollkommenheit übend, auf Schranken stösst, die ein gesetzliches Organ der Nation bildet. Das Organ theilt die Gewalt durchaus nicht mit dem Herrscher, sondern wirkt nur auf die Ausübnng ein. Dasselbe kann nichts für sich; der Herrscher giebt ihm, freilich nach einem bestimmten Gesetze, das Leben.

Mit Unrecht bezeichnet man seine Wirksamkeit als Gesetzgebung, denn es giebt für sich allein keine Gesetze. Es schlägt vor, delibrirt, verwirft; aber das *liberum Veto* und der Stempel des Gesetzes ist bei dem Herrscher.

Zweitens controllirt das Organ der Nation jeder Zeit die Verwaltung, indem es das Recht besitzet, Beschwerde zu führen, die Beamten in Anklagestand zu setzen, und das Budget zu verwilligen.

Die beschränkte Regierung ist entweder eine polyarchische oder eine monarchische.

Eine beschränkte Polyarchie ist jeder Zeit aristokratischer Natur. Noch dazu sind diese Polyarchen fast immer Erbherrscher. Die Beschränkung der erbaristokratischen Regierung geschieht entweder mittelst eines

Volksrathes, der die Gesetze vorbereitet, und Beschwerden der Bürger vertritt, oder mittelst eines beständigen, vom Volke erwählten, Wächters der Volksinteressen. Von dieser Art erscheinet das Ephorat in Sparta, welches die Lacedämonier gegen die Spartaner zu hüten hatte, und das Tribunat in Rom, welches die Interessen der Plebejer gegen die Patricier verwahren sollte.

Eine beschränkte Monarchie ist eben so oft Wahlmonarchie als Erbmonarchie. Die Beschränkung geschieht nur durch eine Versammlung, die entweder nach den Ständen, oder nach dem Repräsentativsysteme, oder nach beiden zugleich gewählet wird. Von allen diesen Arten soll später die Rede sein. Jetzt wenden wir uns zu dem Werthe einer beschränkten Regierung.

Der Grundgedanken dieser Regierungsform zielet dahin, dass alle Vortheile der absoluten Regierungsweise erhalten, und alle Nachtheile derselben beseitiget werden. Der Herrscher soll keine getheilte Person sein, aber dafür als physische Person nicht unmittelbar die Gewalt ausüben. Er bestellt vielmehr, ganz frei, verschiedene Organe, die, der Nation verantwortlich, die vollziehende Gewalt unter sich zur Ausübung vertheilen. Die Gesetze werden durch das Organ der Nation und die Organe der Regierung vorbereitet, und dann, als der Ausdruck des Nationalwohles, von dem Herrscher mit Rechtskraft ausgerüstet. Dadurch wird in der That die Einheit der Regierung bewahret, und ihrer Ausschweifung auf das Kräftigste vorgebeugt. Die beschränkte Polyarchie wird jedoch minder vortheilhaft sich bewähren. Weil die Vielherrscher die vollziehende Gewalt ausüben müssen, wird es nicht selten zu harten Kämpfen kommen, die eine getheilte Regierung, oder wohl gar das

Uebergewicht des Volkes herbeiführen. Jedoch darf nicht verschwiegen bleiben, dass auch der beschränkte Monarch Anlass finden kann, Eingriffe in seine Prärogative zu besorgen, und gegen das Organ des Volkes eine Stellung anzunehmen, die einer Kriegserklärung ähnlich sieht. Die beschränkte Regierung treibt zwischen absoluter und getheilter Regierung umher.

Wem daher die Ruhe das höchste Gut enthält, wird gegen alle Beschränkung declamiren. Wer dagegen nur Bewegungen fürchtet, wird blos eine ideale Beschränkung verlangen.

Die ideale Beschränkung.

Die Beschränkung wird mit Recht eine ideale genannt, wenn das Organ des Volkes keine entscheidende Stimme über die Gesetze, kein Recht über das Budget, keine Befugniss zu einer eigentlichen Anklage besitzet, sondern nur über Propositionen ein Gutachten abgeben, die Steuern repartiren, und Beschwerden anbringen darf. Denn in diesem Falle trifft die Regierung keine realen Grenzen, sondern wird nur sich selbst insofern beschränken, als es gefährlich scheint, den ausgesprochenen Wünschen und Klagen der Besten das Ohr zu verschliessen. Alle Gewähr läuft dahinaus, dass das Volk eines gesetzlichen Organes sich erfreue. Diese bloss ideale Beschränkung hat bedeutsame Vertheidiger an Reinhard*) und Zachariä**) gefunden. In der That wird gegen sie nichts einzuwenden sein, wenn sie nur den Anfang

*) Die Bundesakte über Ob, Wann und Wie? deutscher Landstände. Heidlbrg. 1817. S. 39 — 119.

**) A. a. O. B. 18. Haupst. 3. 4.

machen, und nachher in eine reale Beschränkung übergehen soll. Jede neue Verfassung braucht Zeit, um sich zu setzen, man thut also Recht, wenn man stufenweise zu Werke geht. Die Beschränkung soll sich nicht augenblicklich um die Regierung breiten, damit sie ihr nicht zu viel Kraft auf einmal entziehe. Wenn es aber bei der idealen Beschränkung verbleiben soll, so kann sie nur eine doppelte Bedeutung haben. Entweder soll sie das Volk beruhigen, welches, ringsum andre Regierungsformen erblickend, nach einer Constitution verlanget, sollte es auch darunter, gleich den russischen Soldaten, nur die Gemahlin des Constantin verstehen! Oder die Gewalt beabsichtiget durch diese ideale Form die Mehrzahl zu gewinnen, um einen Streich auf einen mächtigen Stand auszuführen. In ersterem Falle ist die ideale Beschränkung ein kostbares Spielzeug, womit man das Geschrei der grossen Kinder beschwichtiget. Im zweiten Falle gleicht sie den rothen Tonnen, womit die Wallfischjäger den Wasserriesen zerstreuen, um ihn zu fangen.

Wir können es begreifen, dass Alexander Müller, Duncker und Andere die absolute Regierung noch gegenwärtig zureichend finden, aber wie, (wenn die Nothwendigkeit einer Beschränkung eingetreten), eine ideale hinlänglich sein kann, sind wir nicht im Stande einzusehen. Die Gründe, womit man die auffallende Behauptung unterstützet, sprechen immer nur für die Zulässigkeit der absoluten Regierung, die wir gar nicht leugnen, aber sie betreffen nicht den kostspieligen Schein einer Beschränkung.

Man sagt, dass kein decidirendes, anklagendes Organ des Volkes neben die Regierung sich stellen könne, ohne die Mitherrschaft zu begründen. Die Regierung

werde daher von Rechtswegen sich genöthiget sehen, das Organ des Volkes auf die Berathung und Beschwerdeführung zu reduciren, wie das mit dem englischen Unterhause in der Wirklichkeit geschehen ist. Darum sei es zweckmässig, dass man gleich nur dahinaus wolle, wohinaus man nur kommen kann.

Man sagt ferner, dass die Natur des Volksorganes immer bei entscheidendem Einflusse die Richtung der Regierung irre leiten müsse; denn, ist das Organ des Volkes ein ständisches, so werden die alten Vorurtheile zum Schaden des Allgemeinen wieder aufleben und die Gesetzgebung rückwärts schrauben; ist das Organ nach dem Repräsentativsysteme constituirt, so giebt es nichts Anders, als den Ausspruch der Nationalintelligenz, die öffentliche Meinung. Diese soll jedoch nur beachtet, geprüft, nicht gleich, ohne Weiteres, befolgt werden. Die Vertretung ist daher in jedem Falle nur dann ohne Nachtheil, wenn sie nicht entscheiden darf. Man sagt endlich, dass der Hauptnutzen des beschränkenden Organes sich auf die Verhinderung von Beamtendruck beziehe, und diese sei durch das Recht der Beschwerdeführung hinlänglich gesichert. Die Verweigerung des Budgets müsse schon darum bestritten werden, weil sie die Auflösung der Regierung und den Zustand der Anarchie dekretiren würde. Giebt man dem Organe des Volkes dieses fürchterliche Recht, so unterjocht man die Regierung.

Diese drei Einwendungen finden ihre beste Antwort in der Würdigung einer realen Beschränkung.

Die reale Beschränkung.

Die Beschränkung ist real, wenn das Organ des Volkes wenigstens Eines von Beidem, entweder Gesetze

vorschlagen, vorgeschlagene verwerfen, und die Organe des Herrschers zur Rechenschaft ziehen kann, oder das Budget verweigern darf.

Diese Rechte scheinen in manchen Augen eine Theilung der Gewalt zwischen dem Herrscher und den Stellvertretern des Volkes nothwendig zu begründen, aber dem ist nicht so. Der Schein beruht auf unklaren Vorstellungen der getheilten Regierung. Die Theilung der Gewalt setzt coordinirte Körperschaften und selbstständige Antheile an der Regierung voraus. Wie kann man aber das Organ des Volkes dem Herrscher coordinirt wähnen, da dieser das Recht besitzet, die Versammlung zu berufen, zu prorogiren, aufzulösen, ihren Beschlüssen ein freies *Veto* entgegenzusetzen? Wie darf man ferner die Mitwirkung der Versammlung selbstständig nennen, da ihre Beschlüsse nur negativ entscheiden, nur durch den Herrscher Gesetzeskraft erlangen? Freilich verwirft sie auch die Propositionen des Herrschers, aber nicht so wie dieser. Wenn der Herrscher etwas verwirft, so hat die Versammlung, die das *Veto* vernahm, kein Mittel mehr, ihre Vorschläge wieder anzubringen. Erst eine neue Versammlung kann wieder anfragen. Wenn aber die Versammlung eine Proposition des Herrschers verwirft, so löset der Herrscher nach Umständen die Versammlung auf, und legt einer neuen seine Postulate vor. Allerdings kann es nun kommen, dass der Herrscher bei gar keiner Versammlung durchdringet, allein soll denn der Herrscher Willkührliches durchsetzen? Er habe freien Willen, aber keinen Eigenwillen!

Die Bewilligung des Budgets setzt der Regierung eine indirecte Schranke. Sie nöthiget nehmlich dazu, die Rechte und Interessen des Volkes zu berücksichtigen,

und den allgemeinen Wohlstand nach Kräften zu befördern. Die Volksvertreter erscheinen wie eine schweigende Prüfungsbehörde der Verwaltung. Im Budget stellen sie dieser das Zeugniss aus. Wohl kann die Verweigerung der Abgaben zur Unterjochung der Regierung gemissbraucht werden, aber welche Institution giebt nicht unter gewissen Umständen den Stoff, an welchem sich die Flamme des revolutionären Geistes gross nähret? Gesetzt, das Organ des Volkes hätte nicht das Recht der Verweigerung, und votirte die Abgaben, würde die Regierung darum schon auf ihre Bezahlung rechnen können? Würden die factiösen Bewegungen nicht um so geschäftiger sein, je weniger Einfluss das Organ der Nation besitzet? Verschwörungen greifen immer nur dort weit um sich, wo die Gewalt allmächtig ist, und eine gesetzliche Opposition fehlet. Das Organ nützet der Regierung selbst dann, wenn es das Budget verwirft. Denn fürchtet sie, eine neue Versammlung eben so widerwärtig zu finden, so weiss sie, dass ihr die Majorität fehlet, und sie kann bei Zeiten dasjenige ergreifen, was Noth thut. Ohne solche Anzeichen der öffentlichen Stimmung würde sie ungerüstet vom Bürgerkriege überrascht, und zu zweifelhafter Rolle genöthiget werden. Setzen wir aber den Fall einer revolutionairen Bewegung bei Seite, so ist nicht abzusehen, welche Gefahr die Regierung laufe, mit dem Mittel der Auflösung in der Hand? Die Erfahrung lehret, dass noch keine Stellvertretung des Volkes das Budget ganz verworfen habe. Es erschollen nur Drohungen, wo Verfassungsangriffe von Oben versucht wurden. Wie kann aber die wirkliche Verweigerung im Falle eines verfassungswidrigen Schrittes verdammt werden? Indem die Regierung den

Rechtsstand verletzet, zieht sie selbst die Wolken über sich zusammen. Man entzieht einer Regierung die Mittel der Existenz, wenn sie dieselbe unerträglich macht. Die Befugniss, dem Unrecht auf gesetzliche Weise zu widerstehen, widerspricht keiner rechtlichen Prärogative.

Es dürfte aus dem Gesagten hinlänglich erhellen, dass die reale Beschränkung die Theilung der Gewalt keineswegs mit sich führt. Noch ist aber ihre Räthlichkeit zu erhärten.

Zuerst wollen wir bemerken, dass eine blosse Beschwerdeführung gegen Missbräuche der Beamten gar nicht sicher stellt, wenn kein Nationalgerichtshof für derlei Fälle vorhanden ist. Die Verantwortlichkeit der Minister ist ein leeres Wort, wenn das Organ des Volkes keine Befugniss hat, ihnen förmlich den Prozess zu machen. Darf überdies die stellvertretende Versammlung die Steuern nur repartiren, um ihre Minderung nur unterthänigst bitten, so fällt das Organ der Nation dieser selbst bald zur Last, und hat weiter keine Bedeutung mehr. Aber (wendet man ein) bewirket denn das englische Unterhaus grosse Dienste? Ist es nicht bereits auf eine bejahende Natur herabgekommen? Ich antworte, dass allerdings das beschränkende Organ von der Regierung gestimmt werden kann, aber nur eine reale Beschränkung wird die Regierung so erleuchtet, volksthümlich, beliebt machen, dass sie mit den Schranken spielen kann. Würde die Regierung nur eine ideale Beschränkung vor sich sehen, so würde sie bei Weitem nicht so populär sein, weil sie sich um die Majorität gar nicht zu bewerben brauchte.

Sodann müssen wir den decidirenden Einfluss der stellvertretenden Versammlung vertheidigen. Wenn das

Organ auch nach dem ständischen Systeme gebildet ist, so kann doch kein Stand einseitige Vortheile verfolgen, wenn nicht die Zusammensetzung des Körpers fehlerhaft ist. Möglich, dass der corporative Geist vorherrschet, allein man erwäge, dass er in dem gegebenen Falle ein verfassungsmässiger ist. — Wenn das Organ nach dem Repräsentativsysteme constituirt wurde, so ist es wohl etwas mehr als eine mündliche Zeitung, und dürfte eine ernstere Berücksichtigung verdienen. Man muss zudem sich erinnern, dass die Organe der Regierung in der Versammlung Sitz und Stimme haben müssen. Sie beleuchten das Für und Wider aus ihrem Standpunkte, und schneiden das Unpraktische der Debatten ab. Endlich verlanget dieses die höchste Beobachtung, dass das stellvertretende Organ nur entscheidend verneinen darf. Ein Gesetz kann an und für sich sehr gut sein, und doch unreif oder gefährlich sich darstellen, wenn es nicht die Majorität für sich hat. Was hätte Oesterreich verloren, wenn Joseph II. gehindert worden wäre, den zweiten Schritt zu thun, ohne den ersten gethan zu haben? Es wäre vielleicht weniger geschehen, aber auch weniger zurückgegangen. Es kann oft im Interesse der Nation sein, das Organ derselben anders zusammenzusetzen, aber nie kann es gebilliget werden, dass seine verwerfende Stimme keine Kraft besitze. Der stellvertretenden Versammlung keine entschiedene Verneinung zusprechen, heisst die Bedeutung der Majorität zu geringe anschlagen.

Zum Schlusse dürfen wir versichern, dass die Reibungen zwischen den Organen der Regierung und des Volkes keine Zerstörung in sich tragen. Der Souverain wird in seiner Höhe von den Wolken nicht berühret,

die unter ihm an einander stossen, falls er nicht unvorsichtig in den Streit sich mischet. Wie auch ein falscher Zeitgeist die Nation stimmen mag, die Majorität kann dem Herrscher nicht entgehen, wenn er nur über den Partheien stehen bleibt. Zugleich ist gewiss, dass er in dieser seiner sicheren Stellung sich nicht auf Unthätigkeit und Ohnmacht reduciret sieht, denn die Debatten zeigen ihm die vorzüglichsten Talente, die er für den Staatsdienst zu gewinnen hat, und verschaffen ihm dadurch die Mittel, seine reale Macht auf eine unberechenbare Weise zu verstärken. Das Volk hinwieder kann, ohne Sorge für seine Rechte und Interessen, der Regierung vertrauen und die Einflüsterungen einzelner Aufwiegler verlachen lernen. Wenn es in einem Continentalstaate Europens so viele Stoffe und Anlockungen zur Unzufriedenheit gäbe, wie im brittischen Reiche, so würde schon lange kein Stein mehr auf dem andern stehen.

Vieles, wenn nicht Alles kommt bei einer beschränkten Regierung auf die richtige Bildung der volksvertretenden Versammlung an. Wir müssen daher zu den Systemen der Volksvertretung übergehen.

Das ständische System.

Stände sind die Gruppirungen, in welche die Bevölkerung eines Landes zerfällt, wenn die ersten Anklänge der Kultur sie berühren. Fände man das Gleichniss nicht bizarr, so dürften wir diese Gruppirungen den Klangfiguren vergleichen, die auf einer mit Sand bestreuten Glasfläche entstehen, sobald man ihr Töne entlockt. Die Stände sind dreifacher Art. Die Ersten sind solche, die durch die wirthschaftlichen Bestrebungen zum Vorschein kommen. Grundbesitzer, Gewerkleute,

Handelsleute, Dienstleute! Ihnen folgen Jene, die durch die geistige Kultur entspringen. Priester, Gelehrte, Künstler! Die Letzten sind jene, die durch den Staat zur Erscheinung kommen. Adelige, Krieger, Beamte.

Indem man das Organ des Volkes aus und nach den Ständen zusammensetzt, will man es veranstalten, dass die grossen, besondern Interessen zu einem Prozesse kommen, woraus das concrete, allgemeine Interesse hervorgehen soll. Diese Absicht muss desto mehr gerühmt werden, je näher die Gefahr liegt, unter der allgemeinen Wohlfahrt etwas Abstractes zu verstehen. Doch stehen Hindernisse entgegen, die aus der Natur der Stände entspringen.

Offenbar können nur jene Stände vertreten werden, die ein entschiedenes, von der Regierung unabhängiges Interesse haben, und selbst diese nur nach dem Maasse, als sie nicht wieder aus anderen Rücksichten sich an andere Stände anschliessen. Wie die Vertretung anders eingerichtet ist, so erzeugt sie das Uebergewicht eines Standes, und enthält nimmer das allseitige Interesse. Der Maassstab einer fehlerfreien Ständeversammlung ist in den Staaten und in den Büchern gleich sehr verschieden. Man braucht dazu gewöhnlich:

1) Die historische Entwicklung der Stände.
2) Die Kultur.
3) Die productive Wirkung.
4) Das Vermögen.

Die historische Parthei will eine wohlberechnete Mischung aller jener Stände, die sich besonders entwickelt haben. Dabei soll aber nicht im Mindesten einseitig verfahren und dasjenige blos beachtet werden, welches zufällig an einem Orte gewesen oder noch vorhanden ist.

Vielmehr soll man zu der Wurzel der ständischen Institutionen herabsteigen und von da aus, den geschichtlichen Leitfaden in der Hand, restauriren *). England und Schweden müssen die Musterbilder abgeben, weil beide auf gleich eigenthümliche, aber durchaus verschiedene Weise die Keime der ständischen Verfassung zu starken und erhabenen Bäumen erzogen haben.

Nach dieser Ansicht würden vier Stände einander gegenüber stehen. Adel, Klerus, Bürgerstand und Bauernstand. Der Adel repräsentirt den grossen Grundbesitz, und enthält zugleich wegen seiner Geburtsrechte das Princip der Stabilität. Der Klerus steht dem Adel gegenüber — als der Adel der Unadelichen. Dem erblichen Grundbesitze der Herren setzt er seinen ewigen und doch nicht erblichen entgegen. Dem erblichen Titel der Herrn steht seine hohe, stehende, aber unvererbliche Würde gegenüber. So ist denn der hohe Klerus, das Gegenstück des hohen Adels, das Einzige, was diesem das Gleichgewicht zu halten vermag. Der Unverstand der neuern Zeit hat dies verkannt, den wichtigsten Grundstein aus dem politischen Gebäude herausgerissen und siehe! es wankte und stürzte in Trümmer. Wo der Klerus seine Stellung verlor, wurde der Adel übergewichtig und drückte die anderen Stände zu Boden. Der Bürgerstand repräsentirt das rege, fortschreitende Leben der Zeit. Er zerfällt in fünf Ordnungen, die in demselben nothwendiger Weise zum Vorschein kommen müssen. Sie sind folgende: Gelehrtenstand, Künstlerstand, Handelsstand, Fabrikantenstand, Gewerkstand. Jeder dieser Stände hat eine individuelle Richtung, ein

*) Fr. v. Raumer, a. a. O. S. 229.

eigenthümliches Dasein. Der Bürgerstand muss daher eine sehr combinirte Vertretung erhalten. Die Mangelhaftigkeit des schwedischen Bürgerstandes, der den Spottnamen des Bügermeisterstandes erhielt, ist am Ende der einzige Grund, warum die Reichsstände die Erwartungen öfters nicht befriedigen. Der Bauernstand bildet den Schlussstein der Stände. Er steht gewissermassen Allen gegenüber und amalgamiret sich eben so leicht mit Allen. Der Grundbesitz zieht ihn zum Adel, der kirchliche Sinn zum Klerus, die Rührigkeit zum Bürgerstande; aber das abgesonderte Interesse des kleinen Landbesitzers entfernt ihn wieder vom Adel, die Pflichtigkeit vom Klerus, der altväterliche Sinn vom Bürgerstande. In Schweden ist der Bauernstand beredt und thätig; wo er es nicht ist, dürfte es nothwendig sein, dass er einen Sprecher erwählen und mitnehmen könne.

Eine solche Gestaltung des ständischen Organes wird ohne Zweifel sich vortheilhaft erweisen, wo noch der corporative Sinn vorhanden ist, und die Stände, wegen beleidigender Vorzüge des Einen oder des Andern, sich noch nicht überstürzt haben. Nicht so unter anderen Umständen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass die Menschen wie von einer finsteren Macht getrieben werden, immer das Kind mit dem Bade zu verschütten. Wir sahen den Adel, den Klerus, die Zünfte ausarten, und wir? ruhen nicht eher, bis die letzte Spur von allen Corporationen verschwindet. Vergebens rufen die, so in den Spiegel der Zeit gesehen, uns zu, dass wir mit diesen Organisationen die Grundlagen des freien Volkslebens zerstören. Wir hören nicht; der subjective Geist der modernen Welt fragt nach nichts Objectivem; wir sind blinde Sklaven des Zeitgeistes. Es wäre gefährlich,

diesem entgegen das Organ des Volkes einzurichten, da Niemand das dahinrollende Rad mit schwachen Händen aufhalten mag. Beriefe man die vier gesonderten Stände, sie rieben einander auf wie vier ungesellige Elemente, wenn sie Menschengewalt zusammenzwängt.

Pölitz *) ist die Auctorität derjenigen, welche die Kultur selbst als das bildende Princip einer zweckmässigen, ständischen Volksvertretung ansehen. Land und Stadt (sagt diese Parthei) sind die zwei Pole, um welche die Stände sich drehen. Man untersuche daher, was denn eigentlich diese räumlichen Gegensätze andeuten, und man wird finden, dass Land und Stadt nur Bilder sind für sinnliche und geistige Kultur. Der Landbau repräsentirt jene Kultur, die vorzüglich nur die physischen Kräfte betrifft. Manufaktur, Handel, Wissenschaft und Kunst sind die Stufen der geistigen Kultur. Das Organ des Volkes ist fehlerhaft, wenn nicht diese Abtheilungen der Kultur gleich sehr darin zum Vorschein kommen.

Diese Ansicht treibt die Stände zur Quelle zurück, warum sind sie in verschiedene Richtungen ausgegangen und haben eigenthümliche Betten gewonnen? Wenn die Kultur auch es ist, die Land und Stadt, Bauern, Fabrikanten, Kaufleute und Gelehrte hervorbringt, so ist sie doch nirgend reinsinnlich, nirgend reingeistig. Eine solche Trennung besteht glücklicher Weise nur auf dem Papiere, das Leben weiss nichts davon. Die Stände sind etwas Concretes, Lebendiges geworden, sagen die Gegner, wie kann es uns einfallen, sie in Abstractionen zu

*) Staatswissenschaften. Th. I. S. 398.

verwandeln? Wir stecken leider! noch sehr tief in der alten Sünde, alles Wirkliche nur als eine Allegorie aufzufassen. Achilles, Andromache sind uns keine Menschen mehr von Fleisch und Blut, sondern personificirte Eigenschaften; die Ilias eine allegorische Geschichte. Nun wollen wir gar eine stellvertretende Versammlung allegorischer Natur! Man frage doch, ob das englische Parliament aus einer solchen Sinnbilderei hervorgegangen ist? Die Wurzel der englischen Freiheiten ist keine metaphysische Declaration der Menschenrechte, sondern besteht in Freibriefen der unphilosophischsten Art. Das Parliament erwuchs aus ganz concreten Bestandtheilen, und überlässt uns die Freude, in Deutschland den allegorischen Schlüssel zu entdecken.

Der Maasstab, den die Staatswirthe geltend machen, ist daher vorzuziehen. Eine Stellvertretung der Nation muss ganz concrete Interessen, ganz concrete Bedürfnisse repräsentiren. Alle diese werden sich auf die Oekonomie des Volkes beziehen. Denn die Völker dieser Tage sind ja völlig herausgetreten aus den alten Verhältnissen; sie sind keine Stämme mehr, sondern Massen von Einzelnen, die unter einem und demselben Gesetze ihre besondern Zwecke verfolgen. Bei diesen Umständen musste die Wohlfahrt eine höhere Bedeutsamkeit erlangen. Das ständische Organ würde nicht im Mindesten zeitgemäss sein, wenn es nicht vorzüglich auf den Wohlstand, auf seinen Schutz, auf seine Vermehrung gerichtet wäre, darum muss es auch eine harmonische Composition jener Stände sein, die den Nationalwohlstand erzeugen. Die productiven Klassen sind aber folgende: Grundbesitzer, Kapitalisten, Handwerker, Fabrikanten und Künstler, Handelsleute,

Dienstthuende. Die Klasse der Kapitalisten fällt mit jener der Handwerker, Künstler, Fabrikanten und der Handelsleute zusammen, oder sie gehöret nicht zu denjenigen, die auf die Nationalwohlfahrt günstig einfliessen. Sie bedurfte daher auch keines besondern Antheils an der Vertretung. Die dienstthuende Klasse würde dagegen keineswegs ausfallen. Man hat sie zwar einst zu den Sterilen gesetzt, doch war das zu einer Zeit, wo man die Menschenarbeit ohne Geistesantheil sich vorstellen konnte, und ganz vergass, dass ohne Hülfe der Wissenschaften das Gewerkwesen wie der Handel noch ferne von der heutigen Blüthe stände. Den unabhängigen Theil dieser Klasse bilden die Gelehrten, insoferne sie nicht unmittelbar der Regierung dienen.

Kein Zweifel, dass eine Versammlung, welche Grundbesitzer, Manufakturisten, Kaufleute und Gelehrte nach einer politischen Proportion vereinigte, den heutigen Ansichten und Bedürfnissen völlig entsprechen würde. Doch zu befürchten wäre eine zu materielle Richtung der Gesetzgebung, welche die Gelehrten, als Weltliche, nicht abwehren möchten.

In welcher Art das Eigenthum dazu dienen könne, eine Vertretung aller besonderen Interessen zu begründen, hat vorzüglich Ancillon *) mit grosser Beredsamkeit zu erweisen gesucht.

„Die verschiedenen Arten des Eigenthums (sagt er) geben einem jeden Stande verschiedene Ansichten und verschiedene Forderungen an die Gesellschaft. Das unbewegliche Eigenthum, wenn es Landeigenthum ist, und

*) Ueber die Staatswissenschaft. S. 94 — 109.

man auf dem Lande und von demselben lebt, giebt dem Gemüthe eine einfache sittliche Stimmung, dem Geiste ein beharrliches Festhalten an dem Alten, Hergebrachten, Bestehenden, dem Charakter leidenschaftlose Ruhe und nüchterne Besonnenheit. Diese Klasse der Staatsbürger bildet eine Kraft der Trägheit, welche die Staaten in ihrer Bahn festhält und verhindert, dass sie aus einem Wirbel in den andern geschleudert werden. Allein diese Kraft der Trägheit, wenn sie nicht mit einer ihr das Gegengewicht haltenden Schwungkraft gepaart wäre, würde zur Unbeweglichkeit führen, diese Unbeweglichkeit würde eine jede fortschreitende Entwicklung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Ordnung hindern, und das politische Leben würde nur ein Scheinleben sein. Das bewegliche Eigenthum hält dem Unbeweglichen die Stange. So wie mit dem Letztern das Erhaltungsprincip verbunden ist, und das Beharrliche im Staate repräsentirt wird, ist mit dem erstern das Bewegungsprincip gegeben und wird das Fortschreitende, Veränderliche repräsentirt. Das bewegliche Eigenthum ertheilt den Besitzern weniger Vorliebe für das Alte, mehr Neigung zu Veränderungen aller Art. Dabei laufen die Klassen, die nur bewegliches Eigenthum haben, weit weniger Gefahr bei gewagten Neuerungen im Staate. Im schlimmsten Falle kann der Handwerker, der Künstler, der Kaufmann sehr leicht auswandern, und mit seinem Talent oder seinem tragbaren Vermögen sich anderswo niederlassen. Es giebt also zwei Elemente einer wahren ständischen Repräsentation, nehmlich zwei Hauptarten des Eigenthums, welche sich ganz dazu eignen, die zwei Hauptinteressen eines jeden Staats zu vertreten und geltend zu machen.

Diejenigen, die kein Eigenthum besitzen, sind eigentlich Fremdlinge im Lande und können wie Reisende angesehen werden, die heute hier sind, und morgen dorthin wandern. Wenn sie auch durch Abstammung mit der Nation verwandt sind, so sind sie doch nicht innig mit ihr verbunden, weil sie keine Bürgschaft weder ihres Verbleibens noch ihrer Theilnahme an der Erhaltung und an dem fortdauernden Flor des Staates geben." Je blendender die Darstellung ist, in welcher Ancillon seine Ansicht entwickelt, desto nothwendiger ist die strengere Prüfung derselben.

Zuerst ist klar, dass das Eigenthum nicht an und für sich als todter Mammon vertreten, sondern nur als das Theilungsmaass der Stände behandelt werden soll. Nach seiner doppelten Beschaffenheit vereiniget es angeblich die verschiedenen Stände in zwei Hauptklassen, die alle Interessen der Gesellschaft vollständig enthalten können. Darum soll auch das ständische Organ nur aus Ständen des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums bestehen.

Es kommt darauf an, nachzuweisen, dass das Eigenthum allein den Ständen jene Färbung gebe, die sie in zwei Reihen abschneidet, und den Individuen jenen Charakter verleihe, der sie vorzüglich zum Mitwirken in Gesetzgebung und Verwaltung befähiget. Ancillon's Deduction ist offenbar mehr geistreich als wahr.

Es ist ausgemacht, dass nicht das Eigenthum selbst jene grossen Wirkungen hervorbringt, die ihm beigelegt werden, sondern die selbsteigene Nutzung gestaltet den Menschen. Dies lässt Ancillion zu, indem er supponiret, dass der Landeigenthümer auf dem Lande und von dem Lande lebt. Würde er in den Städten sein

Leben zur Hälfte verbringen, so wäre der eigenthümliche Geist auch nicht mehr vorhanden. Die Erfahrung bestätiget dieses überall. Daher dürften consequenter Weise nicht alle Landeigenthümer zur Versammlung gezogen werden, sondern nur diejenigen, die in der Regel das Land selber bebauen, d. h. die kleineren Gutsbesitzer, die Pächter, die Bauern. Die Grundherren, welche die eigentliche ländliche Bildung des Gemüthes und Charakters nicht besitzen, wären nicht wählbar.

Der Landmann beweiset allerdings eine auffallende Anhänglichkeit an das Hergebrachte und Bestehende, aber das Phänomen lässt sich nicht daraus erklären, dass er eine eigne Scholle hat, und sie pflügt und besät. Sein Geschäft hat zwar das Eigenthümliche, dass es ihn fromm macht. Er arbeitet nehmlich im Bunde mit der Natur, und wächst im Vertrauen auf die Kräfte ausser ihm auf. In jedem Augenblick wird er an den Schöpfer erinnert; der Wind, der seine Bäume bedroht, der Regen, der seine Saaten erfrischt, die Sonne, die die Früchte reift, mahnen ihn beständig an die Endursache der sichtbaren Welt. Allein die Beharrlichkeit bei dem Alten entspringet nur aus Mangel an geistigem Verkehre. Die Ansichten der Väter vererben sich auf die Kinder; die Vorurtheile schlagen tiefe Wurzeln; der Geist vergleichet nicht, prüfet nicht; die Denkkraft gehorchet dem Gefühle. So erwächst denn jene gemüthliche Kraft der Trägheit, die dem Verfasser das erhaltende Princip abzugeben scheint. Man werfe aber in das Landvolk einen tieftreffenden Zweifel, eine lichtende Brandfakel, und es wendet seine Hartnäckigkeit rasch gegen das Bestehende. Ich deute auf die Bauernkriege und andere Unruhen des Landvolks.

Der reiche Grundherr, der städtische Aufklärung und Sitten annimmt, zeigt die gerühmten Eigenschaften nur in sehr geringem Grade und (wie Ancillon selbst bemerkt) dort hauptsächlich, wo die Unbeweglichkeit des Landeigenthums durch gewisse Einrichtungen (Fideicomisse, Majorate) fester steht. Allein ist es denn das unbewegliche Eigenthum, welches den grossen Grundherrn so anhänglich an das Alte macht? — Oft ist es nur Unbekanntschaft mit den neuen Ideen, noch öfter blos das Vorrecht. Wer etwas vor andern Menschen voraus hat, der steht beständig im Zustande der Vertheidigung, und bildet einen natürlichen Gegner aller Neuerungen. Der Adel wird immer dem erhaltenden Princip anhängen, so lange er noch ein Vorrecht zu verlieren hat. Man nehme dem Adel die Privilegien, und er wird trotz ausgedehntem Grundbesitze aufhören, das Bestehende zu verfechten. Er widersetzt sich dann wohl der fortschreitenden Bewegung, aber nur, weil er die rückgängige verlanget. Der Grundbesitz, als solcher ist also nur insofern für die Vertretung brauchbar, als er stehend gemacht werden kann, um gleichartige Bürger in die Versammlung einzuführen. Theilbare, veräusserliche Landgüter begründen gar keine Stabilität.

Das bewegliche Eigenthum ist an und für sich kein Princip der Aenderung und Vervollkommnung; wer nur bewegliches Vermögen besitzet, verlieret bei grossen Staatsveränderungen gerade das Allermeiste. Der Grund und Boden geht nicht verloren; wenn die Früchte eines Jahres unter den Hufen der Pferde sinken, so ärntet der Besitzer doch die des nächsten Jahres. Dieser Sicherheit ist auch der Landeigenthümer sich stolz bewusst. Wer aber fahrendes Vermögen besitzet, läuft in Unord-

nungen Gefahr, alles einzubüssen. Der Kaufmann, der Fabrikant, der Handwerker kann nur dann Veränderungen herbeisehnen, wenn er ohne Vermögen ist. Der wohlhabende Gewerksmann sieht in jeder Störung der bestehenden Verhältnisse die grössten Verluste vor Augen. Die traurige Flucht in das Ausland ist aber den Grundherren nicht bitterer, als dem Städter.

Die Neigung zum Neuen, die man bei den Besitzern des beweglichen Vermögens wahrnimmt, steht also in gar keiner Beziehung zu dem Vermögen, sondern fliesset nur aus dem lebhaften Geiste, der den künstlichen Producenten beiwohnen muss, aus der Masse von Vorstellungen und Begriffen, die von allen Seiten dem Städter zuströmen. Der Sinn des Städters ist ein durchaus weltlicher, denn sein Geschäft führet ihn nicht immer zu den Schwellen des Mysteriums. Fast nichts empfängt er unmittelbar aus den Händen der Natur; Menschenhände spannen schon den Faden, den er verwebt, hämmerten das Metall, dass er formt, brannten die Ziegeln, womit er mauert. So ertönt selten der alte Spruch: „An Gottes Segen ist Alles gelegen,“ der über so vielen Dorfthüren geschrieben steht. Und diese mangelnde, religiöse Lebensweihe ist der einzige Grund des leichtfertigern Charakters der Städter.

Wenn wir nicht irrten, so lösen Ancillon's Sätze sich alle in sich selber auf, und bedürfen keiner weiteren Widerlegung.

Diese Mangelhaftigkeit der herrschenden Principien ist von grossem Nachtheile für das ganze ständische System. Dazu kommt noch, dass man bei der Abweichung von den geschichtlichen Ständen sich genöthiget sähe, neue Stände zu organisiren. Wie will man aber

heute damit zu Stande kommen? Nur langsam bilden sich Corporationen; es gehöret dazu eine gewisse Vorliebe für lebendigen Organismus, der den alten und mittleren Völkern beiwohnte, aber den gegenwärtigen fehlet. Zum verlassenen Alten zurücktreiben heisst auch umwälzen.

Das System der reinen Stellvertretung.

Insoferne die möglichste Verallgemeinerung und Gleichheit die Lösung der jetzigen Entwicklung geworden ist, treibet allerdings die Zeit zu dem Systeme, nach welchem die Volksvertreter ohne Rücksicht auf ständische Verhältnisse nach dem Wohnsitz und nach der Steuerquote von den eingesessenen Einwohnern eines Bezirkes gewählt werden. Aber nicht jede Herrschaftsform wird dem Organe des Volkes diese Gestalt zulassen. Die Aristokratie stimmt nur mit dem ständischen Systeme, denn die Existenz geordneter Corporationen verbürgt die ihrige. Hier kann sie theilen, um zu herrschen, oder vielmehr, die Stände theilen sich selbst, und lassen die Aristokratie walten. Die Monarchie dagegen tritt gerade dann als das dringendste Bedürfniss hervor, wenn die Ordnung aus dem Volksleben entweichet, denn die Monarchie giebt Einheit. Jemehr die Unterschiede der Bürger verschwinden, desto höher hebt sich die Kraft der Regierung. Erscheint ja selbst in optischer Hinsicht ein Gegenstand desto kleiner, je grössere Dinge ihn umringen; desto grösser, je kleiner seine Umgebung. Der Erbmonarch, meint zwar K. L. von Haller, *) müsse sich auf erbliche Stände stützen, damit ein

*) Auch Ancillon, über den Geist der Staatsverfassungen. S. 88.

Aehnliches überall sich darstelle. Doch der Monarch als der fortwährende Stellvertreter des Staates, wird auch in dem Gegensatze erwählter Stellvertreter des Volkes einen Punkt der Vergleichung finden, so die erbliche Krone als ein Natürliches, Organisches erkennen lässt. Das wäre eine jämmerliche Grundfeste des Thrones, die nur durch den Anblick erblicher Stände dem Dasein eines erblichen Monarchen sein Befremdliches nehmen soll. Wie? wenn die Vorzüge erblicher Repräsentanten bezweifelt, bestritten werden, müsste da nicht der Monarch schon erbeben? Die ewige, klare Sache der Monarchie muss nicht an Prekäres, Zweifelhaftes gebunden werden.

Es erhellet also, dass das repräsentative System mit der Monarchie sich vereinbaren lässt. Aber das ist die Frage, ob eine Beschränkung durch Repräsentation in engerem Sinne unter allen Umständen zweckgemäss und genügend sich erweisen kann. Man wendet gegen die reine Repräsentation ein, dass sie entweder keine reale Beschränkung zulässt, oder aber die monarchische Gewalt niederdrückt. Nicht ohne Grund erhebt man diese Einwürfe; die Erfahrung selbst redet ihnen das Wort.

Es ist nehmlich gewiss, dass die Repräsentation eine sehr zufällige Vertretung abgiebt. Es geht keine Versammlung hervor, die nach einer politischen Proportion abgemessen ist, sondern man weiss gar nichts, als dass eine gewisse Anzahl hochbesteuerter Individuen an einem Orte zusammen kommen wird. Ob sie Gelehrte, Geldbesitzer, Grundeigenthümer, Kaufleute, Geistliche sind oder nicht? Das schwebt völlig im Dunkeln, und wird sogar für gleichgültig erklärt, obgleich es eine

Sache von der höchsten Wichtigkeit bleibt. Nach dem Stande, nach der Lebensart, richten sich die individuellen Ansichten, auf diesen beruht aber die Richtung des stellvertretenden Organes. Die Nation hat demnach wenig Bürgschaft, dass die Versammlung das allgemeine Wohl nach dem besondern ermitteln werde. Jeder Bestandtheil der Gesellschaft befürchtet, dass sein besonderes Interesse unberücksichtiget sein werde. So erscheint denn die Repräsentation vor dem Throne als ein Sachwalter der Nation, der sich über seine Kenntnisse, über seine Beschaffenheit gar nicht ausweiset, sondern nur eine ganz allgemeine Vollmacht vorzuzeigen hat.

Die Regierung wird durch die Unsicherheit der Majorität genöthiget, bei den Wahlen heimliche Umtriebe vorzunehmen, um Männer von günstiger Gesinnung in den Verein zu bringen. Sie wird ferner unablässig sich hüten, das Heft den Vertretern der Nation im Geringsten nahe zu bringen, um es nicht zu verlieren. So kann das Repräsentativsystem leicht dazu gemissbraucht werden, einen Sündenbock der Regierung zu erschaffen. Was der absolute Regent nicht leicht zu gebieten wagt, schmuggelt der beschränkte durch die Repräsentation in das Gesetzbuch. Die Ausgaben mehren sich; die Schulden wachsen von Jahr zu Jahr, alles mit Hülfe der Repräsentanten, die keine speciellen Mandate besitzen, und keinerlei Verantwortlichkeit auf sich haben.

Fehlt der Regierung wegen irgend etwas die Popularität, misslingen die Versuche, die Majorität zu gewinnen, so artet die Vertretung leicht in eine absolute Opposition aus. Je grösser der Einfluss der Regierung bei den Wahlen, je nachgiebiger das Organ bisher gewesen ist, desto wilder tritt nun die Reaction auf. Ein blindes

Bekämpfen der Staatsgewalt erscheint völlig als eine Pflicht, als ein Kennzeichen des Patriotismus. Was auch die Regierung vorschlage, die Leidenschaften setzen sich entgegen; Gründe werden nicht gehört; die Grenzen verachtet. Die Versammlung verwandelt sich in einen wogenden See, der das Ufer überschreitet, und Zerstörung mit sich führt. Der Herrscher befriediget die Schreier nur durch Concessionen, die seine Prärogativen untergraben und — die beschränkte Regierung ist übergegangen in eine getheilte. — — —

Dieses Urtheil über reine Repräsentation des Volkes vor dem Throne wird umsomehr befremden, da wir eine getheilte Regierung nach dem Repräsentativsysteme so sehr ausgezeichnet haben. Allein das Auffallende schwindet, wenn man den ungeheuren Unterschied zwischen einem Herrscher und einem Vertreter in das Auge fasst.

Wer zur Herrschaft berufen wird, an den können keine Ansprüche einer besondern Vertretung erhoben werden. Er muss sich nothwendig zum Allgemeinen erheben, und nichts berücksichtigen als sein Wissen und Gewissen. Es ist also sehr vortheilhaft, wenn der herrschende Körper nach dem Repräsentativsysteme gebildet wird.

Wer aber die Nation gegen die Regierung vertritt, der hat mehr oder weniger die Natur eines wirklichen Stellvertreters. Wenn ihm die Wähler auch keine speciellen Mandate mitgeben, so betrachten sie ihn doch als ihren Mandatar, und beklagen sich über ihn, je weniger er sich von dem besondern Interesse seiner Constituenten leiten lässt. Je mehr also die Wahl eines Abgeordneten nach dem Repräsentativsysteme geschieht, desto ungenügender fällt die Repräsentation aus.

Wenn die Repräsentanten das regierende Collegium bilden, so haben sie alle Rücksichten gegen das Volk, die ein Herrscher hat, aber sonst erfahren sie keinen Einfluss von Aussen. Wenn die Repräsentanten aber an die Seite der Regierung berufen werden, haben sie keine Gefahr von Seiten des Volks zu befürchten, aber stehen unter der nachdrücklichen Einwirkung der Regierung. Repräsentanten im engern Sinne des Wortes müssen daher gute Herrscher und zweifelhafte Abgeordnete darstellen.

Das Zweikammersystem.

Wenn nun das Organ weder eine reinständische, noch eine reinrepräsentative Form verträgt, so scheinet eine solche Einrichtung, welche beide Systeme verbindet, von unsrer Kultur und unsern Verhältnissen geboten zu sein. Die Verschmelzung beider Systeme kann auf doppelte Weise erreicht werden. Entweder mischt man die stellvertretende Versammlung aus ständischen und repräsentativen Mitgliedern, oder man theilt sie in zwei Kammern und setzt die eine nach dem Repräsentativsysteme, die andre nach dem ständischen Systeme zusammen. Da aber das erste Verfahren durch die Gefahr einer zu heftigen Reibung verboten wird, so kann nur von dem Zweikammersysteme die Rede sein.

Man fasst in Wahrheit dasselbe sehr einseitig auf, wenn man glaubt, dass es die Aufrechthaltung des Adels, oder die Herstellung einer zweiten Instanz der Gesetzgebung allein beabsichtiget. Seine historische Aufgabe ist keine Andere, als die Verbindung des alten und neuen Systems, die Vermittlung der Vergangenheit und Gegenwart im Staate.

Die Einrichtung der ständischen Kammer ist die Hauptsache. Sie kann nicht die niedre Kammer sein, denn die Repräsentanten dürften sie nicht ruhig genug beurtheilen. Dann muss das Allgemeine zuerst sich aussprechen; das Besondre fasst den Beschluss. Die höhere Stellung legt aber neue Pflichten auf. Nur jene Einrichtung wird genügen, die dreierlei erfüllet, erstens, dass die Kammer einen stehenden Charakter besitzet, zweitens, dass sie die andre Kammer als die zweite Instanz zu moderiren vermag, drittens, dass sie ein unabhängiges Mittelglied zwischen der Regierung und der Repräsentantenkammer abgeben kann.

Was nun den stehenden Charakter betrifft, so wird die Einrichtung nach den verschiedenen Ländern verschieden ausfallen. Darf die Erfahrung zuerst sich äussern, so wird die Einrichtung des brittischen Oberhauses die höchste Anempfehlung erwerben. Sitz und Stimme ist an etwas Unvergängliches gebunden, theils an untheilbaren, erblichen Grundbesitz, theils an eine stehende, unabhängige Würde. Das Erste erzeugt, dass die Personen gewiss sind, sich zur Gesetzgebung bilden, und, ihres Vorrechts wegen, das Princip der Stabilität bewahren. Adel ist Pairschaft, und desswegen etwas Politisches. Die Majorate lassen keine Adelskaste zu. Die jüngern Söhne gehören zum Volke, und bilden in Verbindung mit andern, wohlerzognen Menschen die Gentry. Die unabhängige, unvergängliche Würde giebt dem hohen Klerus, Sitz und Stimme. Der Klerus als ein ewiger Wahladel, die Zeit und die Welt überschauend, benimmt der Lordschaft das Schroffe. Lords und Bischöfe zusammen bezeichnen gewiss eine ruhige Ansicht, in der sich die alten und neuen Ideen durchdrungen und gesetzt

haben. — Gefehlt wäre es jedoch, diese Einrichtung entweder ganz oder einseitig nachzuahmen. Wo kein Klerus vorhanden ist, oder kein politischer d. i. Grundadel, wird die Nachahmung unmöglich sein. Man wird die Mitglieder aus dem Herrenstande mit solchen Individuen versetzen müssen, die nur auf Lebenszeit Sitz und Stimme erhalten. So in Baiern, Baden, Würtemberg. Wurde der Grundbesitz durch die Stürme der Zeit von den Familien losgerissen und beweglich gemacht, so ist selbst der erbliche Sitz der Grundherren nicht immer thunlich, und der stehende Charakter der Versammlung muss allein dadurch erhalten werden, dass die Mitglieder lebenslängliche sind. So in den Niederlanden.

Was das Zweite betrifft, das die ständische Kammer erreichen soll, ist nothwendig, dass sie eine unpartheiische, höhre Stellung einnehme. Niemand darf in dieselbe eintreten, den nicht sein Vermögen über den Verdacht des Eigennutzes, seine Bildung über den Argwohn der Unfähigkeit erhebet. In England beziehen die Pairs keinen Gehalt; in Frankreich bezogen sie 36000 Fr. Das politische Gewicht steht aber im umgekehrten Verhältnisse zu jeder Vergütung. Die Zusammensetzung muss nicht von der Art sein, dass sie die Unpartheilichkeit beinahe unmöglich macht. Daher darf sie keine reine Adelskammer darstellen. Eine solche würde weder eine günstige zweite Instanz bilden, noch auf die Repräsentantenkammer mässigend einwirken. Die Kammern sollen durchaus keine Gegensätze sein. Wäre in der einen blos das erhaltende, in der andern blos das erneuernde Princip, so würden ihre Wirkungen einander aufheben. Kündigte sich die eine demokratisch, die

andre aristokratisch an, so käme es zu gar keinem Zusammenwirken. Statt einander anzuziehen, stössen sie einander ab.

Was die Vermittlung zwischen der Regierung und der Repräsentantenkammer anbelangt, so ist erforderlich, dass die höhre Kammer den Schein der Unabhängigkeit nie verliere. Bevorrechtete Stände müssen beides, den Thron und das Volk, gleich sehr schützen. Wenn sie dem Throne ausschliessend dienen sollen, so verlieren sie ihre Bedeutung. Sie befestigen den Thron ja nur, insoweit sie ihn durch ihre Privilegien schwer machen. Es entsteht ein Druck, der grade die Stürme der Demokratie hervorruft. Wenn die Vorrechte nicht eben so sehr als Bollwerke der politischen Freiheit angesehen werden, wie in England, so taugen sie gar nichts. . . . Sobald die Pairskammer von der Regierung selbstständig gebildet wird, so gilt sie auch nur für einen Bestandtheil der Regierung. Die Repräsentantenkammer sieht sich als das einzige Organ der Nation an, und betrachtet die andre Kammer als einen unseligen Zusatz. Die erste Kammer der Generalstaaten in den Niederlanden wird ganz vom Könige gewählt. Das ist der Grund, warum sie auch fast gar keine Lebenszeichen von sich giebt, und durch die Negation der Vorschläge der andern Kammer stets solchen Unmuth erreget. In Frankreich ernannte der König ebenfalls ganz frei die Pairs und — verringerte durch jede Creation das Gewicht der Kammer. Natürlich; die öffentliche Meinung verlässt die Kammer, argwohnt allenthalben Feilheit und Feigheit. Dadurch werden viele Mitglieder zurückhaltend, ängstlich gemacht, und stimmen nicht mehr so leicht gegen populäre Projecte. Andre aber werden beunruhigt, oder

beleidigt, und treten zur Opposition über. In Baden, Baiern, Würtemberg ernennet nur der Herrscher die lebenslänglichen Mitglieder. Vielleicht würde es besser sein, wenn bei solchen Mitgliedern die höhern Stände die Wahl, die Herrscher die Ernennung besitzen möchten. In Polen selbst ernennt der König die neuern Senatoren nur aus Individuen, die der Senat vorschlägt.

Auch das Zweikammersystem muss bedeutende Mängel haben. Nicht dass es sie hat, darf in Verwunderung setzen, sondern das wäre in Wahrheit erstaunlich, wenn es keine Mängel hätte. Es frägt sich nur, ob die Vortheile des Systems die Nachtheile überbieten? Es scheint, dass man diese Frage nach der bisherigen Erfahrung durchaus bejahen muss. *)

Das Erste, was man dagegen aufbringet, bestehet in den Widersprüchen, die zwei Köpfe auf einem Rumpfe nach sich ziehen. Man sagt, dass die beiden Kammern nothwendig einander bestreiten und besiegen müssen; man fügt hinzu, dass am Ende eine Kammer die Oberhand über die andre gewinnen, und sie ganz auf die Negative beschränken könne. Beides wäre von grossem Nachtheile, wenn die Regierung eine getheilte wäre, aber die Folgen sind sehr zweifelhaft, weil die Regierung nur eine beschränkte ist. Erstens, sollte ein Streit zwischen beiden Kammern obwalten, so wird er nicht leicht ein feindseliger sein, denn die beiden Kammern dürfen ja durchaus keine reinen Gegensätze abgeben. Einmal wird die erste Kammer negiren, das andre Mal die zweite. Dadurch wird nichts erzeugt als grössere

*) Vergl. N. Journal von Deutschland, red. von Fr. Buchholz. Bd. XII. S. 400—420.

Besonnenheit und Umsicht in den Vorschlägen. Der Fall, dass die eine Kammer stets bejaht, was die andre verneint, wird nicht leicht vorkommen. Gesetzt aber, dass eine Spannung zwischen beiden Kammern diese Unnatürlichkeit herbeiführt, so kann doch daraus noch keine offenbare Gefahr entstehen. Die zwei Köpfe sind nicht absolut, über ihnen steht das Oberhaupt, und bewirkt durch sein Anschliessen an eine Parthei, dass die Gesetzgebung — nicht unterbrochen wird. Zweitens, wenn wirklich eine Kammer die Obmacht über die andere erlanget, sich der Initiative in allen Geschäften bemächtiget, so kann sie doch der andern Kammer die Negative nicht entziehen, welche von so grosser Bedeutung ist. Es kann mithin keine Maassregel durch beide Kammern gehen, wenn sie auf eine entschiedene Weise einseitig wäre. Nehmen wir jedoch den Fall an, dass nur eine Kammer bestehet, so werden ganz andre Uebel entspringen. Die Regierung muss da unmittelbar mit den Repräsentanten streiten. Verwirft sie einen Vorschlag noch so zart, so erbittert sie doch die Vertreter gegen sich. Verwerfen dagegen die Repräsentanten einen Vorschlag der Regierung, so versetzen sie den Organen des Herrschers einen Schlag, der sie oft auf lange hin lähmet. Es ist daher von unendlichem Nutzen, wenn der Herrscher statt der zweiten die dritte Instanz bildet, damit er nur höchst selten sein *Veto* auszusprechen habe.

Das Andre, was man gegen zwei Kammern einwendet, bezieht sich darauf, dass oft die Minorität die Wirkungen der Majorität erlangen müsse, indem die überwiegende Stimmenmehrheit einer Kammer öfters der entgegengesetzten Majorität nur einer Stimme in der andern Kammer unterlieget. Man kann dieser Bemerkung

das Treffende nicht absprechen, allein sie verliert ihr Gewicht, wenn man bedenkt, dass auch bei der Existenz einer einzigen Kammer ein einzelnes Votum den Ausschlag giebt. Am Ende geht durch diese Ueberstimmung nicht viel verloren. Wurde nehmlich ein Vorschlag mit sehr kleiner Mehrheit zurückgewiesen, so liegt darin eine Aufforderung, in der nächsten Session den Vorschlag zu wiederholen. Dadurch geschieht es, dass wirklich gute Vorschläge, für die sich die Mehrzahl nicht evident ausgesprochen hat, blos auf einen Zeitpunkt verschoben werden, wo die öffentliche Stimme ihnen günstiger sich ankündiget. Ein solcher Verzug ist so wenig ein Uebel, dass ihn vielmehr die Staatsweisheit oft sehr laut fordert. Freilich wird hiebei vorausgesetzt, dass die *Vota*, die den Verschub veranlassen, nicht blos zählen, sondern auch wägen. Aber nur dann sind die Stimmen ohne alles Gewicht, wenn sie ohne vorhergegangne Debatten abgegeben werden. Sobald hingegen erst für und gegen den bezüglichen Gegenstand gesprochen wird, kann man wohl annehmen, dass jeder Votant nach Gründen gestimmt habe. Zuletzt giebt es ein Mittel, der Minorität die Kraft der Majorität ganz zu entziehen. Man zählt bei sehr wichtigen Dingen die Stimmen in beiden Kammern zusammmen. So in Würtemberg.

Das Dritte, was man dem Zweikammersysteme vorwirft, gehet dahin, dass die Trennung der Vertreter auch getrennte Ansichten über die Angelegenheiten erzeuget, und beide Kammern der Einsichten beraubet, welche sie vereinigt besessen hätten. Doch es ist unmöglich, dass die Ansichten der Kammern in der Regel ganz divergiren können, weil die Kammern (wie gesagt) keine Gegensätze bilden. Die Verschiedenheit der

Ansichten wird sonach nur eine solche sein, die durch doppelte Prüfung über dieselbe Sache sich zu ergeben pflegt, und in keiner Beziehung einen Schaden mit sich führet.

Wären die Sitzungen beider Kammern geheim, die Debatten der Publicität entzogen, dann allerdings könnte manchmal eine schädliche Divergenz durchgreifen. Da jedoch wenigstens die Repräsentantenkammer ganz öffentlich discutirt, und das Wichtigste in der Pairskammer ebenfalls verlautbaret, so werden die Ansichten sich weit öfter vermischen und ergänzen. Aus demselben Grunde lässt sich auch bestreiten, dass die Trennung der Vertreter einen Ausfall von Einsichten nach sich ziehet. Was die hervorragenden Talente in einer Kammer äusserten, wird ja daselbst nicht begraben. Die Redner der zweiten Kammer heben die Gründe auf, und führen sie aufs Neue vor. Alle diese Vorwürfe treffen also nicht das Zweikammersystem, sondern den Mangel an Oeffentlichkeit.

Das Vierte und Wichtigste, was man entgegnet, gilt der Verschmelzung des ständischen und repräsentativen Systems. Weitentfernt davon, beide Partheien zu befriedigen, soll das Zweikammersystem beide beleidigen. Die Anhänger der reinen Repräsentation sollen Klage erheben, dass man die Aristokratie aus der einen Kammer ziehe, um sie in eine höhre zu versammeln, dass man daselbst dem Adel, dem Klerus neue Bedeutung verleihe, ja wohl gar antinationale Institute (wie die Güter der todten Hand und die Majorate sind) statt abzuschaffen, befestige, statt für immer zu verbieten, begünstige, wieder einführe. Die Stände hinwieder sollen sich beschweren, dass nur die höchsten zu neuem Leben

kommen, dass nur ein ungeheures Vermögen dem Bürger (Kaufmann, Fabrikant) den Eintritt in die ständische Kammer zu Wege bringe. Sie sollen bitter tadeln, dass mehr wie bei dem reinen Repräsentativsystem nun alles Gewicht auf das Metall gelegt werde.

Was die Anhänger der reinen Repräsentation betrifft, so vergessen sie ganz, dass die Kammern keineswegs wie reine Aristokratie und Demokratie einander gegenüber stehen sollen. Die Pairskammer wäre verloren, wenn sie wirklich vom Kastengeist beseelt würde. Ihre Aufgabe ist blos, die Ruhe einer höhern Stellung dem Winde ephemerer Meinungen und Wünsche entgegen zu halten. Allerdings wird der Adel zur Bedeutung kommen, allein warum soll er allein seine natürlichen Vorzüge nicht anwenden dürfen? Würde das Vorurtheil nicht oft dem würdigsten adeligen Candidaten die Repräsentantenkammer verschliessen, indem es in der Regel den unadeligen Bewerbern lieber vertraut? So würde das beste Talent, das grösste Vermögen ohne politische Anrechte verharren, weil der Besitzer aus vornehmer Familie stammt, und in diese Abstammung von notablen Personen eine Ehre setzt. Wenn der Klerus wieder den politischen Ständen zugetheilt wird, so können nur Halbwisser, die es zu den Wörtern: Pfäfferei, Dunkelei, gebracht haben, daran einen Anstand nehmen. Nur wenn die Priester an der Gesetzgebung Theil haben, ist ächte, kirchliche Freiheit möglich. Es gehört eine gewisse Verblendung dazu, das Kirchliche als ein Gleichgültiges den Layen Preis geben zu wollen. Die alten Missbräuche sind nicht mehr zu besorgen. Der Adel braucht weder ausschliessend liegende Güter, noch ein Vorrecht auf die Staatsämter zu besitzen, um eine reale

Existenz zu haben. Und der Klerus kann an der bürgerlichen Gesetzgebung Theil nehmen, ohne eine Verfinsterung der Geister anzudrohen. Man sollte sich schämen, noch immer nicht von dem äussersten Extreme zurückgekehrt zu sein, und Reden zu halten, als ständen wir noch im sechzehnten Jahrhundert. Aber die Majorate? die Güter der todten Hand? Man eiferte gegen sie, weil sie der Bodenkultur und Vermögensvertheilung hinderlich gedacht werden. Allein es ist hier ja nicht die Rede von lauter Majoraten und gestifteten Gütern, sondern nur von den Gütern der Pairs. Diese Ausnahme wird nur einen kleinen Theil des Territoriums treffen, und bei der grossen Verbreitung der technischen Bildung, bei dem lebhaften Güterverkehre selbst dem Oeconomisten nicht mehr anstössig sein. Giebt man zu, dass sie für die politische Freiheit erforderlich ist, so muss man gar nicht fragen, ob einige Säcke Kartoffeln mehr oder weniger angebaut werden.

Was die Vertheidiger der Stände wieder anbelangt, so ist nicht zu wundern, dass sie das grosse Einkommen, welches ein Pair, ein Senator besitzen muss, in hohem Grade erbittert, denn Alle stipuliren gern nur solche Eigenschaften, die sie selber besitzen. Indessen wird grosse Habe so lange politische Vorzüge erhalten, so lange sie ein „Vermögen" bildet. Das Geld hat die vielen Differenzen des Lebens ausgeglichen, aber doch einen desto gewaltigeren Unterschied gegründet. Dem ist nicht zu entgehen. Wer den Staat als ein irdisches Product erfassen lernte, findet es natürlich, dass selbst die Stoffe eine höhere Geltung erreichen. Es ist nur ein Doppeltes zu vermeiden, 1) dass das Metall nicht ohne den Geist etwas bedeute, d. h. dass keine

Oligarchie der Reichen, als solcher, Platz greife, 2) dass nicht mehr Eigenthum gefordert werde, als der Zweck erheischet.

Die Staatsformen.

Nachdem wir die Formen der zwei Puncte, in welchen sich die Staatsgewalt hervorthut, im Einzelnen besprochen haben, können wir zu den Totalformen übergehen, unter welchen die Staaten erscheinen.

Die Staatsformen müssen offenbar Combinationen der angegebenen Theilformen enthalten. Vorzüglich werden sie die Formen der Herrschaft durchblicken lassen, weil in diesen die Personification der Staatsgewalt sich darstellet. Allein die Staatsformen enthalten noch etwas mehr, als gewisse Combinationen der Herrschafts- und Regierungsformen. Den Beweis liefert schon der einzige Umstand, dass in dem Bewusstsein der Menschen sich nur drei Staatsformen ausgesprochen haben, obgleich es mehr Combinationen jener Theilformen giebt. Die Staatsformen sind nehmlich: absolute Monarchie, constitutionelle Monarchie, Republik. Betrachten wir die Monarchie, so finden wir, dass sie mehr ist, als eine Verbindung der Einherrschaft und absoluten oder beschränkten Regierung. In Rom gab es mehrere Imperatoren, Deutschland hatte einen Kaiser und einen König, Iapan besitzt noch zwei Kaiser. Eben so wenig ist die Republik eine blosse Combination der Vielherrschaft und der getheilten Regierung. Denn es giebt Republiken mit einer absoluten Einherrschaft, als welche die Dictatur angesehen wird. — Dieses Eine, was in Verbindung mit den Theilformen die Staatsform bildet, hat seine Wurzel in dem menschlichen Geiste. Es ist

die, im Volksbewusstsein ausgesprochene, Erkenntniss des Verhältnisses zwischen dem Herrscher und der Gesellschaft. Eine Republik ist ein solcher Staat, in welchem die Staatsgewalt in einer von der Gesellschaft abhängigen Person verkörpert ist. Eine Monarchie dagegen ist ein Staat, in welchem die Staatsgewalt in einer über der Gesellschaft stehenden Person enthalten ist. Je nachdem diese über der Gesellschaft stehende Person durch die Organe der Gesellschaft bestimmbar ist oder nicht, heisst die Monarchie eine constitutionelle oder eine absolute. Schon Bodinus *) kannte den wesentlichen Unterschied zwischen beiden, der so gross ist, wie die dazwischenliegende Republik. Daher sondert er die *Monarchia regalis* von der *Tirannis* und vom *Dominatus unius*. Wir thäten wohl, wenn wir die zweideutigen fremden Namen fallen liessen, und nur von Herrenstaaten, Volksstaaten und königlichen Staaten sprechen wollten.

Insoweit die Staatsformen ihren Unterscheidungsgrund in dem Geiste des Volkes wurzeln haben, ist es natürlich, dass sie eine gewisse Ordnung bekunden und drei verschiedne Kulturstufen bezeichnen.

Der Herrenstaat ist die Form der allmächtigen Einheit, und deutet auf jene Epoche, wo der Mensch theils Zähmung, theils Schutz verlangen muss. Der Volksstaat enthält die Form der Mannigfaltigkeit, und bezeichnet eine Epoche, wo die Sicherheit errungen ist, und das bunte Volksleben sich ausbreitet. Der königliche Staat ist die Form der Einheit in der Mannigfaltigkeit, und bezeichnet eine Epoche, wo der in sich zurückkehrende Sinn der Gesellschaft das Bedürfniss eines Wechsellosen und Gewissen empfindet.

*) De republ. libr. II. Cap. III.

Die Geschichte bestättiget durchaus diese Stufenfolge der Staatsformen. Alle Staaten, die sich an die graue Vorwelt anschliessen, zeugen von der monarchischen Form. Nur waltet in den ältesten (Egypten, Sina, Indien) das theokratische Element, welches die spätern (Babylonien, Assyrien, Medien, Persien) verloren haben. Selbst Griechenland war voll kleiner Herren. Erst hierauf nahet die Zeit der überwiegenden Volksstaaten. Andeutungen von Königsstaaten kommen vor, werden aber nicht ins Bewusstsein aufgenommen. Die Weisen jener Zeit unterscheiden nur Monarchien und Republiken. Eine ganze Wiederholung der bisherigen Entwicklung führte zu den Königsstaaten. Die alte Welt ging unter; germanische Hände errichteten aus den Trümmern des römischen Reiches neue Staatsgebäude; eine neue Theokratie durchdrang sie alle; dann erhub sich die Gewalt der Herren gegen den Statthalter Gottes; mit den siegenden Herren begannen darauf die Völker den Freiheitskampf, und das Ende — ist die vorspringende Erscheinung der constitutionellen Monarchie. Sie erwuchs aus monarchischen und volksthümlichen Elementen. Selbst ein Blick auf die Welttheile, die alle Kulturstufen repräsentiren, beweiset die angedeutete Stufenfolge. In dem stehengebliebenen Asien überwiegen die Herrenstaaten mit theokratischem Anklang, der in dem (wenn auch zur Verwilderung) fortgerückten Afrika sich verloren hat; Amerika bietet uns den Anblick zahlreicher Volksstaaten; Europa aber enthält grösstentheils constitutionelle Monarchien.

Wenn die Staatsformen eine gewisse Stufenfolge anzeigen, so liegt der Gedanke nahe, dass sie auch eine ungleiche Vollkommenheit und Güte haben müssen.

Allerdings haben sie einen verschiedenen Werth, wenn man sie als weltgeschichtliche Producte betrachtet. Allein, wenn man blos ihre Wirkungen in Bezug auf das Volk betrachtet, so muss man das Urtheil fällen, dass jede Staatsform, wenn sie für die besonderen Verhältnisse die passendste ist, die vollkommenste und beste ist. Die Staatsformen sind Kulturmesser, aber keine Maasstäbe des Nationalglückes. Auch ist wohl entschieden, dass in jeder Staatsform, wenn sie nur den besonderen Verhältnissen angemessen ist, die höchsten Zwecke erreicht werden können. Dännemark verwandelte sich 1660 freiwillig in eine absolute Monarchie, und betrachtet noch gegenwärtig diesen Schritt als die Quelle seines Wohlstandes, und England schreibt seine Blüthe von Kromwells Dictatur. In neuerer Zeit misst man die Staatsformen mit dem Maasstabe der Freiheit. Doch selbst in dieser Beziehung haben die Staatsformen an sich einen und denselben Werth. Jeder Staat, welcher gut eingerichtet ist, gleichviel welche Form er habe, ist ein Freistaat. Nur giebt jeder eine besondere Freiheit. Die Freiheit ist nehmlich eine doppelte, die politische und die bürgerliche. Die Erstere ist Sicherheit vor fremder Willkühr, begründet durch volksthümliche Institutionen. Die Andere besteht in dem durch Gesetze verbürgten Genusse eines ausgedehnten Privatrechts. Die politische und bürgerliche Freiheit stehen in den Extremen einander entgegen, in der Mitte durchdringen sie einander. Welches Volk die höchste politische Freiheit will, muss dem Genusse der eigenen Willkühr zum grossen Theile entsagen. In Volksstaaten lernt man daher die Freiheit hassen, so sagt ein altes Sprichwort. Welches Volk die höchste bürgerliche Freiheit erstrebt,

kann wenig Oeffentliches begehren. Die constitutionelle Monarchie giebt das Mittelmaas von beiderlei Freiheit, aber nur gereifte Völker trachten nach der Mitte!

Aus diesem Mangel einer absoluten Bedeutung der Staatsformen entspringt die Ansicht, dass nur die beste Form der Herrschaft und Regierung ergriffen, und gar nicht viel gefragt werden solle, welche Art Staat daraus entstehe. Aber die Wahrheit ist, dass die Staatsformen, obgleich sie nichts Absolutes sind, die höchste Berücksichtigung fordern. Sie haben ja ihre Wurzel im Geiste des Volkes, oder vielmehr des stärkern Theiles! Welches Unglück bereitete König Jacob seinem Geschlechte, weil er über die Person des Königs eine Ansicht behauptete, welche nicht die des Volkes war. Julius Cäsar war in der That der Mann, welcher Rom retten konnte und er, fiel zu den Füssen der Götter, weil er König heissen wollte. Volksstaaten entstanden und vergingen über Nacht, weil sie nicht in der Ansicht der Mehrzahl begründet waren. Die Constitutionsmacher mochten die Gewalt theilen, so viel sie wollten, Kammern berufen, so rasch sie konnten, der Herrenstaat kehrte zurück, sobald sie die Hände weggethan hatten. Der Zusammenhang der Staatsformen mit dem Volksgeiste setzet sie auch in Verbindung mit der Kultur, die umgetrieben wird von den Stürmen, die über die Erde fahren. Schwierig ist es eine Form fest zu halten, wogegen der Zeitgeist streitet. Das an sich Gleichgültige wird zum Uebel, wenn es gegen die allgemeinen Wünsche ist; das Beste trifft das Loos der Verkennung. Diesen Moden, die in der politischen Welt einreissen, verdanken wir die S c h e i n f o r m e n, womit man die w a h r e n verbirgt, um sie zu erhalten. Würden die Herrscher

nicht manche Schritte zum Scheine vorwärts oder zurück thun, so hätten sie oft einen zu schweren Kampf mit den Götzen des Tages zu bestehen!

Auf diese Weise erscheinen die Staatsformen, ohne für den Staatszweck entscheidend zu sein, als das grosse Räderwerk, worauf der Staat ruhet, und worein der Geist der Zeiten greift, um durch dessen Umschwung das politische Leben weiter zu treiben. Und nichts mag uns so sehr mahnen, dass die menschheitliche Entwicklung durch den Staat in einer höheren Hand lieget, als diese Mangelhaftigkeit aller Menschenwerke!

Wir müssen noch einen Blick auf die einzelnen Staatsformen werfen und Natur, Geist, Triebfeder und geschichtlichen Werth derselben beleuchten.

Die absolute Monarchie.

Die absolute Monarchie lässt nur zwei Combinationen der Theilformen zu, nehmlich absolute Regierung mit Wahl- oder Erbherrschaft. Ihr Bild ist der Kegel.

Gleichwohl ist sie nach ihrem Geiste d. h. nach ihren Maximen sehr verschieden. Der Ursprung wirkt auf die Herrschaft und durch diese auf die Regierung nachhaltig ein, so, dass verschiedene Charaktere der absoluten Monarchie entstehen. Daher kündiget sich diese auf vierfache Weise an, theokratisch, patriarchalisch, kriegsherrlich und territorialistisch.

Die Triebfeder des Gehorsams oder das bewegende Princip der herrenstaatlichen Verfassung ist ebenfalls verschieden. In theokratischen Herrenstaaten besteht es in der Gottesfurcht, in anderen absoluten Monarchien ist es die Ehrfurcht, und nur in den entarteten Reichen ist es die blinde Furcht.

Laut der Geschichte hat diese Staatsform zwei grosse Vorzüge. Erstens ist sie sehr dauerhaft, vielleicht eben darum, weil sie sehr einfach ist. Zweitens ist sie sehr fügsam. Wie leicht geht ein Charakter in den andern über. Die sinesischen Kaiser liessen das theokratische Element fallen, und regieren nun Jahrhunderte als die „grossen Väter im himmlischen Reiche.“ Ihrer Stärke wegen kann die absolute Monarchie auch dem Zeitgeiste am meisten nachgeben. Daher hat sie in den jüngsten Tagen so viele Lobredner gefunden. In der That, was die Sprecher begehren, Freiheit des Gewissens, der Meinungen, der Presse, der Gewerbe, des Handels, des Eigenthums und dazu Gleichheit des Gesetzes, des Verfahrens, der Steuern u. s. w. kann ohne Zersetzung seiner Bestandtheile und ohne Gefahr einer chaotischen Verwirrung, so rasch wie man verlangt, nur ein Staat gewähren, in welchem alle Kräfte in einer Hand concentrirt sind, um göttliche Allmacht nachzuspielen.

Die Grenze wird dieser Staatsform nur durch die Kultur des Volkes gesteckt. Weil dieselbe zu sehr vom Zufalle abhängt, (Frankreich verfiel durch Minderjährigkeit und zu hohes Alter seiner Herrscher), so fordert das Volk eine Gewähr, sobald es zum Nachdenken kommt. Die älteren Schriftsteller haben diesen Mangel aller Bürgschaften mit zu grellen Farben geschildert und der absoluten Monarchie zur Last gelegt, was doch nur die Despotie verschuldet hat. Die neueren begehen ein anderes Unrecht, und leugnen die Unsicherheit gänzlich ab, oder bestreiten die Möglichkeit einer Abhülfe. Es kann die Frage sein, welcher Irrthum grösser und gefährlicher ist. Zu ihrer Blüthe postuliret die absolute Monarchie durchaus das Institut des Adels. Allein nicht

in dem Sinne, dass der Adel die Stütze des Thrones ausmache, sondern in dem Sinne, dass der Adel das Bollwerk der Volksrechte bilde, und den Monarchen vor Ausartung bewahre. Eine absolute Monarchie geht in Despotie über, wenn kein Adel vorhanden ist, denn es giebt da nichts Ausgezeichnetes ausser den Geschöpfen des Monarchen, es fehlt dem Volke an gebornen Vertheidigern. Aber die absolute Monarchie entartet auch dann, wenn sie den Adel seiner Bestimmung entfremdet, und aus den Beschützern des Volkes Genossen der Regierung macht. Die Ertheilung ungerechter Privilegien, so wie die willkührliche Vermehrung der Adeligen gehört zu den Staatsfehlern, wodurch die Staatsgewalt Andern eine Grube gräbt, und am Ende selbst hineinfällt.

Die Republik.

Die Republik enthält so viele Combinationen der Theilformen, als deren überhaupt möglich sind. Doch theilt man sie in drei Klassen: Demokratie, Aristokratie, repräsentativer Freistaat. Das Bild dieser Staatsform ist das Parallelogramm; auf der langen Seite basirt, stellt es die Demokratie vor, auf der schmalen Seite basirt, die Aristokratie, mit einer Ecke in die Erde gesenkt, dass ein Triangel entsteht, den repräsentativen Freistaat.

Dem Geiste nach ist jedoch die Republik nur aristokratisch oder demokratisch, und das bewegende Princip ist blos Eines, Gemeinsinn. Montesquieu bezeichnete die Tugend als die Triebfeder dieser Staatsform. Allein dieses soll nicht so verstanden werden, als könne die Tugend in anderen Staaten fehlen, sondern es darf damit nur gesagt sein, dass die Republik mehr Tugend fordert,

weil das Volk darin an der öffentlichen Gewalt Antheil nimmt. Dasjenige, was die Republik an Tugend mehr begehrt, besteht eben in dem Gemeinsinn. Ohne diesen kann die absolute Monarchie bestehen, aber die Republik geht zu Grunde.

Diese Staatsform hat darum das schönste Loos in der Geschichte, weil sie die Periode der lebendigen Entfaltung eines Volkes bezeichnet. Sobald eine Nation zu sinken anfängt, fängt auch die republikanische Form an sich zu verflüchtigen. Es bricht die Oligarchie oder Ochlokratie ein, und endiget mit der Tirannei. Weil also die schlechteste Art der absoluten Monarchie (die militärische) gewöhnlich die Republik verschlinget, so sehen Viele, wie Algeron Sidney *), die Republik für etwas Vollkommenes, die absolute Monarchie für etwas Verderbliches an. Aber wie kann man der Monarchie die Gräuel zuschreiben, die aus der Entartung des Volkes hervorgehen? Diese scheusslichen Gestalten eines Calligula, Nero und Domitianus, sind sie Ausgeburten der Nacht, oder sind sie aus dem römischen Volke hervorgegangen? Ihre Unthaten, sind sie nicht der Abschaum der öffentlichen Sitten? Wenn ein Volk verdorben ist, so zieht es eine entartete Regierung nach sich. Wie das Unrecht den Zwang als ein Recht setzet, so der Völker Entartung den Despotismus der Herren.

Man mag das Auge wenden, wohin man will, so nimmt man wahr, dass die Republiken nur eine kurze Dauer haben. Wenn die Ursache nicht darin liegt, dass die Natur jede Blüthenzeit kurz zugemessen hat, so

*) Betrachtungen über die Regierungsformen, im Auszug von L. H. Jakob. Halle 1795. S. 259.

muss man sie darin erkennen, dass es in dieser Staatsform an einem festen sichtbaren Centrum fehlt, um welches sich die Besseren sammeln. Factionen zerreissen daher gar bald, manchmal aus den edelsten Absichten, das Volk, und unter dem Waffengeklirre des Bürgerkrieges verschwindet die politische Tugend, ohne welche kein Gemeinwesen bestehen kann.

Die constitutionelle Monarchie.

Die constitutionelle Monarchie ist der einfachste Staat, indem sie nur eine einzige Combination der Theilformen zulässt, erbliche Einherrschaft und beschränkte Regierung. Allein diese Einfachheit wird von der höchsten Mannigfaltigkeit getragen. Das Bild dieser Staatsform ist daher in der Pyramide enthalten. Dem Geiste nach ist die constitutionelle Monarchie entweder feudalistisch, oder demokratisch, je nachdem die Principien von Oben nach Unten, oder von Unten nach Oben ihren Lauf nehmen.

Die Triebfeder, wodurch der constitutionelle Monarch die Nation in Bewegung setzen kann, ist proportionirte bürgerliche und politische Freiheit. Darauf deutet auch Montesquieu, indem er die englische Verfassung als die Verfassung der Freiheit einführet.

Da in der constitutionellen Monarchie die Monarchie und Republik gewissermassen sich durchdringen, so darf man gewiss behaupten, dass sie die Vortheile beider Staatsformen vereiniget. Sie enthält zugleich das rege Leben des Volksstaates, und die Dauerhaftigkeit so wie die Sicherheit des Herrenstaates.

Auch in dieser Staatsform ist der Adel ein wesentliches Element, allein er hat eine andere Bedeutung, als

in der absoluten Monarchie. Statt vorzüglich ein Bollwerk des Volkes gegen die Willkühr des Herrschers abzugeben, muss er vorzüglich den unpartheilichen, ruhigen Mittler zwischen der Staatsgewalt und dem Volke machen, und in der Pairie oder im Senat völlig aufgehen. Sobald er eine Kaste bildet gegen das Volk, oder eine Parthei gegen d'e Regierung, so verkennt er seine Natur, wie seine Stellung, und zerstöret das Gleichgewicht. Entweder bekommt der Thron ein Uebergewicht und zerschmettert die Freiheit des Volkes, oder das Volk wirft im übermüthigen Anlaufe den Thron zu Boden.

Die Erhaltung der Verfassungen.

Jede Verfassung hat ihre Anhänger und Gegner im Volke. Eine Verfassung erhalten heisst daher nichts anders, als das Uebergewicht auf der Seite der Anhänger bewahren. Dieses geschieht dadurch, dass, die Standhaftigkeit derselben vorausgesetzt, die Verfassung durch die Persönlichkeit des Herrschers fortwährend aufrechterhalten, und auf den stärkeren Theil des Volkes gestützt wird.

Was die Standhaftigkeit einer Verfassung betrifft, so ist zuerst nothwendig, dass sie eine historische Unterlage habe. Sie muss erscheinen als die Krone des Geschehenen, als die Blüthe von Entwicklungen, deren Keime in der Vergangenheit liegen. Daher ist nichts verderblicher als der Missbrauch geschriebner Constitutionen. Das Papier nimmt allerlei Hirngespinste oder Nachbilder fremder Verfassungen auf, jedoch das Leben stösst sie zurück, und begehret etwas, so auf heimischem Boden entsprossen ist. Aus diesem Grunde ist das Nachäffen erprobter Verfassungen nur im Grade verschieden von dem Versuche idealer oder griechischer Staats-

formen. Viele spotten des Herault de Sechelles, der sich zum Behufe der französischen Constitution die Gesetze des Minos geben liess, und stehen ihm so nahe, dass man darüber erschrecken möchte. Ferner muss die Verfassung nicht über den übrigen Einrichtungen schweben wie eine Wolke, sondern vielmehr auf denselben ruhen wie ein festes Dach. Privatgebäude errichtet man durchaus von Unten nach Oben, man legt erst den festen Grund, führt darauf die Mauern auf, und erhebet dann den Giebel. Die Staatsgebäude liebt man umgekehrt aufzuführen. Zuerst das Dach, dann die Mauern, zuletzt den Grund! Im Anfang giebt man nehmlich eine Charte, darin eine Repräsentation des Volkes, und sogar ein Wahlsystem. Erst nachher denkt man daran, eine Provinzialverfassung zu geben. Und noch viel später schreitet man zu Communalordnungen. Freilich ist es bei so bewandten Umständen kein Wunder, dass die Verfassung überall hinket, und in kurzer Zeit gar fällt. Je grösser der Staat, desto mehr Gliederungen bedarf die Verfassung. „Ein Reichstag in der Hauptstadt eines grossen Reiches, der Reichsverwaltung gegenübertretend, genüget keineswegs, um auch die mindern Kreise in das gehörige Leben zu rufen. So wie die Schöppen neben dem Schulzen, die Stadtverordneten neben dem Magistrate stehen, so lassen sich heilsam Kreisstände und Provinzialstände organisiren. Aus Provinzialständen muss der Reichstag erwachsen, damit den Gliedern das Haupt nicht fehle; Reichstage hingegen ohne landschaftliche und Gemeindeeinrichtungen gleichen einem Haupte, das auf schwachen oder gar keinen Füssen steht.“ So Friedrich von Raumer *).

*) Hermes. St. XII. S. 192.

Die Herrschaft ist der Hauptpunkt der Verfassung; wenn der Herrscher nur gut ist, so hält man auch die Verfassung dafür, und umgekehrt, wenn die Herrscher entarten, so erscheint die Verfassung fehlerhaft und des Unterganges würdig.

Die Persönlichkeit des Herrschers wird zum Stützpunkte der Verfassung durch eine nationale, vom Geiste der Verfassung beseelte Erziehung. Die Wichtigkeit derselben wurde von den Alten auf das Tiefste empfunden. Platon gab seinem Staate gar keine andere Garantie, als die angemessene Bildung der Regenten. Und sogar in den verrufenen orientalischen Staaten spielt die Erziehung der künftigen Herrscher eine wichtige Rolle. In Europa wurde darauf immer zu wenig gesehen. Ja, die Völker brauchten Deutsche, Engländer, Russen und man machte die Prinzen zu Franzosen. Sie bedurften Könige, die den Staat leiten sollten, und man erzog nur Feldherrn. — Aus der Erziehung der Herrscher folgt das Betragen derselben, welches das Bestehende laut der Geschichte so sehr befestigen hilft. Das Betragen der Herrscher wäre jedoch verkehrt, wenn es die Herrschaftsform ganz schroff, ungefällig zurückspiegeln möchte. Es soll diese vielmehr denjenigen anmuthig machen, denen sie weniger gefallen muss. Daher soll der König die Geringen mit Leutseligkeit behandeln, der Aristokrat dem Volke Achtung bezeigen, das demokratische Haupt den Adel schützen.

Damit die Verfassung sich auf das Volk stütze, muss aus der Erziehung des Volkes das Staatswidrige entfernt, und die Verfassung an den stärkeren Theil angelehnt werden.

Die Alten konnten das Volk von der Verfassung recht durchdrungen machen, weil bei ihnen eine öffentliche, auf den Staat berechnete, Erziehung möglich war. Da unsere Kultur keine Uniformirung der Geister zulässt, so muss sich die Staatsgewalt nur bemühen, dass die Erziehung nicht völlig unpolitisch ausfalle. Zu diesem Behufe ist es dringend nothwendig, das religiöse Element nicht fallen zu lassen. „Je mehr die Menschen der Kirche entfremdet worden sind, bemerkt Ancillon *), desto mehr haben sich ihre Ansprüche an den Staat vervielfältigt. So wie der Himmel aus den Gemüthern wich, und der Mensch seine übersinnliche Heimath vergass, sollte die Erde ihm Alles ersetzen, und von dem Himmel getrennt, wurde sie immer unvollkommner, unfruchtbarer, trauriger und öder.“ Die Staatsgewalt arbeite nicht an der Zerstörung des Kirchenthums, indem sie aus übertriebner Eifersucht seine Verfassung zerstäubt, und es wird die positive Religion selbst den Staat weihen und befestigen! Nur muss die Staatsgewalt wieder nicht so weit gehen, und eine Staatsreligion constituiren wollen. Zwar räth Burke **) hiezu, indem er von der englischen Verfassung folgendes sagt: „Um den Gefahren der Unbeständigkeit und Wandelbarkeit, tausend und tausendmal furchtbarer, als die der Verhärtung und der blindesten Vorurtheile, auszuweichen, haben wir den Staat geheiliget, auf dass Niemand seine Gebrechen anders als mit schüchterner Ehrfurcht enthülle, auf dass es Keinem träume, seine Verbesserung mit seiner Zerstörung zu eröffnen, auf dass jeder Bürger zu den Fehlern desselben herannahe,

*) Staatswissenschaft. S. 174.
**) Betrachtungen über die franz. Rev. Th. I. S. 151.

wie man zu den Wunden eines Vaters tritt, mit frommer Zärtlichkeit und zitternder Besorgniss. Dieses weise Vorurtheil giebt uns tiefen Abscheu vor jenen unnatürlichen Kindern ihres Vaterlandes ein, die mit rascher Hand ihren alten Vater in Stücke zerhacken und ihn in den Zauberkessel verruchter Schwarzkünstler werfen, um dann durch giftige Kräuter und wilde Zauberformeln das väterliche Leben verjüngt wieder herzustellen, und den entflohenen Geist zurückzurufen." Allein gegen diese Worte wenden wir ein Doppeltes ein. Die religiöse Weihe, von der hier die Rede ist, kann durchaus nicht gut geheissen werden, denn sie war eine blutige und grausame, die sieben Millionen Katholiken ihrer politischen Rechte beraubte und noch dazu ein Neuntheil des irischen Landes und 1,300,000 Pf. St. einer Handvoll Anglikanern zuwies, während 6,000,000 Katholiken nur 2000 Priester und für diese etwa 220,000 Pf. St. hatten. Aber auch eine gerechtere Staatsrelegion verdienet keinen Beifall. Ist sie nehmlich ohnehin die Religion der Mehrzahl, so bedarf sie keiner weltlichen Vorzüge. Hält sich ein grosser Theil der Nation zu andern Kirchen, so wird eine solche Auszeichnung nur Erbitterung und gefährlichen Hass gegen die Regierung erzeugen. Wir fordern Freiheit für alle Religionen, aber auch Schutz für alle. Jede Religion, jede Kirche giebt uns jene heilige Scheu vor hitzigen Neuerungen ein, von welcher Burke redet, denn jede gewöhnet uns, den veränderlichen, eigenen Meinungen zu misstrauen, und alles Irdische von einem höhern Gesichtspunkte aufzufassen. Wir erkennen durch jede, dass der einzelne Staat nur ein Glied ist in der grossen Wesenkette, welche der Allmächtige hält in seiner Hand, dass ein Wille

höher als der unsre die Weltgeschichte wirket, dass nur eine faktische Nothwendigkeit, die allein Widerspruch ausschliesst, ein äusserer Zwang, der dem Willen des Höchsten fremd ist, uns zum Umsturze der bestehenden Ordnung berechtiget, und dass freches Gelüste nach Neuerungen wie eine Sünde muss bekämpft werden.

Was die Anlehnung der Verfassung an den stärkeren Theil des Volkes anbelangt, so kann die Staatsgewalt nur zwischen dem Adel und dem Mittelstande schwanken, denn von der niedern Klasse, die ohne geistige und physische Güter ist, darf nicht die Rede sein. Weil ein Staat sich als ein Ewiges ansehen muss, so darf die Verfassung nicht auf den Adel gestützt werden. Denn der Adel ist erstlich selten der stärkere Theil, und wenn er es ist, so verliert er sein Uebergewicht mit der steigenden Kultur. Zweitens kann der Adel nicht begünstiget werden, ohne dass alle übrigen Stände zurückgesetzt oder erbittert werden. Drittens wird ein mächtiger Adel sehr leicht übermüthig, und bedrohet die Verfassung. Zwar handelt ein Capitel des Montesquieu von der Geneigtheit des Adels, den Thron zu vertheidigen, allein es führet nur drei Beispiele an, die durch eine Menge entgegengesetzter Thatsachen erschüttert werden. Es ist daher nothwendig, die Verfassung auf den Mittelstand zu gründen, denn derselbe bildet die Majorität schon an sich, und wird bei fortschreitender Kultur immer mächtiger. Zweitens, ist derselbe der ruhigste Theil. Grosse Reichthümer verlocken zu ehrgeizigen Entwürfen, und Armuth reizt zu Umwälzungen an. Alle Völker stimmen daher in das Lob des Mittelstandes ein. Drittens kann der Mittelstand von der Staatsgewalt herangezogen werden, ohne dass die allgemeine Wohlfahrt oder das natürliche

Vorrecht des Adels darunter leide. Diese Wahrheiten dürften die Mitwelt überraschen, und doch sind sie über zwei tausend Jahre alt, schon von Aristoteles *) ausgesprochen. Die Staatsgewalt lehnt die Verfassung an den Mittelstand an, indem sie überhaupt

1) der Anhäufung des Vermögens die allgemeine Wohlfahrt zur Grenze setzt,
2) dem Adel keine Vorrechte auf die Staatsämter einräumet,
3) durch Belohnungen (Adelsverleihungen, Orden, Titel) den Adel an den Thron, den Mittelstand zum Adel ziehet.

In Republiken und constitutionellen Monarchien insbesondere muss die Staatsgewalt noch dahin streben, dass

1) die Zahl der activen Bürger, die an den Wahlen Theil haben, möglichst gross sei,
2) die Deputirten zwar nicht zu zahlreich, aber auch nicht zu wenige seien,
3) die Wahlen zwar nicht auf zu kurze, aber auch nicht auf zu lange Zeit geschehen.

Die Aenderung der Verfassungen.

Die Aenderung der Staatsverfassung ist entweder eine theilweise, oder gänzliche. Die erstere heisst Reform, die andre Umwandlung; geschieht sie mit Gewalt durch das Volk, Revolution. Reformen heben entweder etwas auf, welches bereits ablebte, oder sie fügen etwas an, so ein anerkanntes Bedürfniss wurde. Sie leisten in beider Hinsicht einer doppelten Nothwendigkeit Folge, jener der ewig wechselnden Natur und jener des Causalnexus

*) A. a. O. S. 338.

menschlicher Handlungen. Beide ändern die menschlichen Verhältnisse, und diktiren daher auch den Verfassungen, die mit diesen harmoniren müssen, das Gesetz der Veränderung. Jeder Reform ist aber durch die Staatsform die äusserste Grenze vorgezeichnet, und zugleich der Geist angegeben, in welchem sie geschehen muss. Nie darf sie aus blindem Verbesserungstriebe hervorgehen, denn jede unnöthige Reform giebt die Losung zu einer Reihe willkührlicher Aenderungen, die das ganze Gebäude verwüsten können. In einigen alten Staaten durften nur die Alten über die Verfassung sprechen; in anderen musste Jeder, der eine Neuerung vorschlagen wollte, den Strick um den Hals, erscheinen, um auf der Stelle erwürgt zu werden, falls er die Stimme des Volkes nicht gewann. Die neuern Staaten, die keine Demokratien sind, brauchen so harte Mittel nicht anzuwenden gegen politische Leichtfertigkeiten. Sie lassen die Bürger frei sprechen, frei schreiben; sie horchen nur nicht auf jede Prophetenstimme, die da aus einem Zeitungsblättchen, dort aus einem Studierstübchen hervorschallt. Keine Stimme darf gehört werden als die öffentliche Meinung, und diese kommt weder in den Schulen vor, wo die Modetheorien herrschen, noch in den Salons der Hauptstadt, wo der Müssiggang und die Kabale schwätzt, noch in den Bureaus der Zeitungen, welche die Leidenschaft beseelt, sondern sie erklingt allein in der Kammer der wohlgewählten Volksvertreter. Umwandlungen werden selten sein, wo Reformen nicht vernachlässigt werden. Allein es ist unwahr, dass Reformen eine gänzliche Umänderung der Verfassung für immer beseitigen können. Auch die Staatsformen wechseln in einem Staate, denn sie hängen mit dem Geiste des Volkes zusammen.

Umsonst wird man den Herrenstaat zu erhalten suchen, wenn das Volk eine gewisse Stufe lebendiger Bildung erklommen hat. Der Volksstaat kann nicht bestehen, wenn die Ordnung aus dem Volksleben entwich. Die Klugheit gebietet nur, dass man die Staatsform ebenso leise, so besonnen ändre, wie einzelne Theile der Verfassung.

Die Revolution ist gleichwohl häufiger, als die friedliche Umwandlung. Die Ursache sieht Aristoteles *) mit Recht in der Bildung der Staaten, darin, „dass die Menschen bei Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, nach gewissen Regeln der Gerechtigkeit zu handeln gesucht, eine gewisse Proportion zum Maasstabe ihrer Einrichtungen genommen, aber nicht immer das wahre Reht, das gehörige und passende Verhältniss haben finden können. So entstand oft eine Demokratie, weil die, welche sie errichteten, Menschen, die nur in einer Hinsicht einander gleich sind, für in aller Hinsicht völlig gleich ansahen. Die aristokratische Form entstand nicht selten, weil Menschen, die in einem gewissen Stücke Vorzüge hatten, glaubten, dass sie auch in allen andern Stücken Vorrechte haben müssten u. s. w." Ja, wenn auch die Proportion der wahren Gerechtigkeit gefunden wurde, so ist sie doch nicht constant. Es verlieren die Bürger die Vorzüge, die sie früher besassen; andre treten aus dem Stande der Gleichheit mit den Uebrigen. Eine Familie kann sich im Laufe der Zeit über die übrigen schwingen, oder sie kann jenen Glanz verlieren, den sie früher besass. Bei solchen Veränderungen kann die frühre Proportion nicht mehr für passend gelten; die

*) A. a. O. S. 384.

Beeinträchtigten verlangen eine neue Ausmessung der Verhältnisse, und setzen sie mit Gewalt durch, weil sie immer Widerstand finden. Das ist in der That die wahre Quelle der Revolutionen in allen Staaten. Was man sonst dafür ausgiebt, bezeichnet Aristoteles sehr treffend mit dem blossen Namen der Veranlassungen. Ehrenkränkung der Vornehmen, übertriebne Abgaben, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bringen Revolutionen zum Ausbruch, aber machen sie nicht erst entstehen.

Es kann die Frage gestellt werden, ob die Staatsveränderungen nach einem gewissen Gesetze geschehen? Platon *) bejahte diese Frage. Die Staatsverfassungen (sagt er) verdanken nicht den Eichen und Wäldern ihren Ursprung, sondern den Sitten der Menschen, die alles Uebrige im Strome mit sich fortreissen. Desswegen giebt es so viele Staatsverfassungen, als Gattungen unter den Menschen sind. Und wie die Menschen stufenweise vom Guten zum Bösen sinken, so die Verfassungen der Staaten."

Aristoteles suchte Platon zu widerlegen. Doch bestritt er ihn nur mit Thatsachen, und liess den Hauptirrthum unberührt, nehmlich, dass die Staaten blos von den Sitten der Bürger abhängen, nicht auch von anderen Umständen und Einflüssen. Wäre der Staat wirklich blos der erweiterte Mensch, und änderte sich der Staat nur nach den Sitten seiner Bürger, so würde man in der That genöthiget sein, mit Platon zu stimmen. Allein ein Blick auf die Geschichte lehret das Gegentheil, und erkläret dadurch die Regellosigkeit der Veränderungen.

Stellt man sich jedoch auf eine gewisse Höhe, und übersieht man die Staatsveränderungen im Grossen, so

---

*) Republ. libr. VIII.

erkennt man allerdings jene Ordnung, die in der Stufenfolge der Staatsformen sich ankündiget. Wir sehen in vielen Staaten die fortschreitende Bewegung aus der absoluten Monarchie in die Republik übergehen, und nach einem misslungenen Aufschwung zur constitutionellen Monarchie sehen wir die rückgängige Bewegung eintreten, und zur entarteten Einherrschaft zurückweichen. Die Ausnahmen rühren nur von Revolutionen her. Sie unterbrechen stets die natürliche Entwicklung. Der sittliche Geist verdammt die Revolution, weil sie, eine finstere Furie, dahin schreitet über den zitternden Erdboden, und auf der falschen Wage der Gerechtigkeit Verbrechen und Vortheile gegen einander abwägt. Aber auch die Politik muss sie verwerfen. Einmal setzt sie nur ein Uebel an die Stelle des andern, indem sie im Kampf mit ihren Gegnern nur auf die Vorzüge ihrer Anhänger denket, und deswegen die gerechte Proportion auf der andern Seite verletzet. Zum andern entfesselt sie die Leidenschaften, vertreibt die Redlichen, bringt die Hefe aller Stände empor, und verschlechtert in den Menschen zugleich den Staat. Endlich hat die neue Regierung schwächeren Antheil im Volke, weil es den Gehorsam verlernte. Es muss daher vieles von dem Abgeschafften wieder hergestellt werden, so dass zuweilen die Revolution durch Asche und über Leichen zu dem alten Zustande führt.

Die Revolution geschieht in zweifacher Form, entweder wälzt sie das Bestehende um, um ein Niedagewesenes an seine Stelle zu setzen, (eigentliche Revolution), oder sie stürzt das Bestehende über den Haufen, um das gewaltsam Abgeschaffte wieder einzuführen, (Reaction). Die Parthei der Revolution sieht in der

Vergangenheit nur „die Leidensgeschichte der von den stupidesten Bösewichtern am Narrenseile herumgeführten Menschheit".*) und will darum in dem Titanenkampfe mit allem Ueberlieferten die Welt verlassen. Kein anderer Rechtstitel soll förder gelten, als die Vernunft, und desswegen ein neues „Werde" die politische Schöpfung beginnen. Die Parthei der Reaction sieht durch dieses Jahrhundertlange Streben der verwegensten Geister ein Institut nach dem andern fallen, und nichts Besseres an die Stelle treten. Sie wähnt daher in dem neuen Weltlaufe nur eine ungeheure Verirrung, und weiss kein Heil ausser der angemessenen Entwicklung jener Keime, aus welchen das organische Leben des Mittelalters hervorgegangen war. So kämpfen die grossen Partheien gegen einander, und die eine reisst nieder, was die andere errichtet hat.

Aber der ruhige Forscher, dessen Auge in die Vergangenheit dringet, und in dessen Herzen der Glaube an die göttliche Vorsehung und an die Vervollkommnung des Menschengeschlechts lebet, schwingt sich über beide Partheien empor. Wohl scheint ein arger Zauber die Menschen gefangen zu halten. Es ging ihnen wie den arglosen Gesellen in jenem berühmten Gedichte. Sie sassen bei gemeinschaftlichem Weine, an traulichem Tische, beisammen. Da trat unter sie der Geist, der stets verneint, und bot jedem Getränk nach herzeigner Wahl. Es waren Flammen, die sie unter kanibalischem Gesange schlürften; die goldnen Früchte, die sie sahen und brechen wollten, waren Fleisch von ihrem

*) Schlözer, Staatsgelehrtheit. Th. I. S. 123.

Fleische. Aber der Zauber wird fliehen, die Augen werden den falschen Schein verlieren, und die Erwachten, beschämt und gebessert hinaustreten in den hellen Tag, wo noch die Sonne scheint, die Epaminondas und Carol. Magnus geleuchtet hat.

Die Regierungskunst.

Grundsätze.

Die Verfassungskunst hat es, wie wir sahen, nur mit der Organisation der Staatsgewalt zu thun, und gehet daher in dem Ausbilden der Urkeime oft ganz und gar auf. Nicht so die Regierungskunst. Sie erzielet die beste Wirksamkeit der Staatsgewalt und hat demnach die Gegenwart zur Grundlage. Von der Verfassung nimmt sie die Gestalt, von dem Staatsrechte die Grenze ihres Wirkens, allein es bleibt an ihr, in der bestimmten Weise das zeitige Dasein zu einem vernünftigen zu erheben. Das Geschäft der Verfassung ist ein seltnes, vorübergehendes, das der Regierung ein beständiges und fortlaufendes. Jenem ist ein gewisses Ziel vorgesteckt, diesem wurde eine ganz allgemeine Aufgabe.

Diese besondre Beschaffenheit der Regierung führte zu der Täuschung, als könne man wenigstens eine Regierung für alle Zeiten und Staaten erfinden. Doch ist die Täuschung unschwer einzusehen. Weil die Regierung ein beständiges Thun bedingt, so muss sie auch ein planvolles bedingen, denn ohne Plan giebt es keine Consequenz der Handlungen, inconsequente Handlungen heben aber einander auf. Weil jedoch der Plan selbst nicht gleichgültig ist und seine Ausführbarkeit vor Allem

bewährt sein muss, so wird die Regierung nothwendig auf das Feld der Erfahrung, auf historischen Grund und Boden getrieben. Es giebt Regierungen, die ein System befolgen, welches so alt ist, wie sie selbst. Und da dieses, obgleich nicht ganz gut, ihnen eine auffallende Consistenz verleihet, so liegt darin schon der Beweis, dass ein gutes System gegen lockende Vorspiegelungen des Bessern zu erhalten ist. Man hat eingesehen, dass die Verfassungen keine Geschöpfe des Augenblickes sein dürfen, man muss noch erkennen, dass es mit Regierungssystemen gar nicht anders beschaffen ist. Genien wie Friedrich II. und Joseph II., mit dem Berufe zu umfassenden Reformen in der Brust, besteigen sehr selten den Thron, und wie sehr büssten beide das Unhistorische ihrer Regierungssysteme!

Die Regierungskunst ist so weit davon entfernt, sich etwa wie die Rechenkunst aus einigen Begriffen entwickeln zu lassen, dass es ihr sogar an einem obersten Grundsatze, aus dem alle ihre Maassregeln herzuleiten waren, gänzlich fehlet. Allerdings behauptete Sonnenfels einen solchen obersten Grundsatz in dem Mirabeau'schen Theorem über die Bevölkerung, aber er brillirte mit dem vermeintlichen Talisman nur so lange, bis Lüder *) dem politischen Phrasenspiel in einer gründlichen Untersuchung ein Ende machte. Wollte heut zu Tage noch Einer mit dem höchsten Gebote: vermehre die Bevölkerung! auftreten, so würde an seinem gesunden Verstande gezweifelt werden.

Giebt es nun auch keinen obersten Grundsatz der Regierungskunst in dem scholastischen Sinne des Wortes,

*) Repositorium für Geschichte, Staatskunde, Politik. Berl. 1801. Th. I. Heft 1.

so sind doch einige Grundregeln vorhanden, an welche jede Regierung sich binden muss. Die erste Regel gebietet, dass die Regierung nichts Unmoralisches an sich dulde. Es versteht sich von selbst, dass sie keine unsittliche Zwecke verfolgen darf, denn sie würde dadurch ihre Wesenheit verläugnen und sohin das Recht auf Gehorsam verwirken. Allein sie muss sich nicht minder jedes unmoralischen Mittels enthalten, sollte es scheinbar noch so sehr einem höhern, edleren Zwecke dienen. Denn da der Zweck die Mittel nicht heiliget, sehen sich die Organe der Regierung genöthigt, gegen ihr Gewissen zu handeln, und von der Höhe zu sinken, auf welcher sie stehen sollen. Die Unterthanen dagegen verlieren das Vertrauen zu dem sittlichen Geiste der Regierung, und entziehen ihr jene Achtung, deren Mangel sie nicht verschmerzen kann. Wo die moralischen Triebfedern schlaff geworden sind, tritt eben jener leidige Mechanismus, jene Regierungskünstelei ein, woran so viele Güter gewendet, und womit so wenige gefördert werden. Natürlich kommt es hiebei nicht auf die Schulmoral an, sondern die Rede ist von der öffentlichen Meinung, d. h. von dem moralischen Urtheil der Mehrzahl. Diese beleidigen, heisst sich selbst den Stab brechen. Machiavelli *) lehrte, dass es für einen Regenten oft schädlich sei, tugendhaft zu sein, aber immer vortheilhaft, es

*) Il principe. Cap. 17.
Wenn ich zu diesem Ausspruche den berühmten Mann citire, so drücke ich damit auch die Ueberzeugung aus, dass das berüchtigte Buch keine Satyre, sondern eine ernstliche Anleitung für einen eingebornen Fürsten sein soll, in dem zersplitterten, geknechteten Italien eine italienische Herrschaft herzustellen.

zu scheinen. Aber wenn der Schein vortheilhaft ist, muss es nicht die Sache noch mehr sein? —

Die zweite Regel verbietet der Regierung, den Kreis ihrer Wirksamkeit über dasjenige hinaus zu erweitern, welches Privatkräften unerreichbar, ihr aber physisch und moralisch möglich ist. Sobald sie alles selbst thun will, so geräth sie überall in Gefahr, die Rechte der Bürger zu verletzen, und unternimmt tausenderlei Dinge, welche die Wohlfahrt des Volkes zur Absicht, und den bittersten Unmuth zum Erfolge haben. Die Regierung verwandelt sich in eine Regiererei, die gerade einem aufgeklärten Volke am unerträglichsten ist. Wenn Payne und Godwin die Behauptung aufstellen, dass die Regierung dahinstreben müsse, sich entbehrlich zu machen, so können sie doch offenbar nur diese Regiererei im Auge haben. Denn wenn auch Schriftsteller, die den Staat als eine blosse Assecuranzcompagnie für das Privatrecht ansehen, leicht den Zeitpunkt herbeiwünschen können, wo es der kostspieligen Anstalt nicht mehr bedarf, so können sie doch nicht die Regierung selbst wegdenken, ohne den Staat mit aufzuheben, und können also auch der Regierung nicht vorschreiben, dass sie im Staate sich verschwinden mache. Dagegen ist die heftige Declamation gegen die Vielgeschäftigkeit der Staatsgewalt um so natürlicher, da schon Montesquieu das Vielregieren für eine um sich greifende Krankheit erklärte. Ein warnendes Beispiel liefert Sina. Die dortige Regiererei konnte sich nur dadurch erhalten, dass sie bis in das Kleinste den Anschein der väterlichen Vorsorge affectirct, allein ihre ungestörte Fortdauer trug dazu bei, die Nation um alle lebendige Entwicklung zu bringen,

und sie auf der Stufe, auf welcher sie sich vor Jahrhunderten befand, gleichsam zu petrificiren.

Die dritte Regel fordert, dass die Regierung von bester Kenntniss des Landes und Volkes ausgehe, und nichts auf das Gerathewohl unternehme. Ein berühmter Arzt persiflirte gerne die eigne Wissenschaft. Wird der Arzt zum Kranken gerufen, sagte er, so kommt er mit verbundnen Augen, ein Stäbchen in der Hand, und spielt blinde Kuh. Trifft er die Krankheit, so genest der Kranke, trifft er den Kranken, so stirbt der Kranke. Es ist gewiss, dass diejenigen, die am Ruder sassen, leicht mit dem goldnen Stäbchen aus Unkunde noch grösseres Unglück anrichteten. Man muss es jedoch dankbar würdigen, dass das Bedürfniss der Volks- und Landeskunde in allen grösseren Staaten erwachte, und die Einrichtung der statistischen Büreaus begründete. Wenn daraus ein bedeutender Nutzen entspringen soll, ist unerlässlich, dass die Einsammlung der Nachrichten geschickteren Händen übertragen werde. So lange die gewöhnlichen Beamten damit beauftragt werden, kann es weder an schädlichem Leichtsinn, noch an verdammlicher Lügenhaftigkeit fehlen. Der Unterpräfekt von Bethüne *) hat keine Absurdität aufgedeckt, die nicht auch an andern Orten begangen würde, denn überall werden die Unterbehörden Hochzeiten und Todesfälle lieber fingiren, als zählen, den Viehstand, die Aernte lieber nach Gutdünken abschätzen, als aufnehmen. Und was soll die Regierung mit diesen Zahlen, wenn sie nicht durch sachkundige Bemerkungen erst eine Bedeutung erhalten? Will die

*) Sur l'administration. Paris 1830. Vergl. Allg. Zeit. 1830. No. 272.

Regierung eine wahre Kenntniss des Landes und Volkes, muss sie auch bei diesen Berichten nicht stehen bleiben, sondern das Licht der Publicität auf ihre Tabellen leiten. Sie muss sich selbst über den Zustand der Nation aussprechen, und auf die Gegenbemerkungen horchen, die man auf verschiednen Punkten des Staates erheben wird. Nur auf diese Weise erwächst die nöthige Staatskunde, die durch eine gute Repräsentation des Volkes keineswegs überflüssig gemacht wird. Gerade das Beispiel des brittischen Gouvernements lehret recht deutlich, dass eine Regierung, die durch ein gesetzliches Organ des Volkes beschränket wird, am Besten unterrichtet sein müsse, wenn sie einen festen Gang behaupten will. —

Wie die Staatsgewalt in die gesetzgebende und vollziehende Gewalt sich unterscheidet, so zerspaltet sich auch die Regierung in Gesetzgebung und Verwaltung. Wie aber die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zusammen wieder verschiedne Machtkreise gewinnen, so theilet sich die Regierung wieder nach den Hoheiten weiter ab. Die Regierung des Aeussern ist jedoch fast ganz Verwaltung, weil hier keine allgemeinen und stehenden Normen Platz greifen, sondern von momentanen Beschlüssen vertreten werden. Die Regierung des Innern ist dagegen gleich sehr Gesetzgebung und Verwaltung. Daraus erhellet, dass die Regierungskunst nur aus zwei Theilen besteht, Gesetzgebungskunst und Verwaltungskunst, die aber wieder Abtheilungen haben, aus welchen eine Reihe von Staatswissenschaften abgelöst wurde. Hieher gehören vorzüglich Staatswirthschaft, Polizeiwissenschaft und Diplomatie.

Wir behandeln zunächst die

Gesetzgebungskunst.

Die Gesetzgebung.

Unter der Gesetzgebung muss man den Inbegriff der Regierungsgeschäfte verstehen, welche das Bedürfniss bleibender, allgemeiner Regeln (das sind die Gesetze) nach sich ziehet.

Die Gesetzgebung ist von der gesetzgebenden Gewalt dadurch verschieden, dass sie nur ein Ausfluss derselben und eines geringeren Umfanges ist, denn sie setzet bereits universelle Normen der Verfassung voraus, *lois constituantes*. Regeln, welche die ordentliche Gesetzgebung erlässt, sind abgeleitete Gesetze, *lois constituées*. Diese sind keine Urgesetze, sondern vielmehr aus Urgesetzen geschöpft. Unter Urgesetzen verstehen wir nehmlich ein Gegebnes, welches der erste Gesetzgeber schon vorgefunden hat. Wenn uns auch Moses und Lykurg als urthümliche Legislatoren erscheinen, so ist doch gewiss, dass sie von Normen ausgegangen sind, die vor ihnen schon Anerkennung fanden. Diese Urgesetze sind entweder Aussprüche der Vernunft, oder der öffentlichen Religion, Sitte und Gewohnheit, oder endlich Postulate der obwaltenden Verhältnisse. Indem die Gesetzgebung aus so vielen Quellen schöpfet, erhellet hinreichend, dass sie recht eigentlich gesagt, die Gesetze nur g i e b t, und nicht m a c h t. —

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, dass der Regent diese Bedeutung der Gesetzgebung und ihre Stellung nicht aus den Augen lässt. Wird das Verhältniss der Gesetzgebung zur Vernunft falsch aufgefasst, so ertödten die Gesetze das sittliche Leben, oder bleiben ohne Anwendung. Wird das Verhältniss der Gesetzgebung zu den

Rechtsgewohnheiten verkannt, so verlieren die Gesetze ihr scharfes Gepräge und ihre Geltung im gemeinen Leben. Wird das Verhältniss der Gesetzgebung zur faktischen Grundlage vergriffen, so häufen sich die Gesetze dermassen an, dass es vor lauter Gesetzen keinen gesetzlichen Zustand giebt. Auf dieser Stellung der Gesetzgebung muss die Regierung auch dann bestehen, wenn das Volk dagegen ankämpfen sollte, sei es um ein göttliches Recht zu bewahren, sei es um ein Gewohnheitsrecht obenan zu erhalten. Denn die religiöse Gesetzgebung langt nicht mehr zu, wenn ein Volk aus dem Stande der Unschuld in das rege Kulturleben getreten ist, und die Gewohnheiten lassen Lücken, sobald sich die Verhältnisse mehr verschlingen. Montesquieu*) zeigt hinlänglich die Nachtheile, die daraus hervorgehen, wenn die Religion bestimmt, was nur eine weltliche Gesetzgebung entscheiden kann, oder wenn die Vernunft und die Sitte der Altvordern das positive Gesetz in gewissen Fällen vertreten sollen.

Der Gesetzgeber

Der Regent besiegelt das Gesetz, und verleihet ihm dadurch die beharrliche Allgemeinheit, die sein Wesen macht. Es ist jedoch begreiflich, dass der Regent das Gesetz nicht selber abfasst. Die physische oder moralische Person, die mit diesem Geschäfte beliehen ist, nennen wir hier den Gesetzgeber.

In Bezug auf den Gesetzgeber werden zwei Fragen aufgeworfen, erstens, ist es besser, wenn eine physische oder wenn eine moralische Person Gesetze giebt, zweitens,

*) De l'esprit des lois, Livr. XXVI. Chap. V—XV.

ist es besser, wenn der Gesetzgeber ein Weltweiser, oder wenn er ein Praktiker, Sachverständiger ist?

Machiavelli ist weder der Erste, noch der Einzige, der eine ausgezeichnete physische Person zur Legislatur berufet. Offenbar entspringt auf diese Weise am sichersten jener Einklang der Gesetze, der ihr Verständniss und ihre Wirksamkeit gleich sehr befördert. Indessen lässt sich nicht verhehlen, dass einerseits gesetzgeberische Geister, wie hier vorausgesetzt werden, nicht so häufig zur Welt kommen, als jene Ansicht bedinget, andrerseits aber das Gebiet der Gesetzgebung sich zu sehr erweiterte, um noch von eines einzelnen Mannes Auge übersehn zu werden. Daher scheint es allerdings zweckmässiger, eine mystische Person zur Gesetzgebung zu berufen. Die vereinigte Kenntniss und Einsicht vieler Individuen erweckt grösseres Vertrauen als das isolirte Urtheil eines Einzelnen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass auch auf die Harmonie der vielen Stimmen Bedacht zu nehmen ist.

Platon *) machte zuerst die Anforderung, dass die Gesetzgeber wahre Weltweise seien, die gleichsam aus der dunklen Höhle, worin sich das Volk befindet, zu den freien, lichten Räumen empordringen, die Gegenstände, deren Schattenbilder in die Höhle fallen, in ihrer Wesenheit erkennen, und, zu den ihrigen zurückkehrend, die Seher der Nation darstellen. Da alles Irdische sich auf ein Höheres bezieht, so kann nach Platon schlechterdings Niemand in öffentlichen und häuslichen Dingen etwas Erspriessliches anordnen, der nicht die Sonne der

*) Republ. VII.

Geisterwelt im Auge zeigt. Aber selbst Rousseau *) kann sich einen vollkommenen Gesetzgeber nur in der Gestalt eines Propheten denken, der mit höhern Wesen Umgang pflegt, und fordert desswegen jene religiöse Weihe der Staatsgesetze, die wir bei den Völkern des Alterthums wahrnehmen.

Offenbar wird bei dieser Auffassung des Gesetzgebers der Staat als der Inbegriff des Irdischen und Ueberirdischen betrachtet. Platon lebte in einer Zeit, wo der Staat das geistige und weltliche Element noch nicht unterschieden hatte, er konnte daher über die Gesetzgebung nicht anders denken, als er wirklich dachte. Rousseau kannte zwar die Unterscheidung zwischen Staat und Kirche, begriff jedoch ihre welthistorische Bedeutung nicht. So konnte er im achtzehnten Jahrhundert in Aeusserungen ausbrechen, die entweder auf ein klügliches Spiel mit religiösen Vorstellungen, oder auf die schlechteste Verschmelzung des historisch Gesonderten sich deuten lassen. Der heutige Standpunkt des Staates bringt es mit sich, dass das Höchste der Gesetzgebung meistens in der höhern Vermittlung der Particularinteressen bestehet. Der legislative Körper muss daher (abgesehen davon, dass die sogenannten Philosophen blosse Karrikaturen des Platonischen Bildes sind) vornehmlich aus Organen der Regierung und Vertretern der concreten Nationalinteressen zusammengesetzt werden. Inzwischen darf der Gesetzgeber der höhern Ansicht keineswegs ganz ermangeln, sondern, wenn Staat und Kirche zusammenwirken sollen, so muss die weltliche Gesetzgebung von ächter Weltweisheit durchdrungen sein.

---

*) A. a. O. L. II. Ch. VII.

Werden im legislativen Körper nur materielle, particuläre Interessen betrachtet, so erinnert er an die Egyptier, welche Aerzte für alle Theile des Körpers, aber keinen für den ganzen Menschen besassen. Der Regierung kommt es zu, dafür zu sorgen, dass die höhre Ansicht in ihren Organen repräsentirt werde.

Eigenschaften der Gesetze.

Bei den Gesetzen ist der Geist und die Form zu unterscheiden. Der Geist bezeichnet die Grundsätze, von welchen die Gesetze ausgehen, die Form beziehet sich auf die Abfassung derselben.

In ersterer Hinsicht ist es nothwendig, dass die Gesetze vor Allem zu dem Geiste des Volkes stimmen, denn sonst erlangen sie weder einen festen Grund im Leben, noch eine ungezwungne Anwendung. Der Geist des Volkes beruht auf zu tiefen Wurzeln, (Klima, Lebensart, Religion), als dass das Gesetz ihn nach sich modeln könnte. Der Gesetzgeber muss sich zu dem Volke neigen, wenn er nicht Dionysius gleichen will, der seine Befehle so hoch aufstellte, dass sie kein Bürger zu lesen vermochte. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass das Gesetz nicht über den Grundsätzen der Menge stehen soll; soll es die Nation steigern, muss es einen höhern Standpunkt haben. Er sei nur nicht so hoch, dass ihn das Volk nicht erreichen kann, denn wie nach jenem glücklichen Bilde der Thau aus den Pflanzen als eine geistige Masse sich absondert, in der Höhe verdichtet, und sodann als erfrischende Potenz wieder zur Erde kommt, so müssen die Gesetze ausgehen aus dem Volke und belebend und veredelnd wieder auf dasselbe

zurückströmen. Nächstdem erheischet die Natur der Sache, dass die Gesetze mit dem Geiste der Verfassung übereinkommen, denn sie wenden sich sonst feindlich gegen ihre eigne Grundlage. Sobald die Verfassung fällt, sinkt auch die Staatsgewalt, und diese zieht immer den Sturz der Gesetze nach sich. Doch warnet schon Aristoteles, in der Consequenz nicht zu weit zu gehen, indem man durch Uebertreibung gerade die Harmonie verletzet, die man erzielet. Man kann gewiss mit gutem Erfolge Manches in die Monarchie hinüber nehmen, was ursprünglich zur Republik gehöret, und Manchem in der Republik eine Stelle gönnen, was in der Monarchie heimisch ist. Dieses wird am deutlichsten, wenn man bedenket, dass die Staaten in der That eine Tendenz zur constitutionellen Monarchie offenbaren. — Endlich folgt aus dem Begriffe des Gesetzes, dass die Gesetze ausführbar sein müssen. Von Seiten der Staatsbürger gehöret hiezu, dass die Befolgung nicht etwa grössre Nachtheile zuziehe als die Uebertretung. Von Seiten der Regierung wird gefordert, dass sie jede Verletzung auf rechtliche Weise durch Gewalt aufheben könne. Die theokratische Gesetzgebung kann in dieser Hinsicht weit umfassender sein, weil ihr geistige Zwangmittel zu Gebote stehen. Eine reinweltliche Gesetzgebung sieht sich jedoch auf dasjenige beschränket, welches dem physischen Zwange anheimfällt.

In formeller Beziehung müssen die Gesetze vor Allem in der Sprache des Volkes abgefasst werden. Es müssen sogar fremde Ausdrücke nach Möglichkeit vermieden, und solche Wörter, die in einer bestimmten Bedeutung einmal vorkommen, in derselben belassen werden. Je mehr sich die Gesetze von dem Tone eines

Lehrbuches entfernen, und dem eines Volksspruches sich annähern, desto weniger sehen sie darnach aus, als wären sie dazu bestimmt, eine Geheimwissenschaft der Legisten zu begründen. Ferner müssen die Gesetze allgemein lauten, denn sie sind ja allgemeine, bleibende Regeln. Lässt sich das Gesetz über Einzelnheiten aus, so läuft es Gefahr, seine wesentlichen Merkmale zu verlieren, und statt der willkührlichen Auslegung falsche Analogien herbeizuführen. Endlich müssen die Gesetze weder zu zahlreich, noch zu weitläuftig sein, damit ihre Kunde nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre. Wie natürlich auch diese Anforderung ist, so scheint es doch, als sei sie dort, wo sie einmal erhoben wird, bereits unerfüllbar. Denn die Ursache der krankhaften Anschwellung der Gesetze liegt offenbar nur in der Abnahme der sittlichen Kräfte im Staate. Je geringeres Vertrauen die Regierung geniesst, desto mehr muss sie ihre Organe mit Normen umstellen. Je weniger volksthümlich die Regierung ist, desto mehr muss den Behörden vorgedacht, vorgefühlt und vorgesprochen werden. Je weniger Tugend im Volke wohnt, desto mehr Formen begehret der Verkehr. Daher nur kommt es, dass nach Zachariä *) im Alter das freie, eigenthümliche Leben der einzelnen Menschen in Gewohnheiten, dass der Staaten in Gesetzen erstarrt. Indessen scheint es doch, als wäre der Anwuchs der Gesetze etwas zu hemmen. Wie, wenn man in jede Erläuterung, in jeden Zusatz immer das ganze Gesetz aufnähme? Es würde einerseits das Zerhacken des Gesetzes gehindert, andrerseits das Aufsammeln der *disjecta membra* aus mehreren Folianten ersparet!

---

*) Vierzig Bücher III. S. 6.

Die Theile der Gesetzgebung.

Da, wie bereits angegeben wurde, die Regierung des Aeussern eine eigentliche Gesetzgebung nicht enthält, so bilden sich die Theile der Gesetzgebung nur nach den innern Hoheiten. Wie sehr auch ein und derselbe Geist durch alle Zweige der Gesetzgebung dringen muss, so ist doch von der höchsten Wichtigkeit, dass sie von einander geschieden werden. Denn jede Vermischung führt mannigfaltige Irrthümer herbei, und doch ist eine Vermischung durch Präponderanz eines oder des andern Mitgliedes der legislativen Behörde so leicht auszuführen.

Spielen polizeiliche Rücksichten in die Rechtsfragen hinüber, so werden die Bestimmungen über Recht und Unrecht schwankend gemacht. Wir sehen dieses bei dem französischen Gesetze, *la recherche de paternité est interdite.* Um der Ausschweifung vorzubeugen, wurde dem Kinde ein natürliches Recht entzogen, ohne den Schaden etwa wie die spanischen Gesetze gut zu machen, die jedes unehliche Kind für adlich halten. Allerdings stimmt mit der französischen Bestimmung der römische Begriff überein: *pater est, quem justae nuptiae demonstrant.* Allein das Verhältniss zwischen Vater und Kind ist durch das Christenthum so verändert worden, dass die römischen Normen keine Anwendung leiden. Es ist demnach nicht an dem bürgerlichen Gesetze, das Nachsuchen der Vaterschaft zu verbieten, sondern es bleibt der Polizeigesetzgebung vorbehalten, dem Missbrauch des Rechtes zu steuern. Noch schädlicher ist der geringste Einfluss der finanziellen Rücksichten. Nicht nur wird der Process durch und durch verdorben, sondern selbst das oberste Rechtsprincip dem metallischen

Reize ausgesetzt. Strafgelder z. B. haben überall die bösesten Folgen gehabt, wenn die Gesetze auch gerechter waren als jenes alte holländische, nach welchem für fünfhundert Gulden ein Pflanzer seine Sklavin nach Belieben einen Sonntag über beschäftigen, oder an Nase und Ohren verstümmeln, oder schwängern, oder gar erdrosseln konnte. *)

Spielen finanzielle Rücksichten auch nur in die Polizeigesetze hinüber, so richten sie doch grosse Zerstörungen an, und leiten die Gesetze von ihrem Ziele ab. Manche Regierungen kämpfen schon lange gegen den Luxus, und bringen nur darum ihm keine tödtliche Wunde bei, weil die Finanzen bei der unproductiven Verzehrung und Verschwendung gedeihen.

Wir haben nun die einzelnen Theile der Gesetzgebung darzustellen.

Die Justizgesetzgebung.

Das bürgerliche Gesetz.

Das bürgerliche Gesetz betrifft die persönlichen, sächlichen und Vertragsverhältnisse der Bürger. Von ihm hängt die bürgerliche Freiheit ab, die zur sittlichen Entwicklung des Menschen gehöret. Je grösser die Bedeutung des bürgerlichen Gesetzes für die Humanität ist, desto dringender ist die Forderung, dass dasselbe nach keiner reinpositiven Grundregel gestaltet werde. Ueberall, wo das bürgerliche Gesetz auf einem Aeussern beruhet, sei es Sitte, sei es Religion, erstarren die bürgerlichen Verhältnisse und begründen mit der Zeit eine traurige

*) Lüder, Einleitung in die Staatskunde. Leipzig 1792. S. 177.

Versunkenheit der ganzen Nation. Wie herrlich sind die Länder und die Menschen, wo die Polygamie herrschet, die Knechtschaft Platz greifet, ungerechte Vorurtheile auf ganzen Stämmen ruhen! Und welche bejammernswerthe Lage! Ob auch die Fluren lächeln in ewigem Frühlinge, ob auch der Himmel freundlich niederblickt aus dunkler Bläue, es tönt, eine wimmernde Menschenstimme, wie auf Ceylon, die das Herz zerreisst, und nach Montesquieu wie diese — nur in der Luft liegen soll. Europa helfe diesen Völkern zu einer vernünftigen Gestaltung ihrer stehengebliebnen Verhältnisse, und der Despotismus verschwindet daselbst aus Staat und Haus, denn es ist wohl thörigt, ihn für eine endemische Krankheit zu halten.

Soll nun gleich das bürgerliche Gesetz von der Vernunft ausgehen, so ist es doch weit davon entfernt, überall eins oder dasselbe zu sein; vielmehr muss es eine doppelte Grundform erlangen, weil das Vernünftige in den Privatverhältnissen der Bürger auf eine zweifache Weise bestimmt werden kann. Entweder geht der Gesetzgeber synthetisch zu Werke, indem er von einem Höhern, das aus der Coexistenz der Individuen erblühen soll, ausgehet, und darnach die Verhältnisse reguliret, oder er verfährt analytisch, indem er von dem Individuum anhebet, und nach seiner Natur die Rechtsverhältnisse bestimmt. Allerdings kann der Gesetzgeber auf beiden Wegen zu demselben Resultate gelangen, allein in der Wirklichkeit werden zwei verschiedne Gesetze sich darstellen. Das synthetisch gebildete Gesetz erzielet feste, sittliche Verhältnisse, und verfolget daher den menschlichen Verkehr bis in das Einzelne. Es ertheilet die bürgerliche Freiheit nicht als ein Ursprüngliches, sondern

als ein Abgeleitetes, welches nur als Sphäre der Tugend einen Werth behauptet. Das analytisch gebildete Gesetz dagegen will eigentlich gar keine bestimmte Ordnung des bürgerlichen Lebens einführen, sondern nur die particuläre Freiheit jedes Einzelnen dergestalt modificiren, dass sie mit der gleichen Freiheit der übrigen Personen bestehen kann. Das Muster eines bürgerlichen Gesetzes der ersten Art scheint der jüdische Staat aufzustellen. Alles war von der Mosaischen Idee durchdrungen, dass Israel das auserwählte Volk des einigen und geistigen Gottes sei. Jedem Hebräer war in das Herz geschrieben, dass er einen Diener Jehovas darstellen solle. Darum galt das Land ein Lehen Gottes; der Einzelne besass blos den Niesbrauch. Und damit nicht strenges Privateigenthum die Einzelnen entfremde, mussten sie alle sieben Jahre den Armen die Aernte, nach siebenmal sieben Jahren den Schuldnern die Schuld schenken. Ebenso durfte kein Hebräer zum Sklaven werden, und die Herren mussten an heiligen Festen ihre Knechte bedienen. Und auf dass jeder Einzelne mit der Vergangenheit und Zukunft der Nation sich verwachsen fühle, wurde Segen und Ehre auf den Altar der Familie gepflanzt. Geschlechtsregister knüpften die Gegenwart an die Vorwelt an. Das vollkommenste Bild einer bürgerlichen Gesetzgebung der zweiten Art liefert das römische Recht. Da das theokratische Element in Rom sich früh in ein politisches verkehrte, und die demokratische Tendenz nach der Vertreibung der Könige die Oberhand gewann, so musste eine sonderthümliche Richtung in dem Charakter des Römers zum Hauptzuge werden. Das Haus war sein Reich; dort war er Herr, und was dazu gehörte an Personen und Sachen, bildete seine Herrlichkeit, sein

Dominium. Erst spätere Gesetze beschränkten die elterliche Gewalt. Das absolute Privateigenthum über die Sachen blieb selbst in der despotischen Kaiserzeit unangetastete Regel. Doch war das römische Recht nie so negativ und leer, wie es etwa im *Code Napoleon* erscheint, denn das bürgerliche Gesetz zeigte sich keineswegs mit einer äussren Ordnung zufrieden, sondern setzte die Gerechtigkeit in den gesetzlichen Willen. *) Was dem Eigenthümer nicht schaden, dem Dritten aber nützen kann, war diesem vorzunehmen erlaubt. **) Und es war verboten, ein Recht zum Aergerniss eines Andern auszuüben. ***) — Trotz der grossen Verschiedenheit beider Gesetzarten ist es im Allgemeinen schwer zu entscheiden, welche den Vorzug verdienen. Es erhellet jedoch von selbst, dass die Gesetzgebung erster Art in Theokratien einheimisch sei, nicht minder in aristokratischen Republiken, denn, obgleich hier nur eine weltliche Richtung vorwaltet, so giebt es doch ein Allgemeines, Oeffentliches, welchem gemäss die Privatverhältnisse gestaltet werden. Das Gesetz zweiter Art tritt gewöhnlich als Gegensatz gegen entartete Theokratie ein. Einheimisch ist es in der Monarchie, da hier die Staatsgewalt die Individuen so wenig als möglich in Anspruch nehmen muss. In der Republik wird es nur durch die demokratische Richtung hervorgetrieben, und wie diese häufig zur Zertrümmerung der Verfassung Anlass giebt, so geht auch oft über der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit die sittliche Gestalt des Lebens verloren.

---

*) L. 10 de Just. et jur.

**) L. 2. §. 5. de aqua.

***) L. 38 d. R. V.

Ueber die persönlichen Verhältnisse.

Montesquieu machte die Bemerkung, dass die Gesetze der Barbaren lauter persönliche waren. Da indessen die Sachen nur in ihrer Verschmelzung mit den Personen gesetzliche Objekte werden, so ist es sehr natürlich, dass anfänglich blos die persönlichen Verhältnisse aufgefasst wurden. Es liegt, wenn man will, in dieser Auszeichnung des Personenrechts eine Weisheit, welche die aufgeklärten Gesetzgebungen von den barbarischen sich aneignen sollten.

In der Behandlung der persönlichen Verhältnisse offenbaret sich die doppelte Gestalt der bürgerlichen Gesetzgebung am deutlichsten. Denn es tritt darin ein corporirendes und ein isolirendes Princip hervor. Nach dem ersteren haben die persönlichen Verhältnisse drei körperliche Mittelpunkte, Familie, Stand, Kirche, zu deren sittlicher Darstellung die individuelle Freiheit kleiner zugemessen wird. Nach dem zweiten Princip werden diese drei Corporationen, insoweit sie den Individuen Schranken setzen, mehr oder weniger aufgegeben, und die Gemeinschaften der Einzelnen als Vertragssachen angesehen. Nach dem ersteren Princip wird daher

1) die Eingehung und Auflösung der Ehe dem Leichtsinn entzogen,
2) dem Manne die Leitung der Familie übertragen,
3) das Gesinde bis auf einen gewissen Grad als ein Theil der Familie behandelt und unter die häusliche Jurisdiction gestellt,
4) der Eintritt in einen Stand an Würdigkeit und Kenntniss gebunden,
5) endlich die Kirche als eine heilige Gesellschaft vor dem Spiel der Willkühr möglichst bewahret.

Nach dem zweiten Princip wird jedoch

1) die Ehe als eine freie Gesellschaft angesehen und nach Kräften erleichtert,

2) die Ungleichheit in der Familie möglichst beseitiget, und selbst die elterliche Gewalt mehr begrenzt als erweitert.

3) das Gesinde in ein ganz gewöhnliches Vertragsverhältniss gestellt,

4) ein ständischer Verein nur als unberechtigte Societät geduldet,

5) die Religion zur Privatsache herabgesetzt, und die Kirche sonach der Willkühr freigegeben.

Es ist zwar natürlich, dass die neure Zeit allem Corporativen den Stab gebrochen hat, aber es höret darum nicht auf, eben so einseitig als ungerecht zu sein. Es giebt wohl kaum etwas, das für den ganzen Staat eine so hohe Bedeutung besitzet, als die Familie, und wie sehr auch dabei der Einzelne belästiget werde, so darf doch seinetwegen nicht leicht ein Ziegel vom häuslichen Herde genommen werden. Die grössre Gewalt des Mannes kann nur dann unvernünftig scheinen, wenn man vergisst, dass die Natur selbst den Unterschied gebildet hat. Ueberall, wo das weibliche Geschlecht den Fuss aus dem Kreise setzte, den die Natur ihm vorgezeichnet hat, gewann es eine Gestalt, die weder ihm zu Glücke, noch dem öffentlichen Leben zum Wohle gereichte. Noch weniger als die Unterordnung der Weiber kann die der Kinder beleidigen, wenn man nicht etwa die Unmündigen gegen die Natur mündig macht. Die Aufforderung, den Missbräuchen der häuslichen Gewalt vorzubeugen, kann keine bedeutende sein, da die Liebe, auf welcher sie beruht, ihre Ausartung hindert. Anders

verhält es sich freilich mit dem Gesinde, und hier müssen die Grenzen der häuslichen Gewalt scharf gezogen werden. Doch ist es nicht wahr, dass Gefahr der Knechtschaft die Familiarität des Gesindes begleitet. In Holland und England werden die Dienstboten noch immer wie Theile der Familie angesehen und zuweilen in wahre Familienerbstücke verwandelt, allein es herrscht wohl kaum irgendwo ein schöneres Verhältniss zwischen den Herren und den Dienern. In Holland nennt die Magd den Hausherren Grossvater, die Hausfrau Grossmutter, die Söhne Vetter, die Töchter Muhmen, und die künstliche Verwandtschaft ist so innig, dass bei dem Brande des Amsterdamer Theaters viele Diener in die Flammen stürzten, um ihre Herren zu retten, oder mit ihnen zu sterben. — Was die ständischen Corporationen anbelangt, so kann ihre rechtliche Zulässigkeit wohl nicht bestritten werden. Wenn man sie anfeindet, so hat man es immer nur mit Ausartungen derselben zu thun. Niemand wird ein Kastenwesen vertheidigen, welches die Todesstrafe über Jeden ausspricht, der den Stand seines Vaters verlassen sollte, aber warum sollten die Individuen, die denselben Beruf haben, sich nicht vereinigen? Einen eigentlichen Zwang führen allerdings die gewerblichen Corporationen mit sich, weil sie ihrer Bestimmung nach dahin arbeiten müssen, dass Jeder nur nach dem Grade seiner Tüchtigkeit, und, wenn überhaupt Möglichkeit des Erwerbes vorhanden ist, angesetzt werde. Inzwischen wird dieser Zunftzwang nur dann gegen das Recht ausfallen, wenn die Corporation bei Ertheilung einer Gewerbsbefugniss nicht blos concurrirt, sondern, wie im Mittelalter, den Ausschlag giebt. — Die kirchliche Gemeinschaft wird mit Recht gebrochen, wenn sie

eine totale Conformität der Geister erzielet, und durch Glaubensinquisitionen die innere Freiheit bedroht! — In jedem andern Falle dürfte kein Versuch völliger Unkirchlichkeit um sich greifen, ohne in der That von ungerechten Absichten auszugehen. Und sobald der Staat auf die Religion gebaut ist, wird nothwendig das Ausscheiden aus der kirchlichen Gemeinschaft zwar nicht gehindert, aber in gewisser Art bürgerlich verpönet. Darin erblickt man nur dann ein Unrecht gegen den einzelnen Menschen, wenn man die positive Religion verkennet. Möglich, dass eine neue Lehre wahrer ist, und am Ende den Sieg davon trägt, aber alles Bestehende hat seine Bedeutung für seine Zeit, und im Kampfe des Alten mit dem Neuen geht eben die geschichtliche Entwicklung der Geister vor sich. Mit dem Widerstande fällt gewöhnlich die Bewegung hinweg, und doch ist der Fortschritt eine Bewegung, und nur der Stillstand völlige Ruhe.

Wie das corporirende Princip der bürgerlichen Gesetzgebung über die persönlichen Verhältnisse zu sehr herabgewürdiget wurde, so hat man das isolirende Princip offenbar überschätzt. Gewiss muss dasselbe früher oder später an die Stelle des corporativen Geistes treten, aber eben so gewiss ist es nachtheilig, gegen die Mängel desselben zu verblinden. Die Gefahr falscher Gesichtspunkte droht bei diesem Principe überall, wie der flüchtigste Blick auf die modernen Gesetzgebungen beweiset. Allenthalben sieht man die Ehe zu einem bürgerlichen Vertrage herabgesetzt, und aus diesem Grunde von ihrer Heiligkeit entblösset. Die Scheidungen mehren sich, die Mitgift allein bindet noch. Die Gleichheit der Gatten nähret die Streitigkeiten. Da kein Haupt im Hause ist, muss der richterliche Ausspruch bei häuslichen Zwisten

angerufen werden. Wie nahe liegt nun gleich die Absurdität, auch die ehelichen Pflichten einklagen und decretiren zu lassen! Die Pflichten der Eltern sehen wir löblich hervorgehoben, aber den Kindern hin und wieder die Pflicht der Dankbarkeit (Unterstützung der Eltern) erlassen! Mit dem *Code Napoleon* *) untersagt man jede Dienstmiethe auf Lebenszeit, um keine Leibeigenschaft aufkommen zu lassen, aber man filtrirt auch aus den Dienstverhältnissen alle Familiarität, und untergräbt die häusliche Zucht und Ordnung! — Mit Recht spricht man von der Gewerbefreiheit als von einem natürlichen Rechte; allein wie kann man darunter eine absolute verstehen? Selbst die persönliche Freiheit schliesset eine gewisse, vernünftige Abhängigkeit nicht aus; wie in aller Welt kann also vermöge der natürlichen Gewerbefreiheit gefordert werden, dass Jeder treiben könne, was er will, wenn er auch untüchtig zum Geschäfte, sich und andre unglücklich machen, oder nur auf Kosten andrer sich erhalten sollte? — Bei der absoluten Gewerbefreiheit geht man von zwei irrigen Voraussetzungen aus, nehmlich, dass die Menschen nichts vornehmen, was über ihre Kräfte geht, und dass sie kein Geschäft ergreifen werden, worin keine Aussicht locket. Der Schwache ist gewöhnlich eitel und leichtgläubig, der Fähige schmeichelt sich, die Concurrenten aus dem Felde zu schlagen. So wird das factische Gleichgewicht zwischen den Producenten und Consumenten beständig gestöret, und man rechnet umsonst auf den allgemeinen Satz: dass die Consumtion und Production sich ins Gleichgewicht setzen. Im Leben ist die Wage beständigen Erschütterungen

*) Titr. VIII. S. 1780.

ausgesetzt, und das Zünglein schwanket immerfort hin und her. So oft es sich aber auf die Seite der Producenten neigt, stösst es eine Anzahl Familien in den Pöbel nieder. Damit ist schon bewiesen, was Jakob und Soden *) immer behaupteten, dass wahre Gewerbefreiheit und richtiges Zunftwesen einander ausgleichen. — Die kirchliche Corporation dürfte leicht die natürliche Freiheit am meisten einzuengen scheinen, aber gerade sie wurde von keinem europäischen Staate völlig beseitiget. Die vereinigten Staaten Nordamerikas sind die einzigen, die absolute Religionsfreiheit verkündigen. Ihre Zusammensetzung ist aber so eigner Art, dass gerade diese volle Freiheit die Sekten in vollen Frieden erhält, und wohl gar einander näher bringt. In allen europäischen Staaten ist Sektirung ein Verbrechen, ja selbst die unschuldigen Proselitenmacherei hart verpönt! Im russischen Reiche sind alle christlichen Glaubensgenossen einander gleich gestellt, aber, wer zur griechischen Kirche gehört, darf sie durchaus nicht verlassen! Joseph II. bewilligte den Akatholiken Toleranz, aber bei vier und zwanzig Stockstreichen Strafe sollten die Hussiten, Taboriten u. s. w. entweder zur lutherischen oder zur reformirten Kirche sich (dem Namen nach) bekennen! Und solche dem Idole des Privatrechts widerstrebenden Anordnungen fliessen mit solchen zusammen, die gerade die kirchliche Verfassung untergraben!

Ueber die dinglichen Verhältnisse.

Die Verhältnisse der Menschen zur Sachenwelt ziehen erst dann das Auge der Gesetzgebung auf sich, wenn

*) S. Jakob's Grundsätze der Polizeigesetzg. Th. 2. S. 422, und Soden's Nationalöconomie. Th. 2. S. 125.

die Collisionen den Anfang nehmen. Dies geschieht aber erst nach geschehener Occupation der liegenden Güter. Moses würde manche Vorschrift nicht ausgesprochen haben, wenn er nicht vor der Einnahme des gelobten Landes sein Gesetz gegeben hätte. Und es ist wahrscheinlich, dass Lykurg bei der Feststellung der Vermögensgleichheit unter den Spartanern keine vorausgegangene Gütertheilung vernichten durfte.

Die dinglichen Verhältnisse können, wie Adam Müller *) richtig bemerkte, auf eine doppelte Weise bestimmt werden, entweder so, dass der Accent auf die Personen, oder so, dass der Accent auf die Sachen gelegt wird. Näher angesehen, leuchtet durch diese Grundbestimmungen der dinglichen Verhältnisse das isolirende und corporirende Princip hindurch, welches die reinpersönlichen Verhältnisse gestaltet. Denn die Existenz der Corporation zieht die Bildung eines bleibenden Vermögens nach sich, worin eben die Sachen gewissermassen das Ansehn und die Bedeutung einer Person erhalten. Dagegen entspricht es der losgebundenen Thätigkeit des Individuums, dass die Sache der menschlichen Willkühr gegenüber in keiner Art eine Selbstständigkeit besitze.

Wenn die Gesetzgebung den Accent auf die Sache leget, so wird

1) nur das bewegliche Eigenthum vollkommen disponibel sein,

2) das unbewegliche Eigenthum grossentheils, als ein Eigenthum aller Zeiten und Geschlechter, die Natur eines Lehens annehmen,

---

*) Elemente der Staatskunst. Th. I. S. 238.

3) die Erbfolge im Familienvermögen das männliche Geschlecht und die Erstgeburt begünstigen,
4) das Vermögen der Gemeinden, vorzüglich der Kirchen, blos zu einem festgestellten Zwecke zu Diensten stehen.

Wenn jedoch die Gesetzgebung den Accent auf die Personen legt, so wird

1) der Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen verschwinden,
2) die Succession in Familiengütern keine Ungleichheit zulassen,
3) das gesellschaftliche Eigenthum als das einer todten Hand in üblen Geruch kommen,
4) das Testament die Willkühr des Menschen über die Sachen selbst von den zeitlichen Schranken befreien.

Gerade so wie das isolirende Princip, weil es nothwendig eintreten musste, gleich für das beste oder vielmehr für das ausschliessend gute gehalten wurde, so hören wir auch die erste Art des Eigenthums unbedingt verdammen, die andre Art ohne die geringste Einschränkung lobpreisen, und es ist eines so sehr gefehlt als das andre.

Unstreitig geschieht der menschlichen Freiheit Genüge, wenn ihr das bewegliche Vermögen zum Stoffe ihrer Aeusserung ausgesetzt bleibt. Das liegende Vermögen erträgt an sich eine gewisse Anfesslung, und muss sie in allen Fällen wirklich erleiden, wo der Staat aus vielen moralischen Personen bestehet. Dabei hat das Lehneigenthum die Wirkung, dass ein edlerer Begriff des Sachenrechts in dem Volksgeiste sich ankündiget. Denn der jedesmalige Eigenthümer muss das Gut wie ein Vermächtniss der Vorwelt an die Nachwelt behandeln,

und sich als einen gewissenhaften Nutzniesser darstellen, während bei strengem Privateigenthume leicht eine rohe Ansicht des Eigenthumes einschleichet, die den Eigenthümer dem Wilden ähnlich macht, der die Früchte des Baumes nicht zu brechen weiss, ohne den Stamm umzuhauen. — Das ungleiche Erbrecht der Kinder scheint wohl den Saamen der Zwietracht in die Familien streuen zu müssen, indessen giebt es uneigennützigere Geschlechter, als die unsrigen sind. In Schweden übernimmt noch heute der Erstgeborne den väterlichen Hof, und setzet die väterliche Obsorge und Wohlhabenheit fort, ohne dass feindliche Geschwister häufiger angetroffen werden. Auch das gesellschaftliche Vermögen kann ohne Nachtheile bestehen, wenn es nicht allzu gross und mit Allodien gehörig gemenget ist. Man legt zu viel Gewicht auf den schlechten Zustand der hispanischen Gemeindegüter, denn, wo der Mangel alles geistigen Lebens alle Industrie hindert, liegen auch freie Privatgründe darnieder. Das Kirchenvermögen verdient die stärkste Vertheidigung, weil nur durch seine Vermittlung die Geistlichkeit eine solche Stellung erlanget, dass sie weder dem Volke zur Last, noch der Regierung zu Gefallen leben muss, und zugleich Kraft und Freiheit für höhre Zwecke gesichert vorfindet. Missbräuche entstehen freilich, wenn die Staatsgewalt im Geringsten sorglos wird, aber muss man desswegen das Ganze verwerfen? Muss man, mit Jakob zu reden, die Mühlen desshalb zerstören, weil sie sich entzünden, wenn man sie allein gehen lässt? —

Es ist jetzt die Industrie, die das isolirende Princip in die Gesetzgebung führt und das Gewicht von der Sache hinweg auf die Person legt. So wenig die

Erwerbthätigkeit in ihrem grossartigen Einfluss auf die heutige Welt zu verkennen ist, so wenig darf das strenge Sachenrecht herabgesetzt werden. Inzwischen muss der Gesetzgeber keine zu hohe Meinung fassen, damit er nicht schädliche Consequenzen mache. Das gleiche Erbrecht der Kinder, die Testirfreiheit, die Freiheit des liegenden Vermögens und vieles Andre, welches die modernen Gesetzgebungen vor den alten auszeichnet, ist offenbar mehr eine Folge, als ein Erforderniss des erblühten Gewerblebens. Die alten Legislatoren verboten das Testament, die Mitgift und dergleichen mehr, lediglich zu dem Behufe, dass die Anschwemmung des Vermögens an einzelnen Orten wegfalle. Die neuern Gesetzgeber sehen, bei dem überaus lebhaften Sachenverkehre, gerade in der freien Disposition über das Eigenthum jeder Art das beste Unterpfand einer vollkommneren Gütertheilung. Derselbe Zweck fordert, wie man sieht, unter entgegengesetzten Umständen entgegengesetzte Normen. Es zeugt jedoch von einem sehr beschränkten Geiste, wenn man darum die ganze Gesetzgebung aus einem Extreme in das andre werfen will. Es lassen sich gegen die moderne Tendenz der Civilgesetze zwei Einwendungen machen, die hohe Beachtung verdienen. Kein Religionsstifter wird das Augustinische Wort: liebt Gott über alles und thut, was ihr wollt! auf den Lippen führen, weil diese Liebe Gottes leider! noch nicht in allen Herzen lebt. Wie mag nun ein Gesetzgeber die Sachen in die absolute Willkühr des Menschen stellen, so lange er ihres rechtlichen Willens nicht vergewissert ist? — Das französische Gesetz *) lässt die Sachen auf

*) Code Napoleon. L. II. Tit. 2. §. 544.

ganz ungebundne Weise *(de maniere la plus absolue)* behandeln, das östreichische *) sie nach Willkühr selbst zerstören. Wird nun hiermit nicht jene muthwillige Vernichtung sanctioniret, welche das grösste Unrecht gegen die Mitmenschen in sich schliesset, ja zuweilen bestimmte Personen kränket? Das Letztere geschah durch den berühmten Michael Angelo, der aus Eifersucht Dürer's Gemälde aufkaufte und — verbrannte. Allerdings würde es selten viel fruchten, wenn man solchen und ähnlichen Unfug mit dem Eigenthume verbieten wollte, aber muss man desshalb gleich so weit gehen, und das Unrecht zum Rechte stempeln? — Das ist um so unvorsichtiger, da die agrarischen Gesetze — wenigstens in Oestreich — den Eigenthümer, der sein Grundstück verwildern lässt, zum Anbau oder zum Verkaufe desselben anhalten! Man glaubt die Person aus der Sache, an welche sie die feudalistische Ansicht klebte, herauszuziehen, wenn man das Eigenthum von allen Fesseln befreit, und wohl gar zu diesem Zwecke mit einem altenglischen Gesetze jedes *Condominium* auflöset. Dieser Glaube ist an sich kein leerer Wahn, aber kann es sehr leicht werden. Wenigstens sehen wir die absolute Freiheit des Eigenthums materieller Sachen von der Sklaverei des geistigen Eigenthums begleitet, welche letztre augenscheinlich die Person der Materie aufopfert. Das römische Gesetz beschränkte die Eigenthumsrechte auf körperliche Sachen, allein, indem es die Specification unter die Erwerbarten rechnete, schützte es zugleich das *Quasi-dominium* der Form, das ein ursprüngliches und heiliges ist. Die Arbeit ist Frucht der Person, und ihr ureigen. Man fingire immerhin einen Naturstand und behaupte mit Kant und Fichte, dass der

*) A. B. Gesetzb. II. 2. §. 362.

Mensch da kein peremtorisches Eigenthum haben könne, sondern nur ein reines Gebrauchsrecht ansprechen dürfe; das Eigenthum der Arbeit müsste man dennoch anerkennen. Denn der Arbeiter findet Form und Idee nicht ausser sich, sondern in sich, er borgt sie nicht dem Allgemeinen ab, sondern bringt sie erst hervor, und nimmt etwas in Anspruch, das ohne ihn gar nicht existirt hätte. Allerdings eignet die Materie der Natur, aber sie ist dermassen occupirt und bezeichnet, dass kein Mensch sie ergreifen kann, ohne das absolute Eigenthum der Form zu verletzen. Es war von dem scharfsinnigen Römer zu erwarten, dass er dieses Anrecht der schaffenden Menschenkraft beachten würde. Die neuern Gesetzgebungen haben den engen Begriff des Eigenthums aufgehoben und selbst immaterielle Sachen hineingezogen, inzwischen steht der Arbeiter gegen den Stoffeigenthümer dennoch beinahe rechtlos da. Der Grund dieser befremdenden Erscheinung liegt wahrscheinlich darin, dass nur bei einer körperlichen Sache alle Functionen des Eigenthumsrechts statt finden können, doch muss man Jemanden für ganz rechtlos nehmen, weil er sein Recht selten darstellen kann? Diese seltsame Lage, in welche sich der wirkende Mensch versetzet sah, führte zu dem seltsamen Mittel, das Unmögliche möglich zu machen, zu den Wohlthaten, die dem Ganzen schaden, zu den Privilegien und Monopolen. Damit der Arbeiter den Genuss seines Eigenthumes habe, gab man ihm einen Kaperbrief für den Verkehr!

Ueber die Vertragsverhältnisse.

Die Vertragsverhältnisse sind Beziehungen der Personen über Sachen, und bilden daher dasjenige, was man

den Verkehr nennet. Aus dieser Definition leuchtet von selbst hervor, dass diese Verhältnisse überall nur ein Regulativ haben können, nehmlich die Nationalöconomie. So lange die Wissenschaft der Volkswirthschaft nur noch eine Ahnung der besseren Köpfe war, mochte man das römische Recht dabei zur einzigen Richtschnur nehmen. Denn, abgesehen von der Consequenz dieser Gesetzgebung, stellen sich in vielen Distinctionen scharfe Blicke in das Getriebe der Volkswirthschaft dar. Seit aber die Naturgesetze des Verkehrs an dem Tage liegen, leiden sie keine andre Normen neben sich.

Die Wichtigkeit der Industrie hat früher die Gesetzgebungen bewogen, begünstigende Vorschriften in die Civilgesetze aufzunehmen. Dadurch ist die Oeconomie billig bei den Rechtsgelehrten in üblen Ruf gekommen, denn der Nutzen drohte das Recht zu verschlingen. Allein wenn die Nationalöconomie als die Maassgeberin der Verträge hervorgekehrt wird, so ist damit jenes beschränkte System der Ausnahmen durchaus nicht gemeint. Weil die Verträge die Unterhandlungen der Privaten über Sachen betreffen, und die Nationalöconomie lehret, nach welchen Gesetzen diese Handlungen in der Wirklichkeit vor sich gehen, darum, und nur darum soll die Nationalöconomie die Grundlage für diesen Theil der Civilgesetze abgeben. Es handelt sich blos um die Ermittlung des Gerechten, nicht um die Erforschung des Nützlichen. Nur ist es natürlich, dass das Gerechte immer auch das Wahrhaftnützliche, und das Vortheilhafteste auch das Gerechte ist.

Die modernen Gesetzgebungen, welche zu Gunsten des Verkehres so viele elende Ausnahmen von den Civilgesetzen statuirten, entzogen den Compaciscenten zu

gleicher Zeit die Hauptsache, ihr natürliches Recht, oder legten ihnen Lasten auf, die sie nach der Natur der Verhältnisse keineswegs zu tragen hatten. Diese Behauptung lässt sich am besten durch einige Beispiele erhärten.

Die Verträge betreffen entweder eine körperliche Sache oder eine Leistung. Die ersteren beziehen sich wieder theils auf den Uebergang des Eigenthums, theils auf die Nutzniessung. Der Uebergang des Eigenthums ist jener Punkt, welcher die höchste Wichtigkeit hat. Offenbar geht das Eigenthum, wenn keine besondre Bestimmung getroffen wird, in dem Augenblicke des abgeschlossenen Kaufes oder Tausches auf den andern über, denn der Wille constituirt das Eigenthum, und löset es auf. Sobald daher die Eigenthumsübertragung gewollt wurde, so ist sie rechtlich vor sich gegangen. Auf solche Art denken auch die römischen, englischen und zum Theile die französischen Gesetze. Aber die deutschen, preussischen und östreichischen Gesetze lassen das Eigenthum erst durch die Uebergabe übergehn! Ohne Zweifel meinten sie dadurch den Verkehr zu sichern, doch ist derselbe nicht im Mindesten gesichert, sondern erschweret worden. Hat das geschriebne Wort keine Vollgültigkeit (wie Fichte behauptet), warum wird darauf gehalten? Ist die Uebergabe hier der letzte Act des Vertrages, so muss die erklärte Einwilligung in andern Fällen auch ohne Rechtskraft sein. Und wie mag man das Recht aus einer reinsinnlichen Handlung entspringen lassen, welche am Ende gar nicht zu demselben gehört, weil es ohne wirkliche Inhabung bestehen kann? — Vielleicht scheint die Uebergabe darum erforderlich, weil sie erst den neuen Eigenthümer Allen kennbar macht.

Allein die allgemeine Kennbarkeit des neuen Eigenthümers ist keineswegs erforderlich, da jede dritte Person die Sache schon darum, weil sie als Eigenthum bezeichnet ist, beachten, und der alte Eigenthümer in Folge des Vertrages sich ihrer enthalten muss. Allerdings wird die Angabe des Titels öfters begehrt werden, doch muss sich dazu ja selbst der besitzende Proprietär zuweilen verstehen. Der Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechte ist wichtig für die Realisirung der Ansprüche, allein es wäre verkehrt, ihn auf das Wesen des Rechtes zu übertragen. Es ist daher in der erwähnten Vorschrift keine Beförderung der Sicherheit zu erkennen, eben so wenig mag man eine Erleichterung des Verkehres erblicken. Das Kaufen wird ein wenig bequemer, das Verkaufen dagegen fast gefährlich, denn der Verkäufer wird durch den Vertrag gebunden, und doch dem ganzen zufälligen Schaden blosgestellt. Wie sehr die Wirksamkeit des Contractes verzögert wird, erhellet aus der einzigen Thatsache, dass alle Arten der Uebergabe langwierig sind. Unbewegliche Güter werden erst durch vollzogne Intabulation übertragen, diese fordert jedoch so viele Zeit, dass Einer, der seine Realität wegen eines drohenden Zufalles losschlägt, von dem gefürchteten Uebel trotz dem dargebrachten Opfer betroffen werden kann. Bewegliche Sachen, deren Käufer sich nicht am Orte aufhält, werden erst für übergeben angesehn, wenn sie, wie das preussische Landrecht bestimmt, mit Wissen jenes zur Abfuhr verabreicht, oder, wie das östreichische Gesetzbuch sagt, am neuen Orte vorgekommen sind. Man weiss nicht, warum denn der Veräusserer als solcher den Spediteur machen, und zu einem verantwortlichen Bevollmächtigten unentgeltlich sich hergeben muss? Freilich,

wenn den Kaufleuten so viel aufgebürdet wird, was an und für sich ihre Sache nicht ist, so müssen sie entschädigt werden. Man muss ihren Forderungen einen Vorzug einräumen, obgleich die grössre Gefahr durch grössre Zinsen gedeckt wird! Man muss ihnen das Detentionsrecht gestatten, welches andern Personen verweigert wird! Oder wären derlei Privilegien reine Belohnungen für das Bestreben, durch den Waarenumsatz Reichthümer zu erwerben?

Je grösser die Bevölkerung, die Güterverheilung sich darstellt, desto umfassender tritt der Niessbrauch hervor. Die Gesetze tragen aber kein Bedenken, Miethe durch Kauf brechen zu lassen. Der bekannte Rechtsgrund besteht darin, dass der Bestand nur ein persönliches, der Kauf ein dingliches Recht giebt. Doch was soll hier der Vorzug des Rechtes? Der Verkäufer verpachtete erst, dann verkaufte er das Gut, wie kann er das Letztere rechtlicher Weise anders ausführen, als dass das Erstre in Kraft erhalten bleibt? Gewiss hatte man die ökonomische Absicht, den Erwerb dinglicher Rechte und die freie Disposition über das Eigenthum zu erleichtern. Wie mochte man aber die überaus wichtige Nutzniessung so schwankend machen? Wie konnte man vergessen, dass man viele Leute nöthigte, zu ihrem Schaden Eigenthümer zu werden? Wie durfte man — doch die Mängel dieses Gesetzes fallen am meisten in die Augen, wenn man das Widerspiel davon in den Bestandverträgen über schriftstellerisches Eigenthum wahrnimmt. Vertragscontrakte sind offenbar Bestandverträge. Aber hier lässt man den Kauf keine Miethe brechen, noch mehr, man begünstiget den Bestandnehmer. Die Rechte des Eigenthümers sind nach dem östreichischen

Gesetze gar nicht erblich, nach dem preussischen gehen sie nur auf die Nachkommen des ersten Grades über, nach der Verordnung des Pabstes Pius VII. überleben sie den Schriftsteller um ein einziges Decennium. Beim Tode des Verfassers fällt das Werk nach dem östreichischen Gesetze dem Verleger, nach andern Gesetzen allen Buchhändlern zu. Der Grund hievon beruht angeblich auf der Absicht, die Bücher wohlfeil zu machen. Da indessen eine solche Absicht dem Rechte nicht nahe treten darf, und mit den Privilegien der Verleger streitet, so muss man staatswirthschaftliche Gründe vermuthen, deren sich mehre und erhebliche denken lassen. Buchhändler sind Handelsleute, und sollen sich zum allgemeinen Besten bereichern, denn sie consumiren ihr Vermögen auf keine sterile Weise, sondern wenden es auf die Production. Während ein persischer Dichter, der im Jahr 1826 starb, nichts als Lerchenfleisch ass, und die Einkünfte ganzer Provinzen verbrachte, haben wackre Buchhändler Capitalien gesammelt, und schöne Häuser gebaut. Es lässt sich daher nicht bezweifeln, dass aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl die Verleger begünstiget werden müssen. Schriftsteller sind am Ende genug belohnt, wenn man sie nach dem Tode ehrt, ihre hohlen Zähne wie die Voltaire's in Gold fassen lässt, und ihre Perrücken wie die eines Sterne um viele hundert Pfund ausbietet. An Lebensnoth sind sie überdies gewöhnt, denn schon der alte französische Dichter Sibus gab auf die Frage, warum er so wenig esse, klüglich zur Antwort: aus Furcht, Hungers zu sterben!

Die Verträge über Leistungen berühren gleich sehr die grosse Masse, und das kleine Häuflein der vornehmen Geister. Es liegt desswegen der Gedanken nahe, zwischen

gemeiner, gelernter und gelehrter oder künstlerischer Arbeit zu unterscheiden, und den gemeinen oder gelernten Arbeiter im Rechte, den Gelehrten und Künstler in der Ehre zu begünstigen. Die Leistung des Schriftstellers und Künstlers heisst unschätzbar, der Preis Ehrensold, und kann deswegen, weil er keine Mühevergeltung ist, nie zu klein befunden werden; und da die Regel: *beati possidentes!* den Besteller zu achten befiehlt, so bleibt natürlich dem Besteller die Wahl, im Falle der Nichterfüllung entweder auf der Leistung, oder auf vollem Schadenersatz zu bestehen! Nur wird bei Schriftstellern in beiden Puncten eine Ausnahme gemacht, weil es selbst zum Vortheile der Besteller gereicht, wenn an einer Schrift recht lange gearbeitet wird; Mahler, Bildhauer und andre Künstler können aber, wenn der Besteller es verlangt, zur wirklichen Leistung gezwungen werden! Bei den Römern hiess es zwar, dass Niemand zum Thun gezwungen werden könne, allein die Römer waren Republikaner und hatten keine *Gensdarmes*, um die Leute zum Mahlen, Dichten, Componiren wider den Willen der Muse anzuhalten!

Es ist Zeit, die Anführung der Beispiele aufzugeben, *difficile est, satiram non scribere!*

Ueber die bürgerliche Genugthuung.

Indem das bürgerliche Gesetz feststellet, was in den verschiedenen Verhältnissen der Unterthanen Recht ist, bestimmet es zugleich dasjenige, was in eben diesen Verhältnissen Unrecht ist. Das bürgerliche Unrecht enthält einen materiellen Schaden des Verletzten, der entweder weniger erthielt, als er fordern durfte, oder mehr thun musste, als seine Pflicht gewesen ist, oder verlor,

was er besessen hat, und begründet daher als seine rechtliche Folge den Schadenersatz oder die bürgerliche Genugthuung.

Das Gesetz über diese bürgerliche Genugthuung sieht nothwendiger Weise von der Absicht des Verletzers weg, denn es soll ja nur der materielle Schaden gehoben werden, und dieser besteht unabhängig von der Tendenz des Beschädigers. Die Unterschiede zwischen doloser und culposer Beschädigung, zwischen leichter und leichtester Schuld, zwischen Versehen und Sorglosigkeit machen dem Scharfsinn der Gesetzgeber alle Ehre, allein sie geben der bürgerlichen Genugthuung eine ganz fremdartige Gestalt. Ob jemand um hundert Dukaten durch ein grösseres oder durch ein kleineres Versehen verkürzt wurde, ist gleichgültig, da der Schaden derselbe bleibt. Das Gesetz hat lediglich auf den Zusammenhang des Schadens und der Handlung zu sehen. Wer das bürgerliche Gesetz verletzet, muss alles ersetzen, was evident aus dieser Verletzung folget, und es kommt blos auf den Beweis an, dass die Handlung die seinige ist. Demnach ist nur ein einziger Unterschied wesentlich, nehmlich, ob der Schaden ein zufälliger *(damnum casuale)* oder ein freier *(damnum liberum)* ist? —

Den zufälligen Schaden ersetzt Niemand, der Beschädigte trägt ihn als sein eignes Unglück. Doch ist jeder Schaden zufällig, der nicht das Resultat einer bestimmten, freien Handlung ist. Den freien Schaden ersetzt derjenige, dessen Handlung ihm das Dasein gab. Daher haftet der Eigenthümer eines Thieres für den Schaden, den dieses anstiftet, der Vater für die Verletzungen, die sein Kind begeht, in sofern die Beschädigung ihren letzten Grund in einer freien Handlung oder Unterlassung

des Eigenthümers oder Vaters findet. Die Gesetzgebungen hatten nicht den Muth, diesen einfachen Maximen zu folgen, doch haben sie sich eben desswegen in ein Gewebe von Voraussetzungen und Unterscheidungen verwickelt, die die einfache Sache zu der verworrensten machten. Das römische Gesetz bestimmte, dass der Zufall, der die Materie trifft, auf die Arbeiter, dessen Leistung dabei zu Grunde geht, nicht einfliessen solle *). Mit Recht erklärten sich die preussischen **) und die französischen ***) Gesetze für die entgegengesetzte Ansicht. Wer würde auch einen Arbeiter leicht wieder dingen, dem er einmal ungenossne Dienste bezahlen musste? — Das eigne Interesse würde also den Arbeiter nöthigen, den Zufall zu tragen. Dagegen bürden die Gesetze oft dem Arbeiter selbst den Zufall der Materie auf, wenn er ihre schlechte Beschaffenheit anzudeuten unterliess. Das ist eine Irregularität, die den Keim endloser Streitigkeiten in sich schliesset, und ganz und gar unnöthig erscheinet, sobald der Arbeiter beim zufälligen Untergang der Materie die aufgewendete Arbeit mit verliert.

Das peinliche Gesetz.

Das peinliche Gesetz ist auf die böse Absicht gerichtet, von welcher das bürgerliche Gesetz selbst in Betreff der Genugthuung absehen muss. Es enthält die Bestimmungen über den Ersatz des moralischen Schadens, welchen vorsätzliche Rechtsverletzungen in der Person des Verletzten, des Verletzers, endlich in der ganzen bürgerlichen Gesellschaft anstiften.

---

*) Fr. 36, 59, 62. D. XIX. 2. loc. cond.

**) Livr. III. T. VIII. §. 1790.

***) A. Landr. 11. S. 960.

Aus diesem Grunde darf das peinliche Gesetz als die Stimme des öffentlichen Gewissens angesehen werden. Böse Absicht ist nur bei einem Gegenstande zu denken, den das moralische Urtheil verwirft. Es darf kein Criminalgesetz geben, bei dem sich eine entschuldigende Unwissenheit allgemein vertheidigen lässt; denn das wäre ein Zeichen, dass eine Handlung, welche das öffentliche Gewissen keineswegs missbilliget, zu einer bösen gestempelt wurde. Das peinliche Gesetz muss deswegen in der Vernunft gegründet sein, und keinerlei äussre Rücksichten zur Basis nehmen. Die Gesetze bestraften lange die Hexerei mit dem Tode, weil sie, ausserhalb der Vernunft stehend, lange dem Aberglauben fröhnten. Neuere Gesetze verfolgen noch die Ketzerei, weil sie das Wesen der Gedankenfreiheit vom reinhistorischen Standpunkte aus noch nicht zu fassen vermögen. Wenn das peinliche Gesetz auf den richtigen Ort sich hinstellet, wird es dauerhafter und sichrer erscheinen. —

Die Vernunft spricht zwar überall dem Wesen nach dasselbe, aber in Bezug auf das Aeusserliche entstehen nach dem Grade der Erkenntniss, nach den Begriffen des Lebens und der Religion bedeutende Unterschiede. Desswegen kann es so wenig eine einzige Art peinlicher Gesetzgebung geben, so wenig sich eine einzige Art des bürgerlichen Gesetzes denken lässt. Vielmehr muss das peinliche Gesetz so viele Abweichungen an den Tag legen, als die Religionen, die Sitten, die Umstände differirende Ansichten hervorbringen. So vielfach die Charaktere der Nationen sind, so vielfach muss die öffentliche Meinung, so vielfach die peinliche Gesetzgebung sein. Nur werden die Unterschiede nicht sowohl die Tendenz, als die Objekte, das Maass der Vergeltung

und die Zurechnung betreffen. Ancillon*) legt Montesquieu die Bemerkung in den Mund, dass die peinlichen Gesetze immer dem Geiste der Staatsverfassung angemessen sein, und gewissermassen ihr Gepräge tragen müssen. Aber Montesquieu**) sprach diese Ansicht nur in Bezug auf die Strafen aus, und hatte hierin Recht, denn insofern die Staatsformen im Geiste des Volkes wurzeln, müssen die Strafen jedesmal mit dem Geiste der Verfassung übereinstimmen. Hätte aber Montesquieu wirklich den Ausspruch so gefällt, wie sein berühmter Nacheiferer ihn vorlegt, so wäre er nur zur Hälfte falsch, und keineswegs ganz zu verwerfen. Der Geist der peinlichen Gesetzgebung, wenn er ein guter ist, wird allerdings unter allen Staatsformen derselbe bleiben, und es lässt sich wohl denken, dass dasselbe Gesetz in einer Monarchie und in einer Republik zur Anwendung kommt. Inzwischen werden die Urgattungen der Staatsverfassung, die theokratische und weltliche, ein verschiednes Criminalrecht bedingen.

Wie die hebräische Gesetzgebung am besten zeigt, ist in der Theokratie das peinliche Gesetz durchaus ein göttliches. Es stehen daher Abgötterei, Gotteslästerung und andre kirchliche Missethaten unter den vornehmsten Verbrechen. Die Strafe erscheint als eine Genugthuung gegen das höchste Wesen, und ist desswegen mit Opfern und Bussübungen verbunden. Die Zurechnung gewinnt einen grössern Umkreis, weil die Einzelnen als Glieder eines lebendigen Ganzen betrachtet werden. Die Schuld wird soweit gerächt, als ihre moralischen Wirkungen

*) Ueber den Geist der Staatsverfassungen. S. 238.

**) A. a. O. L. VI. Ch. XV.

sich erstrecken. Ganz anders stellt sich das weltliche Criminalgesetz dar, wie es in den modernen Staaten sich ankündiget. Es giebt sich nicht einmal als die ewige Vergeltung des Bösen, sondern tritt als eine auf Rechtssicherheit gerichtete Institution hervor. Handlungen, die keinen fremden Schaden erzeugen, werden aus diesem Grunde aus der Zahl der Verbrechen gestrichen. Die Strafe ist fast nur Prävention oder moralische Abschreckung, und betrifft vornehmlich die sinnlichen Güter des Menschen. Die Zurechnung muss sich auf die engste Schuld beschränken, weil die Individuen als isolirte Personen betrachtet werden.

Es scheint über allen Zweifel erhaben, dass ein theokratisches und ein weltliches Criminalgesetz gleich sehr auf die Vernunft sich gründen können. Die Verschiedenheit ist jedenfalls eine solche, die durch den Standpunkt der gesetzgebenden Vernunft nothwendig erzeugt wird. Allein welche Art des Gesetzes den Vorzug verdiene, darüber kann gestritten werden, obgleich auf den ersten Blick einleuchtet, dass Moses die heutigen Gesetze, Napoleon die mosaischen schlechterdings nicht geben durfte. Das Wahre erhellet wohl bei dem ersten Blicke auf die Bestandtheile des peinlichen Gesetzes.

Ueber die Verbrechen.

Man darf nur die Wörter, welche das Verbrechen bedeuten, zusammenstellen, so bemerkt man schon die fortschreitende Einsicht der Völker. Bei den Griechen war das Verbrechen überhaupt das Unrecht; das auszeichnende Merkmal trat nicht in das Volksbewusstsein. Die Römer unterschieden zwischen *delictum* und *crimen*, aber das erste Wort bezeichnet blos einen Fehler, das

andre bezieht sich auf den richterlichen Spruch. Tiefsinniger sondert die deutsche Sprache Vergehen, Uebertretung und Verbrechen. Der Mensch vergeht sich, wenn er unabsichtlich vom Gesetze abweicht; er übertritt das Gesetz, wenn er ohne bösen Willen darüber schreitet; er begeht ein Verbrechen, wenn er das Gesetz als solches verbricht. Unter allen modernen Gesetzgebungen hält keine so gewissenhaft diese Unterschiede fest als die östreichische. Das Promulgationsdekret erkläret, die Grenzlinien der Verletzungen darum so genau gezogen zu haben, damit dem „Abscheu vor Verbrechen durch Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen“ kein Abbruch geschehe. Die Sache ist offenbar besser als der Grund!

Die Bestimmung der Verbrechen beruhet auf Grundsätzen, die unerschütterlich feststehen müssen.

Verbrechen sind Verletzungen unbedingter Art. Sie beziehen sich desswegen nur auf Gesetze, welche keine Unwissenheit zulassen, weil sie die Vernunft jedes Menschen ankündiget *). Gesetze, die von der Staatsgewalt ausgehen, ohne sich auf eine sittliche Nothwendigkeit zu stützen, bilden keinen Gegenstand der Verbrechen. Die öffentliche Gewalt mag immerhin auf fremde Producte gewisse Abgaben legen, oder den Zinsen der Darlehen eine bestimmte Grenze setzen. Wer dagegen handelt, begeht eine Verletzung, die er abbüssen muss, allein er kann keineswegs als ein Verbrecher angesehn werden, weil er nichts an sich Verbotnes begangen hat. Wo dergleichen Verletzungen als Verbrechen verfolgt

---

*) So das östreichische Gesetzbuch über Verbrechen. Hauptstück I. §. 3.

werden, giebt es eine Klasse von Uebelthätern, welche die öffentliche Meinung gegen die Regierung unter ihre mächtige Aegide nimmt. Die natürliche Folge ist die gewöhnliche Straflosigkeit derselben!

Verbrechen sind ferner absichtliche Verletzungen. Der böse Vorsatz ist das specifische Merkmal derselben. Es kann keine Rechtsstöhrung ein Verbrechen sein, wenn keine Absicht aus ihr hervorleuchtet. Dagegen ist die Frage, ob jede absichtliche Verletzung sich zur Criminalbehandlung eigne? — Die Gesetze scheiden vorsätzliches Unrecht, welches geringere Objecte betrifft, aus dem Umkreise des Verbrechens aus. Warum sollte aber eine Veruntreuung, ein Diebstahl, so eine gewisse Summe übersteigt, zu den Verbrechen gehören, und, wenn einige Pfennige fehlen, zu den Uebertretungen zu rechnen sein? Ist der böse Vorsatz das specifische Merkmal, so muss von dem Werthe des Objectes abgesehn werden. Wie der Werth des verletzten Gegenstandes zum wesentlichen Kennzeichen des Verbrechens wird, ist die Willkühr in das peinliche Gesetz eingedrungen. In der Theokratie greift die öffentliche Gewalt mit tausend unsichtbaren Armen in die Herzen der Unterthänen, und der böse Vorsatz, ohne Schlupfwinkel, kommt überall zu Tage. Das peinliche Gesetz verfolgt daher, wie natürlich, die absichtliche Verletzung ohne Rücksicht auf die äussre Bedeutsamkeit. Das ist strenge, aber durchaus gerecht. In dem weltlichen Staate verbreitet sich die öffentliche Gewalt blos über die äussre Welt; die innre ist ihr entzogen. Daher entschlüpft ihr der böse Vorsatz fast allenthalben, wo die Verletzung keine bedentende ist. Aus diesem Grunde nimmt das peinliche Gesetz Rücksicht auf die Gefährlichkeit der

Handlung, wodurch gar leicht das richtige Zeichen des Verbrechens verloren gehet.

Verbrechen sind wesentlich nicht materielle, sondern intellectuelle Beschädigungen. Wäre der materielle Schaden erforderlich, so dürften die Gesetze den Versuch der Missethat, der aus Zufall oder fremder Hinderung nicht gelang, noch nicht, wie sie thun, zum Verbrechen machen. So aber besteht das Verbrechen, wie Welker*) erwies, in dem intellectuellen Schaden, den der Verletzer durch Uebermaass der sinnlichen Triebe oder moralische Verschlechterung, der Verletzte durch die Beeinträchtigung seiner Rechte und Ruhe, die Gesammtheit durch die Störung der sittlichen Ordnung und Coexistenz erleidet. Wenn der Uebelthäter erst den Versuch des Verbrechens machte, und aus Selbstbestimmung umkehrte, so ist noch kein Verbrechen rea geworden. Der Schaden in eigner Person, der bei dem blossen Versuche schon eintritt, ist hier aufgehoben worden. Je allgemeiner diese Ansicht sich ausspricht, desto befremdender ist die Ableugnung solcher Verletzungen, welche nur die Pflichten gegen sich selbst oder gegen das höchste Wesen betreffen. Man kann Blasphemie und thierische Lust keineswegs unbedingt aus der Zahl der Verbrechen streichen. In theokratischen Staaten bildet die Religion das Grundgesetz, und die öffentliche Sitte giebt seinen rechtsgültigen Zusatz ab. Hier werden wirkliche bösartige Verletzungen der Pflichten gegen Gott, und öffentliche Aergernisse den Charakter eines Staatsverbrechens annehmen können. In weltlichen

*) Die letzten Gründe von Recht, Staat u. Strafe. Giessen 1813. S. 252.

Staaten verhält sich die Sache anders. Derlei Verletzungen fallen da nach den obwaltenden Verhältnissen nur aus Geisteszerrüttung oder Leichtsinn vor; es fehlet die Wahrscheinlichkeit eines wirklich bösen Vorsatzes beinahe ganz. Daher passen in solchen Staaten die Gotteslästerer besser in die Irrenhäuser, als in die Kerker, und wer unnatürlichen Lüsten fröhnt, der wird schicklicher im Zuchthause gebessert, als etwa in Flammen geläutert!

Verbrechen haben Grade, weil die böse Absicht und der intellectuelle Schaden eine Steigerung zulassen. Alle Verbrechen gleich zu machen, ist immer ein roher Einfall der Gesetzgeber gewesen. Die Grösse des Verbrechens hat aber keinen andern als den angegebenen moralischen Maasstab. Ein mehrfältiges Verbrechen steht in der Regel höher als ein einfaches; ein Verbrechen gegen die eigne Person niedriger, als ein Verbrechen an andern Personen. Privatverbrechen werden im Allgemeinen geringer sein als die öffentlichen, und Verbrechen an dem Personenrechte grösser als Verbrechen am Sachenrechte. Inzwischen wird es hier auf die besondern Verhältnisse und Sitten der Nation ankommen. Es giebt Länder, wo Verbrechen an der Ehre, ja sogar an Familienrechten (z. B. Ehebruch) weit weniger Bosheit und Rechtsstörung an den Tag legen, als Diebstähle und Veruntreuungen. Hier wird das Gesetz genöthiget, zu dem gefallenen Volke sich hinabzuneigen.

Ueber die Strafen.

Strafe von dem altdeutschen: Straffen bedeutet Ausgleichen und Gerade machen; auch das Griechische ποινη (wovon *poena*, *peine*, Pein) bezeichnet Lösegeld,

Entgelt, Ersatz. Die Strafe des Verbrechens soll in der That sich für nichts anders geben, als für Ersatz des intellectuellen Schadens, den das Verbrechen nach sich zieht.

Da der Schaden, den ein Verbrechen anrichtet, in der Verschlechterung des Verletzers, in der Kränkung des Verletzten, in der Störung der sittlichen Ordnung im Staate bestehet, so muss die Strafe der Verbrecher die geschehene Verschlechterung des Verletzers durch Besserung, die Kränkung des Verletzten durch Genugthuung, die Störung der sittlichen Ordnung durch Abschreckung und Prävention aufheben.

Die Strafe bessert den Verbrecher, wenn sie die Verletzung als ein Uebel bereuen, und gute Vorsätze erwecken macht. Sie verschafft dem Verletzten die gebührende Genugthuung, wenn sie das Bewusstsein der rechtlichen Unverletzbarkeit herstellt, und die Schadenfreude oder sonstigen Gewinn des Verbrechers vernichtet. Endlich schreckt sie zuvorkommend von der Nachahmung des Verbrechens ab, indem sie der Lust des Unrechts ein überwiegendes Uebel entgegen stellt. Es kann nicht gefragt werden, ob die Strafe mehr Besserung, oder mehr Genugthuung, oder mehr zuvorkommende Abschreckung anstreben solle, denn sie soll jedes nur in dem Maasse erzielen, als der intellectuelle Schaden es mit sich bringt. Bei Verbrechen an der eignen Person wird die Strafe vornehmlich die Besserung beabsichtigen, bei andern Privatverbrechen mehr die Genugthuung verfolgen, bei Staatsverbrechen vorzüglich Prävention und Abschreckung bezwecken, ohne dass durch das Vorwalten der einen Tendenz die übrigen aufgehoben

würden. Sobald ein einzelner Strafzweck an die Spitze gestellt wird, verliert die Strafe fast ganz die nothwendige rechtliche Grundlage. Wird mit Roscoë und Spangenberg die Besserung des Verbrechers als der ausschliessende Endzweck der Strafe aufgestellt, so bleibt die Disharmonie zwischen dem Gesetz und seiner Verletzung völlig unausgeglichen. Wird die Genugthuung gegen den Verletzten einseitig aufgegriffen, so kommt man zu der verkehrten Talion, nach welcher „der Staat „wahrhaft einen Markt hält mit Bestimmtheiten, welche „Verbrechen heissen, die ihm für andre, die Strafen, „feil sind, wovon das Gesetzbuch der Preiscourant ist." Wird endlich mit Feuerbach die Abschreckung, oder mit Grollmann die Prävention ausschliessend verfolgt, so bleibt das Uebel in der Person des Verletzers und des Verletzten mehr oder weniger unangetastet stehen. Gleichwohl lässt sich nicht verkennen, dass der Geist der Völker und Regierungen theilweise zu diesem oder jenem einzelnen Strafzwecke hinneigen müsse. Im kindlichen Zustande ist der Strafzweck durchaus eine göttliche Wiedervergeltung. Wie die Guten belohnt werden sollen, müssen die Bösen nach gerechtem Maasse in irdischen Leiden den himmlischen Rächer empfinden. In geordneten Staaten bezweckt die Strafe vornehmlich die Sicherung der sittlichen (nicht bloss äussern) Ordnung, und die Gefahr für diesen sittlichen (nicht bloss äussern) Zustand giebt allerdings einen dienlichen Maasstab des Verbrechens und der Strafe ab. Das Irrige liegt nur in der völligen Vergeistlichung oder in der absoluten Verweltlichung des Gesetzes.

Die Wirkungen, so die Strafe hervorzubringen hat, bestimmen die Strafform. Bessrung beginnt mit Reue;

Reue erfolgt durch den natürlichen Eintritt des Gegentheiles von dem, was im Verbrechen reizte, also muss das Strafmittel ein Uebel sein. Insoferne sinnliche Lust es ist, welche den bösen Willen erzeugt, wird allerdings sinnliches Uebel den zerstörenden Gegensatz bilden. Möge sich aber kein Gesetz dem verderblichen Wahne hingeben, sinnliche Unlust sei das — A, welches das + A des bösen Vorsatzes aufhebe. Der Mensch wird oft nur desto sinnlicher, je sinnlicher er behandelt wird. Thierische Strafen haben sehr häufig den Erfolg, dass sie das Thierische im Menschen noch mehr hervorkehren. In theokratischen Staaten bedient sich das Gesetz geistiger Uebel, indem es dem Verbrecher die priesterlichen Segnungen entzieht, die Tempel verschliesset, und es ist bekannt, dass damit für die Erschütterung des Verstockten weit mehr gethan wird, als die sinnlichen Uebel in weltlichen Staaten bewirken. — Die Genugthuung wird dem Verletzten zu Theil, wenn dem Verbrecher das Strafübel nach Maassgabe der Absicht und Beschädigung aufgelegt wird. Die Strafe soll den Beleidigten nicht sowohl rächen, als vielmehr seine unverdiente Kränkung durch die verdiente Demüthigung des Verletzers paralysiren! — Die zuvorkommende Abschreckung erfolgt, wenn das Strafübel den Reitz des Verbrechens überwiegt. Was im Stande ist, die Reue in der Brust des Uebelthäters zu erwecken, vermag auch von künftiger Unthat abzuhalten, wenn die Lockungen zum Bösen nicht das Uebergewicht behalten.

Solche Uebel, die den angegebenen Zwecken dienen können, suchte man allgemein in körperlicher Pein; in Vermögensbusse; im Verlust der Ehre, der Freiheit, des Vaterlandes, oder gar des Lebens.

Körperstrafen sind für rohe Völker, aber sie erhalten sie zugleich in der Rohheit. Empfindliche Leiden sind gewöhnlich Verstümmelungen, und widerstreben nicht nur dem Gefühle, sondern auch der Gerechtigkeit. Desswegen gehet die körperliche Talion gewöhnlich in eine Vermögensbusse über. Allein geringe Geldbussen verleihen dem Wohlhabenden einen Freibrief zu allen Verletzungen, und sehr grosse (Confiscationen) treffen die unschuldige Familie am meisten. Wäre die Ehre etwas Theilbares, verschiedener Grade fähig, so müsste man Ehrenstrafen schon darum empfehlen, weil die Staatsgewalten dadurch genöthiget würden, auf die moralische Ehre mehr zu halten, als geschieht. Inzwischen soll die Unehre nur jedes Verbrechen begleiten; zur Sühne bedarf es noch andrer Mittel. Das ist das schöne Loos der constitutionellen Staaten, dass sie mit dem Verluste der politischen Rechte edel und empfindlich strafen können! Die heutige Lage des Menschengeschlechts hat für die Freiheitsstrafen entschieden. In der That besitzen sie die grössten Vorzüge. Einmal sind sie ein allgemeines Uebel. Howard machte die Bemerkung, dass die rohesten Individuen lieber die schwersten Arbeiten im Freien, als leichte im Gefängnisse verrichten. Dann gestatten sie jede Einwirkung auf das Gemüth des Verbrechers. Ferner lassen sie sehr viele Grade zu, und erlauben sogar Zusätze andrer Uebel. Endlich sichern sie die sittliche Ordnung während der Strafzeit vollkommen, und vermehren (bei guter Einrichtung der Strafhäuser!) die Zahl der sittlichen Personen. Eine Art der Verweisung schliesset sich an die Freiheitsstrafe an, nehmlich die Deportation. Die Alten verbannten ihre Verbrecher, aber wie kann ein Volk dem andern seine Uebelthäter zusenden? Ist

der Verbannungsort bestimmt, dem Staate zugehörig, für die Strafzwecke eingerichtet, dann mag die Deportation allen Strafübeln vorgezogen werden. England hat noch lange die Verbrechercolonien nicht so hergestellt, als die Gerechtigkeit und Klugheit vorschreibt, und gleichwohl haben selbst ihre ersten Versuche in America den Beifall eines Raynal verdient! Wenn die Deportation der Franzosen nach Cayenne, oder die der Russen nach Sibirien keine guten Früchte bringt, so liegt die Ursache nicht etwa in dem Strafmittel, sondern in der Strafart. *)

Die Lebensstrafe kann gerechtfertigt werden, wenn die Bessrung unmöglich, die Genugthuung unendlich, die Sicherung auf andre Weise unerreichbar, und — doch es ist unter diesen drei Bedingungen schon mehr als eine Voraussetzung enthalten, welche die Hinzufügung anderer überflüssig macht.

Das Gesetz darf sich aber nicht damit begnügen, das zweckmässigste Strafmittel zu erwählen; es muss sich auch bestreben, dasselbe auf die angemessenste Weise anzuwenden. Dem Verbrecher muss einleuchten, dass ihm in der Strafe sein Recht widerfahre! Nie muss er zum blossen Mittel für äussre Zwecke herabgesetzt werden; ein Fall, der bei der ausschliessenden Beachtung der öffentlichen Sicherheit nur zu leicht sich ereignen kann. Daher entstand die Frage, ob die Strafe öffentlich zugefügt werden solle, oder nicht? Der richterliche Spruch muss ein öffentlicher sein, damit die Ungewissheit des Rechtes, die durch jedes Verbrechen erzeugt

*) H. B. Wagnitz, Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten. Sammlung 2.

wird, aus dem Bewusstsein der Gesellschaft genommen werde. Doch ist kein Grund vorhanden, welches die Veröffentlichung der physischen Strafhandlung bedingen könnte. Man begehrte sie, so lange man die Abschreckung als den höchsten Endzweck aller Strafe ansah, und nicht einmal bemerkte, dass verstockte Uebelthäter durch ihr trotziges, reumüthige durch ihr rührendes Benehmen der Strafe gerade alles Abschreckende entziehen!

Ueber die Zurechnung.

Die peinlichen Gesetze bemühen sich in Bezeichnung der Verbrechen und ihrer Strafen so treffend als möglich zu sein, und vernachlässigen zuweilen die Zurechnung, welche gerade das geistige Band um Verbrechen und Strafen zu schlingen hat. Denn die Zurechnung entscheidet nicht nur, ob ein Individuum die ermittelte Verletzung aus bösem Vorsatz begangen habe, sondern bestimmet auch, welchen Grades das Verbrechen, und welcher Grad der Strafe darauf zu setzen sei.

Es ist offenbar von unendlicher Schwierigkeit, den bösen Vorsatz in allen Verletzungen aufzudecken und über alle Zweifel zu erheben. Daher ist es kein Wunder, dass man sich so gerne davon befreien, und das specifische Merkmal statt in die üble Absicht, mit Hugo Grotius *) in die Staatsgefährlichkeit der Handlung setzen mochte! Aber das Recht ist ewig, und seine Forderungen sind es nicht minder! Wenn nur das positive Gesetz nichts enthält, was nicht die Vernunft selbst durch die Stimme des Gewissens ankündiget, so fällt ein Theil der Schwierigkeit, die böse Absicht zu ermitteln, von

*) De jure belli et pacis. L. II. C. 20.

selber weg, weil nur die Freiheit der That zu erhärten bleibt. Allerdings hat auch die Beurtheilung der Freiheit ihre bedeutenden Klippen, indessen ist es gewiss ein bedenkliches Zeichen, dass man jetzt, wo die schrankenloseste Freiheit in allen kirchlichen und bürgerlichen Dingen gefordert wird, den Kern und Grund aller Freiheiten, die moralische, bald aus chemischen, bald aus ärztlichen, bald aus gar keinen Gründen abzuleugnen, oder doch zu bestreiten sich bemüht. Würde die Spontaneität des menschlichen Willens aber noch so sehr verdüstert, das Gesetz würde durch sein blosses Dasein berechtigt, darauf zu halten und zu bauen. Vor dem peinlichen Gerichte ist und bleibt jede That frei, die nicht aus unverschuldetem Willensmangel hervorgegangen ist. Bei den meisten Verbrechern, bemerkt auch Schulze *), war das Verbrechen ein unvermeidlicher Erfolg desjenigen Gemüthszustandes, in welchem es beschlossen und ausgeführt wurde. Gleichwohl wird ihnen das Verbrechen mit Fug zugerechnet, weil es eine Folge der Unterlassung dessen ist, was früher von denselben hätte geschehn können, damit jener Gemüthszustand nicht eingetreten wäre. Wie viele Missethaten würden unterblieben sein, wenn bei dem ersten Gedanken daran die Schändlichkeit derselben erwogen, und der sich dagegen noch regende Abscheu belebt und verstärkt worden wäre! Das war aber vermöge der Herrschaft, welche der in seinem Innern nicht zerrüttete Mensch über sein Denken, oder über die Aufmerksamkeit und deren Richtung auf einen Gegenstand auszuüben vermag,

*) Philosophische Principien des bürg. und peinl. Rechts. Göttingen 1813. S. 364.

eben so gut möglich, als wie das Vorstellen der angenehmen Folgen, die eine Uebelthat verspricht.

Welchen Grades das Verbrechen und die darauf folgende Strafe sein könne, giebt die Quantität des intellectuellen Schadens, den das Verbrechen erzeugt, deutlich an. Daher kann das Gesetz die Hauptstufen der Verbrechen und Strafen für beständig feststellen; die Grösse des Schadens, die moralische *Gefährlichkeit* der That, bleibt ein fester Maasstab des Verbrechens und seiner Strafe, wenn auch der *Erkenntnissgrund* des Verbrechens ein anderer ist. Die *Zwischengrade* der Verbrechen und Strafen hängen von individuellen Umständen ab, die ein bestimmtes Verbrechen bald *subjectiv*, bald *objectiv* vergrössern oder verkleinern. Das Gesetz kann die mildernden und verschärfenden Umstände, welche die bestimmten Verbrechen begleiten, um so weniger erschöpfen, als hier die unendliche Mannigfaltigkeit der wirklichen Zustände und Verhältnisse sich geltend macht. Darum muss das Gesetz die Zurechnung nur im Allgemeinen auf die specielle Lage verweisen. Insoferne Verbrechen und Strafen in einem vernünftignothwendigen Zusammenhange stehen, kann die Zurechnung in keinem Falle anders, als gegen die Vernunft, unterbleiben. Das peinliche Gesetz sollte vielleicht aus diesem Grunde weder eine Verjährung der Verbrechen zulassen, noch die Verbrechen auf die ausdrücklich bezeichneten Fälle beschränken. Wenn der Zeit eine sühnende Kraft zugeschrieben wird, verliert die Strafe mehr oder weniger den Character der Nothwendigkeit. Auch wird die Prävention geschwächt, wenn selbst eine zeitweilige Verborgenheit von der Strafe befreit. Hören aber Handlungen, die an sich Verbrechen

sind, alsobald auf, es zu sein, wenn der Buchstabe des äussren Gesetzes nicht auf sie anwendbar ist, so erscheinen die Verbrechen und die Strafen wie ein blosses Gemächsel der Legislatur, dem die höhre Begründung fehlt. Der Grundsatz: „keine Strafe ohne Gesetz“ ist ein weiser Nothbehelf gegen willkührliche Richter, allein er konnte erst dann an die Spitze des peinlichen Rechtes gestellt werden, nachdem man den ewigen Character des Verbrechens in der wandelbaren, äussern Gefährlichkeit verloren hatte*). Am Ende hat er nicht einmal geleistet, was man sich von ihm versprach. Denn es reihen sich an ihn eben jene höchst vagen und zweideutigen Bestimmungen, von denen die Definition eines Majestätsverbrechens das berühmteste Beispiel liefert.

Die gerichtliche Vertheidigung des Rechtes.

Was die Gesetze bestimmen, sprechen die Gerichte aus. Die Richter sind Dollmetscher des Rechtes den Partheien gegenüber. Als solche sagen sie nicht blos die Worte des Gesetzes her, (wie den englischen Richtern vorgeschrieben bleibt, obgleich die Absurdität in tausend Fällen in die Augen sprang), sondern sie legen die Gesetze nach ihrem Grunde und nach ihrer Absicht aus. Selbst Joseph II., der wärmste Hasser aller Deutelei, nahm das gutgemeinte Verbot der Auslegung zurück, nachdem wenige Wochen ihn belehrt hatten, dass er damit nur die höchste Gesetzlosigkeit hervorrufen könne! Die Art und Weise, wie die Richter verfahren sollen, um das Rechte zu finden, gehört in das Gebiet der Klugheit. Es giebt nur e i n e ewiggültige Bestimmung

*) So auch Zachariä a. a. O. Th. III. S. 258.

des Processes, und diese bestehet darin, dass denjenigen, die vor Gericht erscheinen, das Recht der Vertheidigung auf keine Art gekränkt werden dürfe. Aus diesem Grundsatze fliesset ein Zwiefaches in Bezug auf den Civilprocess, und ein Zwiefaches in Bezug auf den Criminalprocess. Was den bürgerlichen Process anbelanget so darf zuvörderst keine Vermuthung vom Gesetze aufgestellt werden, die nicht durch eben so starke Gründe entkräftet werden könnte. Das Gesetz will Streitigkeiten vorbeugen, indem es gewisse Thatsachen aus gewissen Verhältnissen folgert, und legt dadurch Jemanden wider seinen Willen etwas auf, das er von Rechtswegen nicht zu tragen hätte. Am nachtheiligsten muss es sein, wenn derlei Vermuthungen nicht blos in der Gerichtsordnung ausgesprochen werden, sondern in die Bestimmungen über das Recht selbst übergehen. Von dieser Art scheint die Bestimmung der *Laesio ultra dimidium*, die mehrere moderne Legislaturen aus der beschränkten Diocletianischen Verordnung auf alle oder die meisten gegenseitigen Verträge übertrugen. Verträge können angefochten werden, wenn Zwang, oder Betrug, oder völliger Irrthum die Uebereinstimmung beider Theile unmöglich machten, aber wie kann ein Vertrag blos darum aufgehoben werden, weil ein Theil um die Hälfte weniger nahm, als er vielleicht bekommen hätte? Es wird hier dem Beklagten die Rechtsvertheidigung vereitelt. Doch hilft das Gesetz auch jenen, die sich zu beklagen haben, sehr wenig. Wenn die Verletzung gerade über die Hälfte gehen muss, so kommen die zu kurz, die die ganze Hälfte verloren haben. Noch dazu wird die Klage wegen Irrthum erschwert, weil ihn das Gesetz nur bei der *Laesio ultra dimidium* selbst statuirt. — Weiter darf

die richterliche Hülfe nicht erschweret werden. Die türkischen Gesetze fordern von dem, der gewinnt, die Gerichtskosten. Dadurch mindern sie die Klagen, aber entziehen auch einen grossen Theil der Rechtsvertheidigung. Auch anderswo sind es die hohen Gerichtskosten und Sporteln, wodurch den Staatsbürgern das Vertheidigungsrecht grossentheils vereitelt wird. Zwar hält ein kundiger Schriftsteller *) die Nothwendigkeit einer kostenfreien Rechtspflege nur für einen frommen Wunsch der gutmeinenden Philanthropen, und erkläret die Gerichtsgelder für die nothwendigen Dornen auf dem Wege zum Richter, welche nicht ausgerottet werden können, wenn man nicht einer ungemessnen Processucht Thür und Thor öffnen und die Ausgaben, die häufiger die eigne Schuld als ein unverschuldetes Unglück verursacht, denen die sie treffen, abnehmen und auf die Gesammtheit der Bürger, die keine Processe haben, vertheilen will. Allein man ist noch sehr ferne von einer unentgeltlichen Rechtspflege, wenn man geringere Kosten wünscht! Man will die Processirenden noch nicht der rechtmässigen höhern Beiträge entheben, wenn man der Rechtspflege dasjenige einräumt, was selbst der stehenden Armee zugestanden wird, nehmlich, dass sie sich nicht remboursiren darf! Man kann Mitleid haben mit den Richtern, die unter den Acten und ihren Perrücken schwitzen, ohne darum irgend eine künstliche Minderung der Processe zu vertheidigen! Man mag den Schuldigen böse sein, aber man wird sich hüten, den Weg der Themis mit Dornen zu bepflanzen, da ihn ja auch die Unschuld beschreiten muss!

*) E. W. von Reibnitz, Ideal einer Gerichtsordnung. Berlin 1815. Th. I. S. 477.

Was den peinlichen Process betrifft, so würde die Vertheidigung sehr gewinnen, wenn man das Eingeständniss zum vollkommnen Beweise entbehren könnte. Denn es scheint fast unmöglich, den Angeschuldigten geständig zu machen, ohne ihn einem gewissen Zwange auszusetzen. Wenn aber das Geständniss des Angeschuldigten für schlechterdings erforderlich gehalten wird, so darf doch weder die grässliche und unzweckmässige Tortur, noch die Arglist verfänglicher Fragen geduldet werden! Neben diesem erheischt das Vertheidigungsrecht, dass, was in Theokratien gewöhnlich der Fall ist, die Entscheidung über Schuld und Unschuld auf keinerlei Zufälle gestellt werde. Die Gottesurtheile, Feuer- und Wasserproben haben allerdings die Aufgabe, die Vertheidigungsmittel der Unschuld zu vervielfältigen, aber anderswo

— mag das Feuer nicht verzehren,
Wenn der Gerechte seine Hand darein hält,
Und mag das Wasser kochend nicht versengen,
Wenn es der Fuss der Unschuld sanft berührt,
Bei uns — sind die Elemente
Nicht so vernünftig.

Die Polizeigesetzgebung.

Zusammenhang und Unterschied zwischen Polizei- und Justizgesetzen.

Die Polizeigesetze greifen im höchsten Grade unterstützend in die Justizgesetze ein. Die Normen der Sicherheitspolizei bezwecken auf directe Weise die möglichste Beförderung des Rechtes, und die möglichste Verhinderung des Unrechtes unter den Menschen. Die Gesetze der Wohlfahrtspolizei verfolgen zwar ein andere

Ziel, als die Vervollkommnung des Rechtsstandes ist, aber aus der Wohlfahrt der Unterthanen erwächst immer eine mittelbare Förderung der Rechtsverhältnisse. Es ist eine allgemeine Thatsache, dass in theuern Jahren die Zahl der Verbrechen sich auffallend vermehret. Das zeigten die Jahre 1816 und 1817 in Frankreich und England. Frankreich zählte 1815 nur 6557 Verbrecher, 1816 schon 9890 und 1817 gar 14034! England hatte 1815 nur 4883, im Jahre 1816 schon 5797, und 1817 gar 9056 Verbrecher! Eben so erhöhen die Vorschriften der Kulturpolizei die Wirksamkeit der Justizgesetze. Allerdings ist es falsch, dass die Aufklärung für sich die Verbrechen gemindert habe. Wenn auch 1828 in Frankreichs Gefängnissen zwei Drittheile der Angeschuldigten nicht lesen konnten, so waren doch die qualificirten Verbrecher gerade die unterrichtetsten *). Allein mit religiöser und sittlicher Bildung verbunden, ist der Unterricht gewiss ebenfalls von dem wohlthätigsten Einflusse auf den allgemeinen Rechtsstand.

Wie innig aber auch die Polizei- und Justizgesetze mit einander zusammenhängen, so unterscheiden sie sich doch gerade in der Art ihrer Aussprüche, in den Mitteln ihrer Aufrechthaltung am allermeisten. Namentlich haben Strafjustiz und Strafpolizei fast gar keine innere Berührungspunkte. Die Criminalgesetze, wenn sie eine Handlung verbieten, begründen sich auf allgemeine Aussprüche des Gewissens. Die Polizeigesetze, wenn sie eine Handlung untersagen, stützen sich nur auf äussre Umstände und Verhältnisse. Die Strafjustiz bezeichnet nur Verbrechen; die Polizei fasset nur Uebertretungen

*) Mittermaier in Hitzig's Annalen 1830. B. III. H. 3.

und Vergehen auf. Die Zwecke der Criminalstrafe ruhen auf der nothwendigen Aufhebung des moralischen Uebels. Die Polizeistrafe hat nur einen äusserlichen Zweck, Abschreckung und Prävention.

Die Sicherheitspolizeigesetzgebung.

Grundrichtungen der Sicherheitspolizeigesetze.

Es ist sehr wichtig, dass der Gesetzgeber von einem richtigen Begriff der Sicherheit ausgehe. Sonnenfels definirte dieselbe als den Zustand, in welchem nichts zu fürchten ist, und seine Polizeigesetze sind der Art, dass die Menschen erst Puppen werden müssten, um dieselben befolgen zu wollen und befolgen zu können. Die ganze Polizei ward reine Sicherheitssache. Die Wohlfahrt sollte nur bezwecket werden, weil die Armen betteln und stehlen könnten. Die Geister sollten nur entwickelt werden, damit sie keine Verbrechen aus Unwissenheit begehen. Die Sitten sollten blos darum vervollkommt werden, damit Mordthaten, Verführungen und dergleichen gefährliche Handlungen aufhören. Die Religion sollte den höchsten Schutz geniessen, weil sie den Menschen einen Kappzaum anleget. Atheismus wurde für eine öffentliche Pest erklärt, weil es ohne Glauben an Gott in dem Staate nicht recht auszuhalten wäre. Was die Menschenfurcht nicht vermag, ist der Gottesfurcht möglich! So ward das Höhre zum Mittel herabgesetzt, und nicht bedacht, dass eine Wohlfahrt, die nur der Sicherheit wegen erzielet wird, eine sehr unnatürliche und verkehrte sein müsse, und das insbesondre eine Kultur, die blos auf irdische Zwecke gerichtet wird, keine andere als giftige oder faule Früchte tragen kann!

Unter der Sicherheit, welche die Polizei realisiren soll, darf man nur einen Zustand verstehen, in welchem die Staatsgewalt der Rechtsgefahren mächtig ist. Die Sicherheitspolizeigesetzgebung umfasset daher nur jene Maassregeln, welche nothwendig sind, damit die Staatsgewalt die verbrecherischen oder zufälligen Gefährdungen des allgemeinen und besondern Rechtsstandes nach Kräften abwenden könne. Diese Polizeigesetze betreffen theils die öffentliche Sicherheit oder die Sicherung der Staatsgewalt selbst, theils die Privatsicherheit oder den Schutz der Privatrechte. Weiter kehren sich diese Gesetze entweder gegen menschlichen Handlungen, oder gegen gewisse Zufälle, die den Rechtsstand unterbrechen können, wie Feuer, Wasser, Pestilenzen. Endlich trachten diese Gesetze entweder erwarteten Gefahren vorzubeugen, oder eingetretnen einen Damm zu setzen. Sie sind aus diesem Grunde wesentlich negativer Natur.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, dass diese Gesetze einen grössern Einfluss der Staatsverfassung erfahren, als bei den Justizgesetzen der Fall ist. Worin er sich äussert, erkennt man am besten an einzelnen Beispielen.

Beförderung der öffentlichen Sicherheit.

Das Erste, vor welchem die Gesetze die Staatsgewalt bewahren sollen, nöthiget dahin zu wirken, dass keine Privatgewalt der öffentlichen entwachse.

Am ehesten entwindet sich der Einzelne durch übergrosses Vermögen, welches sich in seiner Hand anhäufet. Darum kann ein Maass bestimmt werden, welches kein Privatvermögen übersteigen darf. In Republiken wird es enge ausfallen; die Monarchien dagegen vertragen

ziemlich grosse Privatgüter. Hat sich das Vermögen bereits an einzelnen Orten angeschwemmt, so muss die Gesetzgebung die Theilung befördern. Gewaltsame Mittel, wie die Einziehung der Kirchengüter, sind selbst dann gefährlich, wenn sie weder ungerecht noch unbillig erscheinen, denn eine entschiedne Geringachtung des historischen Rechtes zieht die andre nach sich. Es giebt genug indirecte Mittel, die zum Ziele führen. Diese muss das Gesetz erwählen. Dahin gehören die Allodisirung der Lehen, die Amortisation der Gemeindegüter, die Theilbarkeit der grossen Besitzungen, selbst die Ertheilung hoher Würden, die mit grossem Aufwand verbunden sind. Ferdinand der Katholische fesselte den überreichen Adel an den Hof, damit er seine Einkünfte zu keinen gefährlichen Zwecken verwende, und Themistocles bekam von seinen Mitbürgern eine Belohnung, weil er bei öffentlichen Festen den meisten Aufwand machte.

Ist nicht angehäuftes Vermögen die Ursache, dass eine Privatgewalt der öffentlichen entwächst, so liegt sie entweder in der Anschliessung an auswärtige Mächte, oder in einer ausgedehnten Vergesellschaftung. Desswegen darf keine Beziehung der Unterthanen zu auswärtigen Mächten ohne Vorwissen des Obern eingegangen werden. Diese Rücksicht war es auch, welche in dem Institute des Pabstthums ein Hinderniss der Staatsgewalten erkennen liess. Inzwischen ist wohl zu bedenken, dass es sich hier um ein offenkundiges und rechtliches Verhältniss handelt, und dass die Zerstörung desselben grössere Gefahren erzeugen kann. Wenn der päbstliche Einfluss aufgehoben wird, so nimmt entweder die Staatsgewalt die Kirchengewalt an sich, oder sie überträgt sie einem inländischen Kirchenhirten. Im ersten Falle ist die

kirchliche Freiheit um alle Garantie gekommen, im zweiten Falle die geistliche Macht erst recht bedenklich gemacht. Der russische Grossfürst fühlte keine Gefährdung, so lange die russische Kirche der obersten Leitung des byzantinischen Patriarchen unterworfen war. Die russischen Bischöfe bildeten die Mittelglieder zwischen dem weltlichen und geistlichen Oberherrn, und sahen in der vollen Selbstständigkeit des Erstern die Garantie ihrer eignen Rechte. Als aber die russische Kirche einen eignen Patriarchen bekam, erhub sich ein heftiger Streit zwischen Staat und Kirche, der mit dem spöttischen und rohen Umsturz des erzpriesterlichen Stuhles endigte. Weiter darf die Stiftung einer Gesellschaft nur mit höhrer Genehmigung erfolgen. Es wird daher die Theilnahme an allen Vereinen, die für die öffentliche Gewalt geheim sind, untersagt werden. Dagegen wäre es völlig verkehrt, wenn das Gesetz in den Associationen schlechthin etwas Gefährliches erblicken wollte. Die durchgängige Isolirung der Einzelnen, die in der neuern Zeit eingetreten ist, hat das Bedürfniss der Vergesellschaftung hervorgerufen. Und wenn in diesen Verbindungen zu tausenderlei Zwecken wirklich ein Keim der Unsicherheit lieget, so muss es die öffentliche Gewalt gerade zu bewirken trachten, dass recht viele und verschiedenartige Gesellschaften gebildet werden. Denn auf diese Weise vertheilen und zerstreuen sich die Kräfte!

Das Zweite, dem die Gesetze vorbeugen müssen, besteht in der Factionirung der Staatsbürger.

Factionen sind ausgeartete Partheien, die ihr besondres Interesse an die Stelle des Allgemeinen setzen. Sie sind daher höchst mannigfaltig, bald reinpolitischer, bald religiöser, bald gewerblicher Art. Die Staatsgewalt

würde freilich allen Factionen steuern, wenn sie keine Partheien aufkommen liesse. Allein es ist unmöglich, das Entstehen von Partheien zu verhindern; man müsste ja zu diesem Behufe alle Bürger eines Glaubens, einer Ansicht, eines Geistes machen. Wäre das aber auch möglich, so müsste es unterbleiben, weil es alle Entwicklung aufheben würde. Die Gesetzgebung muss sich daher darauf beschränken, der Ausartung der Partheien vorzubeugen, indem sie Stoff und Gelegenheit dazu beseitiget. — Aus diesem Grunde stellt sie den Unterricht und die Erziehung unter die öffentliche Controlle, verbietet die Anstellung gefährlicher Individuen in Kirchen und Schulen, und lässt öffentliche Versammlungen nur nach gehöriger Anzeige und in Gegenwart einer amtlichen Person Statt finden. Vorzüglich können die Theater und Journale die Nahrungsmittel des factiösen Geistes liefern. Daher hat sich die öffentliche Gewalt gegen ihre Missbräuche dadurch sicher zu stellen, dass sie eine gewisse Caution von den Unternehmern begehret, und bei wiederholter Ausschweifung die Unterdrückung verhänget. Verbrechen die an dem Personenrechte der Bürger oder an dem Staate selbst durch öffentliche Bühnen und Blätter begangen werden, müssen auf das Strengste bestraft werden, weil der intellectuelle Schaden hier den grössten Umfang gewinnet.

Das Dritte, welchem die Polizeigesetze zu steuern haben, ist in der Erschütterung der moralischen Grundlage der Gesellschaft enthalten.

Die öffentliche Gewalt muss in dieser Hinsicht ihr Auge vor Allem auf die Presse wenden, denn diese erzeugte die neue moralische Macht der öffentlichen Meinung. Zwar ist die Presse nur das Sprachrohr einiger

Wenigen, aber seine Töne finden einen Wiederhall in allen Herzen, soweit die Lectüre reicht. Man hat früher die Frage aufgeworfen, ob Schriften in Wahrheit staatsgefährlich werden können? und man kennt die Antworten, die Kästner *) und Wichmann **) gegeben haben. Es wäre seltsam, die Möglichkeit, durch die Presse Verbrechen am Staate, an den Mitmenschen zu begehen, ableugnen zu wollen, allein das kann und wird noch in Zweifel gezogen werden, ob die Presse auch in solchen Fällen, wo keine Verbrechen durch sie geschehen, den öffentlichen Rechtsstand bedrohen könne? Eine schlechte Regierung findet offenbar an ihr einen Gegner, dem sie erliegen muss, und, wenn auch in dem Sturze eines ungerechten oder untauglichen Gouvernements kein öffentliches Unglück sich darstellet, so erscheinet ein solches doch in den Gefahren, die jedes Umschlagen der öffentlichen Gewalt begleiten. Aber auch eine gute Regierung kann an der Presse Schaden nehmen, insofern der beste Regent durch einzelne Missgriffe öfters in Unpopularität verfallen kann. Die Presse kann nehmlich entweder Vieles vergrössern oder entstellen, welches die Gemüther zu beunruhigen im Stande ist, oder die Organe des Regenten und ihn selber unter tausenderlei Formen und Zeichen in Verachtung bringen, die vielleicht gerade dann am übelsten wirket, wenn sie am unverdientesten ist.

Wenn man aber auch die Möglichkeit zugiebt, dass durch die Presse Verbrechen geschehen oder angeregt

*) Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller, Empörungen zu bewirken. Göttingen 1793.

**) Ist es wahr, dass die Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Leipzig 1793.

werden, so hat man damit noch nicht zugestanden, dass die Regierung gegen die Pressvergehen andre Maassregeln zu ergreifen habe, als gegen die übrigen Verletzungen Statt finden. Bei öffentlichen Vergnügungen fallen mancherlei Verbrechen vor, soll darum die Polizei diese unterdrücken? Mordthaten werden für die ärgsten Verbrechen angesehen, muss sich die Polizei aber nicht auf das Strafgesetz verlassen? Warum sollte daher die Presse, weil sie den Saamen des Bösen streuen kann, sich mehr als strengre Aufsicht gefallen lassen?

Man behauptet die Nothwendigkeit, eine Censur über alles, was durch die Presse hervorkommt, zu verhängen, erstens, weil es besser ist, das Böse und Bedenkliche im Keime zu erdrücken, als wenn es aufgegangen ist; zweitens, weil Widerlegungen des Falschen gewöhnlich zu spät kommen, oder geringere Wirkung hervorbringen. Inzwischen wird man zur Censur nicht leicht rathen können, weil sie keineswegs die Uebel beseitiget, gegen welche sie gerichtet wird, und viele andre im eignen Gefolge hat.

Eigentliche Verbrechen werden durch die Censur gar nicht gehindert, denn wer eine aufrührerische Schrift ausstreuen will, legt sie gewiss nicht erst der Behörde vor. Unvorsätzliche Angriffe auf den Staat lassen sich aber gar nicht denken. Die sogenannten bedenklichen Stellen werden eben so wenig durch irgend eine Censur unterdrückt; denn das Bedenkliche ist etwas ganz Unbestimmbares. Dinge, die heute die grösste Sensation erregen, gehen morgen ganz spurlos vorüber, und was gestern noch nicht aufgefallen war, kann im laufenden Tage den zündenden Funken in die mittlerweile entflammten Gemüther werfen. Das Anstössige geht leider! nicht

blos durch die Bücher, sondern ebenso von Mund zu Mund. Die Censur hat noch lange nicht die Kloake der *chronique scandaleuse* verstopft, wenn sie einige Klatschblätter gestrichen hat. Die Götter mussten schon des Midas Barbier zu Schilfe machen, weil er es nicht bei sich behalten konnte,

— *quod rex Midas habet aures asininas.*

Ist der Censor ein liberaler Mann, so gehet gewiss alles durch, was nicht die Kennzeichen des Verbrechens an sich trägt, wogegen die Strafgesetze gerichtet sind. Ist der Censor ein wenig ängstlich, so wird er durch jedes *Non imprimatur* oder *Non permittatur*, ja durch jeden rothen Strich die Regierung lächerlich, und die Gemüther abgeneigt machen. Daraus entstehen zwei grosse Uebelstände für die Staatsgewalt. Erstlich verliert das Volk an Zutrauen zur Regierung, und zweitens erheben sich böswillige Schriftsteller zu Götzen des Tages. Die Geschichte liefert noch kein Beispiel, dass die Censur der öffentlichen Sicherheit gefruchtet hätte. Wo die Regierung fiel, und es bestand die Pressfreiheit, da wäre die Gewalt auch ohne die Pressfreiheit, vielleicht nur desto heftiger, gefallen. Und wo es ruhig blieb, und die Censur herrschte, wäre es auch ohne die Censur ruhig geblieben, und vielleicht etwas lichter und besser geworden!

Aus diesen Gründen soll das Gesetz nur die Pressvergehen auf das Bestimmteste fassen, und die schärfsten Strafen verhängen. Die Confiscation jeder condemnirten Schrift setzt jedem möglichen Uebel ein Ziel! Zu bemerken ist hiebei, dass republikanische Regierungen strenger verfahren können, als monarchische, und dass vielleicht darum die theokratischen Verfassungen in einem

gewissen Zeitpunkte zerfallen mussten, weil sie bisher keine Gedankenfreiheit ertragen konnten!

Gesetze zu erlassen, die eingetretnen Gefahren der öffentlichen Sicherheit zu wehren haben, scheint keine Aufgabe der Legislatur, aber es giebt in der That hindernde Polizeigesetze. Von dieser Art war Solons Gebot, dass jeder Bürger bei einem Aufruhr Parthei nehmen solle. Da die Alten keine stehenden Truppen besassen, konnte nur auf diese Weise, die den modernen Normen widerspricht, die öffentliche Ordnung vertheidiget werden. Derlei Gesetze, die entstandne Verbrechen ersticken wollen, müssen mit der grössten Umsicht gegeben werden. Erstens müssen sie so allgemein gehalten werden, dass kein dienlicher Schritt ausgeschlossen werde. Denn bei der Unterdrückung der öffentlichen Verbrechen kommt alles auf die Umstände und die Personen an. Cäsar dämpfte eine Empörung seiner Leute, indem er dem Anführer den Schädel spaltete. Germanicus mahnte die aufrührerischen Cohorten mit weinenden Augen an ihre Pflicht, und trug ihre Verachtung davon. Zweitens muss das Gesetz auf nichts bestehen, was über die vollziehende Behörde gehen, oder sie in irgend einer Art lächerlich machen kann. In den meisten Aufruhrgesetzen kommen leider! Dinge vor, die der Fluch des Lächerlichen unwirksam macht!

Beförderung der Privatsicherheit.

Die Gesetze, welche den Störungen der Privatrechte vorzubeugen haben, beziehen sich zuerst auf die Handlungen, dann auf die natürlichen Ereignisse.

In ersterer Hinsicht müssen sie zu bewirken trachten, dass derlei Personen, deren Umstände zu Rechts-

verletzungen geneigt machen, sich nirgend in der Gesellschaft anhäufen. Zu diesem Behufe muss die Gesetzgebung ein Dreifaches vorkehren.

Erstens soll das Eindringen bedenklicher Individuen verhüthet, und die beste Aufsicht über die Fremden geführt werden. Hiezu dienet das Passwesen. Offenbar hat die nöthige Legitimation fremder Agenten darauf geholfen, und es ist zu bedauern, dass man, diesen Ursprung vergessend, es auf Inländer übertrug. Denn bei Inländern sind Pässe überflüssig, weil diese sich auf andre Weise legitimiren können, und zweckwidrig, weil sie lästig und kostspielig, wie sie sind, überall umgangen werden. Aber auch in Bezug auf Ausländer leisten sie bei Weitem nicht, was unser schreibsüchtiges Polizeiwesen sich von ihnen verspricht. Wie kann man in ihnen ein Unterpfand gegen schlechte Menschen erkennen, da Jemand von gutem Herkommen und Stande, und doch von schlechter Aufführung sein kann? Und wie darf man von ihnen eine Verhinderung der Betrügereien erwarten, da nach allgemeiner Erfahrung die gefährlichsten Uebelthäter ihre Pässe jedesmal in guter Ordnung haben? Sie befördern die nöthige Auskunft, und erleichtern die heilsame Controlle, das ist ihr ganzes Verdienst. Desswegen bedürfen sie die kleinliche Einrichtung nicht, welche so vielen Zeitverlust bedingt. Fichte forderte im geschlossenen Handelsstaate freilich, dass Jeder sein Porträt bei sich führen solle, damit er sich als die Person, welche er vorstellt, ausweisen könne. Aber dafür war Fichte ein Philosoph, und Philosophen lässt man Manches hingehen. Wozu soll jedoch das übliche Signalemet der Personen, welches

gewöhnlich sehr unrichtig ausfällt, und nach Soden's *) Bemerkung schon manche Damenwange schamroth, manches Damenauge nass machte?

Zweitens soll der Müssiggang nicht geduldet werden. Schon in Athen mussten die Bürger ihre Nahrungsquellen angeben. Heut zu Tage, wo die Personen conscribirt werden, lässt sich eine solche Nachforschung noch leichter vornehmen. Schädliche und schändliche Geschäfte müssten durchaus nicht geduldet werden. Wehe, wenn Leute in der Bettelkunst Unterricht geben, wie die Familie Turner in London, oder wenn Springer, Seiltänzer, Bärenführer u. s. w. sich vermehren! Die Zahl derer, die sich mit der schlechten Unterhaltung der Mitbürger durchbringen, ist kein erfreuliches Zeichen für den Geist, der im Volke sich ankündiget, und aus ihnen ergänzt sich die Hyder, deren Köpfe das Beil der Polizei abzuschlagen umsonst sich bemühet.

Drittens muss der Demoralisirung der Dienenden auf jede Weise vorgebaut werden. Ihre Stellung zu den Herrschaften soll also so viel möglich darnach sein, dass sie von dem Geiste der häuslichen Zucht und Sitte berühret werden. Bei dem Austritt aus bisherigen Verhältnissen darf sie das Auge der Sicherheitsbehörde nicht verlieren, was durch die Vorschrift gehöriger Dienstzeugnisse allerdings möglich gemacht werden kann. Obgleich eine Kleiderordnung so wenig als eine Lohntaxe zu billigen ist, weil die erstere nur zur Verachtung, die letztere nur zum Schaden der Geschickteren Anlass geben würde; so dürfen doch die indirecten Mittel, auf Sparsamkeit, Ordnungsliebe und Anhänglichkeit einzu-

*) Nationalöconomie. B. VII. S. 163.

wirken, nicht geradezu verworfen werden. Die Prämien und öffentlichen Ehren haben überall Nutzen gestiftet. Möglich, dass die Besserung bloss eine äussre war, aber, wenn man nur zwischen Laster und fabricirter Tugend zu wählen hat, kann die Wahl nicht zweifelhaft sein!

In Hinsicht auf die zufälligen Ereignisse, welche die Privatsicherheit unterbrechen können, muss die Gesetzgebung wohl bedenken, dass sie hier mit Zufällen in den Kampf tritt, und das Fass der Danaiden zu füllen übernimmt, sobald sie Feuer, Wasser und Krankheit in der Quelle verstopfen will. Wer muss nicht erschrecken, wenn er einen Krügelstein drei Bände über Feuerpolizei, einen Rössig fast eben so viele über Wasserpolizei, und einen Frank noch einmal so viele über Medicinalpolizei anfüllen sieht? — Leider wurden die Legislatoren allenthalben zu einem Wuste von Gesetzen verführt, die kein Mensch beachtet, und deren Uebertretung sie nicht verpönen konnten, weil die Controlle über ihre Befolgung unmöglich ist. Man würde darüber lachen, wenn nicht eine Verschwendung von Zeit, Kraft und Geld daran geknüpfet wäre. Das Polizeigesetz hüte sich demnach, etwas erst vorzuschreiben, was ohnehin jeder Verständige aus eignem Interesse thut. Unterlässt Jemand eine für nöthig erkannte Vorsicht, und ist sie anbefohlen gewesen, so hat das nur zur Folge, dass er aus Furcht vor der Strafe nicht bei Zeiten fremde Hülfe sucht. Weiter befehle kein Gesetz etwas, dessen Erfüllung oder Nichterfüllung keinen rechten Beweis zulässt, oder dessen Befolgung für den Einzelnen einen grössern Nachtheil mit sich führt, als der beabsichtigte Vortheil ist. Endlich halte sich das Gesetz

allenthalben an das Nothwendige, und hüte sich, das Zweckmässige zu überschätzen.

Um den wirklich vorhandnen bösen Willen in der Störung der Privatsicherheit zu hindern, entzieht das Gesetz alle jene Stoffe, die dem Verbrechen dienen, dem allgemeinen Gebrauch, und gebietet die Correction der ergriffnen Uebelthäter. Wenn auch unsre Zeit nicht mehr mit Thomasius ein Zuchthaus höher schätzt als tausend Waisenhäuser, so liegt der Grund doch nur in ihrer unzweckmässigen Beschaffenheit. So lange nur ungesunde Luft die Gefängnisse anfüllt, Schmutz und Ungeziefer mit einander darin wetteifern, eine und dieselbe Höhle mehrere Individuen verschliesst, die Beschäftigung gar keinen oder einen finanziellen Zweck hat, und die religiöse Einwirkung auf todte Beterei im unerquicklichen Zustande beschränket ist, wie können da die Zuchthäuser etwas anders sein, als das Gegentheil von dem, was ihr Name besagt? Auch in America glaubte man einst, die Gefängnisse abschreckend machen zu müssen, und Dr. Rush überbot in seinen Entwürfen die Fantasie der Europäer *), aber man hat das alte Vorurtheil verlassen, und keine Ursache gehabt, darüber einige Reue zu empfinden.

Um den Nachtheil, den zufällige Ereignisse für den Rechtsstand mit sich bringen, aufzuheben, haben die Gesetze nur ein Mittel; es sind hiemit wohleingerichtete Assecuranzanstalten gemeint. Allerdings haben sich mehrere Stimmen, wie die eines Niemann **), dagegen

*) H. B. Wagnitz, Historische Nachr. über Zuchthäuser 1791. Th. I. S. 16.

**) Uebersicht der Sicherheitsmittel gegen Feuersgefahren. Hamburg. 1796. S. 92.

erhoben, weil sie die Staatsgewalt verführen, die bösen Zufälle nicht weiter zu bekämpfen, und die Bürger selbst zur Sorglosigkeit, Unachtsamkeit und wohl gar zu Betrügereien verleiten können. Allein jener Theil des Einwurfes, der sich auf die Regierung bezieht, beruht auf der hergebrachten Vorstellung, dass die Polizei durch ihre Maassregeln und Anstalten die zufälligen Uebel wirklich ersticken könne, und löset sich von selbst auf, sobald die Grenzen der Wirksamkeit aller Feueranstalten, Quarantänen und dergleichen zu Gemüthe gezogen werden. Wenn die Ursache unbesiegbar ist, muss wohl zunächst die Wirkung aufgehoben werden! Der zweite Theil des Einwurfs, welcher die Bürger angeht, ist nur bei schlechter Einrichtung dieser Anstalten zulässig. Nur wenn derjenige, dem eignes Verschulden nachzuweisen ist, Entschädigung erhält, entwickelt sich ein Reitz zu Betrügereien. Nur, wenn der Beitrag sich nicht nach dem Werthe und nach der Gefahr zugleich richtet, wird der Eintritt aus schlechter Absicht erfolgen. Mit jedem Unglück durch Feuer, Wasser und Seuchen ist auch entbehrter Genuss verbunden, der nicht ersetzt wird, also kann die Wiedereinsetzung in den alten Stand unmöglich gegen die zufälligen Gefahren blind oder gleichgültig machen.

Die Wohlfahrtspolizeigesetzgebung.

Die Tendenz der Wohlfahrtspolizeigesetze.

Die Wohlfahrtspolizeigesetzgebung kann nicht genug daran festhalten, dass sie das Wohlsein der Gesellschaft zur Aufgabe hat. Was sich hin und wieder für Wohlfahrtspolizei gegeben hatte, war in der That auf die Zerstörung alles Wohlbefindens gerichtet. Man erkannte,

dass das Wohlsein auf der Gewissheit beruhet, die Bedürfnisse, welche sich auf Lust und Unlust beziehen, befriedigen zu können; man nannte die Befriedigungsmittel — Güter, ihren Inbegriff Vermögen, und dachte nun wachend und schlafend nur an die Vermehrung der Güter oder des Vermögens. Durch solche Sorge wurden die Menschen zu Hausthieren herabgesetzt, zu Bienen und Ameisen erniedriget, die arbeiten, arbeiten, und nichts als arbeiten sollen; aber das Wohlsein der Gesellschaft wuchs mit der erzeugten Gütermasse leider! nicht. Die aufgespeicherten Waaren hie und da, ach was sind sie mehr als jene gigantischen Pyramiden und Obelisken, woran die Schweiss- und Thränentropfen erdrückter Menschen hängen? Nicht auf der Production allein ruhet die Wohlfahrt der Nation, sondern hauptsächlich auf der besten Vertheilung der Güter unter den Einzelnen, und auf dem weisesten Genusse derselben! Was nützt es, wenn noch so viel hervorgebracht, aber in wenigen Händen zusammengescharret wird? Nicht in den Einfuhrtabellen und in den Steuerregistern suche man die Spuren des Wohlstands, sondern erkenne seine Symptome in dem Leben der arbeitenden Klasse, und in dem freiwilligen Aufwand für die höhern Bedürfnisse. Wenn auch das Wohlsein nur auf die Behaglichkeit des Daseins bezogen wird, so muss man doch zugeben, dass Lust und Unlust auch aus immateriellen Gegenständen quellen. Es giebt daher immaterielle Güter, welche eben so gut wie die materiellen befördert werden müssen. Man sehe aber nach, wieviel davon den Frohnknechten der materiellen Production, deren Zahl Legion ist, zugeführt wird, und man wundre sich noch über die Unbehaglichkeit inmitten der glänzenden Schätze der

Industrie! — Der Gütergenuss ist die nächste Ursache des Wohlseins; man untersuche jedoch die Consumtion und finde dann noch das Missvergnügen, welches sich so häufig äussert, räthselhaft! Jener Mann, der alles zu Golde macht und verzweifelt, weil alles ihm zu Golde wird, er ist bis auf die Ohren das gegenwärtige Geschlecht, das alles zur Waare macht, und den Göttern flucht, weil ihm alles zur Waare wird!

Das wahre Wohlsein der ganzen Gesellschaft im Auge, muss die Gesetzgebung die Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter reguliren, dann wird sie auch minder einseitig verfahren, und nicht sich dort obenanstellen, wo sie nur die zweite Stimme haben kann, oder auf ihrem eignen Gebiete nichts vorkehren, ohne auf das Höhere, Recht und Religion, Freiheit und Nationalität Rücksicht genommen zu haben!

Ueber die Gütererzeugung.

Soll die Hervorbringung der Güter das Wohlsein der Gesellschaft begründen, so hat das Gesetz Viererlei zu erzielen.

Das Erste, was es anstreben muss, besteht in der Befreiung der Producenten. Solange der Arbeiter Sklave oder Knecht ist, solange kann sich die Gütererzeugung weder aufschwingen, noch ein Volk beglücken. Wer der Erzeugnisse seines Fleisses sich nicht freuen darf, besitzt keinen Eifer, Gutes zu liefern, und keinen Antrieb, Vieles an den Tag zu bringen. Träge und dumpf, wie das Pferd in das Tretrad, greift der unfreie Mensch in das Getriebe der Nationalwirthschaft, und sein Dasein ist ein Misston, der den Wohllaut des Ganzen stöhrt.

Man giebt das häufig zu, und vertheidiget doch eine milde Sklaverei oder Leibeigenschaft von Seiten des Nutzens, den sie nach der Erfahrung der Alten in Republiken stiften soll. — Ohne ihre Sklaven, sagt man, konnten die Griechen und Römer nicht das öffentliche Leben führen, das wir an ihnen bewundern, und noch weniger den öffentlichen Geist entwickeln, der sie zu dem Einzigen in der Weltgeschichte erhebet. Nehmt die Leibeigenschaft, welche eine ganz christliche Knechtschaft ist, aus einem Volke, und ihr habt dann keine Leute, die, über die Mühen des gemeinen Lebens hinausgestellt, das Allgemeine zu fassen vermögen! — Man darf nicht zulassen, dass einiger Schein der Wahrheit an diesem Einwurfe gefunden werde. Jenes Marktleben der Alten war eben die Ursache ihrer beständigen, politischen Zuckungen. Besser wäre es gewesen, wenn der gemeine Mann seinem Erwerbe nachgegangen wäre, statt ohne Beruf sich in der gesetzgebenden Versammlung, oder auf den Richterbänken einzufinden! Und jene Masse der Sklaven, die ausschliessend die Production über sich hatte, und sie in Verachtung brachte, war sie nicht ein Hebel, den jeder Ehrgeizige in Bewegung setzen konnte, um das Gleichgewicht der Gesellschaft aufzuheben? — Endlich, was den Adel betrifft, der irgend eine Knechtschaft und Hörigkeit zur Unterlage bedarf, kann er noch einen Vertheidiger finden? In der Blüthezeit der Leibeigenschaft räsonnirte man viel humaner, denn statt von der nützlichen Seite der Hörigkeit zu sprechen, berief man sich auf die Natur, die ein andres Blut in die vornehmen Adern gegossen habe, und hielt die Indianer solange für eine Affenart, bis die päbstliche Unfehlbarkeit sie zu den Menschen gerechnet hatte!

Das Zweite, was das Gesetz zu realisiren hat, ist die Befreiung der Productionsgeschäfte, die Herstellung der ächten Gewerbefreiheit.

Wenn die Erzeugung der Güter gedeihlich wirken soll, muss sie möglichst vollkommen, allen Tüchtigen zugänglich sein, und zugleich Ehre und Freude verschaffen. Wo die Gewerbsstände geschlossne Kasten bilden, ergriff die Gesellschaft bald die Versteinerung. Mumiengruppen ohne fröhliche Entfaltung und Regsamkeit stellen sich dem Auge dar, und sind einige Menschenalter vorübergegangen, so verwandeln sich die künstlichen Reihen in natürliche Gattungen. Falls der Vater wie der Sohn, der Sohn wie der Enkel leben und wirken und denken muss, erreichen die Geschlechter eine wahre Pflanzenähnlichkeit. Aber diese Unbeweglichkeit der freien Wesen ist eine schreiende Naturwidrigkeit. Wer sich fühlt, muss von einem Geschäfte zu dem andern übergehen können, wenn es sein Vortheil erheischet. Ebenso muss er bei dem Antritt eines Gewerbes keine andre Schwierigkeit finden, als diejenige, welche die allgemeine Wohlfahrt dem Einzelnen öfters entgegenstellt. Es mögen sich die Gewerbetreibenden jeder Gattung in Vereine sammeln, und ihr besonderes Interesse wahrnehmen, so sehr sie wollen, aber nie dürfen sie die Gewalt erlangen, eine Beschränkung ohne vernünftigen Grund herbeizuführen. Damit kein Tüchtiger sich zurückgesetzt finde, damit die freie Concurrenz der Talente die Erzeugnisse vervollkommnen und vermehren könne, giebt die öffentliche Gewalt die Geschäfte frei, mögen sie die ländliche oder die städtische Industrie betreffen. Sie duldet nicht, dass Adlige allein die Landgüter erwerben dürfen, und hebt die barbarischen Privilegien

auf, welche sich städtische Gewerbvereine zum Schaden des allgemeinen Wohles angeeignet haben. Inzwischen hat sie noch etwas mehr zu hüten, und muss den Betrieb auch sicher und ehrenvoll machen. In unserer Zeit hat man so hohe Begriffe von der Freiheit, dass man in ihr alles zu haben und zu geben glaubt; aber die Freiheit ist nur etwas Negatives. Je mehr für die Entfesselung des Betriebes gesorgt wird, desto mehr soll auch für die Sicherung geschehen. Es ist freilich schwer, die Zahl der Gewerbsleute zu bestimmen, welche in einem gewissen Orte bestehen können, aber es ist unrecht, desswegen darauf nicht weiter zu achten. Die Prüfung der Gewerbscandidaten hat grosse Schwierigkeiten, allein noch grössere Vortheile. Die Gesetze thun offenbar immer besser, wenn sie wenigstens etwas, als wenn sie gar nichts zur Sicherung der Producenten vorkehren. — Ehre verleiht das Gewerbe, wenn es geachtet wird. Das Gesetz hat demnach gewisse Vorurtheile zu beseitigen, die auf nützlichen Beschäftigungen ruhen, und jene barbarischen Ansichten zu verbannen, welche die öffentlichen Auszeichnungen zu der producirenden Klasse nicht gelangen lassen. Je kleiner das Geschäft an sich ist, desto mehr muss das Gesetz dahin trachten, durch Vereinigung der Einzelnen ihm eine äussere Bedeutung zu geben. Wenn die Einzelnen zu wenig sind, um auf politische Rechte Anspruch zu machen, so erhebet man sie alle zu einer Einheit, und führt diese ins politische Leben ein. Wir kennen die Zünfte nur in ihrer Ausartung, wir beurtheilen sie nur nach ihren jämmerlichen Missbräuchen, wollten wir aber uns die Mühe geben, sie in ihrem ursprünglichen Geiste aufzufassen, so müssten wir von der politischen Weisheit und Men-

schenfreundlichkeit, die sie ins Leben rief, innigst durchdrungen werden. Das Gesetz sei jedoch nicht voreilig, und wecke die Todten nicht auf. Das Entartete trotzt allen Verbesserungen, und eine neue Zeit fordert neue Schöpfungen!

Das Dritte, worauf sich das Gesetz wenden soll, liegt in dem natürlichen Streite, der sich zwischen den ländlichen oder städtischen Productionen und dem Handel entspinnet.

Das Interesse des Handels ist die unbedingteste Freiheit. Ob er ein- oder ausführt, fremde oder heimische Producte umsetzt, Waaren für den Verbrauch oder für den Luxus vertreibt, das ist für den Handelsmann ganz gleichgültig. Daher jene Kaufleute, denen der alte französische Minister seine Dienste anbot, in der That gar nichts Höheres ansuchen konnten, als das berühmtgewordene: *laissez nous faire.* Dagegen hat der Producent ein Interesse, dass der Handelsmann keine fremde Waare auf den Markt bringe, die ihm eine gefährliche Concurrenz mit dem Auslande aufnöthiget, und er wird mit grösserem oder geringerem Nachdrucke auf Handelsbeschränkungen dringen. Die Staatsgewalt ist berufen, diesen Streit zu schlichten, und sie hat es überall versucht. Die Art und Weise, wie man die grosse Aufgabe hie und da gelöst, hat die Geschichte mit flammendem Griffel aufgezeichnet, damit die Nachwelt sich ein Beispiel nehme und weiser verfahre.

Anfänglich sah man in dem Tauschmittel und Werthmesser, in dem Metallgeld, das Wesen der Reichthümer, und behandelte den auswärtigen Handel als das einzige Mittel, den Reichthum zu vermehren. Es sollte daher die Ausfuhr heimischer Producte auf jede Weise begünstiget,

die Einfuhr fremder Producte aber auf jede Art belästiget werden. Nur ausnahmsweise sollte die Ausfuhr roher Producte erschwert, und die Einfuhr derselben erleichtert sein, weil in der Wohlfeilheit der Stoffe die Garantie des besten Absatzes der Fabrikate gefunden wurde. Zu den Füssen der Throne sassen die Staatsminister, wogen Einfuhr und Ausfuhr gegen einander, und sorgten, dass das Zünglein sich ja auf die Seite der Ausfuhr neige; aber bei dem genauesten Bilanziren verarmten die geopferten Gewinner des Stoffes und die belasteten Zehrer. Man musste endlich zur Besinnung kommen und erkennen, dass das Geld seinen Werth nur als Güterrepräsentant habe, aber an sich keine Güter enthalte, dass Metall wie jede Waare ab- und zugehe, je nachdem sie zu reichlich oder zu spärlich vorhanden ist, dass der Handel nur insoferne den Reichthum vermehre, als er die Hervorbringung der Stoffe und die Veredlung derselben befördert *). Nun verliess man die Ueberschätzung des Handels und setzte ihn zum Werkzeuge der inländischen Production herab. Verbote und hohe Zölle trafen alles, was das Inland ebenfalls hervorbringen konnte, und wenn die Zehrer über Vertheurung klagten, begütigte man sie mit der glänzenden Schilderung der öconomischen Unabhängigkeit des Landes oder der bessern Nahrung geschäftiger Hände. Inzwischen verschwand auch der Wahn einer Verwandtschaft der Protection mit der Prohibition; man sah, dass die Beschäftigung der Inländer mehr erfordre, als das blosse Verbot fremder Producte, nehmlich Capitalien, Credit, Nachfrage; der Absatz der vertheuerten

*) K. H. Rau, Lehrb. der pol. Oeconomie. Th. I. S. 70.

oder wegen Mangel der Concurrenz verschlechterten Artikel minderte sich; das Ausland gebrauchte Retorsionen, und setzte durch seine Sperre und Zollsätze eben so viele Menschen ausser Nahrung, als die gegentheilige Prohibition beglücken wollte. Nun proclamirte man eine absolute Handelsfreiheit, wenigstens in der Bücherwelt. Der Zehrer hat sein Geld redlich erworben; wer mag ihn Andrer wegen so sehr bedrücken? (sagte man). Wenn ein Product aus dem Ausland eingeführt wird, so ist das ein Beweis, dass das Product entweder aus Schuld oder ohne Schuld der inländischen Producenten wohlfeiler oder besser ist. Ist es nun aus Schuld der Inländer besser, so würde jede Prohibition oder Verzollung ein Privilegium der Trägheit und Ungeschicklichkeit darstellen. Ist das ausländische Product ohne Schuld der Inländer vorzüglicher, so liegt die Erzeugung dieser Güterart nicht in den natürlichen Verhältnissen des Landes, und es bleibt nichts anders übrig, als die Producenten von dem ungünstigen Betriebe hinwegzuziehen, und zu einem Geschäfte zu weisen, worin das Land natürliche Vorzüge besitzt. Der wahre Vortheil der Producenten verträgt sich also mit dem Interesse der Consumenten, und die Staatsgewalt muss den Handel vollkommen frei lassen.

Wenn auch nie ein Adam Smith gelebt hätte, würde doch diese Ansicht die herrschende geworden sein. Die Staaten durch Kriege um die Bilanz oder um günstige Zollsätze erschöpft, verschuldet, regten jeden denkenden Kopf zu ähnlichen Gedanken auf. Dennoch haben nur wenige Gesetzgebungen Ansichten Folge gegeben, denen die Gesetzgeber selbst den lautesten Beifall zollen. Der Grund liegt offenbar darin, dass die Bücherwelt eine

abstracte und ideale, die wirkliche dagegen viel zu wenig absolut ist, um irgend etwas Absolutes vertragen zu können. In Wahrheit kann und soll die Handelsfreiheit nur das Princip sein, zu welchem sich jedes Gesetz bekennen muss, aber so lange die öffentlichen Bedürfnisse nicht durchaus vom reinen Einkommen nach gleichem Maasstabe überall erhoben werden, solange die Staaten nicht insgesammt aus dem Naturstande getreten sind und eine unverletzbare Rechtsfamilie bilden, solange kann es keine absolute Handelsfreiheit hienieden geben; sondern jede Regierung muss fremde Waare um das belasten, was inländische Producenten mehr zu steuern und zu tragen haben, und jene Productionszweige, welche vom Boden wenig begünstiget, aber zur Unabhängigkeit des Staates schlechterdings erfordert werden, zum Schaden der Zehrer aufrecht erhalten. Nur kleine Staaten, die ihre Selbstständigkeit zu behaupten ohnehin ausser Stande sind, können die zweite Rücksicht ganz fallen lassen, und müssen schon jetzt ihr Steuersystem dem freien Handel gemäss zurichten, wenn es nicht vampyrartig am Lande saugen soll.

Das Vierte, was vom Gesetz geleistet werden muss, betrifft die zweckdienliche Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse. Mögen die Menschen noch so frei und ungehemmt produciren, glücklich fühlen sie sich als Eigenthümer nur.

Die beste Vertheilung des Eigenthums steht selten in der Macht des Gesetzes, denn das Eigenthum ist eine Thatsache, eine Frucht der Vergangenheit, die in der Gegenwart Anerkennung verlangt und verdient. Die Zertrümmerung der bestehenden Eigenthumsverhältnisse

ist immer nur das Werk der Revolution, mag ein edler Grachus oder ein blinder Babeuf die Stimme für die Vermögenstheilung erheben, der Staat erdröhnt vor ihr bis in die Grundfesten hinab. Aber damit es zu diesem Aeussersten nicht komme, dafür hat die Staatsgewalt bei Zeiten Sorge zu tragen. So ungerecht und unklug es wäre, jedes Majorat, jedes Gemeindegut zu verpönen, so unbillig und gefährlich wäre es, mehr Vermögen untheilbar machen zu lassen, als die höhern Zwecke der Gesellschaft erheischen. In der Regel sei jedes Gut veräusserlich und theilbar. Allerdings wäre eine fortgesetzte Parcellirung (wie von Benzel-Sternau behauptet) am Ende noch gefährlicher als die Untheilbarkeit, weil bei der Kleinheit der Güter alles Uebersparen der Producte aufhören müsste; allein wie kann auch befürchtet werden, dass die Zerstücklung der Güter ins Unendliche gehe? Wird nicht Jeder ein Interesse daran haben, dass sein Gut eher wachse als abnehme? Und werden die möglichen Nachtheile nicht dadurch aufgewogen, dass verschuldete Eigenthümer sich durch Theilverkäufe frei machen, und wohlhabende ihre Landgüter abrunden? *) — Wo die Leibeigenschaft bestanden hat, ist jedoch mit der Zulassung der Theilbarkeit noch nicht Alles gethan; es muss das nutzbare Eigenthum möglichst in ein freies verwandelt werden! Wenn das Gesetz dem Leibeignen nur die persönliche Freiheit verschafft, so hat es ihm ein Geschenk gereicht, dass für ihn fast gar keinen Werth besitzt. Der Knechtschaft war der dumpfe Sinn gewohnt, und ihrer sogar froh

*) v. Ulmenstein, über die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens. Berlin 1827.

geworden, weil sie dem Herrn die Sorge für den nöthigen Lebensunterhalt aufbürdete. Löset das Gesetz nun dieses Band und weiset den Befreiten in die weite Welt, wird er nicht (gleich dem russischen Bauer) die Freiheit verachten? Diese erlösten Millionen werden nun die Pächter der Güter, welche sie bisher als Sklaven bebauten, allein von grösseren Lasten erdrückt, fallen sie dem Nothstande und der Verzweiflung anheim wie in den brittischen Reichen! Will das Gesetz dieselben zufrieden stellen, so muss es die persönliche Freiheit mit dem freien Eigenthum verbinden. Die Wege die man zu diesem Behufe eingeschlagen hat, führten leider! nicht überall zum Ziele, warum verfiel man aber nicht darauf, die Ablösung der Leibeigenschaft für eine Nationalschuld zu erklären? Man hat hie und da Millionen aufgeborgt, um irgend einen Kabinetskrieg zu führen, ja man hat in einem Staate eine ganze Milliarde in das Schuldbuch geschrieben, um damit ein begangnes Unrecht wieder gut zu machen, aber unter den 14000 Millionen Gulden, welche Europa binnen vierzig Jahren auf die Contribuenten legte, befindet sich kein Heller für die reale Auflösung der Leibeigenschaft, und sie hätte mit dem vierten Theile wahrscheinlich bewirkt werden können.

Ueber die Güterverteilung.

Die Vertheilung der erzeugten Güter oder des Nationaleinkommens untersteht insoferne dem Einflusse der Gesetzgebung, als sie von äussren Umständen und Anreitzungen in gewisser Art berührt werden kann. Im Allgemeinen wird sie, die ursprüngliche wie die abgeleitete durch alles das begünstiget, was den Verkehr

überhaupt erleichtert und vergrössert. Denn je mehr Austausch der Güter herrschet, desto mannigfaltigere Bedürfnisse entstehen und suchen ihre Befriedigung. Je mehr und mannigfaltigere Nachfrage, desto mehr und vielfachere Arbeit und Einkünfte.

Glücklich kann die Regierung genannt werden, die sich nicht genöthiget sieht, die materiellen Hülfs- und Beförderungsmittel des Verkehres aus eigner Macht darzubringen. Napoleon verwendete grosse Summen auf Strassen und Kanäle, aber viele davon stehen leer, weil sie vor dem Handel vorhanden waren. Nur was Private unternehmen, schlägt selten oder nie zum Nachtheile aus. Die Staatsgewalt thut oft besser, diese zu gemeinnützigen Anstalten anzuregen, als mit ihnen in diesem Punkte zu wetteifern! Anders verhält es sich mit den höheren Bedingungen des Güterumlaufes, Credit und Geld. Allerdings würde der Credit nirgend fehlen, wenn die Menschen überall gewissenhaft und wahr sich bezeigen möchten. Denn der Credit, die Lebensluft des Verkehres, besteht nur in dem persönlichen Zutraun, vermöge welchem man sich statt einer gegenwärtigen Leistung mit einer künftigen begnüget, und bildet sich aus der Ansicht über das Vermögen und den Willen des Nächsten. Allein weil einmal das Unrecht und die Lüge unter die Menschen gekommen, so kann nur der Ersatz des guten Willens, der rechtliche Zwang, das Vertrauen herstellen, welches, wie leicht einzusehen, auf die Gütervertheilung sogar direct einfliesset, insoferne nur in Folge desselben ein Capitalist sein Vermögen auf Zinsen leihen, ein Arbeiter den nöthigen Gütervorrath für sein Gewerbe aufbringen kann. Je eifriger das Gesetz dem Betruge

im Handel und Wandel entgegentritt, desto kleiner fällt sein Aufwand für Creditanstalten aus. Banken, Wechsel u. s. w. greifen bald allenthalben Platz, wo die ordnende Gewalt den Geist der Wahrheit und Rechtlichkeit zu Tage fördert, und insbesondre auf die strenge Erfüllung der eingegangnen Verbindlichkeiten hält. Eine künstlichre Behandlung fordert das Geldwesen, denn an sich ist das Geld dreierlei Metamorphosen unterworfen, die durch das Gesetz behindert und befördert werden können, aber bei der mindesten Unvorsichtigkeit zum allgemeinen Nachtheile ausschlagen; und in seinen äussern Verrichtungen ist noch dazu die Quantität desselben von unendlicher Wichtigkeit.

Geld bedeutet ursprünglich ein Gut, das im Verkehre am meisten gilt. In der ersten Periode, wo Geld irgendwo in die Wirklichkeit eintritt, besteht es aus diesem Grunde in einem solchen Gute, welches an dem bestimmten Orte den meisten Gebrauchswerth hat. Es ist nichts mehr und nichts weniger als die beliebteste Waare. Daher denn bei vielen nördlichen und südlichen Völkern das Geld anfänglich ein Viehgeld (*pecunia*) gewesen ist. Man hat historische Spuren, dass die edlen Metalle durch die Indier, die sie zu ihrem Tempelschmucke gebrauchten, bei allen Völkern (vornehmlich bei den Phöniciern) zur Geltung kamen. Also auch das Metall wurde nur darum Geld, weil es bei der Urnation das Meiste galt. So lange dieses die Bedeutung des Geldes ist, hat das Gesetz fast gar keine Macht darüber. Nicht einmal die Prägung würde da dankenswerth sein, weil doch Jeder nachwägen würde. Desswegen war das edle Metall Jahrhunderte Geld, ehe es geprägt wurde. Bekanntlich schlugen die Phönicier noch

keine Münzen, obgleich sie das Gold im stummen Handel mit den afrikanischen Wilden gewonnen, sondern die Lydier werden als die Erfinder der Münzen dargestellt. *)

Wenn irgend ein Gut lange das Meiste gegolten, und desswegen zum Güterumsatz ausschliessend gedienet hat, so vergiesst sich und verliert sich von selbst der wirkliche Gebrauchswerth. Es schliesset nur noch einen Tauschwerth in sich, und gewinnet eine ideale Bedeutung. Es stützt das Geld sich in dieser Periode der Entwicklung auf die verbreitete Meinung von dem Werthe des Gegenstandes, und erhält so den Anschein, als wäre es durchaus etwas anders als eine Waare. Die Völker geben die höchsten Gebrauchsgüter dahin, um edles Metall dagegen zu erlangen, und die Regierungen verpflichtet das Bedürfniss, den Werth der Geldstücke zu bezeichnen. Nahe liegt dann der Versuch, durch falsche Werthbestimmung zu gewinnen; sobald die Regierung ihm nicht widersteht, zerrüttet sie den Verkehr. Man nimmt die Geldstücke nicht für das, für was sie bezeichnet sind, sondern man nimmt sie nur für das, was sie wirklich sind. Jede Geldverschlechterung setzt daher die Nation im Verkehre in die Periode zurück, welche sie bereits glücklich überwunden hatte.

Sobald das Geld einmal nur einen reinen Tauschwerth an sich trägt, und sohin in der allgemeinen Meinung seine eigentliche Begründung findet, so bedarf es nur eines einzigen und kleinen Schrittes, um den Credit zur Creirung des Geldes zuverwenden. Die Regierung hat durch die Münzrechte eine solche Macht über das Geld gewonnen, dass sie leicht, um an der

*) Herodot. I. 94.

Geldmaterie Ersparnisse vorzunehmen, Anweisungen auf Metallgeld oder reines Idealgeld ausgeben kann. So entsteht Papier- Leder- oder Holzgeld. Dieses Idealgeld wirkt bei richtiger Behandlung sehr vortheilhaft auf die Circulation der Güter ein, weil es höchst transportabel, sehr wohlfeil zu ersetzen, und, da es an sich keinen Werth besitzt, dem nutzlosen Aufspeichern in todten Kisten völlig entzogen ist. Nie muss jedoch die Gesetzgebung vergessen, dass dieses Geld auf besonderem Credit beruhet. Würde die Annahme desselben erzwungen, so würde auch das Zutrauen zu demselben verschwinden. Wollte die Regierung es nicht für vollgültig selber annehmen, so könnte es auch bei dem Volke keine Acceptation erwarten. Daraus erhellet schon, dass Idealgeld immer nur neben dem gangbaren Gelde, welches auf allgemeinem Credit beruhet, als das bequemere Umlaufsmittel bestehen kann. Wenn ein Gesetz nach Ricardo's oder A. Müller's Vorschlage, das Metallgeld abschaffen und blosses Papiergeld einführen möchte, so müsste der geringste Umschwung des besonderen Credites, den die Regierung geniesst, die Geldbesitzer ins Elend stürzen und die Nation dahin zurückschrauben, wo sie den Verkehr ohne Münze abmachte.

Die bittersten Leiden sind über die Staaten gekommen, weil die Gesetze diese Natur und Gestaltung des Geldes nicht beachteten. Aber auch die Quantität des Geldes darf nicht übersehen werden, ohne dass die traurigsten Folgen entspringen. Ist zu wenig Geld, so wird die Circulation gehemmt; ist zu viel Geld vorhanden, so muss ein Theil todt liegen, bis es im Auslande unterkommt, und da sein Preis im Verhältniss zur Menge sinkt, muss auch die Bezahlung und Versendung

schwieriger oder lästiger werden. Selbst jede Aenderung in der Geldmasse hat ihre nachtheiligen Wirkungen für die Einzelnen. Mindert sich das Geld, so steigt sein Preis; es gewinnen dabei die Besoldeten, und verlieren die Besoldenden, bis sich die Preise setzen. Nimmt die Geldmasse zu, so verlieren eine Zeitlang die Besoldeten und selbst die Verkaufenden, die ihre Preise nicht gleich erhöhen dürfen. Vorzüglich ist das Quantitätsverhältniss zwischen Metall- und Papiergeld von der höchsten Bedeutung. Der Staat sollte höchstens nur so viel Papiere aussenden, als er an Abgaben einzieht, denn sobald er mehr Papiergeld ausgiebt, als die Steuersumme betragen kann, so überschreitet er den Umfang des Credites, den er in objectiver Hinsicht anzusprechen hat. Die nähre Bestimmung der Quantität muss von dem Bedarf der Circulation ausgehen. Wird diese durch das Papier nur grossentheils gedecket, so sucht das Metall natürlich im Auslande, wo es dem Verkehre nöthiger ist, eine Zuflucht. Das kann jedoch für einen Staat nachtheilig sein, der Metall nicht selber baut, sondern oft unter ungünstigen Verhältnissen von andern Staaten erstehen muss. Treibt das Papiergeld gar alles Metallgeld hinweg, so entsteht bei dem leisesten Luftzuge die Gefahr einer chaotischen Verwirrung, wobei Viele ihr ganzes Vermögen einbüssen können.

Es ist Zeit, die beiden Arten der Vertheilung des Einkommens besonders zu betrachten, und die gesetzlichen Maassregeln, die sich darauf beziehen, zu beleuchten.

Die ursprüngliche Vertheilung der erzeugten Güter betrifft die Grundbesitzer, Capitalisten, Arbeiter und Unternehmer, denn zu jeder Production gehört ein Stoff, der umgal tet werden soll, ein Gütervorrath, den die

Umgestaltung bedinget, eine Anwendung der Kräfte, die dem Menschen zu Gebote stehen, und eine Intelligenz, die Grundstücke, Kapital und Arbeit zur Hervorbringung eines bestimmten Gutes in Bewegung setzt. Der Antheil dieser Productionsgenossen an dem erzielten Einkommen hängt von den Umständen ab, die eine Leistung entweder selten und daher kostspielig, oder häufig und daher wohlfeil machen. Das Gesetz übernähme ein undankbares Geschäft, wenn es die Antheile der Producenten bemessen wollte. Nur während der traurigen Verirrung, die in der überwiegenden Ausfuhr der Fabrikate die Wohlfahrt der Nation erkennen liess, konnte die Gesetzgebung zu solchen Einfällen kommen. Man wollte damals die Preise der Waaren wo möglich so stellen, dass das Ausland nicht concurriren könne, und — man organisirte eine Wohlfeilheitspolizei, welche die Bodenfrüchte den Städtern um das Billigste verschaffen sollte; man setzte den Zinsfuss der Capitalien ein für allemal fest: man führte Lohnsätze für die Arbeiter ein. Das Gesetz hat nichts Eiligeres zu thun, als diese verkehrten Maassregeln einzuziehen. Darf der Grundbesitzer des Fabrikanten wegen gedrückt werden? Kann man dem Kapitalisten den Zins ansetzen, den er von jedem Borger fordern soll, da er bei einem Individuo mehr, bei dem andern weniger wagt? Soll man die grosse Klasse der Arbeiter um den Lohn bringen, der nach den natürlichen Verhältnissen ihnen zufallen müsste, oder soll der Geschickte und der Fleissige nichts voraus haben? Die Folge dieser Anordnung war — ihre beständige, ausgesuchte Uebertretung, die Vermehrung der Verbrechen durch Betrug, Wucher und Zusammenrottung der Arbeiter! Zu sehr wurde dies erkannt, als dass ein Weiteres

darüber vorgebracht werden müsste. Die Menge empfand die erlittne Zurücksetzung überall, und drängte nun die Gesetzgebung zur Schmälerung des Unternehmungsgewinnes. Je mehr der Unternehmer an Menschenarbeit ersparet, desto grösser ist sein Antheil am öffentlichen Einkommen. Er wendet daher Maschinen an, die Menschenkräfte ersetzen oder vervielfältigen. Nun aber wird er angeklagt, durch die Maschinen die erzeugten Güter zu concentriren, statt zu vertheilen, und eine überwiegende Anzahl Personen ausser Nahrung zu setzen *). Wenn die Anklage Gehör findet, so muss die einst so begünstigte Klasse der Unternehmer grosse Beschränkungen erleiden. Inzwischen würde das Gesetz, wenn es den Gebrauch der Maschinen beengen, oder die Anlegung der Fabriken erschweren wollte, nur bei der unerleuchteten Menge Beifall finden, denn ohne Maschinen ist jener Aufschwung unmöglich, den die Industrie in heutiger Zeit überall nehmen muss, wenn sich der Staat nicht chinesisch einmauern will. Maschinen arbeiten für die Menschheit, was die Gewerkstühle nur für die Reichen lieferten! Darum erfreut sich heute der Niedrigste eines äusserlichen Befindens, wie es früher den Höchsten kaum zu Theil wurde. Im Ganzen wird durch Maschinen die arbeitende Klasse nicht beeinträchtiget, denn die Summen, die der Unternehmer durch sie gewinnt, der Consument ihretwegen, indem sie die Producte wohlfeiler machen, ersparet, kommen ja wieder unter das Volk, wenn auch durch abgeleitete Vertheilung. Fast scheinen solche Maschinen, welche viele

*) Schon Montesquieu war dieser Ansicht. A. a. O. Livr. XXIII. Ch. 15.

Menschen beschäftigen, die nachtheiligsten, denn sie knüpfen das Loos vieler Familien an die Wechselfälle des Handels, und verdummen wohl gar und demoralisiren die Menschen, die sich zu mechanischer Beschäftigung zusammenschaaren! Sobald der Abfluss der übergrossen Bevölkerung gehörig vor sich geht, kann es kein Verderben für den Staat erzeugen, wenn irgend eine Maschine an die Stelle schlechtverwendeter Menschen tritt, allein die Erscheinung eines neuen (des Fabrik-) Pöbels verlangt alle Aufmerksamkeit!

Die abgeleitete Vertheilung der Güter ist in neurer Zeit den Augen der Forscher fast entschwunden, und doch ist sie von so grosser Bedeutung. Für die Nationalöconomie ist sie freilich nur insoferne wichtig, als sie die ursprüngliche Gütervertheilung ergänzt, als sie die Hände füllt, die bei der Production selbst leer ausgehen. Doch es giebt noch etwas Höhres, als die Wirthschaft darstellt, und dieses Höhre gewinnt seine irdische Subsistenz nur durch die abgeleitete Gütervertheilung. Gäbe es gar kein reines Einkommen, so gäbe es auch keinen Aufwand für Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft. Wäre das reine Einkommen ganz gleich vertheilt, so wäre es überall auch sehr klein, so gewännen die Gelehrten, die Künstler nur durch den Staat, der die reinen Einkünfte sammelt, ihren Unterhalt. Wie Wenige könnten da bestehen! Hierin und in nichts anderm liegt der Grund, warum in unentarteten Demokratien Kunst und Wissenschaft von je weniger gedeihen wollten. Ihre Heimat haben sie in der Monarchie, welche grosse Einkünfte in einzelnen Händen sich anhäufen lässt. Alle jene, die immaterielle Güter hervorbringen, und in die Production der materiellen Güter nicht unmittelbar

eingreifen, müssten die Aristokratie von ihrer öconomischen Seite betrachtet, erheben und preisen.

Der ursprüngliche Gewinn sammelt sich in grösserer Fülle nur bei den Grundbesitzern, Capitalisten und Unternehmern. Desswegen meinten die älteren Gesetze, dass sie aus Rücksicht auf die überaus wichtige abgeleitete Güterverthеilung auf jene Klassen der Gesellschaft begünstigend einwirken müssten. Sie hielten reiche Personen für so nothwendig, dass sie auf jede Weise reiche Leute zu machen suchten. Halfen Privilegien nicht aus, wurden Sinecuren errichtet. Eine überflüssige Bemühung, die den Staat nur mit Dickbäuchen anfüllt. Die abgeleitete Güterverthеilung ist ja, sozusagen, kein einaktiges Ereigniss, sondern eine sich immer fortsetzende, ewig sich reproducirende Begebenheit. Wie die Staatsgewalt keine Einkünfte unter ihre Organe vertheilt, ohne dass diese sie wieder unter das Volk bringen, so wird jedes andre ursprüngliche Einkommen des Einen in ein abgeleitetes für den Andern verwandelt. Der Kaufmann z. B. erwirbt sein Vermögen von dem ursprünglichen Einkommen der Producenten, denen er die Waaren zuführt; sein grosser Gewinn theilt sich wieder unter diejenigen, die er für sein Geschäft oder für seine Person verwendet; und deren Einkommen vertheilt sich rasch wieder unter jene Personen, welche in der Befriedigung fremder Bedürfnisse ihren eignen Unterhalt erlangen! So gehen die Güter stets von Hand zu Hand, aber erquicken und stärken eine jede!

Individuen, die selbst bei der abgeleiteten Güterverthеilung zu kurz kommen, geben die Klasse der Armen ab. Ist die Armuth eine verschuldete, die sich auf Arbeitsscheu gründet, so ist sie eine Naturstrafe, an welcher

das Gesetz nicht rühren kann, ohne Übel zu erzeugen. Damit kein Fauler in der Gesellschaft bestehen könne, muss das Verbot der Bettelei strenge ausgesprochen werden. Es giebt aber eine unverschuldete Armuth: Unfälle, wie Gewerbstörungen, Krankheiten und Elementarschäden, sind ihre unversieglichen Quellen, die bei steigender Industrie, bei wachsender Bevölkerung reicher ausströmen müssen*). Dieser Gattung der Armen muss ein Theil des Nationaleinkommens zugeleitet werden, jedoch in solcher Weise, dass die niedrigste Klasse der Arbeiter keinen Anreitz empfindet, sich unter die Armen zu stellen. Diese Bedingung, welche so nothwendig ist, wurde noch in keiner Zeit erfüllt. Die Alten nährten die armen Bürger auf öffentliche Kosten, und sahen ihre Zahl so überhand nehmen, dass der Staat von ihnen wie von einem bösen Alp gedrückt wurde. Im Mittelalter nahm sich die Kirche der Armuth an, und liess den Born der Wohlthätigkeit springen. Es mehrten sich aber durch Klöster und Hospitäler die Müssiggänger dergestalt, dass sie in verpfafften Ländern, wie Spanien und Sicilien, ein stehendes Volk im Volke bilden. In der neuern Zeit kam man wenigstens dem rechten Weg auf die Spur; man erhält hie und da nur diejenigen, die arbeitsunfähig sind, durch Beiträge der Communen in Armen- Kranken- und Waisenhäusern, und man giebt denen, die noch etwas zu leisten vermögen, auf öffentliche Kosten in Arbeitshäusern und Colonien Gelegenheit, das Nöthige zu verdienen. Leider sind diese Anstalten nicht einmal an allen Orten von Straf- und Zuchtanstalten

*) J. Macferlan, Untersuchungen über die Armuth. Breslau 1785. Unters. I. Cap. 2.

getrennt, geschweige denn zweckdienlich beschaffen. Es ist eine eigne Erscheinung, dass die Sparsamkeit am häufigsten dort zum Vorschein kommt, wo sie übel angebracht ist, und dass am öftersten zwei Zwecke auf einmal angestrebt werden, wo beide verfehlt werden müssen.

Ueber die Güterverzehrung.

Die Güter werden im weiteren Sinne des Wortes verzehrt, wenn ihr Werth aufgehoben wird. Die Verzehrung ist daher eine dreifache, nehmlich Zerstöhrung, wenn Zufälle, veränderte Ansichten (Moden) oder zwecklose Handlungen den Werth auflösen, Verbrauch, wenn ein Gut zur Hervorbringung eines grössern benutzt wird, Genuss, wenn die Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse, denen sie entsprechen, verwendet werden.

Soll sich die Nation bei der Verzehrung der Güter dauernd wohl befinden, so muss dieselbe die Hervorbringung nicht übersteigen, denn eine solche übermässige Consumtion könnte nur dadurch bestehen, dass die Vorräthe, welche zu den Elementen der Gütererzeugung gehören, zum Verzehre kommen, und den Bruch der Volkswirthschaft veranlassen. Inzwischen darf die Staatsgewalt hiebei keine Aengstlichkeit an den Tag legen. Würden die Gesetze die Consumtion unbedingt zu vermindern trachten, so würden sie erstens öfters Windmühlen bekämpfen, und zweitens nicht selten Bettler machen. Denn, wenn die Consumtion eines Volkes in einer bestimmten Epoche die Production überschreitet, so hat das in der Regel nur die Folge, dass in der nächsten Epoche die Production sich erweitert. Je mehr Nachfrage nach Producten ist, desto grösser muss ihre

Hervorbringung hein, bis diese den höchsten Punkt erreicht. Kann die Production der Consumtion nicht mehr folgen, so muss sich in der Regel die letztere mindern, bis sie wieder im Gleichgewichte mit der ersteren steht. Drücken aber die Gesetze wie immer die Consumtion unter die Production herab, so mindert sich die letztre und entzieht dadurch den Producenten das Einkommen, welches sie bezogen. Nur in dem einen Falle muss das Gesetz auf die unbedingte Minderung des Verzehres hinarbeiten, wenn die Production keiner bedeutenden Erweiterung, die Consumtion keiner grossen Beschränkung mehr fähig scheint. Dieser Fall tritt bei jeder Uebervölkerung ein. Es giebt offenbar Länder, wo die Industrie sich im höchsten Grade entwickelte, und ein grosser Theil der Einwohner von dem Arbeitslohne lebt, welchen das Ausland entrichtet. Wird diesen Ländern das Einkommen aus dem Auslande entrissen, befindet sich das Volk dann nicht in der Lage, wo es für den Augenblick die Production nicht erhöhen, die Consumtion nicht vermindern kann? Hier hat das Gesetz nichts anders zu thun, als die Consumtion durch Minderung der Consumenten herabzubringen. Wo das Elend der Uebervölkerung sich ankündiget in noch so leisen Symptomen, da muss die Auswanderung von allem und jedem Nachtheile befreit werden, da muss sich die Staatsgewalt selbst, dem Beispiele der Phönicier nacheifernd, zu einem grossartigen Colonisationssysteme erheben, ohne die, gegen Malthus geltend gemachte, natürliche Ausgleichung zwischen Land und Leuten abzuwarten. Die Erde wird allerdings dem menschlichen Geschlechte nicht zu klein werden — wären ihre festen Theile nur so bevölkert, wie das mittlere Europa, so

wohnten zehnmal mehr Menschen darauf, als sie gegenwärtig tragen — allein in einzelnen Gegenden können sich, bei der politischen Absonderung der Erdstriche, allerdings die Menschen überhäufen, und es wäre eine grausame Kurzsichtigkeit, es darauf ankommen zu lassen, dass die Natur selbst von ihren zerstörenden Kräften Gebrauch mache, und unter den eingepferchten Völkern aufräume.

In gewöhnlichen Verhältnissen darf die Sorge in Betreff der Consumtion nur dahin gehen, dass diese, so viel möglich, die Gestalt gewinne, welche der Nationalwohlfahrt am meisten zusagt. Zwar haben die Staatswirthe aus Quesnay's Schule jede Verzehrung der Güter für wohlthätig gehalten, weil jede eine Production hervorrufen soll. — Allein ist es denn wirklich gleichgültig, ob Jemand sein Gut verspielt, oder auf eine erquickliche Weise geniesset? Ist es für die Nation gleichgültig, wenn die Production noch nicht den höchsten Grad erreichte, ob Güter capitalisirt oder einfach reproducirt werden? Man glaubt, den Glaser leben zu lassen, wenn man die Gläser zum Fenster hinauswirft, aber man entzieht andren Producenten die Summe, die man auf diese muthwillige Weise verthut *). Die Consumtion ist in der That eine fruchtbare und eine unfruchtbare, jenachdem andre (allenfalls immaterielle) Güter aus ihr hervorgehen oder nicht. Die fruchtbare Verzehrung führet zu dauerhafter Wohlfahrt, denn sie befriediget die Bedürfnisse der Zehrer und hält zugleich das Triebrad der Production im Gange. Die unfruchtbare Verzehrung

---

*) Say, cours complet d'economie polit. Stuttgard 1829. Th. V. S. 19.

beeinträchtiget das Nationalwohl, sobald sie mehr oder andre Güter als die überfliessenden betrifft, d. h. sobald sie in Luxus übergeht. Das Gesetz hat demnach dahinzustreben, dass die fruchtbare Verzehrung um sich greife, die unfruchtbare hingegen in Luxus überzugehen gehindert werde.

Um die fruchtbare Verzehrung zu befördern, muss vor Allem die Befriedigung der ersten Bedürfnisse erleichtert werden. Das Gesetz nehme jedoch die Maassregeln der hergebrachten Wohlfeilheitspolizei nicht zum Muster, denn sie bestanden in Ausfuhrzöllen für die Erderzeugnisse, in Hemmung des Getraidehandels und allenfalls in Magazinen und in Regulirungen der Preise. Nun aber sind die Ausfuhrverbote nicht nur drückend für den Grundbesitzer, sondern auch zweckwidrig, denn je weniger Aussicht auf Gewinn den Producenten lockt, desto weniger Antrieb ist vorhanden, die Masse der Producte zu vermehren. Nur dann lassen sich Ausfuhrzölle rechtfertigen, wenn das Ausland auf eine leichtere Weise die inländischen Producte bezieht als das Inland selbst, oder wenn die Gefahr des Mangels sich ankündiget und reichliche Zufuhr nicht zu erwarten steht. In beiden Fällen wird nur der Gewinn des Landmanns etwas geschmälert, aber keineswegs eine Bedrückung ausgeübt. Der Getraidehandel verdient die höchste Aufmunterung, denn er hebt bei überreicher Aernte durch den Einkauf die Preise, und setzt sie in theuern Tagen durch den Verkauf wieder herab. Er nützet also gleichsehr den Producenten und Consumenten. Die Magazine und Silos der Getraidehändler sind auch in der Regel wirksamer als diejenigen, welche die Regierung errichtet. Es hat sich wenigstens gezeigt, dass aller Aufwand, den

die Regierungen auf Magazine machten, die Gefahren nicht beseitigen konnte, vor welchen sie das Volk verwahren wollten. Die Preisbestimmungen für die ersten Bedürfnisse gehören nicht weniger zu den zweifelhaften Vorkehrungen. Inzwischen lehrte die Erfahrung, dass die Taxirung des Fleisches, des Gebäckes u. s. w. nicht ganz verwerflich sei, weil hier die Concurrenz, durch egoistische Rücksichten gedrückt, sich nicht genug entfaltet.

Weiter muss zur Beförderung der fruchtbaren Consumtion der Sinn für Sparsamkeit durch Sparkassen und ähnliche Institute belebt werden. Zwar fand die Sparsamkeit an Lauderdale einen berühmten Gegner, weil er von ihr ein gefährliches Herabdrücken der Consumtion unter die Production befürchtete. Allein die Sparsamkeit fordert keinerlei Entbehrung, die mit dem Wohlbefinden sich nicht vertrüge, sondern sie dringet nur darauf, dass kein Gut ohne gewählten Zweck, oder über diesen Zweck hinaus, consumirt werde. Eine solche Sparsamkeit beschädigt keine Hervorbringung, sondern erweitert jede dadurch, dass sie ihr die nöthigen Capitalien verschafft *).

Endlich müssen die Genüsse veredelt werden. Je besser diese sind, desto weniger kann wüste Lust ihre zerstörenden Wirkungen entwickeln. Die alten Gesetzgeber knüpften die Beglückung des Volkes stets an die Ausschmückung des gemeinen Lebens. Indem sie nach Kräften die Vergnügungen zu öffentlichen Festen gestalteten, hatten sie Gelegenheit den sinnlichen Genuss mit

*) Sartorius, Abhandl. die Elemente des Nationalreichthums betreffend. Göttingen 1806.

dem geistigen zu würzen, und indem sie überall, wo sie etwas Nützliches zu errichten hatten, zugleich nach dem Schönen strebten, erhöhten sie überall die Empfänglichkeit für den bessern Lebensgenuss. Von diesen bewunderten Vorkehrungen der Griechen ist der neuern Zeit nur eine gewisse Pflege der Bequemlichkeit, eine Controlle der öffentlichen Vergnügungen übrig geblieben, und man ist kaum unbillig, wenn man auch hierin Manches — anders wünscht.

Um den Luxus in der angegebenen Bedeutung des Wortes zu hindern, müssen zuvörderst unvortheilhafte Genüsse hintangehalten werden. Es wäre gewiss mit dem Nationalwohl nicht vereinbar, wenn bessre Güter in zu grosser Menge auf solche gewendet würden, die nur eingebildeten, oder unmoralischen Bedürfnissen dienen. Darum können die sogenannten Luxussteuern vertheidiget werden, soweit sie den Gebrauch gewisser Gegenstände zu beschränken vermögen. Ferner müssen solche Gewerbe, die nur durch Lockungen zu unfruchtbarer Verzehrung sich vermehren, unter das Maass genommen werden. Endlich müssen Individuen, welche die öconomischen Verhältnisse zerrütten, unter öffentliche Obhut gestellt werden. Die Curatel über Verschwender fliesset aus einem Princip, welches eine weitre Anwendung zulässt. Nur werden Republiken davon grössern Gebrauch machen können als Monarchien.

Die Kulturpolizeigesetzgebung.

Grundbestimmung der Kulturpolizeigesetze.

Die Kultur ist, subjectiv genommen, die Entwicklung der menschlichen Anlagen, objectiv betrachtet das Resultat dieser Entwicklung, der forterbende Schatz mensch-

licher Kenntnisse, Erfahrungen und Gebilde, die das höhre Leben auf der Erde betreffen. In jedem Falle ist sie etwas Allgemeines, woran den Einzelnen, ja selbst den Gesellschaften nur ein verhältnissmässiger Antheil zukommt. Bei seinem Eintritt in die Gesellschaft wird Jedem schon eine gewisse Entfaltung der Anlagen, eine gewisse Masse umlaufender Vorstellungen und geistiger Güter zum Angebinde gebracht, so dass z. B. heut zu Tage, ohne sein Verdienst, jeder Bauer seinen Namen schreiben kann, was Karl der Grosse nicht verstand. Ebenso wird jedem Staate durch die Zeit, in welcher er existirt, durch den Platz, den er im Weltverkehre einnimmt, ein Antheil an der allgemeinen Kultur angewiesen, den er erweitern oder vermindern kann, jenachdem er seine Bedeutung erkennet oder nicht. Jeder Staat soll aber den Geist der Zeit, wie die allgemeine Kultur in einem bestimmten Zeitpunkt genannt zu werden pflegt, zu erfassen und seinen Antheil daran in den Bürgern auszubilden streben, denn nur so kann das höhre Dasein im Staate auf die angemessne Weise dargestellt werden.

Die Kultur ist so vielfach, als es die menschlichen Anlagen sind. Man unterscheidet daher zunächst eine sinnliche und eine geistige. Inzwischen haben die sinnlichen und geistigen Vermögen gemeinsame Richtungen, und darnach unterscheidet man eine technische, ästhetische, wissenschaftliche, moralische, religiöse und artistische Kultur. Die Kulturgesetze haben die Aufgabe zu lösen, die verschiednen Zweige der Kultur zu fassen, und harmonisch zu entwickeln. Keiner darf auf Kosten der übrigen gepflegt, Keiner tiefer gesetzt werden, als das wahre Verhältniss es bedingt. Vorzüglich müssen die

Gesetze bei dem Streben nach der nöthigen Allseitigkeit das Ineinandergreifen der verschiednen Kulturarten berücksichtigen und benutzen. Die technische Bildung greift tief in die wissenschaftliche wie in die moralische oder politische ein. Die grossen Erfinder gehen meist aus Werkstätten hervor, und unter dem lauten Schalle des Hammers und Meissels gedeihen gewisse Wissenschaften am besten. Der Landbau, wenn er irgendwo vorwaltet, giebt der ganzen Nation eine eigne Färbung; ebenso der vorherrschende Handel. Das ackerbauende Rom hatte nothwendig eine andre Kultur als das handelnde Karthago oder Athen. Ebenso ist die religiöse Kultur von dem entschiedensten Einfluss auf die wissenschaftliche, ästhetische und politische Bildung des Volkes. Vernachlässigen die Kulturgesetze irgend wie dieses bedeutsame Zusammenspiel, so können sie nur unerwartete Wirkungen hervorbringen.

Vielleicht würde die Gesetzgebung weder die Einseitigkeit, noch das falsche Maass der Obsorge vermeiden können, wenn nicht glücklicher Weise alle Zweige der Kultur drei Punkte hätten, worin sie sich durchkreuzen müssen, und worauf von Aussen sehr leicht eingewirkt werden kann. Diese drei Punkte sind die Schule, welche die technische, ästhetische, wissenschaftliche und politische Bildung zu fördern hat, die Kirche, welche die moralische, ästhetische und wissenschaftliche Bildung auf eine religiöse Grundlage stellt, endlich die Gesellschaft, welche in der öffentlichen Sittlichkeit die Frucht der Kultur an den Tag legt.

Insoferne die Staatsformen im Geiste des Volkes wurzeln, ist es sehr natürlich, dass die Kulturgesetze,

mögen sie nun die Schule, oder die Kirche, oder die öffentlichen Sitten betreffen, in den verschiedenen Staaten sich verschieden darstellen. Inzwischen müssen sie auf den Grundsatz gewiesen werden, dass die Consequenz nicht auf die Spitze zu treiben ist. Der Staat thut besser, manche Einrichtungen nach dem Volksgeiste umzustimmen, als das Volk für diese Institutionen zuzurichten. Desswegen kann auch die Kulturpolizei, obgleich sie das bildende Princip des Staates in sich schliesset, nicht genug von aller kleinlichen Meisterei sich befrein.

Ueber das Schulwesen.

Die Schule hat für den Staat eine doppelte Bedeutung. Erstens ist sie der Ort, wo die Erziehung, die am häuslichen Herde beginnet, einen öffentlichen Character erlanget, also einer wirksamen Controlle der öffentlichen Gewalt sich unterzieht, und zweitens wird in ihr der Uebergang aus der väterlichen Gewalt in die öffentliche vorbereitet. Wenn daher irgend ein Staat nach Adam Smith's *) Verlangen das Schulwesen den Privaten ganz überliesse, und sich bloss eine äussre Aufsicht vorbehielte, so würde er weder die Erziehung überblicken und den factiösen Geist darin bekämpfen, noch der Gesinnungen und Vorstellungen seiner Einwohner sich irgendwie bemächtigen können, sondern er müsste eine weite Kluft zwischen dem öffentlichen und häuslichen Leben befestiget sehen, die jede Annäherung, jedes Verständniss hinderte. Es ist freilich nicht noth-

*) Unters. über die Urs. der Nationalreichth. Buch III. Cap. I. Abtheil. 3.

wendig, oder empfehlenswerth, dass der Aufwand auf das Schulwesen aus der Staatskasse bestritten werde. Ja es kann sogar förderlich sein, das Oeconomische den Communen zu überlassen. Allein das Wesentliche, den Unterricht, muss von der öffentlichen Gewalt bezeichnet werden. Und in dem Grade, als die Schulen besser werden, wird dieselbe berechtiget, den Besuch Allen vorzuschreiben, wenn sie auch Privatunterricht geniessen sollten. Die Anforderung der Unterrichtsfreiheit ist durchaus eine neue. Rousseau, Mirabeau und Sieyes, die Priester der modernen Freiheitslehren, sprachen sich noch entschieden für eine öffentliche Erziehung aus, womit der freie Unterricht unverträglich ist. Mit Unrecht berufet man sich auf das Beispiel der Athenienser, wenn man dieses bestreitet, denn die philosophischen und rhetorischen Schulen, die wir daselbst von Privatmännern gestiftet und geleitet sehen, greifen in das Geschäft der Erziehung wenig oder gar nicht ein, und fanden überdies erst beim Verfalle des öffentlichen Lebens Statt. Inzwischen giebt es drei Fälle, in welchen die Freiheit des Unterrichtes mit Recht begehrt werden kann, und in der Regel auch nur begehrt wurde, nehmlich, wenn die Obsorge des Schulwesens vernachlässiget ist, wenn das Gesetz sich in keiner Art an den Zeitgeist kehrt, sondern den Verdacht einer finstern Reaction auf sich zieht, endlich, wenn der ganze Staat ohne ewige Grundlagen, als ein ephemeres Geschöpf fremder Gewalthaber dasteht. Werden diese Fälle ausgenommen, so haben die Privaten gar keinen Grund, den öffentlichen Schulen sich zu entziehen. Ja es ist eine zugestandne Thatsache dass nur bei dem Besuche derselben ein reger Wetteifer, eine fördernde Reibung der Kräfte, eine Verschmelzung der

Gemüther, und eine gewisse thatkräftige Weltlust unter die Jugend kommt *).

Die Schulen sind dreifach nach dem Bedürfnisse der Gegenstände, (allgemeine, generelle und specielle), und dreifach nach dem Grade der wissenschaftlichen Behandlung, (niedre, mittlere und hohe Schulen).

Die niedre Schule ist zugleich eine allgemeine. Der Unterricht betrifft daselbst Gegenstände, die sich Staatsbürger jedes Standes, selbst jedes Geschlechtes, durchaus aneignen müssen, wenn sie die allgemeine Bestimmung im Staate realisiren wollen. Diese Schule zerfällt daher in zwei Klassen. In der ersten soll Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt, und in der zweiten Religions- und Sittenlehre, Natur- und Staatskunde in leichten Umrissen vorgetragen werden. Ohne die Elementarkünste hat der Mensch keine Mittel des geistigen Lebens, ohne Begriffe von Gott, Recht und Unrecht, Natur und Staatsgesetzen lässt sich kein sittliches Dasein denken. Als Agesilaus gefragt wurde, was die Knaben lernen sollen, gab er treffend zur Antwort: das alles, was sie als Männer thun sollen. Wenn man die Mangelhaftigkeit des gangbaren Elementarunterrichts erwägt, so kann die Zunahme der Verbrechen nicht befremden. In der alten Zeit kannte jeder Bürger die Gesetze, daher geschah es, dass sie besser gehalten wurden. Auch im Mittelalter war die Staats- und Gesetzkenntniss besser verbreitet, weil sie einfacher und an die Corporation gebunden war. In der neuern Zeit dehnten sich aber die positiven Gesetze zu Folianten aus — und die Bürger erfahren sie gewöhnlich

*) Soden, Nationalöconomie. VIII. Bd. (Staatsnationalbildung). S. 143.

erst, wenn sie durch unwissentliche Uebertretung derselben zu Schaden kommen. Man giebt den Uebelstand des Primärunterrichtes zu, aber verzweifelt an seiner Abstellung. Selbst Jakob *) waget nicht, mehr als Lesen, Schreiben, Rechnen und Religionslehre vorzuschreiben, weil damit schon viele Zeit zugebracht wird. Aber warum verachtet man die Methoden, welche die Anfangsgründe so sehr zu erleichtern vermögen? Warum verwarf man hie und da den wechselseitigen Unterricht, der das Geschäft unendlich abkürzte? Warum muss ortweise auf die alte Art fortgefahren werden, nachdem Laffore in zwei Stunden das Lesen, Puicousin das Schreiben in sechs Stunden, Lahaye das Rechnen in vierzehn Tagen beizubringen sich rühmten?

Die Mittelschule ist theils eine generelle, theils eine specielle, jenachdem sie Gegenstände umfasst, die für mehrere Klassen der Gesellschaft gehören, oder nur ein bestimmtes Fach begreifet. Die generelle Mittelschule wird verschieden aufgefasst. Eine Parthei, die man besser als die idealistische, denn als die humanistische bezeichnet, stellt die Aufgabe, ohne Rücksicht auf die künftigen Verhältnisse die Schüler dem Wahren, Guten und Schönen zuzubilden. Eine andre Parthei, die realistische, fordert eine strenge Rücksicht auf den künftigen Standpunkt der Jugend, und will der Geistesbildung nur solche Stoffe unterlegen, die im wirklichen Leben von dem allgemeinsten Nutzen sind. Offenbar stehen beide Partheien auf den äussersten Punkten, und es lässt sich gar wohl mitten zwischen beiden durchgehen. Wenn die eine Parthei keine Rücksicht auf die Wirklichkeit zulässt,

*) Grunds. der Polizeiges. Th. I. S. 285.

so schliesst sie die politische und technische Kultur beinahe gänzlich aus, und scheint selbst der religiösen und sittlichen dadurch zu schaden, dass sie die Geister dem Boden der Gegenwart, auf welchem sie Blüthen treiben sollen, mehr oder weniger entfremdet. Es müssen Früchte zum Vorschein kommen, die ohne Kraft und Saft sind, wenn man Bäume aus einem andern Klima, die eine andre Sonne bedürfen, auf heimischer Erde ziehen will. Aber die andre Parthei schweift ebenfalls vom Ziele einer generellen Mittelschule ab, wenn sie den Humanismus unbedingt verwirft, dem nur der Bestialismus entgegenstehen kann, wenn sie das Nützliche übertreibt, und dem jugendlichen Sinn den Erwerb als den Endzweck des Lebens darstellt. Aus lauter Furcht, Menschen in *abstracto* zu erziehen, die Raumer dem gerupften Hahn des Diogenes vergleicht, läuft man Gefahr, aus der Jugend kleine Spiessbürger zu drechseln. Damit die Kulturgesetzgebung die Mittellinie behaupte, muss sie nach dem künftigen Stand der Jugend der generellen Mittelschule eine doppelte Gestalt geben. Für Alle, die in Staat und Kirche dienen, oder die als Privatleute eine unabhängige Stellung einnehmen sollen, muss die Mittelschule eine Gelehrtenschule sein, wo der Geist aus der Vergangenheit die Gegenwart begreifen lernt. Dagegen muss die Mittelschule in Hinsicht auf jene, die in die Volkswirthschaft eingreifen sollen, nothwendig eine Realschule sein, wo der jugendliche Geist die Gegenwart so überblicken lernt, dass er leicht darin einen günstigen Standpunkt für seine Kraft auffinden mag. — Es ist sehr wichtig, dass die Gelehrten- und Realschulen in einem angemessenen Zahlverhältnisse stehen. Ueberwiegen die Gelehrtenschulen, so werden die Gelehrten

ordentlich gesät, denn Schulen machen Schüler. Das hat aber die traurige Folge, dass nicht alle jungen Leute ein Unterkommen finden, und dass fähige Köpfe der Volkswirthschaft entzogen werden. Ein Uebel, welches in den meisten deutschen Staaten obwaltet, und das man ungerechter Weise aus dem Andrang der untern Klassen erkläret. Geringere Schwierigkeit bietet die specielle Mittelschule. Hier wird aller Unterricht auf ein feststehendes Ziel geleitet, und es ist genug gethan, wenn dabei die Nachhaltigkeit des allgemeinen Unterrichts erhöhet wird. Unter den vielen Specialschulen, die sich denken lassen, verdienen unstreitig die Gewerbeschulen die grösste Aufmerksamkeit. Denn die Gewerbefreiheit kann nirgend eher mit Vortheil eingeführt werden, als bis für den Unterricht der industriösen Klassen gehörig gesorgt worden. Eine weise Regierung wird aber auch die höhern Töchterschulen zu befördern trachten.

Die Hochschule ist ebenfalls theils eine generelle, theils eine specielle. Die generelle Hochschule zeigt dieselbe Verschiedenheit, welche die generelle Mittelschule bedingt. Entweder ist die Hochschule eine Gelehrtenschule (Universität), oder eine Realschule (Polytechnisches Institut). Die Universität muss ihrem Namen nach alle Wissenschaften umfassen, und sie alle vollständig zum Vortrag bringen. Man hat sie in neuerer Zeit auf die speculativen Zweige beschränken, und die historischen Zweige an Spezialschulen überweisen wollen *), allein eine solche Einrichtung wäre ebenso unwissenschaftlich als unöconomisch. Das Eine, weil die Wissenschaften in der Tiefe zusammenhängen und also

*) Soden a. a. O. S. 202.

ohne Nachtheil nicht isolirt werden können, das Andre, weil jede Zersplittrung einen mehrfachen Aufwand nach sich zieht. Die Universität, wohl eingerichtet, ist nichts als eine harmonische Zusammensetzung specieller Gelehrtenschulen, wie soll die Auflösung derselben erfolgen können, ohne das Ganze und die einzelnen Theile zu beeinträchtigen? Das politechnische Institut muss wesentlich eine Universität der Realfächer sein, die in das volkswirthschaftliche Leben einschlagen, und dasselbe wird um so heilsamer wirken, jeweniger die speciellen Gewerbskünste davon ausgeschlossen sind. Wie die Universitäten die Gelehrtengrade ertheilen, so sollten die politechnischen Institute die Meisterwürden in technischen Künsten verleihen, denn, wenn es Ehren der Bildung giebt, wie können sie auf die eigentlichen Gelehrten beschränkt bleiben? — Die speciellen Hochschulen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten kommen jedoch Militair- Kunst- Berg- und Forstacademien vor. Solche specielle Hochschulen müssen ihren Grund jedesmal darin haben, dass die Ausbildung in einem gewissen Fache an practische Uebungen gebunden ist, die an den generellen Hochschulen sich nicht ausführen lassen. Sonst begünstigen sie die Einseitigkeit, oder sie verursachen unnöthige Auslagen.

Eben so wichtig wie die Einrichtung der Schule ist die Schuldisciplin. Die häusliche Erziehung, wie einflussreich sie auch ist, kann bei der gegenwärtigen Lage der Völker kaum einen Gegenstand der Gesetzgebung ausmachen. Die Schulzucht dienet jedoch, den Mängeln der häuslichen abzuhelfen, indem sie dieselbe bald ganz ersetzet, bald sie unterstützt und stärket. In der alten Welt ward der bürgerliche Gehorsam in dem Familien-

kreise angelernt, dann der Vater besass eine Art königlicher Gewalt über Frau und Kind. Gegenwärtig kann der bürgerliche Gehorsam nirgend in so schöner Form der Jugend angeeignet werden, als in der Schule. Man darf wohl behaupten, dass die Schuldisciplin ein Vorbild der Regierung liefern solle. Inzwischen muss sie sich nach der Verschiedenheit der Schulen verschieden ankündigen. In der niedern Schule soll sie sich auf die strengste Auctorität des Lehrers gründen, weil diese Schule an die häusliche Erziehung grenzet. In der Mittelschule muss die Auctorität die Gründe vorschlagen lassen. In dieser Schule wird bereits das Nachdenken der Schüler angeregt, folglich muss auch die Einsicht derselben einen Spielraum gewinnen. Die Hochschule bedingt eine gewisse Freiheit, weil sie die gereiftere Jugend umfängt, die unmittelbar aus der Schule in das selbstständige Leben übertreten soll.

Ueber das Kirchenwesen.

Die Kirche ist der Mittelpunkt und Herd der religiösen Kultur, von wo aus sie in Kunst und Wissenschaft, in Leben und Gesellschaft übergeht. Ihre Bedeutung ist ganz dieselbe wie die der Religion, sie steigt und fällt mit dieser.

Zaleucus schrieb am Eingange seiner Gesetze: Menschen, die in einem Staate leben wollen, müssen vor Allem glauben, dass es einen Gott gebe. Und ausser Bayle *) erhob sich Niemand gegen diesen Ausspruch. Er konnte auch nur insoweit bestritten werden, als er auf die politische Nützlichkeit der Religion bezogen

*) In den Briefen über die Kometen.

würde, denn es lässt sich wohl nicht leugnen, dass es Atheisten gab, die das Gesetz der Gerechtigkeit aufrichtig befolgten, und dass religiöse Gemüther theils in politische, theils in moralische Verirrungen gefallen sind. Aber darauf liegt nicht das ganze Gewicht der Religion, dass sie das menschliche Zusammenleben veredelt und sichert, sondern darauf ruht es, dass ohne die Richtung zu Gott die Menschenwelt nirgend zu dem hohen Standpunkte, den sie einnehmen soll, sich erheben könnte. Wie die Blume sich über das gemeine Kraut erhebet, indem sie sich zur Sonne wendet, so schwinget sich der Mensch über die Thiere, indem er Gott bekennt und verehrt. Kein Wesen ausser dem Menschen ist der Andacht fähig, und man setzt daher einen Menschen herab, wenn man ihm die Religion ableugnet. So wahr also der Staat ein höhres Dasein auf Erden realisiren soll, so wahr muss der Glauben an das höchste Wesen die Bedingung eines ächten Staatsbürgers sein. Man kann ohne Religion die äusserlichen Pflichten einer sittlichen Gesellschaft erfüllen, aber auf keine Weise das innre Wesen derselben befördern. Erst wenn die Staaten in irgend einem Zeitraume zu blossen Assecuranzcompagnien herabgesunken sind, kann man sich einen Staat von Gottesläugnern vorstellen.

Inzwischen fragt es sich noch, ob die sittliche Nothwendigkeit der Religion die der Kirche bedinget? ob nicht die natürliche, subjective Religion zulanget? und ob eine positive, öffentliche Religion etwas Wesentliches ist? Man sagt hie und da, dass der Glauben an Gott das Leben der Menschen und sie selber hinlänglich verkläret. Man behauptet, dass dieser Glaube von der Natur überall angeregt wird, und, ein Individuelles wie er

ist, jeder allgemeinen Bestimmung, jeder positiven Form widersteht. Und man schliesset damit, dass man im Gefolge der positiven Religion — Aberglauben, Pfaffentrug, Meinungskriege, Geistesdruck nachweiset. Es lässt sich darauf nichts Besseres antworten, als was der ächte, deutsche Mann, Justus Möser, in seinem Schreiben an den Vicar in Savoyen *) mit eben so vielem Geist als Witz auseinander setzte. Was man auch von den sogenannten natürlichen Religionsbegriffen hält, so muss man doch zugeben, dass nicht alle Menschen sich zu ihnen erheben, und dass Viele von denen, die die Wahrheit zu fassen vermöchten, vor den Zerstreuungen der Aussenwelt selten zu der nöthigen Sammlung des Geistes kommen. Soll also das Reich der Wahrheit und Tugend im Schoosse der Gesellschaft wachsen, so ist ein gewisser religiöser Unterricht, eine gewisse Gemeinschaftlichkeit in den göttlichen Dingen erforderlich. Nahe liegt wohl der Gedanke, die natürliche Religion zur öffentlichen zu erheben, aber wie, wenn diese kein Fund der reinen Abstraction, sondern, wie die Geschichte errathen lässt, eine Vernunftblüthe der geoffenbarten Wahrheiten ist? Wenn sogar die Idee Gottes kein Reflex der Aussenwelt, sondern ein Licht von Oben ist? Die entschiedensten Freigeister behaupten die Nothwendigkeit, zur Erziehung eines rohen Volkes sich gewisser religiöser Maschinerien zu bedienen; wie aber, wenn die positiven Religionen göttliche Maschinerien wären, die durch auserwählte Männer, nach den verschiedenen Völkern verschieden, offenbar werden und alle Menschen einer Wahrheit entgegenführen sollen?

*) Bremen, 1777. 8.

Würde dem etwa entgegenstehen, dass keine positive Religion eine Gewissheit giebt, oder dass, wenn die positiven Religionen Reflexe eines und desselben Strahles sind, jede gleichen, und was dasselbe ist, keine einen Werth besitzen müsste? Wie kann der Mensch, als ein Mittelwesen auf der Leiter der Geschaffnen, die höchste Wissenschaft begehren? Würde nicht mit gleichem Rechte der Wurm die Einsicht des Menschen, der Seraph die unendliche Weisheit des Schöpfers in Anspruch nehmen? Genug, dass die ewige Wahrheit zu den Staubgebornen gekommen ist und ihre Gestalt angenommen hat. So wurde den Völkern das Licht, das sie ertragen können, und, wer das Auge von sündlicher Schwäche frei behielt, kann in jedem Abglanze derselben die Ursonne erkennen. Daraus lässt sich nichts weniger als eine Gleichheit des Werthes aller Religionen folgern. Vielmehr zeigt sich eine Stufenfolge derselben, jenachdem sie die göttliche Wahrheit mehr oder weniger rein bewährten und darstellten. Nur ist natürlich, dass eine jede Religion die höchste Geltung anspricht, denn wie könnte sie bestehn und wirken, wenn sie sich nicht für die Wahrheit ausgeben sollte? — Immerhin möge der Griffel der Geschichte von blutigen Gräueln berichten, die aus dieser Stellung der positiven Religionen folgten, der Geist fühlt sich erhoben und getröstet durch die Bemerkung, dass in dem Streite der Religionen das Reich der Wahrheit sich erweiterte und die Vernunft eine früher niegeahnte Erkenntniss erwarb.

Indem auf diese Weise das Kirchenthum in seiner anerkannten Bedeutung sich bestättiget, müssen die Grundsätze erleutert werden, welche die Kulturpolizei rücksichtlich des Kirchenwesens zu leiten haben.

Es hat sich ein dreifaches System in dieser Beziehung geschichtlich hervorgebildet. Das eine (Episcopalsystem) will die Kirche als die Trägerin des Staates betrachtet, und die weltliche Gewalt zur Dienerin der geistlichen herabgesetzt wissen. Das andre (Collegialsystem) behandelt die Kirche und den Staat als zwei selbstständige Zwillingsblüthen eines und desselben Stammes. Es sollen dem zu Folge die Staatsgesetze sich auf keine Weise in das Kirchenthum wagen, die Kirchengesetze nirgend in das Gebiet der weltlichen Angelegenheiten sich verirren. Das Dritte (Territorialsystem) erkennt die Kirche für eine Anstalt, die der Staatsgewalt ganz und gar unterworfen sein muss, weil diese allein berechtiget ist, das gemeinsame Gültige für die Gesellschaft festzusetzen. Insoferne diese drei Systeme für bestimmte Gestalten dieser oder jener Kirche, für bestimmte Perioden des kirchlichen Lebens geltend gemacht werden, lässt sich leicht ermitteln, welches System den Vorzug verdienet. Wenn eine bestimmte Religion allgemeinen Glauben findet und überdies die gesammten menschlichen Angelegenheiten reguliret, wie könnte da ein andres als das Episcopalsystem sich denken lassen? Die Kirche wäre das ganze Gemeinwesen, der Staat nur eine Seite desselben. Das war in Indien, in Meroe, in Israel der Fall. Wenn jedoch die Religion nicht mehr in allen Theilen den Bekennern genüget, oder wenn die Religion einen grossen Theil der menschlichen Angelegenheiten unbestimmt lässt, so wird das Collegialsystem als das natürlichste sich darstellen. Aus diesem Grunde herrscht es in den hinterasiatischen und in den meisten christlichen Ländern. Wird die Religion vom Herrscher selbst als eine Staatsinstitution eingeführt, oder wird

sie, des Glaubens der Gebildeten verlustig, von dem Herrscher aus rationalistischem Gesichtspunkte in ein irdisches Erziehungsmittel verwandelt, so lässt sich nur das Territorialsystem denken. Desswegen können in einem Staate mehrere Kirchen bestehen, und einige nach diesem, andre nach jenem Systeme behandelt werden. Sobald aber diese drei Systeme nicht für bestimmte, sondern für alle Fälle zur Anwendung kommen sollen, unterliegen sie gleichen Bedenken und Ausstellungen.

Wenn die ächte Theokratie als das Ende der politischen Entwicklung anzusehen ist, so muss einst das Episcopalsystem zur absoluten Geltung gelangen. Der Zeitpunkt, wo dieses geschehen kann, bricht aber erst bei dem Eintritt der vollständigen Offenbarung Gottes ein. Vor diesem Zeitpunkt kann das Episcopalsystem nur eine vorübergehende Erscheinung sein, und wird mit Recht umgestürzt, sobald es einmal angefochten wird. Wollte man dasselbe als ein allgemeines vertheidigen, so würde man sich in die lächerlichsten und grässlichsten Widersprüche verwickeln. Weil jede Religion die wahre Offenbarung zu enthalten erklären muss, so erhübe jede Kirche gleiche Ansprüche, und es geschähe, dass an einem Orte etwas für göttliches Recht gelten müsste, was an dem andern Orte als ein verdammlicher Irrthum erkannt würde. Noch mehr, wo in einem Staate mehrere Religionen existiren, müsste die eine Kirche zur Staatskirche erhoben, und mit Feuer und Schwert über die übrigen gestellt werden. Die weltliche Macht müsste sich in Bekehrungskriege einlassen, die nur ihren Untergang herbeiführen könnten, denn noch Keiner ward Sieger, der Kugeln und Bayonette gegen Meinungen richtete. Endlich würde die religiöse Kultur, woran der

Staat ein so grosses Interesse hat, von den Launen und Vorurtheilen desjenigen abhängen, der die kirchliche Gewalt besitzt. Es müsste der Staatsgesetzgeber Gebote aufstellen, die seiner Vernunft, seinem Gewissen widersprechen, und Vorschriften unterdrücken, die der Zeitgeist mit siegenden Gründen gefordert hätte.

Das Collegialsystem würde bei einer allgemeinen Anwendung keine so schauderhaften Folgen nach sich ziehen. Weil die Kirche nicht in den Staat einzugreifen verlangt, kann die weltliche Gesetzgebung das strenge Recht ungehemmt verwirklichen, und weil der Staat in die Kirche sich nicht einlässt, erfreut sich jede Religion gleichen Schutzes, gleicher Freiheit. Die Staatsbürger können ganz und gar ihren individuellen Ueberzeugungen nachhängen, und haben weder von Seiten des Staates, noch von Seiten der Kirche irgend einen Zwang zu befürchten. Wer möchte bezweifeln, dass ein solcher Zustand, wie ihn die vereinigten Staaten jenseits des Meeres darbieten, etwas Reitzendes habe für Alle, die unter dem Episcopal- oder Territorialsysteme je geschmachtet? Allein er würde wohl kaum solchen Völkern heilsam sein, die noch aller Civilisation ermangeln, und es leidet keinen Zweifel, dass die religiöse Kultur auf jeden Fall dabei leidet. Wenn irgend eine Kirche die Bahn der Vernunft verlässt, so fehlet es an einem Wächter und Warner, der sie zu dem rechten Wege zurückweiset. Wenn die Bürger sich dem gemeinschaftlichen Gottesdienst entziehen und das religiöse Element ihrer Bildung aufgeben, so giebt es keinen Arm, der die kirchliche Gemeinschaft gegen übermüthige Willkühr oder Gleichgültigkeit beschützet und aufrecht erhält. Und wenn endlich die Staatsgewalt von der Religion sich

völlig lostrennt, und ihre Gesetze ohne Rücksicht auf den Glauben der Staatsbürger abfasset, so ist Niemand da, der den Einklang der weltlichen und geistlichen Gesetzgebung herstellet. Es schwächt die Religion die Wirkung des Staatsgesetzes, und das weltliche Gesetz mindert den Einfluss der Religion. Desswegen war Rousseau ein so entschiedner Gegner dieses Systems, dass er sogar das Christenthum, welches den Unterschied zwischen Staat und Kirche begründete, für ein politisches Unheil erklärte! *)

Das Territorialsystem gewann überall die wärmsten Vertheidiger, wo einer drückenden Priesterschaft der Krieg angekündiget werden musste. Zwei Männer, die durchaus von einander sich unterscheiden, erhoben dafür fast zu gleicher Zeit ihre Stimme, Hobbes und Spinoza. Inzwischen beschränket sich der bleibende Vortheil dieses Systems darauf, dass die Staatsgewalt ermächtiget wird, Verbesserungen des Kirchenwesens zu bewirken. Was man sonst als glänzende Vorzüge dieses Systems hervorhebt, enthält eher bedeutende Mängel. Die Einheit der Gewalt ist allerdings etwas Wünschenswerthes, allein nur dann, wenn sie nicht missbraucht wird. Die Päbste haben aus Eigennutz die Kirche beeinträchtiget; von weltlichen Häuptern ist es noch eher zu fürchten. Wenn aber geistliche und weltliche Gewalt in einer Hand sich vereinigen, wer mag da dem Drucke widerstehen, sobald ein solcher ausgeübt wird? — Die Engländer befreiten sich vom Pabstthum, und mussten sich von Heinrich VIII. ein christliches Sultanat gefallen lassen; das war in der That ein schlechter Tausch.

*) Du contrat social. Livr. IV. Ch. VIII.

Man rühmt die Einheit des Glaubens, die dadurch entstehet, dass das Staatsoberhaupt zugleich der oberste Bischof ist, allein entweder proclamirt der Herrscher eine Religion zur Staatsreligion, und dann kommen alle Uebelstände des Episcopalsystems, oder er gestattet vollkommne Religionsfreiheit, und dann kommen alle Nachtheile des Collegialsystems zum Vorschein.

Es wurde anderswo gezeigt, dass die Kirche im geistigen Wesen vom Staate unabhängig, im äussern abhängig sei. Hier kann daraus gefolgert werden, dass für Staat und Kirche, in der heutigen Gestalt derselben, kein andres System sich eignet, als das der Wechselwirkung. Beide Institute, in welchen die menschheitliche Bildung vor sich geht, müssen im Einklange stehen, wenn sie einander nicht behindern sollen. Diese Harmonie kann jedoch bei der eingetretnen Unterscheidung derselben nur dann verwirklicht werden, wenn der Staat auf die Kirche, die Kirche auf den Staat Rücksicht nimmt, wenn jener, der mannhafte Bruder, dieser, der himmlischgestimmten Schwester, unter die Arme greift, so oft sie Irrlichter vom Pfade der Vernunft und Offenbarung ableiten, wenn ebenso diese, sobald jener Fehltritte begehet, ihn auf den rechten Weg zurückbringt. Die gesetzliche Opposition trat als die Beförderin des Rechts und der Wahrheit überall hervor, sollte sie nicht die gefürchtete Reibung zwischen geistlicher und weltlicher Macht im wahren Lichte erscheinen lassen?

Damit das Weltliche eine Uebereinstimmung mit dem Geistlichen suche, ist erforderlich, dass die Kirchen ihre Privatgüter haben, dass ihre Diener nicht in dem Solde des Staates stehen, und dass sie einerseits an den allgemeinen Schulen, andrerseits an der Nationalvertretung

Antheil haben. Nur auf diese Weise freuet sich die Kirche einer gehörigen Garantie ihrer Rechte und ihres nothwendigen Einflusses. Damit auch die Kirche ihrerseits mit dem Weltlichen in Einklang zu kommen trachte, muss der Staat Kunst und Wissenschaft, die beiden bewegenden Principien aller Kultur, frei wirken lassen. Diese werden der Kirche keinen Stillstand, keine Versteinerung gestatten, sondern sie mit der Zeit fortzuschreiten nöthigen. Ferner muss der Staat den Unterricht der Geistlichen zu einem öffentlichen erheben, damit der Priesterstand keine Vorurtheile, keinen Aberglauben einsaugen und verpflanzen könne. Endlich muss der Staat den Unterricht der Jugend unter keiner Bedingniss in die Hände der Geistlichen liefern, sondern die Aufklärung des Volkes befördern, damit die Einzelnen in der Gemeinde gegen jeden Missbrauch der Kirche gleich im Anfange sich erheben. Weil der Staat die physische Gewalt besitzet, muss er sich hüten, geradezu in die Kirche einzugreifen und beliebige Verbesserungen vorzunehmen; die indirecten Einwirkungen verdienen bei Weitem den Vorzug. Gar viele Kirchenverbesserungen waren Kirchenverböserungen!

Glücklich wird der Staat gepriesen, in welchem nur eine einzige Kirche besteht. Vielleicht ist aber, wegen des mangelnden Gegensatzes der Kirchen, in einem solchen Staate weniger religiöse Kultur vorhanden! Die Mehrheit der Kirchen ist in politischer Hinsicht kein solcher Nachtheil, dass sie durch gewaltsame Unterdrückung verhindert werden dürfte. Es lässt sich vertheidigen, wenn die Bildung neuer Kirchen erschwert ist, aber ihre absolute Hinderung kann kein allgemeiner Grundsatz werden. Sobald mehrere Kirchen in einem

Staate sich festgesetzt haben, ist es gut, die Gleichheit ihrer Rechte zu verkündigen, und den Uebertritt aus einer in die andre völlig freizugeben. Der Proselitismus ist die natürliche, unschädliche Folge dieser Freiheit, ja er allein sichert das Wachsthum der Wahrheit. Inzwischen mag das Gesetz den Bekehrungseifer mit gewissen Schranken umziehen, welche die öffentliche Ruhe, der Frieden der Gemüther fordert. Jede Kirche gewinnt, wenn ihre Polemik gegen andre den Geist der Milde athmen muss!

Ueber das Sittenwesen.

Was die Schule dem Geiste, die Kirche dem Gemüthe einflösset, entwickelt die practische Erzieherin aller Menschen, die Gesellschaft. Sie legt die letzte Hand an die Bildung der Einzelnen, wie der Völker. Die Gesellschaft allein erzeugt die Sitten. Wir verstehen darunter gewisse Normen des Betragens, welche die öffentliche Meinung erschafft. Es sind Gesetze, die keine bestimmte Gewalt sanciret, und die dennoch Keiner ungestraft verletzet, weil die öffentliche Verachtung den Sittenverächter verfolgt. Diese Sitten sind für die Kultur von unendlichem Gewichte, denn sie hängen fast mit jeder Art derselben auf das Innigste zusammen. Die moralische Kultur wird von ihnen dergestalt bedingt, dass die Sittlichkeit von ihnen ihren Namen empfing. Aber auch die ästhetische, intellectuelle und politische Bildung spührt ihren Einfluss. Wie hätten die plastischen Künste in Griechenland so blühen können, wenn nicht die Tracht, die Lebensart der Griechen sie begünstiget hätte? Wie wäre die Geistesbildung in unsrer Zeit zu solcher Höhe gestiegen, wenn unsre Sitten die Lectüre

minder beförderten? War es nicht die Hochachtung gegen das Alter, welche den Schwerpunkt der alten Verfassungen, den Senatus, möglich machte? Nur die religiöse Kultur wird von den Sitten wenig berührt, vielmehr triumphirt die Religion öfters über sie. Wenn die Völker ihren Glauben ändern, so ändern sie auch ihre Sitten.

Je grösser sich die Bedeutung der Sitten darstellt, desto grössre Sorgfalt muss die Gesetzgebung ihnen widmen. Wehe, wenn blinde Wuth gegen alle Eigenthümlichkeit das Gepräge der Einzelnen und der Völker abzuschleifen sich bemüht! Mit den Nationalsitten vertilget sie die gesündesten Keime der materiellen Kultur. Peter der Grosse wollte sein Volk europäisiren, und bekämpfte mit roher Gewalt die Sitten der Russen — allein schon Montesquieu *) erkannte alle die Uebel, die daraus hervorgehn mussten. Es erstarben die einheimischen Tugenden, und an ihre Stelle traten fremde Laster. Die Gesetzgebung muss die Sitten nicht nur pflegen, sondern auch zum Besten der Kultur, vorzüglich der moralischen verwenden.

Zuvörderst muss alles entfernet werden was der ächten Bildung, den guten Sitten widerstrebt. Ein Gesetz, welches Bordelle — nur besteuert, vergiftet selbst die Moralität des Volkes. Und eine Regierung, die mit den Unterthanen um Geld Lotto spielt? Dänemark zeigt, dass mit der Lotterieeinnahme — die Zahl der Verbrechen steigt. Gilt es eine schlechte Sitte abzuschaffen, so muss das Gesetz sehr vorsichtig zu Werke gehen. Mit Verboten und Strafen ist wenig gethan.

*) De l'esprit des lois livr. XIX. Chap. XIV.

Konnte man die Duelle härter verpönen, als geschehen war, und dennoch fallen sie nur zu häufig noch vor. Um schlechte Sitten zu zerstören, muss man mit der Belehrung anfangen. Gewohnheiten ruhen auf Ansichten; man ändre diese, so fallen jene von selber weg. Wenn man das Duell als eine barbarische Jämmerlichkeit erkennt, wird die Strafe minder hart ausfallen, und doch grössre Wirkungen hervorbringen. Mehr als directe Mittel nützen indirecte. Schädliche Gebräuche schwinden, wenn bessre eingeführt werden. Was die Befehle des Gewalthabers unberührt lassen, vertreibt das Beispiel der Grossen. In Monarchien ist vorzüglich der Hof von unendlichem Einfluss auf die Sitten. Das Verderbniss, das an dem alten französischen Hofe herrschte, drang durch alle Stände, verpestete die gesammte Gesellschaft, und führte den Umsturz des Staates herbei. Offenbar geht Montesquieu zu weit, wenn er von allen Geschichtschreibern über die Höfe nur betrübende Nachrichten erfahren zu haben erklärt. Viele Höfe dieser Zeit könnten schon den Familien zum Muster dienen, und es ist gewiss, dass sie, klug benutzt, durch den Reitz ihres Beispiels so mächtig auf die Veredlung der Sitten einwirken, wie sie bisher ihre Verschlechterung verschuldet haben. Die Zeit ist gekommen, wo ihre grosse Bedeutung erhellen muss.

Es ist aber nicht genug, die schlechten Sitten nach Kräften zu beseitigen, sondern es müssen auch die guten Sitten erhalten und gesteigert werden. Desswegen hat das Gesetz kein öffentliches Aergerniss zu dulden, sondern eine angemessne Strafe darauf zu setzen. Weiter müssen gewisse Anstalten und Gewohnheiten für die Veredlung benutzt werden. Man kann nicht genug die

Weisheit bewundern, mit welcher man im Mittelalter die Corporationen zu Werkzeugen der Gesittung erhob. Wer in irgend eine Zunft eintreten wollte, musste eines untadelhaften Wandels sich befleissigen. Selbst der Kriegerstand war durch das Ritterthum und seine Vorschriften moralisirt worden, indem er den Schutz der Wittwen und Waisen, die Frömmigkeit und Milde für seine besondern Pflichten erkennen musste. Es ist offenbar ein Fehler der neuern Staatskunst, dass sie von solchen Tendenzen ganz abgegangen ist. Man fürchtet, einen unleidlichen Druck zu verhängen, und man vergisst, dass man eigentlich nur die Unsittlichkeit commode macht. Das Streben nach Ungebundenheit, welches als Freiheitsliebe angekündiget wird, ist grossentheils eben dadurch begründet worden, dass die meisten Regierungen sich zu blossen Haushaltungen herabgesetzt haben. Inzwischen werden die Mittel der Moralisirung sich nach den Verfassungen richten müssen. Die alten Republiken bedienten sich eines förmlichen Sittengerichts, und es lässt sich nicht leugnen, dass durch die öffentlichen Aufseher der moralische Ernst der Spartaner und Römer mächtig gefördert wurde. In Monarchien würde diese Censur sich nicht durchführen lassen, obgleich ein umsichtiger Schriftsteller *) die Möglichkeit bejaht, und sich auf die Einrichtung der französischen Colonien beruft. Dagegen haben die Monarchien ein überaus wirksames Mittel der Gesittung in dem Ehrenschatze, dessen der Monarch sich erfreuet. Die öffentlichen Auszeichnungen sind allerdings nur für politische Verdienste bestimmt; die Sittlichkeit soll kein Gegenstand der Beloh-

*) Versuch über das Volk. Berlin 1786, S. 234.

nungen sein, damit sie eine wahre sein könne. Allein keine Ehre soll unsittlichen Personen ertheilt werden. Unsittlichkeit muss von allen Gunstbezeugungen ausschliessen, und den Strahl der Majestät entziehen. Was hindert den Monarchen zu thun wie der spartanische Censor? Ein unsittlicher Bürger machte einen guten Vorschlag, aber, als wenn die Stimme des Lasters nicht laut werden könne, gebot der Censor, dass ein andrer Mann den Vorschlag als den seinigen aufhebe und vorbringe.*) Vorzüglich muss der Adel, soweit er eine blosse Ehre ist, von dem Herrscher strenge bewacht werden, damit derselbe mit der Gesinnung zusammentreffe. Wenn eine solche Aufsicht über die Sitten eine kränkende Späherei, eine Störung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der häuslichen Ruhe in sich schliesset, so muss sie freilich unterbleiben, aber ihre Unthulichkeit beweiset dann nur, dass das Staatswesen schon in einer unnatürlichen Lage sich befindet, und ordentliche Heilmittel nicht mehr verträgt.

Wie der Verfall der Sitten einen gewissen Grad erreichte, so geht er mit Riesenschritten fort, und weder Gesetze, noch andre Anstalten vermögen ihm Einhalt zu thun. Er reisset vielmehr alles in den Abgrund. In solcher Lage kann die Staatsgewalt nur von einer ungeheuren Erschütterung, von einer unermesslichen Aufregung der Gemüther Hülfe und Rettung erwarten. Entweder muss eine neue Religion eingeführt, oder ein gerechter Krieg mit verhassten Nachbarn begonnen werden.

---

*) Rousseau a. a. O. Livr. IV. Chap. VII.

Die Finanzgesetzgebung.

Ansicht der Staatshaushaltung.

Je grösser die Zwecke sind, welche die Staatsgewalt zu realisiren hat, desto dringender ergeht an sie die Anforderung, dass sie mit ihren Mitteln haushalte. Sie muss jedoch durch das bezeichnende Wort sich nicht verführen lassen, eine Privathaushaltung nachzuahmen. Ein Privatmann hält Haus, wenn er möglichst viel einzunehmen, möglichst wenig auszugeben, recht viel überzusparen trachtet. Aber ein Staat verfährt haushälterisch, wenn er nicht sowohl viel einzunehmen, sondern vielmehr die Quellen seiner Einnahmen zu conserviren sucht; wenn er alles, was er einnimmt, wieder auszugeben eilt, aber die beste und gerechteste Weise dabei beobachtet; wenn er das Schatzsammeln für bedenklich erkennt. Die Ursache dieser auffallenden Merkmale der Staatshaushaltung besteht darin, dass ein Privatmann nur von seiner Thätigkeit lebt, und in dem Anwuchs seines Vermögens seine Wohlfahrt steigen sieht, dass der Staat hingegen seine Einkünfte immer nur aus den Erzeugnissen der Privatwirthschaften nimmt, und sich desto besser befindet, je gemeinnütziger sein Aufwand befunden, und je weniger er gleichwohl empfunden wird.

Der Unterschied zwischen öffentlichem und Privathaushalte wurde kaum erkannt, so wurde er auch schon missbraucht. Man glaubte zu bemerken, dass Staaten, die grossen Aufwand machen, einer blühendern Gestalt sich erfreuen, als Staaten, die fast gar keine Abgaben erheben. Man dachte nicht daran, dass entweder die Rohheit des Volkes, oder der Mangel an auswärtigem Verkehre die Ursache sei, und man sah den grossen

Aufwand, der eine **Folge** der Nationalreichthümer ist, als den eigentlichen **Grund** der Nationalreichthümer an. Noch vor einem Decennio reducirte A. **Weilhaupt** *) die ganze Kunst der öffentlichen Haushaltung auf — reichliche Ausgaben. Was der Staat ausgiebt, erklärte er, befriediget allgemeine, ewige Interessen, und ist durchaus reproductiv. Die Abgaben reitzen den Bürger ja nur zur reichlicheren Production; wären sie nicht, so legte Mancher die Hände in den Schooss; weil er aber ihretwegen einmal arbeiten muss, ist er fleissig und erwirbt ein ansehnliches Vermögen. Die Abgabe ist also nur ein wohlthätiger Tribut der Dankbarkeit, der den Nachbarn und dem Geber selbst wieder zu Gute kommt. Freilich erhoben sich alle Staatswirthe gegen diese Grundsätze, und bewiesen, dass der Staat sehr oft ganz unfruchtbar consumiret, dass die Nation die Abgaben nicht umsonst, sondern nur gegen neue Werthe zurückbekommt, dass die Steuerexecution kein erfreuliches Reitzmittel zur Arbeit ist, und am Ende nur sehr wenig vor dem Stocke oder vor der Peitsche sich unterscheidet, womit man die Thiere zum Fleisse antreibt. Dessen ungeachtet wird allgemein, von Lotz wie von Jacob, von Soden wie von Malchus behauptet, dass die Staatseinkünfte sich nach den Staatsausgaben richten müssen! Man würde den Hauswirth, der die Einkünfte nach den Ausgaben bestimmen wollte, wahrscheinlich für verrückt halten, ist denn die öffentliche Haushaltung so besondrer Natur, dass ein Staatswirth dasjenige, was in der Privatwirthschaft zum Ruin führet, zum obersten Grundsatz erheben darf? Wenn man es je wagen kann,

*) Ueber die Staatsausgaben und Auflagen. Nürnberg 1820.

so muss die Ursache darin liegen, dass die Auflagen — das Glück des Volkes machen! Man stiess also den bestrittnen Satz zur Vorderthüre hinaus, und führte ihn, mit grössrem Glanze umgeben, zur Hinterthüre wieder herein. Aber in der neuen Gestalt ist er nur noch irrthümlicher, noch gefährlicher geworden. Der Staat soll schlechterdings nicht mehr ausgeben, als was er ehrlicher Weise, ohne Druck, aus den Quellen des Einkommens ziehen kann, und wenn irgend eine Staatsgewalt damit unter keinen Umständen auskommen kann, so muss sie darin die Nothwendigkeit ihres Unterganges erkennen. Weil der Staat ein ewiges Wesen ist, folgt daraus, dass jedes Phänomen desselben nothwendig dasei? Kann der Staat X, weil er zu klein ist, seine Selbstständigkeit nur durch einen Aufwand erhalten, der seine Einkommensquellen vertrocknen muss, so eile er eine Provinz des benachbarten Staates Y zu werden. Die Bürger werden als Ynisten sich besser befinden, denn als Xianer, wenn sie jenes nur mit überschwenglichen Opfern, dieses aber mit geringen Anstrengungen sein können.

Die Staatshaushaltung hat dem bestrittnen Princip entgegen folgende drei Grundregeln zu befolgen. Erstens muss sie alle Ausgaben auf den Endzweck des Staates beziehen, und sie nach dem Umfang ihrer Mittel einrichten. Zweitens muss sie nichts über den Bedarf einsammeln, weil die Güter besser von Hauswirthen als von der Regierung capitalisirt werden. Drittens muss sie die Einkommensquellen nicht nur schonen, sondern auch nach Kräften verstärken. Sully nahm das Meiste vom Ackerbau, aber sorgte auch am meisten für ihn. Colbert benutzte Fabrikation und Handel, aber brachte auch

dieselben in Flor. Pitt machte vom Credit Gebrauch, aber kein Minister wusste besser ihn zu heben.

Ueber die Staatsausgaben.

Die Ausgaben des Staates zerfallen in ordentliche und in ausserordentliche.

Die letzteren beziehen sich auf Umstände, die selten eintreten. Es gehen daher bestimmte ausserordentliche Ausgaben sehr oft und sehr leicht in ordentliche über. Wir hatten eine Zeit, wo der Frühling statt durch Lerchen, durch Kanonen angekündiget wurde. Die Kriege führten zu Schulden; die Schulden nöthigten zu jährlichen Zinsen; diese zu beständigen Ausgaben für ursprünglich ausserordentliche Ausgaben. Es ist sehr weise, bei jeder ausserordentlichen Ausgabe erst zu untersuchen, ob sie eine ausserordentliche bleiben wird, denn sie wird dann minder leichtsinnig gemacht. Manchmal bleiben die Namen der Abgaben wahre Brandmale für solche unnöthige Ungewöhnlichkeiten. Von der Art waren die Beinbruch- und Badesteuern, die mehrere kleine deutsche Herren des vorigen Jahrhunderts bezogen. *)

Die ordentlichen Ausgaben beziehen sich auf solche Gegenstände, die die Erreichung der Staatszwecke fortdauernd bedingen. Sie theilen sich in nothwendige, die die Erhaltung der gedachten Gegenstände betreffen, und in nützliche, welche die Vervollkommnung derselben angehen. Sie sind jedoch keineswegs in allen Staaten dieselben, sondern hängen sehr von der Staatsform ab. Gewisse Ausgaben gehören in den republikanischen

*) Pölitz, Staatswissenschaften II. 301.

Staaten zu den nothwendigen, in den konstitutionellen Monarchien nur zu den nützlichen, in absoluten Monarchien gar zu den überflüssigen. In keinem Staate sollen jedoch Ausgaben vorkommen, die nicht durch den Geist der Gesetze gerechtfertiget werden. Wenn die Erziehung theilweise eine öffentliche ist, so müssen allerdings auch Theaterausgaben vorkommen. Wo aber der Unterricht sogar grossentheils freigegeben ist, muss die Regierung die Bühne ebenfalls den Privaten überlassen.

Da kein Staat mehr einnimmt, als er im Stande wäre auszugeben, so ist der wichtigste Punkt der Ausgaben — ihre Proportion oder ihre Bemessung. Es müssen die nothwendigen Ausgaben den bloss nützlichen vorgehen. Solange für das Justizwesen nicht gehörig gesorgt wurde, kann auf Justizpalläste nichts verwendet werden. Dasjenige, welches auch von den Privaten selbst dargestellt werden kann, muss dem nachstehen, was ohne die Regierung nicht zur Existenz käme. Es ist nöthiger, Schulen zu errichten, als Kirchen zu erbauen, weil die letztern auch ohne die Regierung bald und genügend zu Stande kommen. Ausgaben, die zu dem Volk zurückströmen, müssen denjenigen vorgehen, welche die Einkünfte anderswo hinbringen. Für die auswärtigen Angelegenheiten muss unter gleichen Umständen verhältnissmässig weniger verwendet werden, als für die innern. Im Maasse der Ausgaben muss auch auf die Staatsform gesehen werden. Es ist eine alte Bemerkung, dass die Abgaben mit der politischen Freiheit steigen oder fallen. In Athen und in Rom dachte man gar nicht daran, den Ausgaben ein Ziel zu setzen. In den modernen Freistaaten beschränken die Vertreter der Nation zwar die Besteurung, aber sie tragen doch weit

mehr Abgaben, als die Einwohner andrer Staaten. Die geringsten Abgaben sind in absoluten Monarchien, fast gar keine in der Türkei und Persien. *)

Soll die Bemessung der Abgaben richtig ausfallen, so muss auch die Regierung ihr Budget vorlegen. Die Oeffentlichkeit in den Ausgaben hat solche Vortheile, dass sie als ein allgemeines Bedürfniss betrachtet werden darf. Einmal bewirket sie, dass ungerechte Ausgaben fast unmöglich werden. Würde Kromwell jährlich 60,000 Pf. für seine Spione, und 679,000 Pf. im Ganzen seinen Kreaturen gezahlt haben, wenn der Etat veröffentlicht worden wäre? Weiter klärt die Publicität die Regierung am besten über die Missverhältnisse der einzelnen Ausgaben auf, denn es kann nicht fehlen, dass alle Theile des Budgets aus dem Leben heraus besprochen werden. Endlich kann nur auf diese Weise eine absolute Regierung ihre Sparsamkeit und Redlichkeit in die Herzen der Unterthanen verzeichnen. Oft ist es den Regierungen gegangen wie dem gerechten Aristides, den ein Bürger verdammt, weil er ihn nicht kannte und nur loben hörte; warum scheuen sie auch, ihre Wirthschaft an das Licht zu ziehen?

Ueber die Staatseinkünfte.

Auch die Einkünfte zerfallen in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem sie dem Staate gewöhnlich zu Gebote stehen, oder nur unter besondern Umständen ihm zufliessen.

Die ausserordentlichen Einkünfte hat die steigende Civilisation fast ganz beseitiget. Schon der grosse Friedrich

*) Montesquieu a. a. O. Livr. XIII. Chap. XII.

machte die Bemerkung, dass aus Kriegen nichts heraus-komme, und Subsidiengelder sind nicht mehr in der Mode. Aber auch die ordentlichen Einkünfte wurden einfacher. Die Naturaldienste und Lieferungen haben fast ganz aufgehört, und vertragen sich auch nur mit einem rohern Zustand der Nationalöconomie. Eben so sind die Regalien bis auf wenige geschmolzen, und selbst diesen wie den Krongütern wird ein baldiges Ende angedroht. Alle Einkünfte reduciren sich auf Steuern. Inzwischen scheint es, dass man die Einfachheit übertreibt. Forste, Bergwerke sind Güter, deren Bewirthschaftung die Regierung ohnehin beaufsichtigen muss; es steht daher nichts entgegen, dass sie in Domänen verwandelt werden. Landgüter gedeihen freilich in den Händen der Privaten besser, und haben als Domänen den Nachtheil, dass die Regierung beim Verkauf des Getraides leicht ihre Macht zum Schaden der Unterthanen missbrauchet; allein die Regierung kann ja diese Güter in Erbpacht geben und dadurch alle Uebel beseitigen. Domänen verdienen schon darum die erlittne Anfeindung nicht, weil sie einen Theil der Einkünfte ohne alle Belästigung der Staatsbürger abwerfen. Sie stehen vorzüglich in innigem Zusammenhang mit den monarchischen Institutionen, und können darum in monarchischen Staaten schwer ersetzt werden. Ebenso verdienen jene Regalien vertheidigt zu werden, deren Gegenstand Anstalten und Gewerbe sind, die nicht allzu tief in die Privatwirthschaft eingreifen. Man führt zwar gegen alle Staatsgewerbe und Staatsbetriebe an, dass sie den Privatleuten Arbeit und Gewinn entziehen; dass sie die Consumenten verkürzen, weil der Staat sehr kostspielig producirt; endlich, dass sie nur ein Einkommen geben,

welches durch die Besteurung derjenigen, die das Gewerb dem Staate abnehmen würden, ebenfalls eingehen möchte. Allein dawider ist zu bemerken, dass eben nur solche Gegenstände regalisirt werden sollen, die der Privatwirthschaft ohne überwiegenden Nachtheil entzogen werden können, und welche zugleich einen Ertrag bringen, der schwer zu ersetzen ist. In Frankreich wurde im Jahre 1804 die Tabaksregie abgeschafft, dafür die Tabaksfabrication besteuert, und es flossen etwa 21 Millionen Franken in den Schatz. Im Jahre 1810 wurde das Tabakregal hergestellt, und es gingen im Ganzen 65 Millionen ein. In Würtemberg ist in neurer Zeit diese Regie durch eine Abgabe auf die Erzeugung surrogirt worden, und — der Staat bezieht jetzt nur 29,000 Gulden, während er sonst 120,000 Gulden bezogen hat *). Gewählte Regalien sind wohlmaskirte Abgaben, die die Bürger gerne bezahlen, weil sie dieselbe nur im Genusse entrichten, und dabei gar nicht berechnen können, was in der Bezahlung als reine Steuer enthalten ist. Sie sind vorzüglich unter absoluten Regierungen an ihrem Platze, weil daselbst die Auflagen der Art sein müssen, dass sie wenig gespürt werden. Die Steuern eignen sich für freie Verfassungen am besten. In Despotien giebt es fast gar keine, und wer würde auch wohl die Knechtschaft sich gefallen lassen, wenn er nicht dabei den Vortheil hätte — nichts für den Staat steuern zu müssen. Je mehr aber die Steuern der Freiheit zusagen, desto mehr muss auch ihr Maass dem der Freiheit entsprechen. Es ist sehr gut, wenn Dänemark sagen kann, dass es nur 5 Gulden auf den Kopf legt, während Frankreich 13, und England 24 Gulden aufbürden muss.

*) v. Malchus, Finanzwissenschaft. S. III.

Indem die Staatseinkünfte in den meisten civilisirten Staaten auf Steuern beschränkt wurden, gewann das öffentliche Einkommen nur den blossen Schein der Einfachheit. In Wahrheit wurde es seit der Zeit immer schwieriger, immer verwickelter. Die Nothwendigkeit dieser Erscheinung ergiebt sich aus dem flüchtigsten Blick auf die Principien des Rechts und der Klugheit, die das Steuerwesen betreffen. Sie fordern, dass 1) alle Personen, 2) nach ihrem Einkommen, 3) im bestimmten Maasse (nach gleichem Steuerfusse) angezogen werden. Allein schon die erste Forderung bietet Schwierigkeiten dar. Mit der Einziehung der Steuerprivilegien ist noch nicht bewirkt, dass alle Personen zum öffentlichen Aufwande beitragen. Immer werden sich Viele der Last zu entziehen wissen, indem sie ihr Einkommen bergen. Wie soll nun gar das Einkommen gehörig ermittelt werden? Man muss sich mit Vermuthungen, mit gewagten Schätzungen begnügen, die dem Einen Vortheil, dem Andern Nachtheil bringen Das gerechte Steuermaass ist nun völlig das unbekannte X. Man bestimmt dazu das reine Einkommen, allein wie soll sich dieses darstellen lassen, da das rohe keine genaue Ermittlung gestattet? Auch soll von dem reinen Einkommen nur ein bestimmter Theil genommen werden, und es fragt sich, welcher Theil der gerechte, der erträgliche sei? Man erklärt dafür bald den zehnten, bald den fünften, bald den dritten. Nach den Gründen darf man sich nicht erst erkundigen, denn es giebt keine. Um ein einfaches Steuersystem zu produciren, haben sich daher viele Köpfe — umsonst zerbrochen. Gewöhnlich glaubte man an das Ziel zu kommen, wenn man eine einzige Abgabe einführte. Viele (Büsch, Sismondi, Seutter) forderten

eine blosse Vermögensteuer; die Schüler Quesnay's begehrten einen reinen Bodenzins; die Weisen der französischen Revolution begeisterten sich für die mongolische Kopfsteuer. Jeder Kopf oder vielmehr Magen sollte jährlich 300 Pf. Brod, und für jedes Pfund zwei Sou Abgabe bekommen! Aber die beste einzige Steuer, nehmlich die Vermögensteuer, würde die Unbestimmtheiten des ganzen Steuerwesens — nur vermehren. Das Vermögen zu ermitteln, ist gar nicht leichter, und warum soll nur das Vermögen allein besteuert werden? Ist es etwa mit dem reinen Einkommen identisch? Würden dabei nicht alle Leute frei ausgehen, die ein grosses reines Einkommen von ihren Arbeiten beziehen? —

Es giebt nur ein einziges Mittel, die grösste Simplicität ins Steuerwesen zu bringen, und es besteht in der Kunst, die höchste politische Tugend in die Unterthanen zu bringen. Wenn die Bürger sich der Lüge schämen, ihr Einkommen gewissenhaft angeben, die Abgabe willig und pünktlich entrichten, dann können die Steuern gerecht und klug und einfach sein. Damit aber der Bürger jener politischen Tugend theilhaftig werde, ist es nothwendig, dass die Regierung seine Moralisirung nicht vernachlässiget, die öffentlichen Angelegenheiten ihm zu Gemüthe führt, Einsicht in die Staatshaushaltung ihm beibringt, die Verwendung der Abgaben fühlbar macht, und ihn überzeugt, dass er alles, was er in einem Jahre zu wenig steuert, wegen des Ausfalls im nächsten Jahre mehr steuern müsse. Das Beste der Regierungen geht Hand in Hand mit dem Besten der Völker.

Ueber directe und indirecte Steuern insbesondre.

Da die Besteurung, wie eben auseinander gesetzt wurde, im Dunkeln tappet, so ist die Art, wie das Einkommen betroffen wird, von der allergrössten Wichtigkeit, und die Weisheit der Finanzgesetzgebung wird sich am deutlichsten in den Gegenständen offenbaren, worin der Bürger besteuert werden soll. Der Mensch trägt Centner, sagt Filangieri, wenn man sie ihm auf den Rücken legt, aber er trägt kein Pfund, wenn man es ihm auf die Nase legt.

Nichts soll zum Steuerobject erhoben werden, woran sich kein reiner Ertrag der Bürger darstellt, denn wenn der rohe Ertrag belastet wird, so erleidet die Einkommensquelle eine Verletzung. Ein Individuum, das von seinem Capital die Steuern bezahlen muss, kann in einer Reihe von Jahren gar nichts mehr beitragen. Aber es soll auch kein Gegenstand in solcher Art besteuert werden, dass die Steuer einen andern trifft, als denjenigen, den das Gesetz heranziehen wollte. Die Steuern wälzen sich sehr leicht von einem Individuo zum andern fort. Der Brantweinbrenner rechnet seine Abgabe gleich in den Preis des Getränkes; der Schuhmacher bringt seine Steuer leicht in dem Arbeitslohne an. Folglich muss bei der Steuerauflegung wohl beachtet werden, ob derjenige auch die Steuer trägt, der sie bezahlt, und in welchem Maasse er sie trägt. Diesen beiden Rücksichten zu genügen, kann die Besteurung auf eine doppelte Weise versuchen. Entweder legt sie die Abgabe auf Gegenstände, die dem Besitzer ein bestimmtes reines Einkommen verschaffen, (directe Steuern), oder sie legt die Abgabe auf Gegenstände, die den Abnehmer derselben

eines unbestimmten reinen Einkommens überweisen, (indirecte Steuern). Allerdings wird die Güte oder die Schädlichkeit einer wie der andern Steuer davon abhängen, was für Gegenstände die Steuerobjekte sind. Directe Steuern werden nicht zu billigen sein, wenn sie Personensteuern sind, denn daraus, dass Jemand einen Körper zur Arbeit hat, folget noch keineswegs, dass er sich eines gewissen reinen Einkommens erfreute. Dagegen werden sie, wenn sie Privatbesoldungen, Gewerbe, Grundstücke und Capitalien berühren, bei angemessener Grösse sich vollkommen rechtfertigen. Indirecte Steuern, welche Getränke, Waaren, die der Bequemlichkeit und dem Vergnügen dienen, und ähnliche Objecte betreffen, werden kaum einen Widerspruch erfahren, aber ohne Weiteres wird man jene verwerfen, welche die ersten Lebensbedürfnisse angehen, und den rohen Ertrag tief angreifen, oder jene, die bürgerliche, unproductive Handlungen belasten, oder endlich jene, die der Moralität entgegenwirken. Allein, wenn man auch directe und indirecte Steuern in ihrer Art gleich vollkommen denkt, so wird es doch von der grössten Bedeutung sein, ob die Gesetzgebung sich an das System der directen, oder an das System der indirecten Steuern hält.

Die directen Steuern haben für sich, dass sie, weil sie den Besitz und darnach das reine Einkommen berechnen, eher ein Einkommen auslassen, als zu stark anziehen, und dass sie trotz dieser Accomodation an die Contribuenten insoweit ganz sicher sind, als sie nicht von freiwilligen Handlungen und Genüssen der steuernden Klassen abhängen. Allein sie haben gegen sich, dass sie sehr viel Vermögen unversteuert durchschlüpfen lassen. Colquhoun bewies, dass die brittische Einkom-

mensteuer zwischen den Jahren 1811 bis 1814 wenigstens 257 Millionen Pfund betreffen sollte, aber nur 150 Millionen wirklich berührte. Ferner wird ihnen gegen Lotz *) vorgerückt, dass sie, als bestimmte regelmässige Abgaben, sehr ungerne getragen werden. Jene zwei Vorzüge sind nicht mehr begründet als diese Nachtheile, die man ihnen zuschreibt. Sie würden jedoch ganz vollkommen sein, wenn Redlichkeit und Einsicht bei allen Bürgern die Oberhand besässen. Denn wären alle Bürger redlich, so würde nicht so viel Vermögen durchschlüpfen, und hätten alle Bürger genug Einsicht, so würde ihnen die Bestimmtheit und Regelmässigkeit der Abgabe gerade sehr gefallen. Wo das Volk aber einmal nicht genug moralisch und aufgeklärt ist, kann das System der directen Steuern nicht sehr empfohlen werden. Denn da viel Einkommen ausfällt, müsste das der ehrlichen Leute allzustark belastet werden.

Die indirecten Steuern besitzen den grossen Vorzug, dass sie (theilweise, ohne Nöthigung, durch freiwillige Handlungen dargebracht) weder lästig fallen, noch eine beschwerliche Ermittelung erfordern. Ferner können sie sich rühmen, dass ihnen nicht so leicht irgend ein reines Einkommen entgeht. Was der Mensch auch thue, er bezahlt da der Natur und dem Staate seinen Tribut. Inzwischen haben sie den grossen Nachtheil, dass sie, volkswirthschaftlichen Berechnungen unzugänglich, das reine Einkommen nur zufällig treffen, und den rohen Ertrag der Mittelklassen gewöhnlich auf das Härteste in Anspruch nehmen. Nebstdem ist es gewiss, (und befremdlicher Weise von Malchus ganz übersehen),

*) Handbuch der Staatswirthschaft, III, 191.

dass sie alle Bedürfnisse vertheuern, dadurch die Concurrenz der Producenten mit dem Ausland erschweren, und bedeutende Anstrengungen von Seiten des Staates, wie von Seiten des Privaten mit sich führen. Das System der indirecten Steuern verdient also noch weniger, in irgend einem Staate zur ausschliessenden Herrschaft zu gelangen. Gäbe es nur indirecte Abgaben, so müssten die ersten Lebensbedürfnisse belastet werden, damit die Einkünfte sicher stehen; würden aber die nothwendigsten Gegenstände zu Steuerobjecten erwählt, so müsste eine künstliche Theurung überall sich ankündigen, und einerseits durch den Anreitz zur Schmuggelei die Sicherheit und Sittlichkeit, andrerseits durch die Erschwerung der Concurrenz mit dem Ausland den Nationalwohlstand im Innersten verwunden.

Eine jede Gesetzgebung wird durch diese Beschaffenheit der zwei Steuersystème genöthiget, keines von beiden ausschliessend zu erwählen, sondern vielmehr beide mit einander zu verbinden. Ob aber die directen, oder ob die indirecten Steuern den Vorrang haben sollen, muss aus der besondern Beschaffenheit der volkswirthschaftlichen Verhältnisse entschieden werden. Wenn in dem Staate der Ackerbau vorwaltet, so muss die directe Steuer vorherrschen. Wenn jedoch ein Staat vorzüglich Handel treibt und sehr viele Capitalisten umfasset, so müssen die indirecten Steuern die erste Stelle gewinnen. Eben so wird ein demoralisirtes Volk mehr indirect, ein sittliches mehr direct zu besteuern sein. Im Allgemeinen lässt sich aus der Natur der beiden Steuern der Schluss ziehen, dass die directen Abgaben den Grund bilden müssen, und die indirecten nur dazu dienen sollen, dasjenige Vermögen zu treffen, welches sich den ersteren

entziehet, oder jene Summen aufzubringen, die direct eingefordert zu lästig scheinen. Sobald indirecte Steuern zu den directen hinzukommen, ist es nothwendig, zu untersuchen, ob nicht ein bedeutender Theil derselben wieder auf diejenigen fällt, die schon direct besteuert sind. Die Einführung indirecter Steuern muss daher, wie es scheint, von der Ermässigung der directen begleitet sein.

Ueber die Staatsschulden.

Für die ausserordentlichen Ausgaben wurden in der Regel ausserordentliche Einkünfte nothwendig. Von jeher hob man sie durch Anleihn; denn Schätze zu sammeln gelang wenigen Regierungen, und wenn deren gesammelt wurden, so zerflossen sie doch bei der ersten Berührung.

Aber die Staatsanleihen der frühern Zeit waren fast durchaus versteckte, die Schulden, die man machte, beinahe durchgehends betrügerische; denn um ein ausserordentliches Einkommen zu gewinnen, anticipirte man die Steuern, verschlechterte die Münzen, oder sendete Banknoten ohne Maass in das Land. Beim Lichte betrachtet waren die Anticipationen, die schlechten Münzen, die Kreditpapiere Zwangsanleihen. Der Unterthan hoffte, dass er dafür keine Steuer mehr zahlen, oder (was gleichviel ist) sie zurück erhalten werde; er machte sich Rechnung, statt der schlechten Münzen bald wieder gute, statt des Papieres, baar Geld zu empfangen; allein die Steuern liefen fort, die schlechten Münzen wurden nicht eingezogen, die Banknoten nicht realisiret. Das Unglück, welches durch solche schlechte Kunstgriffe entstanden ist, hatte die glückliche Folge, dass es die Regierungen zugleich besserte und aufklärte. Sie kamen

zu der Ueberzeugung, dass sie keinen andern Kredit haben können, als einen solchen, der sich auf das Urtheil über ihren redlichen Willen und ihre Mittel stützet, und sie benützten den Kredit, den sie ansprechen konnten, nach Art und Weise redlicher Privatleute. Sofort wurden offene freiwillige Anleihen die Quellen der ausserordentlichen Einkünfte, und die Staaten thürmten auf ihre Steuernden — goldne Berge von Schulden.

Es lässt sich nicht leugnen, dass Staatsschulden das beste Mittel an die Hand geben, ohne Bedrückung grosse, ausserordentliche Ausgaben zu decken. Erstens wird mittelst der Staatsschulden das Einkommen von solchen Individuen erhoben, die grosse Vorräthe übrig haben, und keine bessre Verwendung wissen. Zweitens wird die bessre Zukunft ins Mitleid der bedrängten Gegenwart gezogen, indem die Abtragung der Schuld auf eine Reihe von Jahren vertheilet wird. Drittens kommt dem lebenden Geschlechte der Theil der Schulden ganz zu Gute, welcher der Production zuströmet, und von der künftigen Generation erst erstattet wird.

Solange aber Geldpapiere bestehen, spricht sich eine falsche Ansicht über sie (also auch über Staatsschulden) unverhohlen aus, welche leider! in den Legislaturen der schönsten Länder einen befreundeten Nachhall findet. Schon Melon war der Meinung, dass die Kreditpapiere neue Reichthümer darstellen. Insoferne sie den Dienst der Capitalien leisten und die Hervorbringung vermehren, machen sie allerdings neue Reichthümer entstehen; aber man verwechselt die zufällige Wirkung der Sache mit der Sache selbst, wenn man das circulirende Papier — als Nationalvermögen ansieht. Inzwischen gab der irrige Schein den Staatsschulden einen fortdauernden

Glanz. Nicht wenig trug dazu bei, dass man die mittelbare Productivkraft derselben überschätzte und sich einbildete, dass der grösste Theil der Staatspapiere in fruchtbare Capitalien verwandelt werde. Die ewige Lehrerin aller Menschen und Staaten, die Erfahrung, hat jedoch über die Ueberschätzung der Staatsanleihen bereits den Stab gebrochen, und die Folgen des vor Kurzem vergötterten Schuldensystems mit abschreckenden Zügen in das Gedächtniss eingeschrieben *). Die Staatsschulden drückten bereits die Production, indem sie die Capitalien aus den Gewerben in die Staatskasse zogen; sie zerrütteten die Gütervertheilung, indem sie den Zinsfuss auf eine künstliche Höhe steigerten, und die Klasse der Capitalisten in die Hauptstädte brachten; sie vermehrten die unfruchtbare Verzehrung, indem sie einerseits zum müssigen Leben reizten, andrerseits die Schwindelspiele mit den öffentlichen Papieren zu den unöconomischen Beschäftigungen hinzufügten; endlich vertrieben sie aus der Staatshaushaltung die Sparsamkeit, indem sie die ausserordentlichen Einkünfte zu reichlich und zu leicht darboten, und sie hängten das Schwert des Damokles an dem feinsten Haare über Fürsten und Völker, indem das Vermögen in den öffentlichen Fonds gleich überall schwanket, wenn nur an einem Orte sich ein Lüftchen regt.

Wie weit die Staatsschulden gehen können, haben die Gesetzgeber bereits geahnt; wie weit sie aber nur gehen sollen, müssen sie erst ermitteln. Im Allgemeinen kann man wohl sagen, dass der wahre, vernünftige Bedarf und die Möglichkeit einer opferlosen Tilgung gemein-

---

*) Nebenius, der öffentliche Kredit. Th. I. S. 667 — 704.

schaftlich die Grenze bestimmen müssen. Aber wie wenig lehren diese Worte, da die glückliche Tilgung theils von dem Credit, der so leicht sich ändert, theils von der Gewalt der Regierung, die so vielfach beschränkt werden kann, theils von der Lage der Volkswirthschaft, die so oft wechselt, abhängig bleibt. Es muss der Kunst des Financiers vorbehalten werden, die Staatsschulden so zu wägen, dass die Vortheile wenigstens nicht unter die Nachtheile sinken. Merkwürdig ist es, dass die Theilnahme der Nation an der Besteurung zur Begrenzung der Staatsschulden nichts beiträgt. Einerseits ist der Credit in constitutionellen Monarchien grösser und daher lockender, andrerseits schiebt das lebende Geschlecht gerne die Lasten auf das kommende, und votirt daher lieber Anleihen — als Abgaben.

Die Codification.

Nachdem die Gesetzgebung in ihren einzelnen Theilen erleutert wurde, erhebet sich die Untersuchung wieder zu dem Ganzen, und berühret die Systemisirung der Gesetze.

Wenn Gesetze Achtung im Leben gewinnen sollen, so ist erforderlich, dass sie mit einander in Einklang stehen, wie Lichtstrahlen aus einem Mittelpunkte sich verbreitend; dass sie weder allzuoft geändert, noch allzuhäufig durch neue ersetzt werden; endlich, dass sie als ein geordnetes Ganzes dem Volke zur Kenntniss kommen. Diese drei Aufgaben erfüllet die Gesetzgebung durch die Codification, denn Gesetzbücher stellen die einzelnen Gesetze in den gehörigen Zusammenhang, verhindern viele Abänderungen und Abschaffungen, und erleichtern

die Kundmachung vorzüglich in Bezug auf jene Bürger, welche im Volke eine Stimme haben.

Daher wurden zu allen Zeiten Gesetzbücher für die schönsten Geschenke, welche die Regierungen ihren Völkern machen, angesehen — aber nur von den Weisern. Prächtige Monumente verkündigen den Ruhm glücklicher Feldherrn; die Namen gewandter Diplomaten leben im Munde der vornehmen Welt; aber nur Wenige im Volke wissen von den Männern, deren Bemühungen sie die grösste Wohlthat verdanken. Inzwischen können Gesetzbücher auch wirkliche Nachtheile mit sich führen, sobald ihre Natur — Systemisirung der nationalen Gesetze — mehr oder weniger verkannt wird. Ehe es Gesetzbücher geben kann, muss es nothwendig schon Gesetze geben. Die Codification darf sich also nicht als eine Gesetzschöpfung ankündigen, ohne grosse Uebelstände zu veranlassen. Aenderungen, Ergänzungen, Auslassungen werden allerdings von dem Geiste der Zeit immer gefordert werden, aber die Nationalbildung müsste einen Sprung gemacht haben, wenn sie etwas ganz Neues bedingen sollte. Indem Staaten, unvermögend, eigne Gesetzbücher abzufassen, fremde annahmen, haben sie fremde Elemente in ihre Entwicklung gebracht, welche nur zu viel Gutes verdrängten. Derselbe Erfolg kann sich darstellen, wenn die Codification von dem geschichtlichen Princip nicht durchdrungen ist.

In drei Fällen wird die Codification übel ausfallen müssen. Erstens, wenn das Gesetzbuch ein ganz universelles sein soll, wie J. D. Meyer noch neuerlich verlangte. Wie Polizei- und Finanzgesetze aufgenommen werden, so empfängt das Gesetzbuch auch Bestandtheile, die bald

in Fäulniss übergehen und die übrigen anstecken. Es müssen dann die Revisionen allzu oft vorgenommen werden. Offenbar ertragen nur die Justizgesetze eine eigentliche Verbuchung. Die übrigen werden am besten von Privaten zusammengestellt, wie es Kopetz *) mit den östreichischen gethan. Zweitens, wenn das Gesetzbuch an die Stelle verschiedner Provincial- und Gewohnheitsrechte treten soll. Staaten, die aus verschiednen Nationen, aus sehr gemischten, sehr abweichenden Provinzen bestehen, müssen auf allgemeine Gesetzbücher verzichten — oder mit despotischer Faust erst das eigenthümliche Gepräge der einzelnen Bestandtheile abstreifen. Mehrere Decennien hindurch sass der legislative Körper in Petersburg, ohne mit dem gewünschten *Code russe* zu Stande zu kommen, aber es macht ihm beinahe Ehre, dass er kein Gesetzbuch auf dem flüchtigen Webestuhl der Zeit, worauf Constitutionen über Nacht fertig werden, zusammenweben mochte! Drittens, wenn die Abfassung der Gesetzbücher in eine Zeit fällt, der es am Verständniss der geschichlichen Entwicklung gebricht. Es ist zu bezweifeln, dass Savigny unsrer Zeit noch den Beruf zur Gesetzgebung ganz absprechen durfte, aber wer wollte leugnen, dass J. G. Schlosser **) das vorige Jahrhundert, das seinen Filangieri vergötterte, mit Fug der Gesetzgebung unfähig erklärte? Gesetzbücher sind allemal schlecht, wenn sie das Ansehen guter Lehrbücher anstreben! Besser ist es in solchen Fällen erleuchtete und redliche Richter, als vollständige und zeitgemässe Gesetzbücher zu erzielen.

*) Oestr. Politische Gesetzkunde. Wien 1819.

**) Briefe über die Gesetzgebung. Frankf., 1789. I. Schreiben.

Die Verwaltungskunst.

Bestandtheile der Verwaltung.

Die Verwaltung ist der Inbegriff der Regierungsgeschäfte, welche die Ausführung der Gesetze betreffen. So wie sich die Gesetzgebung von der gesetzgebenden Gewalt unterscheidet, so differirt auch die Verwaltung darin von der vollziehenden Gewalt, dass sie bloss ein Ausfluss derselben ist. Der Regent als Inhaber der vollziehenden Gewalt ist der Träger der gesammten Verwaltung, aber eben desswegen über sie erhaben, und unter keinen Umständen Einer der Staatsdiener. Er giebt der Verwaltung ihre Normen.

Die Vollziehung der Gesetze bedingt erstens eine richtige Vertheilung und Anstellung jener Individuen, die für den Regenten die Gesetze ausführen sollen, und zweitens eine wohlgeregelte Thätigkeit derselben. Desswegen bestehen die Grundtheile der Verwaltung in der Organisation der Behörden und in ihrer Wirksamkeit. Allein nach Aussen stellen sich beide, vereiniget in den verschiednen Gestalten dar, welche die Hoheiten bezeichnen.

Die Verwaltungskunst umfasset daher die allgemeinen Grundsätze der Organisation der Behörden und ihrer Wirksamkeit, und die Regeln über die besondre Gestaltung beider in der innern und äussern Verwaltung.

Demnach behandeln wir zunächst

Die Organisation der Behörden.

Die vollziehende Gewalt treibt bei ihrer äussern Darstellung, wie an einem andern Orte erklärt wurde, die Aemtergewalt hervor. Durch ihre Anwendung geht

die Organisation der Behörden vor sich. Der Regent bestimmt nehmlich Kraft derselben, welche Aemter die Vollziehung der Gesetze erfordert, und besetzt sie mit den Personen, die für den öffentlichen Dienst gebildet sind.

Die Organisation der Behörden kann gewissermassen für eine Fortsetzung der Verfassung angesehn werden, denn jede Constitution flattert in der Luft, wenn sie nicht in passenden Behörden eine Stütze findet. Aus diesem Grunde wird in den neuern Verfassungsentwürfen die Einrichtung der Behörden mit bestimmt. In jedem Falle muss die Verfassung der Organisation der Verwaltung die Richtschnur geben, und daher ist es auch eine Pflicht des Regenten, die Behörden im Geiste der Verfassung zu bilden. Die Organisation selbst muss nach folgenden Regeln vor sich gehn:

Erstens müssen für verschiedne Geschäfte verschiedne Aemter errichtet werden. Sowie die Gesetzgebung getrennt werden muss, weil die heterogenen Theile leicht auf einander übel einwirken, so noch mehr die Verwaltung. Die innre Verwaltung muss von der äussern geschieden werden, weil eine totale Verschiedenheit obwaltet. Aber auch die Justizverwaltung muss von der Polizeiverwaltung, diese von der Finanzverwaltung gesondert werden, nicht weniger die Kriegsverwaltung von der Friedensverwaltung geschieden sein. Auch jene Geschäfte, die in allen Zweigen der Verwaltung vorkommen, müssen abgelöset werden, sobald sie eigenthümlicher Natur sind. Hieher gehört die Buchhaltung und die allgemeine Controlle. Sonderung des Fremdartigen ist der erste Schritt zur Ordnung. Theilung der Arbeit die Bedingung ihrer Güte.

Zweitens müssen die Aemter jeder Gattung in mehrfachen Abstufungen vorhanden sein. Einmal fordert es

die Stufenleiter vom Einzelnen zum Allgemeinen. Es müssen Localbehörden sein, die bloss die Geschäfte der einzelnen Ortschaften betreiben. Ueber einer Anzahl von Localbehörden müssen sich Kreisbehörden erheben, welche die Geschäfte, die sich auf einen ganzen District beziehen, ausführen. Ueber ihnen befinden sich in grössern Staaten Provinzialbehörden, die die Angelegenheiten einer Provinz besorgen. Ueber den Provinzialbehörden stehen nothwendig Centralbehörden, welche die allgemeinen Geschäfte abmachen. Es ist zur guten Vertheilung dieser Behörden sehr dienlich, wenn das Gebiet nach dem Umfang und der Bevölkerung gehörig eingetheilt ist. Zum andern wird die Abstufung der Behörden dadurch nothwendig, dass, im Falle ein Bürger durch die Unterbehörde das Gesetz nicht vollzogen glaubt, eine Vorstellung bei einer höhern Behörde angebracht werden kann. Stellen, von denen es keine Berufung giebt, müssen durchaus nur die höchsten sein. Es war ein bedeutender Fehler in der Verwaltung der Alten, dass für den sogenannten Instanzenzug wenig gesorgt war. Für die oberste Lenkung dieser Stellen müssen Individuen bestellt werden, die unmittelbar dem Regenten zu Dienste stehen, (Minister), und in einem allgemeinen Staatsrathe die leitenden Organe sein *).

Drittens müssen die einzelnen Behörden ihrem Geschäftskreise gemäss gestaltet werden. Es giebt ein doppeltes System in dieser Beziehung. Entweder ist die Form der Behörde so, dass sie mehrere Mitglieder mit gleichem Stimmenrecht, unter einem bloss den Ausschlag

---

*) v. Malchus, der Organismus der Behörden. Heidelberg 1821. Th. I. S. 12.

gebenden Vorstand ausweiset (Collegialsystem); oder die Form der Behörde ist die, dass sie entweder nur ein einzelnes Individuum, oder mehrere Individuen mit bloss berathender Stimme unter einem freiverfügenden Chef darstellet, (Büreausystem). Die collegialische Einrichtung der Behörden hat zwei grosse Vorzüge, nehmlich eine gewisse Allseitigkeit der Debatten, und eine natürliche Bürgschaft gegen willkührliches Verfahren. Dagegen hat sie den Fehler, dass sich leicht unfähige Individuen einnisten, (weil der Einzelne keine Verantwortlichkeit hat), und dass die Geschäfte in die Länge gezogen oder vertheuert werden. Die büreauartige Einrichtung der Behörden zeichnet sich durch eine gewisse Kürze des Geschäftsganges und durch eine bestimmte, vom Ehrgeitz beförderte Kraft der Maassregeln aus; dagegen leidet sie theils an Unverlässlichkeit, theils an Oberflächlichkeit. Im Allgemeinen werden die Militair- Polizei- und Finanzbehörden büreauartig, die Justizbehörden collegialisch einzurichten sein. Ebenso verträgt eine Unterbehörde eher die büreauartige Einrichtung, als eine obere. Wenn die Minister zusammen eine unverantwortliche Behörde bilden, so soll die Einrichtung in der Regel collegialisch sein. Ein Premierminister lässt sich nur in kleinen Staaten ganz rechtfertigen, weil hier die allgemeinen Geschäfte von einem Manne am ehesten überblickt werden können. Wenn gleichwohl England und Frankreich immer Pemierminister besitzen, so liegt der Grund kaum in der Verantwortlichkeit der Minister, sondern darin, dass in constitutionellen Monarchien die Farbe der Verwaltung von so grosser Bedeutung ist. —

Viertens müssen die Stellen ordentlich besetzt werden. Nur solche Individuen seien anstellbar, die sich zum

Staatsdienste befähiget haben. Die Erblichkeit der Aemter ist ein Kennzeichen der politischen Barbarei. Auch müssen durchaus nicht mehr Personen bei den Behörden angestellt werden, als erforderlich sind. Selbst unbesoldete Beamte sollten nicht geduldet werden, wenn sie überzählig sind, weil ihre Thätigkeit andre träge macht, und jedenfalls unproductiv ist. Besonders ist diese Vorsicht in absoluten Monarchien nothwendig, weil daselbst der Zudrang zu den Aemtern am grössten ist. So zählte Dänemark im Anfange dieses Jahrhunderts nur anderthalb Millionen Einwohner, und darunter über funfzigtausend Individuen von der Beamtenklasse, dass der dreissigste Mensch in diesen Stand gehörte *). Es ist nicht möglich, dass der Regent alle Beamte selber anstelle; er muss also die Ernennung der subordinirten Staatsdiener den Ministern, die der subalternen den Chefs der Behörden übertragen. Je kleiner die Distanz zwischen den Candidaten und der Behörde ist, desto gerechter fällt die Wahl aus. Die Localbehörden müssen möglichst den Communen angehören, damit diese soviel selbstständiges Leben gewinnen, als der Staatsverband zulässt. Die Communalämter müssen also durch die Wahl der Gemeinden besetzt werden; es ist genug, wenn der Oberbehörde das Recht der Bestättigung verbleibt. In Frankreich wurden bisher alle Aemter von Oben besetzt, und schon darum konnte die Charte keinen rechten Segen bringen. Die Communen hatten gar kein individuelles Dasein, und wurden desswegen in eine stehende Opposition gegen die Verwaltung beinahe geworfen. — Wichtig ist besonders die Frage, ob die öffentlichen Beamten

*) Hassel's Statistik der Europ. Staaten. Weimar 1822. S. 423.

amovibel sein sollen oder nicht. In den alten Staaten wurden die Aemter gewöhnlich nur auf kurze Zeit verliehen, und es konnte nicht leicht anders verfahren werden, da ihre Bekleidung zum Genuss der Bürgerrechte gehörte. Vielleicht gründet sich auf diese Zeitlichkeit der Aemter auch jene Verwandtschaft zwischen der Jahresform und der Form der Stellen, welche Hüllmann in seiner Urgeschichte des Staates nachgewiesen hat. Jedoch hat die Amovibilität unter allen Umständen die üblen Folgen, dass der beständige Wechsel einerseits keinen ruhigen Gang der Verwaltung, andrerseits keine Benützung der gewonnenen Einsichten zulässt. Die neuern Staaten entschieden sich daher mit Recht gegen die Amovibilität, und liessen sie nur bei den Communalämtern und bei den Ministerien zu. Gewisse Gemeindebeamte müssen wechseln, damit das Interesse an der Communalverwaltung wach gehalten werde. Die Minister müssen ohne Weiteres vom Regenten entlassen werden können, weil zwischen ihnen und dem Regenten die innigste Harmonie herrschen muss. In constitutionellen Monarchien fordert auch die Stimme des Volkes zuweilen Ministerwechsel. Im Allgemeinen ist es nicht räthlich, die Minister sehr zu wechseln, denn die Verwaltung kommt dabei ins Schwanken; am allergefährlichsten ist jede Aenderung im Ministerio, wenn, wie in Frankreich, die Stellen amovibel sind, und mit dem Chef das Personal sich ändern muss. Hätten die Franzosen keine so wunderliche Routine, die Verwaltung müsste schon zum Chaos geworden sein.

Die Wirksamkeit der Behörden.

In der Wirksamkeit der Behörden treten die Formen der vollziehenden Gewalt, die aufsehende, erken-

nende und vollstreckende Gewalt, deutlich und selbstständig hervor.

Die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze wurde durch ein Missverständniss, welches aus der Zweideutigkeit des Wortes sich entwickelte, als Polizei bezeichnet. Wesswegen einige Rechtslehrer die Behauptung aufstellten, die Polizei sei gar kein selbstständiger Theil der Verwaltung. In diesem Sinne genommen wäre es auch die Polizei nicht im Geringsten, denn die Aufsicht auf die Gesetze ist bei den Justizbehörden so gut nothwendig, wie bei den Finanzbehörden, bei den Militairbehörden nicht weniger am Platze als bei den diplomatischen Posten, und bei den Polizeibehörden nur darum auffallender, weil sie den grössten Kreis der Geschäfte haben. Die Aufsicht über die Gesetze und ihre Befolgung wird allerdings dadurch geschärft, dass eine besondre controllirende Behörde eingesetzet wird. Inzwischen kann doch jede Behörde nur insoweit die unpartheiliche Thätigkeit verbürgen, insoweit ihre Glieder die Pflicht erfüllen. In Zeiten, wo die Redlichkeit der Menschen gesunken ist, will man sie durch mechanische Kunststücke ersetzen. Man bestellt Wächter über die Beamten, aber die Frage lautet dann wieder

— quis custodiet ipsos
Custodes?

Die Aufsicht soll lieber von den gewöhnlichen Beamten, aber ferne von aller lästigen Aufpasserei und von gehässiger Angeberei sich darstellen. Offen und redlich möge sie vor sich gehen und nie zu der Ausartung herabsinken, die unter dem Namen der geheimen Polizei verrufen ist. Eine solche Gestalt der Aufsicht demoralisirt die Staatsdiener; entzweit die Gemüther; erfüllt

die Bürger mit Hass und Verachtung; und verleitet die Behörden zu ganz falschen Einschreitungen.

Die Subsumtion gewisser Thatsachen unter das Gesetz, oder die amtliche Erkenntniss, ist das grösste und heiligste Geschäft der Behörden. Man hat sie nicht weniger falsch aufgefasst, indem man sie mit dem Urtheilsprechen der Justizbehörden verwechselte. Wie die Aufsicht bei allen Verwaltungszweigen vorkommt, so auch das Erkennen über das Verhältniss zwischen dem Gesetze und den gegenüberstehenden Thatsachen. Indem eine Behörde irgend etwas fordert oder ausführt, muss sie dasselbe bereits für gesetzlich erkannt haben. Ein richterlicher Spruch tritt erst ein, wenn ein Zweifel aufgeworfen wird. Das Erkennen wäre freilich vollkommen, wenn es nur eine mechanische Unterordnung des Factums unter eine ganz bestimmte Regel erforderte, allein eine solche Vollständigkeit der Gesetze wäre nur bei göttlicher Allwissenheit möglich. Daher sei den Behörden ein gewisser Spielraum gegeben. Sie sollen nur immer das Gesetz suppliren, und nach der Analogie ihre Entscheidungen treffen. Darin liegt ja der grosse Beruf des öffentlichen Beamten! Ohne dieses würde er ein lebloser Automat, ein todtes Rad einer Maschine sein, und welcher edle Mensch wollte die Seele gegen den gebräuchlichen Macherlohn dahingeben? Die neure Staatskunst mühte sich lange genug, die Räthe zu blinden und geistlosen Werkzeugen herabzusetzen, wurde das Urtheil darum gerechter, besser, treffender? *)

---

*) Rehberg, über die Staatsverwaltung u. s. w. Hannover 1807. S. 82.

Die Vollstreckung der Gesetze ist ein Geschäft der Subalternbeamten. Man hat es darum häufig übersehen. Inzwischen verdient es Aufmerksamkeit, weil es unmittelbar die Bürger berühret. Es giebt Verwaltungen, die nur durch die Kostspieligkeit der Vollstreckung, durch die Rohheit derselben verhasst werden. Welcher Missbrauch wird nicht mit der schriftlichen Bescheidung der Staatsbürger getrieben? — Es giebt Länder, wo die Tinte der Kanzleien einen ansehnlichen Theil der öffentlichen Einkünfte zerfrisst und noch dazu die Geduld der Unterthanen auf die Probe stellt.

Damit die Behörden die einzelnen Sphären ihrer Wirksamkeit auf die vollkommenste Weise ausfüllen, hat der Regent verschiedne Mittel anzuwenden, die theils die Organisation der Behörden, theils das Recht der öffentlichen Belohnungen und Ehren darbietet.

Obenan steht die Dienstdisciplin. Der Regent hat die obersten Diener zu bewachen; die Minister führen die Dienstaufsicht über die ihnen unterstehenden Zweige der Verwaltung; die Chefs der Behörden sorgen, dass die Untergebnen ihre Pflicht thun. Jede Verletzung der Beamtenpflicht zieht eine angemessne Strafe nach sich. Die Absetzung soll aber immer nur auf eine unpartheiische Untersuchung und Verurtheilung folgen. Die Weigerung des Gehorsams macht in jedem Falle des Amtes verlustig, wenn nicht ein Ungesetzliches gefordert wurde.

Nächstdem ist die Beförderung zu erwähnen. Wenn nach der Anciennetät aufgerückt wird, herrscht nur ein sehr geringer Anreitz zum Diensteifer. Das erwiesne Talent, die erprobte Verwendung sollen die einzigen Gründe einer Beförderung zu höhern Aemtern sein. Mit Nichten liegt darin eine Ungerechtigkeit gegen ältre Diener,

denn durch längeres, genügendes Wirken auf einem beschränkteren Platze kann kein Anrecht auf einen höhern und wichtigern Posten erworben werden. Es werden sich bei dem Avancement der Ausgezeichneten eben nur fähige Candidaten stellen, und das ist in der That gar kein Uebel.

Die Besoldung dürfte unmittelbar darauf folgen. Wenn die Staatsdiener keinen Gehalt bezögen, so würde die Regierung in die Hände der Reichen geliefert werden. Wenn sie aber nicht so grossen Gehalt beziehen, dass sie davon kummerlos leben können, so wird entweder derselbe Erfolg, oder die höchste Bestechlichkeit, Pflichtvergessenheit und Untreue eintreten. Damit der Beamte kummerlos existiren könne, muss er in der jährlichen Besoldung eine angemessne Vergeltung seiner Dienste finden, und zugleich eine Pension für sein Alter, oder für seine Wittwen zu gewärtigen haben. Es wäre gefährlich, wenn sich irgend eine Regierung des Pensionswesens entledigen wollte; alles, was sie aus haushalterischen Rücksichten vornehmen kann, besteht in der Stiftung und Unterstützung angemessener Wittwen- und Waisenkassen. Zulagen, besondre Gratificationen müssen sparsam sein, weil sie nur ausserordentliche Dienste betreffen können. Die Vereinigung mehrerer Aemter, um dadurch einem fähigen Diener mehr Einkommen zu verschaffen, sollte nur in höchstseltnen Fällen geschehen, denn sie liefert in der Regel den Beweis, dass ein oder das andre Amt überflüssig ist, oder vernachlässiget werden muss.

Den Beschluss machen die Antriebe des Ehrgeitzes. Der Ehrgeitz ist der Unruhe zu vergleichen, die das Räderwerk der Maschinen in Bewegung setzt. Je mehr der öffentliche Dienst zum Mechanismus herabsinkt, desto

nothwendiger ist es, den Eifer durch äussre Reitzmittel zu beleben. Als Organe der Regierung haben die Beamten einen gewissen Rang in der Gesellschaft; er soll ihnen gesichert werden. Inzwischen ist es gefährlich, nach Russlands Beispiel einen Dienstadel zu creiren und ihn obenan zu setzen. Es dränget sich dann Alles zu Aemtern, um Rang und Titel davon zu tragen, aber der öffentliche Dienst leidet den grössten Schaden dabei, und die Gewerbe verlieren nicht weniger. Ehrenzeichen sind eben so wohlfeile und minder bedenkliche Reitzmittel. Jedoch muss in ihrer Verleihung ein gewisses Mittelmaass gehalten werden. Fallen sie wie die Schneeflocken auf jede Brust, so büssen sie alle Wirkung ein. In Russland ist es für einen Beamten zwar eine Schande, keinen Orden zu haben, aber eine besondre Ehre keineswegs. In Oestreich sind die Orden wahre Verdienstorden, werden aber so sparsam ausgetheilt, dass sie ebenfalls aufhören, einen Sporn zu verleihen. Bei allen öffentlichen Auszeichnungen ist es nothwendig, die öffentliche Meinung an dem Orte, wo das Verdienst erworben wurde, zu Rathe zu ziehen, damit keine Partheilichkeit sich in das Spiel mische und die Leidenschaften entflamme. Man hat die Bemerkung gemacht, dass die Ordensverleihungen von grossen Nachtheilen für den Dienst begleitet sind, indem sie das gute Verhältniss der Angestellten stören. Diese Nachtheile gehen nur dadurch hervor, dass die öffentliche Meinung nicht vernommen wird.

Nach diesen Andeutungen über die gehörige Einrichtung und Leitung der Aemter im Allgemeinen kann die Darstellung der Verwaltung nach ihren äusserlichen Unterschieden erfolgen.

Die innere Verwaltung.

Systeme derselben.

Die Verwaltung der innern Angelegenheiten kann auf eine zweifache Weise eingerichtet und betrieben werden. Entweder wird aus dem Mittelpunkte ausgegangen, und auf die in der Peripherie liegenden Punkte in gerader Linie hingewirkt; oder der Umkreis wird in gewisse Flächen abgetheilt, und aus den Mittelpunkten dieser Flächen eine Verbindungslinie zum Centrum des Ganzen gezogen. Entweder werden die Behörden nur nach den Geschäften unterschieden, überall gleich gestaltet, alle unter dieselben Centralbehörden gestellt; oder die Behörden haben in verschiednen Theilen des Staates eine verschiedne Einrichtung, einen verschiednen Geschäftskreis, und unterstehen verschiednen, den Provinzen eigenthümlichen, höchsten Instanzen. Das erste System der innern Verwaltung heisst das Central- oder Realsystem; das andre heisst das Provinzialsystem. *)

Das Centralsystem nimmt den Vorzug einer mechanischen Vollkommenheit in Anspruch. Wie in einer Maschine ein Theil in den andern greift, jeder aber in dem bestimmten Kreise sich ungehindert bewegt, ohne den andern zu stören, alle Theile von einem Punkte aus beherrscht werden können: so und nicht anders sollen die Behörden zusammenhängen, wirken und gemeinschaftlich geleitet werden. Es gehört offenbar eine bedeutende Kunst dazu, ein solches Werk zu bauen, und es kann daher für einen Beweis der politischen Ausbildung angesehn werden. Inzwischen hat eine solche kunstreiche

*) v. Malchus a. a. O. S. 5.

Verwaltung gegen sich, dass sie alles Leben an einen Ort dränget, und der Hauptstadt des Staates alles Mark aus den Provinzen zuführet. Die Capitale höret sehr leicht auf, das Herz des Landes zu sein, von wo das Blut nach allen Richtungen sich in die Glieder verbreitet, und wird vielmehr ein Polyp, der alle Kräfte absorbirt und verdirbt. Ferner duldet die Centralverwaltung wenig oder gar keine Rücksicht auf die Individualitäten der Länder und ihrer Einwohner. Sitten und Gewohnheiten, Sprache und Religion müssen auf die Seite treten, damit die Gleichförmigkeit der Verwaltung Platz greifen könne. Daher muss in Staaten, wo verschiedne Stämme wohnen, wo die Theile eine verschiedne Vergangenheit besitzen, der höchste Widerwillen dagegen sich ankündigen. Ja die Centralisation aller Behörden giebt dem Minister eine so grosse Hebelkraft, dass der Despotismus, der aus der Verfassung getrieben wurde, in der Verwaltung sich leicht ansetzen kann. Desswegen waren es nicht immer kühne Reformatoren, wie Friedrich, Joseph oder Napoleon, sondern auch gemeinherrische Naturen, welche diesem Verwaltungssysteme zustrebten. Der Despotismus, bemerkt Montesquieu, kann überall keine Mannigfaltigkeit leiden, sondern wünscht allenthalben nur das Eine, das ihm gefällt und beliebt, anzutreffen.

Das Provinzialsystem hat im Gegensatze zu dem Realsysteme ein republicanisches Princip in sich. Es schont über alles die Sitten, die Sonderrechte, die Eigenthümlichkeiten. Es bringt aber zuweilen der Mannigfaltigkeit die Einheit, der Vergangenheit die Gegenwart, der Gegenwart die Zukunft zum Opfer, denn die Theile des Staates werden in ihrer schroffen Fremdartigkeit

erhalten, die Versuche der Annäherung und Ausgleichung ganz unterlassen. Ferner muss der geringe Nachdruck, der der Regierung in Bezug auf die provinciellen Behörden zustehet, grossen Verbesserungen, die aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt ausgehen, öfters unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Endlich fällt in die Augen, dass die Provinzialverwaltung einen grösseren Aufwand nach sich ziehet, der nicht in allen Fällen durch die bessere, mehrfachre Verwendung aufgewogen wird.

Im Allgemeinen würde sich schwer entscheiden lassen, welches System die innre Verwaltung befolgen solle. Allein sobald auf die besondern Verhältnisse Rücksicht genommen wird, ist es leicht, ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Wenn der Staat keinen bedeutenden Umfang hat, wenn die Sprache, die bürgerlichen Verhältnisse, der frühere Zustand dieselben sind, so wird dem Realsysteme der Vorzug gebühren. Es kann unter diesen Voraussetzungen alle seine Vortheile entfalten, ohne dass irgendwas die möglichen Nachtheile hervorrufen müsste. Dagegen muss das Provinzialsystem zur Anwendung kommen, wenn verschiedne, gleich starke Volksstämme im Lande wohnen, welche mit einander wenig oder nichts gemein haben wollen, oder wenn die Regierung neue Provinzen acquirirt, die ihre frühren Einrichtungen beizubehalten verlangen, endlich, wenn der Staat einen gar zu grossen Umfang gewonnen hat. Wenn der Sitz der höchsten Behörden den Bürgern gar zu entlegen ist, da sehen diese sich den obern Behörden ohne höhre Aufsicht überantwortet und müssen Zeit und Geld in reichrem Maasse daran setzen, wenn sie ihr Recht in der letzten Instanz suchen wollen. Sollte zufällig

den Bürgern selbst keine Beeinträchtigung widerfahren, so müsste doch der Gang der Geschäfte verlängert und verzögert werden. Die russische Regierung kämpft mit doppelten Hindernissen, seit das Centrum der Behörden, statt in der Mitte des Reiches, in einer Ecke desselben sich befindet, und sie entschloss sich bereits, eine Section der Centralstelle in die alte Hauptstadt abzusetzen. Allein bei jedem Schritte, den sie in der Administration vorwärts thut, muss sie erkennen, dass sie nur bei dem Provincialsysteme stehen bleiben kann.

Je mehr das System der innern Verwaltung, welches eine Regierung zu erwählen hat, von äussrem Umständen abhängt, desto grössre Sorgfalt muss der Vervollkommnung der einzelnen Zweige gewidmet werden. Das Ganze wird ja auch verbessert, wenn die einzelnen Theile nach Kräften gefeilt werden! Es genügt, einen Blick auf die Organisation und Wirksamkeit der Justiz-Polizei- und Finanzbehörden zu werfen.

Ueber die Justizverwaltung.

Der Grundsatz der Theilung und Aussonderung der Geschäfte findet bei keinem Theile der Verwaltung eine so strenge Anwendung als bei der Organisation der Justizbehörden.

Der Justizminister muss durchaus kein anderes Departement unter sich haben, und keinem andren Minister unterstehen. Aber eben so wenig darf er selbst in die eigentliche Rechtspflege eingreifen. Er organisirt die Gerichte, ernennt und besoldet die Richter, verwendet die angewiesenen Fonds, hebet die Collisionen zwischen den Behörden, führt die oberste Aufsicht über sie u. s. w., aber unter keiner Bedingung darf er auf die gerichtlichen

Urtheile influiren. Die Gerichte müssen in ihren eigenthümlichen Functionen unabhängig dastehn. Sie haben jetzt gewöhnlich eine dreifache Abstufung; in der That ist eine dreifache Instanz die vernünftigste, denn auf der einen Seite wird dem Bürger die Möglichkeit der höhern Berufung dargeboten, auf der andern Seite das Endurtheil nicht zu weit hinausgeschoben. Die Einrichtung soll durchaus collegialisch sein. Kann sie nicht Statt finden, so müssen Unterschiede zwischen den Unterbehörden gemacht werden. Wechsel, Handelssachen u. s. w. müssen an Gerichte gewiesen werden, die eine genügende Organisation besitzen. Ob auch für die Polizei- Finanz- und Militairsachen besondre Gerichte bestehen sollen, darf nicht erst gefragt werden. So weit es thunlich ist, sollten sie den eigentlichen Justizbehörden zugesellt und unter den Justizminister gestellt werden. Patrimonialgerichte wurden durch ihre schlechte Einrichtung, durch verkehrte Ansicht derselben verrufen. In der Wahrheit ist nichts dagegen einzuwenden, dass ein Theil der Unterrichter von den Communen selbst, oder auf den Grund früherer Verträge von den Gutsherrn erwählt und unterhalten werde. Inzwischen können diese Gerichte, die im Beginne des Staatslebens sich hervorbilden, gewöhnlich von ihrer kümmerlichen Gestalt sich nicht befreien, und nöthigen dadurch die Staatsgewalt, sobald sie alle Theile einmal durchdrungen hat, ihrem Dasein ein Ende zu machen. Das Einzige, was ihnen ein dauerhaftes Gedeihen zusichern kann, besteht in der Institution der Geschwornen, die ihnen anfänglich eigen war, und nur durch den Missverstand der Zeiten entrissen wurde. Man konnte mit Recht daran zweifeln, dass eine Jury bei den besten Gerichtscollegien nothwendig sei,

denn wie mögen Männer ohne ordentliche Rechtsbildung ein Collegium gebildeter Richter ergänzen? Man durfte sie auf die Criminalgerichte beschränken, weil hier der Beweis selten ganz vollständig geführt werden kann, und das „Schuldig" oder „Nichtschuldig" am besten aus dem Munde des Volkes ertönt. Allein wie mochte man übersehen, dass neben allen einzelnen Richtern, und vorzüglich neben solchen, die die Einwohner eines Ortes oder eines Bezirkes entweder in der Person des Grundherrn oder anderswie einsetzen, eine Jury nothwendig bestehen müsse, und dass sie eben nur darum, weil die englischen Gerichte grossentheils ohne Zuthun der Regierung hergestellt wurden, zu den heilsamsten und durchaus unentbehrlichen Institutionen des brittischen Reiches gehöret? Die Geschwornen konnten nur in einer Zeit verkannt werden, wo sich alles beeiferte, den Regenten zu einem Diener des Volkes zu machen, aber dafür ihm alles, was das Volk pflegt und liebt, denkt und besitzt, in die Hände zu spielen! Unerklärlich ist die Gleichgültigkeit gegen die Untergerichte, während sie gerade die Hauptsache der Rechtspflege enthalten!

Was den Vollzug der Justizgesetze betrifft, so ist es merkwürdig, dass alle Staaten darin zusammenkommen, die Aufsicht über die Befolgung der Justizgesetze den eigentlichen Justizbehörden zu entnehmen. Das Rechtsprechen wurde für etwas so heiliges erkannt, dass die Behörde nur zu sprechen haben sollte, wenn eine Klage oder eine genügende Anzeige von Aussen vorgebracht worden. Die Themis ist auch darum blind, damit ihr Wort nur auf eine fremde Aufforderung, wie ein Götterausspruch erschalle! Die Erfahrung zeigte,

dass diese Ansicht sehr richtig und wohlthätig ist. Inzwischen darf nichts übertrieben werden. Bei bürgerlichen Sachen soll offenbar die Justizbehörde in keiner inquisitorischen Methode zu Werke gehn, und nur, wenn geklagt wird, richten und was eingeklagt wird, erkennen. Allein muss die accusatorische Methode darum so weit ausgedehnt werden, dass das Gericht Jemanden, der eine Schüssel einklagt, ganz und gar abweisen soll, weil er nach den Acten nur einen Teller einzufordern habe? Wäre es nicht besser, den Rechtsstreit zwar mit Rücksicht auf die Forderung, aber auch mit Rücksicht auf das factische Verhältniss zu entscheiden? Wenigstens würde dem Kläger eine neue Klage, dem Richter eine neue Entscheidung erspart. Für die Strafgerichte lässt sich kein andrer, als der inquisitorische Process denken. Inzwischen ist es gut, dem Richter keine anklägerische Rolle anzuweisen, sondern einen Staatsanwald für die Aufsicht über die Befolgung der Strafgesetze und für die Anklage der Rechtsverletzungen zu bestellen. Durch diese Institution wird zugleich das Verfahren veredelt, und zugleich dem Justizminister ein Organ für sein Aufsichtsrecht ertheilt.

Das richterliche Erkennen muss ganz unabhängig vor sich gehen. Es muss aber auch unpartheiisch und, so viel wie möglich ist, schnell geschehen. Es ist desswegen von der höchsten Wichtigkeit, in welcher Art verfahren wird. Das eigenthümliche Streben nach vollständigen Gesetzen, die besondre Bildung der Richter und noch anderes mehr, so aus dem römischen Staate in die neuern Reiche überging, gaben dem schriftlichen und geheimen Verfahren die grösste Ausdeh-

nung. Man sagt*), dass bei schriftlichen und geheimen Verhandlungen der Richter mit den Partheien nicht so befreundet werde, um seine Gleichgültigkeit zu verlieren; dass die Partheien ihre Antworten besser überlegen und von den Vertheidigungsmitteln besseren Gebrauch machen können; dass das Urtheil auf Urkunden sich stütze, die feststehen; dass die Beurtheilung ohne Menschenfurcht, ohne Zerstreuung vor sich gehe; und dass endlich die Partheien in der Regel ein Interesse daran haben, die Sache bei verschlossnen Thüren abgethan zu sehen. Inzwischen kann man entgegnen, dass die Partheilichkeit, die durch die Berührung mit den Partheien entspringen muss, in der Oeffentlichkeit ihr hinreichendes Gegengift findet. Möge immerhin alles, was die Partheien zu Papiere geben, besser bedacht sein, so hat doch die übergrosse Schätzung der Schrift etwas Bedenkliches an sich. Es gehört eine gewisse Hohnsprechung der Wahrheit und Wirklichkeit dazu, um den Satz nachzulallen, dass nichts in der Welt sei, was nicht in den Acten stehet! Auch ist nicht zu begreifen, warum die Gegenwart einiger Männer aus dem Volke den Richter einschüchtern müsse, da ja die Berathung auf jeden Fall bei geschlossnen Thüren geschieht? Es lässt sich eher denken, dass die Abwesenheit jedes Zuhörers und Zuschauers die Aufmerksamkeit der Richter einschläfert. Die Partheien können nur in wenigen Fällen eine Geheimhaltung des Processes verlangen. In der Regel müssen sie die Gegenwart von Zeugen wünschen, da sie die höchste Unpartheilichkeit der Richter zu Wege bringt, und in jedem Falle selbst bei der Untersuchung,

*) v. Reibnitz, Ideal einer Gerichtsordnung. I. S. 121.

auf welche sich das Urtheil stützen soll, zugegen sein wollen. Man darf also das schriftliche und geheime Verfahren nur unter gewissen Voraussetzungen vertheidigen; aber keineswegs überall vorschreiben. Es lässt sich bei einer theokratischen Verfassung rechtfertigen, weil hier das Geheimniss alles wie in einen nächtlichen Schleier hüllet, und mit einer absoluten Monarchie vereinbaren, weil hier das Recht ebenfalls aus einer höheren Quelle abgeleitet wird; allein unter keiner Bedingung stimmt es zu einer republicanischen oder königlichen Verfassung, weil hier die Nation ein Anrecht auf alles das besitzt, was für die Verbreitung der Gesetzkunde, für die Erhöhung der Einsicht, für die Belebung des öffentlichen Geistes nothwendig ist. Noch Niemand hat jedoch bezweifelt, dass die schriftliche und heimliche Rechtspflege dem Fortbestehen des politischen Sinnes nur zerstörende Einflüsse bereitet.

Das mündliche und öffentliche Verfahren zeichnet sich durch eine Bildsamkeit aus, die allein im Stande wäre, für seinen Anspruch auf die höchste Geltung zu zeugen. Welch ein Unterschied zwischen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bei den Wilden, in den germanischen Wäldern, in Frankreich und in England! Wenn man so viel dagegen einwendet, so geschieht es fast nur desswegen, weil man eine bestimmte Form desselben als die absolute betrachtet. Man wirft nehmlich ein, dass bei verwickelten Fällen die mündliche Auseinandersetzung nicht zulange; dass die Hülfsleistung gewandter Anwälde erforderlich und bei der Gewalt der Beredsamkeit dem wahren Recht gefährlich werde; dass die Anwesenheit vieler Leute den Partheien in vielen Fällen eine Kränkung bereite, ihre Ehre, ihre Scham-

haftigkeit abstumpfe; dass die Zuhörer und Zuschauer keine sichre Controlle des Gerichtes darstellen, aber Zeit und Geld selbst verlieren und auch die Partheien beides verlieren machen, weil der Process langwieriger und kostspieliger ausfallen muss. Allein wer fordert denn, dass von der Schrift gar kein Gebrauch gemacht werde? — Wer darf die Hülfe der Rechtsanwälde als ein Unglück bezeichnen? Wer ihre Beredsamkeit für gefährlicher halten, als ihre Feder und ihre Verbindungen bei geschlossnen Thüren? Können nicht gewisse Fälle, welche die öffentliche Sittlichkeit beleidigen, oder die Ruhe der Familien zu sehr stören, heimlich verhandelt werden? Ist denn der Begriff des Sittsamen und Schicklichen überall derselbe? Weis man nicht, dass die Publicität die falsche Scham beseitiget? Dass unter ihrer Herrschaft die Menschen gewohnt sind, gleichsam in gläsernen Häusern zu leben, zu handeln, zu unterlassen? Gesetzt, dass das Publicum auf den Gallerien über sachverständige Richter nur eine zweideutige Controlle üben kann, ist nicht damit unendlich schon gewonnen, dass das Volk die Ueberzeugung gewinnt, es werde auf die Gesetze gehörig gehalten, ohne Ansehn der Person, vor aller Welt Augen gerichtet? Wo kürzer oder wohlfeiler das Recht gesprochen wird, kann erst dann zur Frage kommen, wenn an beiden Orten gleich gut, gesetzmässig und unpartheiisch Gericht gehalten wird. Dann dürfte die Antwort wohl zu Gunsten des mündlichen und öffentlichen Verfahrens ausfallen *). Die Justiztabellen des preussischen Staates vom Jahre 1826 lehren wenigstens,

*) R. v. Feuerbach, Betracht. über die Oeffentl. und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Giessen 1821. S. 86 — 95; S. 251 — 302.

dass von den Civilprocessen, die bei den alten Obergerichten schwebten, drei Fünftheile abgemacht, zwei Fünftheile wieder übertragen wurden, dass hingegen von den Civilprocessen, die bei den rheinischen Gerichten schwebten, eilf Zwölftheile entschieden und nur im zwölften Theile auf das nächste Jahr geschoben wurden!

So gewiss in constitutionellen Monarchien und Republiken die Nation die Rechtspflege als eine öffentliche, allgemeine Angelegenheit behandeln muss, so gewiss kann in solchen Staaten nur das eben besprochne Verfahren Platz greifen. Allein es lässt sich wohl die Behauptung vertheidigen, dass die mündliche und öffentliche Rechtspflege auch in absoluten Monarchien mit überwiegenden Vortheilen eingeführt werden könne. Denn die Gerechtigkeit ist nach dem Wahlspruch eines lebenden Monarchen die Grundlage aller Monarchien. Alles ist daher mit dem monarchischen Princip in Einklang, was die Gerechtigkeit zu befördern vermag. Nun aber wird wohl Niemand anstehen, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit den Vorzug vor der Schriftlichkeit und Heimlichkeit zu ertheilen, da einerseits die Partheien bei dem Vortrag, auf welchen sich das Urtheil gründen soll, zugegen sind, um der Vollständigkeit und Richtigkeit vergewissert zu werden, und andrerseits die zuhörenden Individuen eine Förderung des Rechtssinnes, eine Steigerung ihrer Meinung von der öffentlichen Gewalt verspühren. Allerdings wird die Theilnahme an der Rechtspflege den politischen Geist wecken und verbreiten, allein jede absolute Monarchie muss ja ohnedies früher oder später, bei der menschlichen Unvollkommenheit der Regierenden und bei der steigenden Kultur des Volkes, in eine constitutionelle übergehen. Es ist für die grosse

Sache des monarchischen Princips von Bedeutung, wenn die Krone die Entwicklung nicht niederdrückt, sondern schützt und leitet!

Die Vollstreckung oder die Ausführung des richterlichen Urtheiles kann dem Richter selbst nicht übertragen werden, ohne sein heiliges Geschäft herabzuziehen und ihn selbst mancherlei Verdächtigungen bloss zu stellen. Er darf nur die Richtschnur geben; ein fremder Arm muss sie ausführen. Möge es nie eine rohe Faust sein, in welche die Verwirklichung des Spruches gelegt wird; möge ein humaner Geist die Vorschriften der gerichtlichen Execution dictiren! Die Vollstreckung des gerichtlichen Urtheils muss durchaus nichts enthalten, was nicht in dem Spruche selbst enthalten ist. Wenn z. B. Jemand zur Zahlung condemniret wird; so soll die Execution nur sein Vermögen betreffen, und keineswegs die Person berühren. Denn wer die Mittel zu zahlen nicht besitzt, kann sie im Gefängniss auch nicht beschaffen. Wer sie verhehlt, wird sie, um der Haft zu entkommen, nicht offenbaren, vielmehr bei Zeiten auf die Flucht denken. Sollen die Verwandten zur Zahlung bewogen werden, so liegt darin eine ungerechte Absicht; denn Niemand darf für eine dritte Person leiden. — Ferner muss die Vollstreckung mit der möglichsten Schnelligkeit vor sich gehen. Das Urtheil selbst bedurfte einer reifen und längern Ueberlegung; die Ausführung desselben bietet keine Schwierigkeiten mehr. Indem man sogenannte billige Rücksichten auf den unterlegnen Theil vorschützet, hält man den Rechthaber durch Fristen und ähnliche Mittel über die Gebühr hin, und vereitelt oft den richterlichen Spruch durch seine verspätete Anwendung. Endlich muss die Vollstreckung nicht zu kostspielig

ausfallen, damit das vollstreckende Personal nicht „die Rolle eines Affen in der Fabel spielt, und das Object so lange beschneidet und geniesst, bis den Partheien davon nur wenig übrig bleibt.“ *)

Ueber die Polizeiverwaltung.

Die verworrnen Ansichten über die Polizei haben auf die Organisation ihrer Behörden ungünstig einwirken müssen. Was Wunder, wenn die Polizeibehörden den Anblick einer zusammengewürfelten Aemtermasse darbieten, da man die Polizei ein Jahrhundert lang als dasjenige definirte, was nichts andres ist, und nachher auf dem Wege der Verbesserung für das erklärte, was nichts anders sein kann!

Die totale Verschiedenheit zwischen den drei Theilen der Polizei macht es nicht immer räthlich, einen einzigen Minister damit zu beschäftigen. Am besten wäre es wohl, wenn ein Minister an der Spitze stände, aber für jeden Zweig einen eignen Chef bestellte, und sich bloss die Aufsicht über die Chefs, die Beilegung ihrer Collisionen, und den Verkehr mit den übrigen Ministern verbehielte. Die Chefs der drei Polizeigattungen müssten natürlich auch im Staats- und Ministerrathe Sitz und berathende Stimme haben, und in den drei Centralstellen das Präsidium führen.

In den gegenwärtigen Staaten ist der Minister der gesammten Polizei gewöhnlich als Minister des Innern bezeichnet. Je grösser die Staaten sind, desto mehr Geschäfte werden ihm abgenommen und besondern Ministern übertragen. So giebt es denn neben dem soge-

---

*) v. Reibnitz a. a. O. I. 312.

nannten Ministerio des Innern noch eines für die meisten Theile der Sicherheitspolizei, eines für die Wohlfahrt (Handel und Gewerbe), eines für die Kultur. Das Letztre zerspaltet sich zuweilen aufs Neue und entlässt zwei selbstständige Ministerien, des Kultus und der Aufklärung. Manchmal wird auch die Medicinalpolizei mit dem Ministerio der Kultur verbunden. Es bedarf keiner Erwähnung, dass durch solche grosse Spaltung die Ordnung nicht immer befördert, aber in jedem Falle der Aufwand ungemein vergrössert wird. Je mehr selbstständige Zweige der Polizei gebildet werden, desto vollkommner will Jeder sich darstellen, und erhebet zu einem Nothwendigen, was kaum in aller Beziehung ein Nützliches ist. Je kleiner der Kreis eines Ministeriums ist, desto mehr vertieft es sich in Einzelnheiten.

Die Mittelbehörde für die Polizeipflege (unter dem Namen: Regierung oder Gubernium) zerfällt in den meisten Staaten gewöhnlich nur in drei Sectionen, für die Sicherheit, für die Wohlfahrt, und für die Kultur. Zuweilen ist noch das Medicinalwesen unter einen besondern Dirigenten gestellt; manchmal auch die Section für die Kultur in die des Unterrichts und in die des Kirchenwesens aufgelöst; öfters für die laufende Sicherheitspflege eine selbstständige Direction angeordnet. Die Kreis- und Localstellen bedürfen einer künstlichen Gliederung weniger, da nur in grössern Städten der Ueberblick erschweret ist.

Die Einrichtung aller Polizeistellen ist am besten büreauartig. Hier kommt es eben so sehr auf rasches und supplirendes Ergreifen vorübergehender Maassregeln, als auf genaue und wohlüberlegte Anwendung stehender Gesetze an. Da jedoch die Geschäfte sehr differiren,

so muss der Chef der Stelle mit einer genügenden Zahl unterrichteter Räthe umgeben sein. Nur die Kreisstellen und manche Localstellen können bloss mit Einzelnen besetzt werden. Die niedern Stellen müssen unter jeder Bedingung durch die Wahl der Gemeinden besetzt werden, wenn nicht die wichtigsten Functionen einerseits unpopulär, andrerseits zu kostspielig werden sollen. In vielen Ländern sind schon alle Kreisstellen mehr oder weniger der freien Wahl der Staatsbürger hingegeben. Entweder steht dem fürstlichen Kreisrathe (Kreishauptmann, Landrath) eine berathende Versammlung der angesessnen Einwohner zur Seite, oder er selbst wird von den Einwohnern des Kreises gewählt und von der höhern Behörde nur bestättiget. Je östlicher die Verrichtungen der Kreisstelle sind, desto besser ist es, sie ganz volksthümlich zu machen. Daher verdient die Bestellung eines Kreisvorstehers aus der Mitte der Einwohner den Vorzug. Um seiner Nachlässigkeit vorzubeugen und das gemeinsame Beste wahrzunehmen, können immer Kreisversammlungen der angesessnen Einwohner Platz greifen. Die Gemeindeverwaltung muss sich nach dem Umfange der Communen verschieden organisiren, aber überall so viel wie möglich alle Klassen der Einwohner beschäftigen. Beim Armenwesen können sehr wohl die Frauen, beim Sittenwesen die Priester einen Theil der Geschäfte übernehmen.

Die Wirksamkeit der Polizeibehörden stösst auf die grössten Schwierigkeiten. Die Justizbehörden haben das feste Ziel des Rechts vor Augen, das Gesetz zur ewigen Richtschnur. Die Polizeibehörden sehen dagegen das sternenhohe, ewig bewegliche Staatswohl über sich, mehr andeutende als bestimmende Vorschriften vor sich. Alle Augenblicke kommen sie in die Lage, durch

ihre Handlungen die Gesetze zu vervollständigen, den Umständen anzupassen, zu verbessern. Daher gehören zu diesem Zweige der innern Verwaltung die feinsten Köpfe! Im Allgemeinen lässt sich ein doppeltes Gesetz für die Wirksamkeit der Polizeibehörden angeben. Sie müssen nehmlich von Allem abstehen, woraus ein Uebel entspringen müsste, das das beabsichtigte Gute nicht nur überbieten, sondern selbst verhindern würde, und sie dürfen nichts vorkehren, was sie nicht ohne Gefahr für den Credit der Regierung unter den aufgeklärten Bürgern wagen können *). Wie die Gesetzgebung auf diesen eigenthümlichen Beruf der Behörden keine Rücksicht nimmt, oder ihn wohl gar durch kleinliches Detail und gemessene Befehle hindert, so muss die Polizeiverwaltung nicht nur gehässig, sondern auch wirklich schlecht ausfallen. Nichts ist so grossartig als Polizei, und nichts kann so fürchterlich und fluchwürdig und gemein befunden werden als sie!

Was die Aufsicht über die Gesetze betrifft, so ist sie, wie bereits gesagt wurde, bei Polizeibehörden dergestalt wesentlich, dass sie den Namen der Polizei usurpirte. Sie kann nicht genug offen und würdig ausgeübt werden. Die Aufseher der Behörden sollen Jedermann bekannt sein. Nur in den Fällen, wo es sich um die Erforschung eines verbrecherischen Complottes handelt, können Späher gebraucht werden. Denn die Staatsgewalt darf das Recht durch alle Mittel vertheidigen, die zum Ziele führen, ohne an sich verwerflich zu sein. So gut aber im Kriege die List erlaubt werden kann, so

*) Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung. Th. I. S. 30.

gut muss sie der Behörde im gerechten Kampfe gegen das Unrecht gestattet werden. Wollte man gegen Uebelthäter, die von allen Waffen Gebrauch machen, nicht ebenfalls alle Vertheidigungsmittel anzuwenden erlauben, so würde man offenbar dieselben begünstigen. Inzwischen darf die Ausspähung auf keine Weise anders, als von der dringendsten Noth geboten, zur Anwendung kommen. Einmal ohne Zwang der Umstände ergriffen, setzt sie sich fest und gebiert einen giftigen Schwarm unvertilgbarer Uebel. Es sinkt das Vertrauen; es wuchert ein geheimer Groll in allen Herzen; es schleichet sich elendes Gezüchte in die Behörden ein, und zischelt in die Ohren des Regenten, was zu hören ihm nimmer frommt. Die Geschichte überlieferte uns, zu welchen Gräueln die römischen Imperatoren durch die öffentlichen Angeber verleitet wurden, und sie lehrte uns, wie sehr Napoleon von ihnen betrogen wurde. Vielleicht nicht umsonst!

Das Geschäft der Beurtheilung und der Beschlüsse geht in den Fällen, wo es die Verhängung einer angedrohten Strafe betrifft, in die richterliche Wirksamkeit über. Es haben sich bedeutende Stimmen, wie die eines Lotz*), dafür erklärt, dass den Polizeibehörden gar keine richterliche Gewalt gelassen, sondern dass alle Polizeigerichtsbarkeit auf die Justizbehörden übertragen werde. Gewiss ist es sehr zu rathen, dass alle wichtigen Uebertretungen vor ordentliche Gerichte kommen. Inzwischen darf daraus noch nicht geschlossen werden, dass den Polizeibehörden gar keine richterliche Gewalt verbleiben dürfe. Vielmehr müssen ihnen alle leichteren Vergehen

*) In der Recension von Pölitz's Staatswissensch. Jen. Litteraturz. 1820. S. 20. Vergl. Pölitz a. a. O II. 476.

nothwendiger Weise zugewiesen werden. Sollte jede Bestrafung erst auf ein Urtheil der Justizbehörden erfolgen, so würde öfters die Vollziehung des Gesetzes leiden. Der Aufseher müsste Einen, der ein öffentliches Aergerniss gab, erst belangen — und unterdessen entschlüpfen lassen. Würde nicht der Bürger selbst seine Freiheit noch mehr beschränkt finden, wenn er bei jedem Vergehen erst einen förmlichen und kostspieligen Process bestehen müsste? Mich dünkt, dass Jeder lieber auf öffentlichen Anlagen die Tabackspfeife aus dem Munde in die Hände des Polizeidieners geben, als erst vor Gericht sich stellen wolle! Die richterliche Gewalt darf also den Polizeibehörden zum Besten der Staatsbürger nicht ganz entzogen werden. — Was die Beschlüsse angeht, welche von diesen Stellen zu fassen sind, so sollen sie der Freiheit der Bürger nur so nahe treten, als unumgänglich nothwendig ist. Vorzüglich müssen Befehle zu Verhaftungen und Haussuchungen mit der grössten Umsicht, und erst in Ermangelung andrer Mittel, erlassen werden. Wo der Bürger auf blossen Verdacht, auf leichte Anzeige hin seinen Leib in fremder Gewalt, sein Haus gegen seinen Willen durchgespähet sieht, wähnt er sich weder sicher noch frei, und nöthiget wohl mit bewaffneter Faust der Regierung eine *Habeas corpusakte* ab. Jede Bürgschaft muss in der Regel von der Haft befreien, wenn diese keine Strafe ist.

Die Vollstreckung der Gesetze gewinnet durch nichts so sehr, als wenn sie so wenig, als möglich ist, durch die eigentlichen Polizeidiener geschieht. Wenn gewisse bürgerliche Institute aufgehoben werden, die der Polizei zu Hülfe kamen (wie die Zünfte), so muss jedesmal auf einen Ersatz gedacht werden. Leider werden aber selbst

wenn sie bestehen, solche Institutionen wenig benutzt. Wie Vieles könnte nicht an vielen Orten durch die Hausväter und Hausherrn für die Sicherheit und Sittlichkeit geschehen, was jetzt unterbleibt, weil die Behörde alles selbst thun will? — Eine gute Gensdarmerie ist ein Haupterforderniss einer richtigen Vollstreckung der Polizeigesetze. Gut kann sie aber nur dann ausfallen, wenn alles gethan wird, um ihr die nöthige Achtung zu verschaffen. Es giebt keine Gründe, sie den Kriegern nachzusetzen. Statt aus der Hefe des Volkes müsste sie aus den Redlichsten der niedern Bürger erlesen werden. Wo die sogenannte niedre Polizei erniedriget ist, erfreut sich auch die hohe keines Ansehns! — Giebt es gewisse Anstalten auszuführen, die das Gesetz vorgeschrieben hat, so öffnet die Behörde am besten allen Privaten den Zutritt. Die angestellten Baumeister, Aerzte u. s. w. besorgen die Geschäfte selten besser und immer kostspieliger als gedungne. Inzwischen kann gezweifelt werden, ob die Ausführung immer den Mindestfordernden zu übertragen sei. Polizeianstalten müssen erstens gut, und erst zweitens wohlfeil sein.

Ueber die Finanzverwaltung.

Einheit und Einfachheit lässt sich nirgend mit so geringer Anstrengung erreichen, als bei der Finanzverwaltung, denn hier kann das Gesetz vollständig, ganz bestimmt, die Vollziehung abgemessen, mechanisch sein.

Der Finanzminister muss zugleich den Chef der obersten Finanzstelle darstellen. Ja, alle Behörden müssen in der Regel im innigsten Zusammenhange mit dem Finanzministerio stehen. Nur jene Stellen, von denen der Finanzminister einseitige Vortheile ziehen könnte,

dürfen seiner Leitung gänzlich entzogen, und entweder unmittelbar unter den Regenten, oder unter die Mitaufsicht angesehner Privatleute gestellt werden. Hieher gehören die Rechnungskammern, die Banken, die Tilgungsfonds, und, wenn nicht die Geschäfte an die Justizbehörden gewiesen werden, der Finanzgerichtshof. Die Mittelbehörden sind leicht mit den Polizeibehörden zu verbinden, indem z. B. die Gubernien eine Section oder Direction für Domänen und Forste; eine für die Steuern erhalten. Auch die Unterbehörden, soweit sie die Einnahmen und Ausgaben der Steuern betreffen, können sehr leicht mit den untern Polizeistellen vereiniget werden. Vorzüglich scheinen die Communalbehörden für die Steuerverwaltung höchst fruchtbar, indem diese die Steuern am besten repartiren, am wohlfeilsten einheben und verrechnen *). Nur für die Krongüter und für die Regalien müssen besondre Unterbeamte bestellt werden. Die Einrichtung der Finanzstellen darf durchaus nur büreauartig sein; jedoch finden Alle ausser Lotz es vortheilhaft, wenn kein Beamter völlig allein steht, sondern einen andern wenn auch untergeordneten neben sich erblickt. Bei den Cassenbeamten ist eine gewisse Caution unerlässlich, damit die Kammer einen Ersatz für etwaige Defecte erlangt.

Die Wirksamkeit der Finanzbehörden ist von der höchsten Pünktlichkeit und Ordnung bedingt. Sobald eine gewisse Nachsicht darin sich einschleichet, artet sie auch in Nachlässigkeit aus. Selbst die Steuernden danken für ungenaues Verfahren nur kurze Zeit, denn wer

*) H. G. Reichard, Ansichten und Untersuchungen der städtischen Verfassungen. Leipzig 1830. III. Abschnitt VIII. Kap.

Nachsicht erwartet, lässt zu viel zusammenkommen, und wird von der Strenge, wenn sie endlich eintreten muss, ganz zu Boden geworfen.

Die Aufsicht über die Finanzgesetze wird von besondern Aufsehern ausgeübt. Sie muss durchaus öffentlich geschehen. Es ist sehr die Frage, ob diesen Aufsehern ein Lohn für die entdeckten Defraudationen ertheilt werden solle. Einmal kann dabei sehr leicht die strenge Aufsicht in einen üblen Geruch kommen, und das wachende Personal den Anschein gewinnen, als laure es nur wegen seines Antheils an der Fiscalstrafe auf jegliche Uebertretung. Zum andern geschieht es in der That nur zu leicht, dass die Uebertretungen, statt im Keime erstickt, vielmehr zum Ausbruch getrieben werden. Endlich wird bei schlechten Individuen der Zweck verfehlt, weil sie ein Auge zudrücken, falls der Staatsbetrüger höheren Lohn verspricht. Um Verkürzungen der Staatskasse hintanzuhalten, giebt es zwei andre Mittel. Man muss nehmlich das aufsehende Personal so besolden, dass es gut bestehen kann, und jede Verletzung der Dienstpflicht sofort mit der Entlassung bestrafen. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass z. B. die Zollaufseher und Grenzwächter überall, wo sie eine schlechte Besoldung geniessen, die Contrebande eher befördern als hindern. Ferner muss die Steuer nicht so hoch bemessen sein, dass ihre Umgehung einen allzugrossen Reitz erlangt. Verschlingt die Capitalsteuer die ganzen Zinsen, so wird man sie ins Ausland schaffen und verläugnen. Sind die Zölle übertrieben, so wird die Schmuggelei zum ordentlichen Geschäfte erhoben.

Die richterliche Gewalt muss von den Finanzbehörden unter jeder Bedingung getrennt werden. Die Orga-

nisation derselben bringt dieses schon mit sich. Gewisse Beschlüsse und Entscheidungen können aber von allen Behörden getroffen werden, denen die Repartition der Abgaben, oder die specielle Verwaltung der financiellen Anstalten obliegt. Hiebei geben die Finanzgesetze die bleibende Richtschnur. Keine Verordnung darf in Widerspruch mit ihnen stehen. Die Gegenstände, über welche die Behörden zu erkennen haben, bestehen in der Vertheilung der Abgaben unter den Einzelnen, und in der Bestimmung über das Einheben derselben. Die Vertheilung geschieht am besten erst im Grossen unter den Provinzen, dann im Kleinen unter den Communen, endlich von den Communen unter den Einzelnen. Die Erhebung der ordentlichen Einkünfte wird von den einzelnen Behörden näher bestimmt. Sie muss zu einem solchen Zeitpunkt geschehen, wo die Zahlungsfähigkeit bekanntermassen am grössten ist. Ferner muss sie die Steuer in kleinen Portionen einsammeln, damit der Steuernde nicht zu sehr erschöpft werde. Indirecte Steuern müssen zwar von dem Producenten vorgestreckt, aber dem Consumenten möglichst nahe gelegt werden. Endlich soll immer Mehreres an einem Orte auf einmal gehoben werden. Die Verwaltung wird allzukostspielich, wenn um jeden Pfennig ein besondrer Gang gemacht werden muss. — Die Erhebung des ausserordentlichen Einkommens mittelst der Anleihen geht allein vom Finanzministerio aus. Im Allgemeinen darf man wohl behaupten, dass die Anleihen im Inlande gemacht werden sollen. Denn in diesem Falle verbleiben der Nation die Zinsen. Allein sobald die Capitalien im Inlande nicht zu häufig sind und von den Gewerben weggezogen würden, so muss vom Auslande geborgt werden. Desswegen ist es

am besten, die Anleihe öffentlich anzukündigen, und die inländischen und ausländischen Capitalisten concurriren zu lassen *). Bieten die Ausländer bessre Bedingungen, so ist das ein Zeichen, dass im Inlande kein Capital überflüssig ist. Sehr wichtig bleibt die Form, in der das Anleihn unternommen wird. Dasselbe ist in der Regel entweder für beide Theile aufkündbar, oder ganz unaufkündbar, oder nur vom Staate aufkündbar. Die erstre Form ist für die Regierung sehr unvortheilhaft, denn dieselbe geräth in völlige Abhängigkeit von den Gläubigern. Die zweite Form ist wenig besser, denn die Regierung kann glückliche Umstände nicht benutzen, um die Last abzutragen, und die Gläubiger, die das Capital theilweise in den Zinsen zurückbekommen, werden zu sterilen Verzehrern herabgesetzt. Möge ein Anleihn dieser Art nun Leibrenten oder Annuitäten versprechen, es macht faule Leute. Nimmt es die Gestalt einer Lotterie an und vertheilt die Zinsen als Gewinne unter die Treffer, so macht es zwar keine Hagestolze oder Tagediebe, aber es bleibt doch ein Spiel, raubt vielen Individuen die Zinsen der eingesetzten Summen, und giebt doch der Regierung nur geringe, oft mit Schweiss benetzte, Mittel. Anleihen, die nur von der Regierung aufgekündiget werden können, verdienen durchaus den Vorzug. Die Regierung ist dabei gesichert gegen alle Verlegenheiten, und behält die Macht, glückliche Umstände zur Tilgung zu ergreifen. Der Gläubiger bekommt das Capital nach einer Reihe von Jahren in den Renten zurück, so dass er keinen Verlust erleidet, und wird dennoch zu keinem unfruchtbaren Zehrer verwandelt, weil diese Creditpapiere

*) Jakob, Finanzwissenschaft. Th. I. S. 667.

au porteur lauten, und sohin einen so allgemeinen Tauschwerth erhalten, dass sie an Geldes Statt von einer Hand in die andre gehen. Weil bei diesen Anleihen der Hauptnutzen darin besteht, dass die Regierung durch neue billigere Anleihen die älteren hochverzinseten Schulden abtragen kann, so soll immer auf die Tilgung Rücksicht genommen werden. Daher müsste die Regierung lieber geringre Zinsen versprechen, und dafür mehr Capital verschreiben, als die Papiere hoch verzinsen und sie auf *Pari* zu bringen. Wenn eine Regierung hundert Millionen auf zehn Jahre aufnimmt, sechs Procent zinset und dafür auch nur hundert Millionen verschreibt, so kostet sie doch nach zehn Jahren das Ganze hundert und sechzig Millionen. Wenn die Regierung für hundert Millionen den Gläubigern hundert und zwanzig verschreibt und dafür nur drei Procent zinsen darf, so kostet ihr das Ganze nach zehn Jahren erst hundert und fünfzig Millionen. Leider aber vereitelt das Misstraun der Kapitalisten in der Regel die ganze glückliche Speculation! *)

Die Vollstreckung der Finanzgesetze geschieht nach einem doppelten System. Entweder überlässt sie die Regierung gewissen Privatleuten, um in keine unmittelbare Berührung mit den Unterthanen zu kommen, oder sie besorgt sie ganz durch ihre Diener.

In Bezug auf die ordentlichen Einkünfte kommt dieses doppelte System als Pachtsystem und eigne Administration zum Vorschein. Die Verpachtung der Krongüter, Regalien und Steuern ist die älteste Art, die Einkünfte zu beziehen, aber auch die verrufenste. Die Vortheile des Pachtsystems offenbaren sich wirklich nur

*) Nebenius: Der öffentliche Credit. S. 374.

in barbarischen Zeiten, denn nur im rohesten Zustande ist es möglich, dass man die Einnahme aus der Hand der Pächter für reichlicher hält, die Möglichkeit von ihnen zu borgen in Anschlag bringt, und eine angenehme Stellung zu den Unterthanen sich verspricht. In hellern Zeiten muss in die Augen fallen, dass der ganze Gewinn des Pächters der Regierung und dem Volke entgeht, dass die Möglichkeit des Pächters, Vorschüsse zu leisten, mit der Macht, die Unterthanen zu bedrücken, parallel läuft, und dass einerseits die Härte der Pachtbedienten, andrerseits die Ausschweifung derselben den bittersten Unmuth gegen die Regierung erzeuget. Inzwischen würde man zu weit gehen, wenn man wegen der Verwerflichkeit einer allgemeinen Verpachtung auch jede theilweise verdammen wollte. Einzelne Gegenstände, bei denen sich keine Bedrückung der Unterthanen denken, wohl aber ein Gewinn durch wohlfeilre Behandlung vorstellen lässt, können allerdings nach wie vor in Pacht gegeben werden. Hieher gehören die Domänen, hieher mehrere Regalien (Posten, Fabriken, Chausseen) und selbst indirecte Abgaben, die nach einem feststehenden Tarif gezahlt werden. In diesen Fällen gewinnt der Staat durch Verpachtung alles dasjenige, was durch die Nachlässigkeit seiner Diener im Auffinden der Steuerobjecte oder durch einzelne schwer bemerkliche Unterschleife für ihn verloren geht.

In Bezug auf das ausserordentliche Einkommen mittelst der Anleihen tritt das System eigner und fremder Vollstreckung darin hervor, dass die Regierung entweder selbst die Schuld contrahirt, oder einem angesehenen Privatmanne das Geschäft überträgt. Dieser spielt in diesem Falle den Mittelsmann zwischen der Regierung

und den Gläubigern. Nur eine Regierung, deren Kredit nicht erprobt wurde, kann zu einer solchen Vermittlung greifen, denn es sieht der Staat dabei die grosse Summe verloren, die der Bevollmächtigte gewinnet; er fühlt sich bei jeder Operation, die Schuldpapiere in günstiger Zeit zurückzukaufen, durch die eigennützigen Gegenbewegungen des Mittlers gebunden; und läuft Gefahr, dass der Unterhändler durch die bekannten Börsenkünste die Papiere in die Höhe treibt, um durch den Schaden der Berückten seine Reichthümer zu vermehren, oder sie ebenso für einen Augenblick, den er benützen will, herunterbringt, sobald die Regierung an die Bezahlung denkt.

Das Geschäft der Rentenzahlung und der Schuldentilgung wird ebenfalls entweder in die Hände von Privatmännern gelegt, oder nicht. Nur übernehmen hier die Privatleute den Vollzug der Gesetze, nicht um einen Gewinn zu ziehen, sondern um dem Staate einen Dienst zu leisten, und durch ihren Kredit das allgemeine Beste zu befördern. Zur gehörigen Verwaltung der Staatsschulden ist ein Tilgungsfonds erforderlich, den man am besten dadurch errichtet, dass man entweder ein bestimmtes Einkommen oder ein bestimmtes Capital bei Seite legt, unter eine unabhängige Behörde stellt, und die ausfallenden Zinsen der getilgten Schulden zuwachsen lässt. Ein solcher Fonds bietet den dreifachen Vortheil, dass er durch die allmählige Abtragung der Schuld ihre übermässige Anschwellung verhindert, dass er den öffentlichen Kredit aufrecht erhält, und dass er die Last der Zukunft erleichtert. Es giebt jedoch gewisse Tilgungswunder, die nur mit der grössten Vorsicht bewirkt werden dürfen. Das Interusurium, wodurch Zinsen zu Zinsen geschlagen werden, erhöht ein kleineres Kapital in wenigen Jahren nach

Maassgabe des Zinsfusses auf eine erstaunungswürdige Weise. Wenn man für irgend eine Schuld einen Fonds von nicht mehr als $\frac{1}{100}$ anlegt, so erfolgt die Tilgung bei 3 Procent in 66, bei 4 Procent in 56, bei 5 Procent in 50 Jahren. Ein zu 5 Procent fruchtbar gemachter Fonds verdoppelt sich in 15 Jahren, vervierfacht sich in 28 Jahren, und erhebt sich in 57 Jahren zum sechszehnfachen Betrag *). Da also der Tilgungsfonds in geometrischem Verhältnisse wächst, während die Tilgungsperioden nur in einem arithmetischen Verhältnisse steigen, so leuchtet ein, dass der Mathematiker mit einer sehr kleinen Summe binnen einer gewissen Reihe von Jahren die allergrösste zurückzuzahlen sich anheischig machen kann. Möge sich aber keine Regierung dadurch bewegen lassen, entweder mehr Schulden aufzunehmen, oder ein kleinres Capital zur Tilgung anzuweisen und seinem Anwuchs zu vertrauen! Die Zukunft steht nicht in des Menschen Hand, grosse Ereignisse stürzen die Fonds und zerstreuen sie in alle Welt. Musste doch selbst England seinen Tilgungsfonds angreifen! Dann ist wohl zu erwägen, dass der Tilgungsfonds wuchern muss, dass er durch sein Anwachsen viele Capitale um ihre Beschäftigung bringt, und sie nöthiget, das Ausland zu suchen. Endlich darf man nicht vergessen, dass neue Anleihen den Tilgungsfonds in sich mindern, und die Abtragung wenigstens zweideutig machen, wenn nicht neue Fonds für die neuen Schulden gebildet werden. Hier auf dem unruhigen Kampfplatze, unter dem Einfluss verschiedenartiger Gestirne, ist es demnach nicht gerathen, die Tilgung auf ein Kunststück ankommen zu

---

*) Nebenius a. a. O. S. 424 — 443.

lassen. Leicht entwinden sich den Schwarzkünstlern die dienstbaren Mächte, und lassen sie allein mit den Schöpfeimern, die das Danaidenfass der Staatsschulden nicht mehr zu füllen vermögen!

Die äussre Verwaltung.

Systeme derselben.

Die äussern Angelegenheiten unterscheiden sich von den innern dadurch, dass sie den Staat als ein Individuelles betreffen, und daher eine vollständige Individualisirung in der Person des Regenten nicht nur vertragen, sondern bedingen, zweitens, dass sie eine Beweglichkeit an sich haben, die keine gesetzliche Fixirung zulässt. Aus dieser Eigenthümlichkeit der äussern Angelegenheiten geht hervor, dass ihre Leitung weniger gesetzgeberisch, als administrativ sich darstellet, und dass die Verwaltung derselben sich nur nach den individuellen Plänen und Ansichten unterscheidet, die ihr zu Grunde liegen.

Die Geschichte bekundet zwei Hauptsysteme der äussern Verwaltung. Das Eine beruht auf der Ansicht, dass die Berührung mit den angrenzenden Staaten nicht immer die Summe der Staatszwecke d. h. das Staatsinteresse fördert, sondern vielmehr in der Regel gefährdet, weil auf der einen Seite fremde Sitten und Wünsche die einheimischen verderben, oder fremde Künste und Geschicklichkeiten die inländischen beeinträchtigen, auf der andern Seite die freundschaftlichsten Beziehungen zwischen den Staaten in feindselige sich verwandeln, oder wenigstens den Keim der Zwistigkeiten in sich schliessen. Dieses System erkennt als den obersten Grundsatz, dass der Staat seinen Nachbarn durchaus keinen Anlass zur Eifersucht oder Gehässigkeit geben

solle. Es äusserte sich ehedem in einer völligen Isolirung, gegenwärtig kündiget es sich nur in einer gewissen Neutralität an. Kein Zweifel, dass dieses System unter gewissen Umständen das richtige ist. Die älteste Republik in Europa, *S. Marino*, hat sich nur dadurch in ihrer Selbstständigkeit erhalten, dass ihre Einwohner auf ihrem Berge so ganz für sich leben. Und wie hätten Moses und Lykurg ihre Völker in der eigenthümlichen Verfassung so lange bewahren können, wenn sie für die äussern Angelegenheiten ein andres Verfahren vorgezeichnet hätten? Aber nur im Beginne der menschheitlichen Entwicklung, oder nur von allzukleinen Staaten konnte dieses System ergriffen werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird es der grossen Sache der Kultur und des Rechts hinderlich, ohne das Staatsinteresse in irgend einer andern Beziehung zu erhöhen. Ja bei der Hinneigung zur Neutralität mindert sich nach oftwiederholten Erfahrungen die Kraft des Staates, die seine Selbstständigkeit garantirt, indem einerseits die Rüstigkeit des Volkes verwittert, andrerseits die Disposition über fremde Hülfsmittel verloren geht. Die helvetische Eidgenossenschaft liefert ein lebendiges Beispiel, dass selbst ein tugendhaftes und siegberühmtes Volk, von himmelhohen Bergen geschützt, nicht neutral werden darf, ohne in Kurzem die Ermattung in allen Gliedern zu empfinden. Deutlich hat es die Geschichte ausgesprochen, dass auf einer gewissen Stufe der Entwicklung das andre System, das der Conföderation eintreten muss, nach welchem der Staat aus seiner Einsamkeit heraustritt, unter den Nachbarn umher sieht, und nach ihrem Character, nach ihren Interessen, nach seinem Vortheile Bündnisse zu Trutz und Schutz, zu Handel und Wandel abschliesset.

Das System der Conföderation ist aber ein dreifaches, indem das Interesse bald in einer gewissen Uebermacht, bald in einer äusseren Abrundung und Gleichmachung, bald in einem blossen Gleichgewicht, einer höheren Gleichheit, bestehet.

Das System der Präponderanz kündigt sich im rohen Zustande in wilden Eroberungen an, die Länder zu Ländern, Menschen zu Menschen kitten. Aber der Herrscherpurpur, von Völkerlappen zusammengeflickt, hält nur auf der Schulter des gigantischen Kriegers, und sinkt mit ihm in Stücken und Staub. Wie das Reich des Cyrus auseinander fiel, barst auch das Reich Alexanders. Je mehr ein Staat sich erweitert, desto schwieriger ist die Regierung, desto grösser die Zahl der innern Feinde. Ein Strom, der ein zu breites Bette hat, ist auch ohne Tiefe, und ohne Kraft, bedeutende Lasten zu tragen. Zu diesem innern Uebel tritt das äussre des Neides und der Feindschaft aller Nachbarn. Ein civilisirter Staat hält daher bei Zeiten mit den Eroberungen inne, und vergrössert sich durch Bündnisse. So thaten die klugen Römer. Sie machten in dem Glanzpunkte ihrer Herrschaft die Nachbarn nicht zu ihren Unterthanen, sondern zu ihren Bundesgenossen, und waren darum ihrer Präponderanz nicht weniger gewiss, ja noch gewisser. Die kleinen Staaten behielten doch den Schatten der Unabhängigkeit, und priesen die Weltherrscherin als ihre grossmüthige Freundin. Bei dem Verfalle der Republik erwachte wieder die wölfische Eroberungslust. Das Reich verschlang fast alle Länder und Völker, allein je grösser es nach Aussen wurde, desto kleiner ward es im Innern, und wurde zuletzt wie ein Leichnam von wildem Raubgeflügel zerhackt. Aber auch das födera-

listische Uebergewicht ist kein Ziel, das alle Staaten anstreben können, und noch weniger ein solches, welches sie anstreben sollen. Denn sobald die Bundesgenossen merken, der preponderirende Staat habe es auf die Präponderanz abgesehen, fangen sie an zu erkalten und den Einflüsterungen der Feinde Gehör zu geben. Noch jeder Staat, der ein Uebergewicht erlangte, wurde im entscheidenden Augenblicke von den Bundesgenossen verlassen, und den Feinden in die Hände geliefert.

Weit vorzüglicher und von grösserer Staatsklugheit dictiret ist das System der materiellen Gleichmachung oder Abrundung. Es ist doch die physische Uebermacht, die hiebei entfernt werden soll. Jeder Staat will nur die Mittel gewinnen, ohne Furcht jedem andern gegenüber treten zu können, und alle leitet der Gedanke, dass ein Staat vor Allem standhaft (*stabilis*) sein müsse, wenn er einen natürlichen Anspruch auf historische Existenz haben will. Die Haupttendenz besteht daher darin, durch Ländererwerb und Provinzentausch natürliche Gränzen zu gewinnen, und das Ganze äusserlich gut zu concentriren. Doch werden die Grossmächte sich gegenseitig bewachen. Keine darf ein Bündniss eingehen, das sie vergrössert, ohne dass die andre einen ähnlichen Vortheil erlangt; keine darf einen Zuwachs an Leuten oder Boden erwerben, ohne den nächstbetheiligten Mächten einen Theil der Beute anzubieten. Darin sind schon die bedeutenden Mängel des Systems ausgesprochen. Die kleinern Staaten lauffen Gefahr, wie Scheidemünze zur Ausgleichung verwendet zu werden, ohne dass für den allgemeinen Rechtstand ein wahrer Vortheil hervorgehen könnte. Die grossen Staaten hingegen sehen sich in den Abgrund ewiger Vorstellungen, Uebereinkünfte,

Drehungen, Ueberlistungen, Täuschungen, Zwiste und Kriege verwickelt. Dieses System, auf ein missverstandnes Gleichgewicht gerichtet, ging aus dem vielgetheilten Italien hervor, wo die kleinen Freistaaten um Wassereimer Kriege führten, und wurde zu einem europäischen Systeme erhoben, als Frankreich, Spanien, Deutschland und der Pabst in Italien sich vergrössern wollten! Welches namenlose Elend wurde über die Staaten gebracht, die einer bessern Zukunft entgegen gingen! Um die höchste Schlagfertigkeit zu erreichen, wurde die Gewalt des Herrschers nach allen Seiten von allen Schranken befreit, und die Verfassung, das freie Leben der einzelnen Theile wie Unkraut ausgerottet und vernichtet. Inzwischen hat dieses System wenigstens das Verdienst, dass es dem Systeme des ächten Gleichgewichts die Entstehung gab.

Das Gleichgewicht der Staaten besteht in einem solchen Verhältnisse derselben, vermöge dessen sie sich als ein Ganzes erkennen, und ihre Unabhängigkeit davon abhängig fühlen, dass kein Staat aus dieser Familie durch irgend eine gewaltige Faust hinweggerissen, kein Stein von dem Gebäude abgebrochen werde. Die Staaten zerfallen in zwei Klassen, in solche, die Mann gegen Mann mit jedem andern Staate es aufnehmen, und in solche, die in dem Interesse der ersten Mächte, das keine Vergrösserung zulässt, die Gewähr ihrer Selbstständigkeit finden. Sobald irgend ein Staat die Miene der Präponderanz annimmt und durch Bündnisse sich in eine drohende Stellung setzt, so müssen alle übrigen Staaten sich erheben und das Uebergewicht zerstören. Man hat daher wie Ancillon *) das System des Gleichgewichts in

*) Ueber den Geist der Staatsverfassungen u. s. w. S. 320.

das der Gegenkräfte umgetauft, und vielleicht insoferne wohl gethan; als der Name manche Irrthümer erregte. Inzwischen soll eine solche Namensänderung ja nicht Anlass geben, das Gleichgewicht mit dem alten Justi für eine Chimäre zu halten. Dasselbe ist eine Idee, der sich die Wirklichkeit nur annähern kann, ist sie darum etwas Unsinniges? Weil das Equilibrium, wovon Kayser und Wagner schrieben, sich in keinem Momente vollkommen darstellte, weil die Wage der Politik, von welcher der Herzog von Rosan schon im Jahr 1645 handelte, in keinem Augenblicke zu schwanken aufhörte, soll darum das Gleichgewicht ein Unmögliches sein? — Ist nicht schon dadurch Grosses geleistet, dass das Uebergewicht sich nicht ankündigen kann, ohne aufgehoben zu werden? — Die Gleichgewichtsidee ist mit dem westphälischen Frieden in die Höhe, und durch Wilhelm III. von England zur allgemeinen Geltung gekommen, und hat sich also bewährt, dass von 1648 bis 1772 kein Staat aus der europäischen Familie hinweggetilgt wurde. Die erste Verletzung erfuhr sie in der Theilung von Polen, und nicht eher gab es, wie Burke's prophetischer Geist voraussah, eine Selbstständigkeit der Staaten, bis diese Idee zu neuer Herrschaft gelangte.

Das Gleichgewichtssystem muss als das richtige anerkannt werden. Einmal entspricht es gleich sehr dem Recht und dem Staatsinteresse. Jeder Staat fühlt den Trieb sich zu vergrössern, aber eben darum, weil jeder Staat diesen Trieb empfindet, kann ein günstiger Zustand nur dadurch eintreten, dass jeder diesen Trieb soweit beschränkt, als ihn jeder andre beschränken soll. So wenig ein Staat ein Uebergewicht sich anmaassen soll, sowenig darf es ein andrer. Diese gleiche Beschränkung

der Willkühr aus dem Grunde, dass eine Coexistenz möglich sei, ist sie nicht eben das Recht und das specielle Interesse aller Staaten? Zum andern stimmt das Gleichgewichtssystem mit der höchsten Aufgabe der Menschheit am besten zusammen. Der Nationalgeist soll sich im Staate in schönster Form entwickeln, wie kann er es aber anders als bei fester Selbstständigkeit der Staaten und bei lebhaftem Verkehre der Völker unter einander? — Beides giebt das System, von welchem die Rede ist. Wenn die Menschheit kein leeres Wort ist, wenn es eine allgemeine Kultur, eine universelle Darstellung des Geistigen auf der Erde giebt, muss da nicht das System der Gegenkräfte für die Grundbedingung gehalten werden? Endlich schliesset das Gleichgewichtssystem zwar den Krieg, den Streit, die Reibung in sich, aber eben so sehr und noch mehr den Frieden, die Versöhnung, die Einigung. Wer möchte verkennen, dass das Gleichgewichtssystem zu seiner höchsten Blüthe ein gewissermaassen überirdisches Mittleramt geradezu fordert, welches die Zweifel lösen, die Zwiste schlichten soll, unpartheiisch, heilig und weise? Im Mittelalter gab es ein politisches Mittleramt, aber keine freie Bewegung der Staaten. Daher war das Pabstthum so drückend und petrificirend. In der neuern Zeit warfen die Staaten das schiedsrichterliche Tribunal über den Haufen, und gewannen die freie Bewegung. Aber ohne höhern Mittelpunkt suchen sie und finden nicht die Ruhe. Das Gleichgewichtssystem ist darum noch lange nicht vollendet, sondern sieht einer beständigen Verbesserung entgegen!

Je weniger seine gegenwärtige Gestalt vollendet ist, desto ungerechter sind die Vorwürfe, die man gegen

dasselbe rücksichtlich der vorübergehenden Mängel erhoben hat. Man sagt, dass es viele Kriege veranlasste und allgemein machte; dass es diese dann immer durch einen Frieden endigte, der die Sachen auf den alten Fuss zurückführte; dass es ein pedantisches Ceremoniell, den grossen Aufwand, die stehenden Heere in Europa einschwärzte; endlich dass es gleichwohl seinen Zweck immer verfehlte. Allein die Kriege entstanden nicht durch die Gleichgewichtsidee, sondern nur trotz ihr, denn früher fielen sie noch häufiger vor. Allerdings wurden sie jetzt zu allgemeinen erhoben, aber dafür gelang es weder einem übermüthigen Ludwig, noch einem ehrgeitzigen Joseph die Selbstständigkeit der Völker anzutasten, wie dem corsischen Riesen gestattet war. Und liegt nicht der grösste Beweis für die Wirksamkeit der Gleichgewichtsidee eben darin, dass die furchtbarsten Kriege sich austobten, ohne den Zustand der Staaten zu verändern? Missbräuche sind leider wie bei allen Dingen so auch bei diesem Systeme der Politik eingeschlichen, aber ehe man desswegen aburtheilt, muss man erst untersuchen, ob sie das Wesen betreffen oder nur die Form berühren. Alles, was dem Gleichgewichtssystem zur Last gelegt wird, geht offenbar nur die bisherige Erscheinung desselben an. *)

Da das System der äussern Verwaltung auf den individuellen Absichten des Regenten beruhet, so könnte es den Anschein haben, als sei dasselbe von keinem Einfluss auf die Grundsätze, welche die beiden Zweige der äussern Angelegenheiten, die feindlichen und fried-

*) H. Luden, Handbuch der Staatsweisheit. Jena 1811. S. 71 — 73.

lichen durchdringen müssen. Das ist aber unrichtig, wie sich bei dem ersten Anblik zeigt.

Ueber die Kriegsverwaltung.

Unter der Kriegsverwaltung verstehen wir den Inbegriff der öffentlichen Geschäfte, die sich auf die Bildung und Leitung der Vertheidigungskräfte beziehen.

Jeder Staat hat zweierlei Mittel, die er im feindlichen Streite mit andern Staaten geltend machen kann. Die ersteren bestehen in sogenannten natürlichen Gränzen, in hohen Bergen, breiten Flüssen und Meeren, Steppen und Wäldern, die den Zugang einem Feinde erschweren. Die letzteren bestehen in den Kräften, die der menschliche Geist oder Leib entwickelt. Beide stehen im umgekehrten Verhältnisse. Je mehr die Natur für die Vertheidigung gethan, desto weniger brauchen die Menschen dazu aufgeboten zu werden. Sowahr jedoch der Staat die Bedingung alles höhern Lebens ist, sowahr muss jeder von den Händen der Bürger getragen, von ihnen vertheidiget werden. Die natürlichen Vertheidigungsmittel können auf Null herabsinken, sie dürfen es aber die Volkskräfte.

Es ist schlechterdings nothwendig, dass das Volk Rüstigkeit besitze, sonst verliert der Staat die Stelle, die er in der Staatenfamilie einnimmt, und verrücket das Gleichgewicht. Diese Rüstigkeit wird aber dem Volke nur dadurch eigen, dass die Uebung in den gebräuchlichen Waffen in die Erziehung verflochten wird. Der Grieche bildete sich im Gymnasio zugleich zum Krieger, wie ihn jene Zeit brauchte; der Deutsche übte sich in den Armbrust und im Lanzenspiel, weil das zu den öffentlichen Vergnügungen, zu den Geschäften aller Stände

gehörte. Seit aber das Feuergewehr aufgekommen, hat man die Menschen ohne Kenntniss seines Gebrauches aufwachsen lassen. War es darum, weil eine ängstliche Polizei Unfälle und Todtschläge besorgte? Oder war es darum, weil man die Maschine der Vertheidigung über den Menschen setzte? Oder endlich darum, weil die spätern Regierungen den Völkern misstrauten und sie entwaffnen wollten? Es scheint, dass alle drei Ursachen zusammenwirkten, um den so nöthigen Theil der bürgerlichen Erziehung auszumerzen. Die Noth hat in neuester Zeit das alte Band der Liebe zwischen Regenten und Regierten wieder aufgefrischt und Nationalmilizen ins Leben gerufen. Aber gegen diese Art, das Volk zu rüsten, hat man ein Doppeltes einzuwenden. Erstens wird die Vertheidigungskunst bei dieser Einrichtung viel zu spät, auf eine viel zu lästige Weise, und mit einem viel zu grossen Aufwand von Zeit und Geld beigebracht. Eine Miliz taugt nur für gewisse Kriege, wo Jeder für Hof und Herd unter die Waffen eilt. Da kommt es weniger auf Zucht und Haltung, als auf Muth und Ausdauer an. Wer hat das Volk der Preussen im Jahre 1813 zu vollkommnen Kriegern gemacht? Die Begeisterung allein. Ohne sie würde das vollendetste Exercitium nichts gefruchtet haben. Wenn aber die Miliz für den äussersten Fall, und nur für diesen taugt, wie mag man es billigen, dass sie sich Künste, Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen soll, die sie am Ende nicht einmal braucht, weil sie dieselben durch etwas Höheres ersetzt? Sobald die Waffenübung aufhört, ein Spiel, ein Vergnügen zu sein, sobald sie mit grossen Opfern verbunden ist, tödtet sie das Höhre, was der Miliz eben die grosse Bedeutung verleiht. Zweitens versetzet diese

Art der Volksrüstung die Nation in einen Zustand, der mit der gegenwärtigen Kultur im Widerspruche steht *). Ein Jägervolk ist ganz kriegrisch, aber nur sehr schwach, weil der Wald nicht Viele nährt. Eben so ist ein Nomadenvolk ganz kriegrisch und noch dazu sehr stark. Nomaden waren es, welche die meisten Reiche der Welt in den Staub traten. Fast darf man es dem blossen Zufalle zuschreiben, dass nichts von Europa ausser Russland den Mongolen gehorchte. Ein Volk welches nur Ackerbau treibt, wird ebenfalls sich zum militairischen Leben hinneigen. Der Boden steht fest, Weiber können ihn im Nothfalle bewirthschaften, viele Monate lang bedarf er keiner pflegenden Hände. Da bietet der Krieg den Männern eine willkommne Beschäftigung. Sobald jedoch die Gewerbe erblühen, der Handel sich verbreitet, Fabriken grosse Capitalien und viele Hände beschäftigen, da ist es vorbei mit der Bewaffnung des ganzen Volkes. Alle Schritte, welche die Regierung zu diesem Behufe vernimmt, schlagen übel aus. Entweder wird die Volkswirthschaft nach Kräften geschont, und dann giebt es nur mittelmässige Krieger, oder es gelingt kriegerischen Geist einzuflössen, und dann geht die Volkswirthschaft zurück. Die Geschichte wird es eines Tages lehren, dass das Volk nur gestählt und geübt, keineswegs soldatisirt werden darf.

Für den Kampf muss ein besondrer Stand gebildet werden. Theilung der Arbeit ist die Losung aller Civilisation. Die kunstreiche Vertheidigung kann nicht neben andern Künsten, Wissenschaften und Beschäftigungen angeeignet werden. Wenn man mit allen Zeichen der

*) A. Smith a. a. O. III. Th. V. Buch. I. Cap. I. Abth.

Verwunderung die Frage aufwirft, woher die stehenden Heere gekommen? ob die Fürsten die Cadmuszähne aufgefunden, und die eisernen Männer aus dem Erdboden gezogen haben? so muss man mit triumphirender Miene zur Antwort geben, dass die Kultur die stehenden Heere nothwendig machte. Nicht erst in Europa sind sie aufgekommen, sondern sie bildeten sich bereits in dem indischen Urreiche, sie treten uns in Aegypten entgegen, und sie fanden sich selbst in Griechenland ein, sobald die Beschäftigungen sich daselbst theilten und vervielfältigten. Fast könnte man scherzweise sagen, dass Platon in seiner Wächterschaar voll Ehre, Musse, ohne Eigenthum, mit gemeinschaftlichen Weibern, die stehenden Heere, wie sie sind, geahnt und vorhergesehn habe. — Eine Miliz macht stehende Heere nur entbehrlich, wenn die Miliz — selbst ein stehendes Heer ist wie bei den Nomaden. In jedem andern Fall ist eine Miliz so wenig zureichend, dass sie, allein gegen stehende Heere gestellt, nie etwas ausrichtete. Der macedonische König unterjochte Griechenland, weil er ein stehendes Heer gebildet hatte. Hannibal besiegte Roms Miliz durch sein stehendes Heer, und als Scipio Karthago überwand, war die römische Armee eine stehende Truppe, die der Carthaginienser eine Landmiliz geworden. Wenn die stehenden Heere gegen Milizen den Kürzern zogen, so war es nur in solchen Kämpfen, wo sie selbst eine Art gemissbrauchter Milizen waren, die ausserhalb des Vaterlandes für niedre Zwecke gegen erbitterte und begeisterte Völker streiten mussten. Man findet sie der Kultur hinderlich und doch ist es richtig, dass ohne sie ein Volk, welches von Barbaren umgeben ist, sich auf keine Weise schützen kann, ohne den Anbau des Bodens, den Betrieb der

Gewerbe zu vernachlässigen! Man hält sie für gefährlich, freiheitswidrig, und doch kamen alle Ausschweifungen, die von ihnen herrührten, nur von ihrer schlechten Bildung und verkehrten Stellung her. A. Smith bemerket sehr fein, dass sie, das Gewicht des Regenten erhöhend, die Freiheit insoferne begünstigen, als sie Unordnungen und gefährliche Besorgnisse niederhalten. Man wirft ihnen die Kostspieligkeit vor, allein ist es nicht die Art zu kriegen, welche den grossen Aufwand auf die Staatsvertheidigung nach sich zieht? Und würden der ganzen Nation geringre Kosten erwachsen, wenn die Producenten von ihren Pflügen, Stühlen und Pulten hinwegeilen und sich unter die Waffen stellen müssten? — Stehende Heere sind immer verhältnissmässig wohlfeiler als Landmilizen, weil durch dieselben die Production nicht im Mindesten gestöhrt, sondern in vielen Beziehungen befördert wird. Zuletzt erhebt man von Seiten der Moralität bittre Anklagen gegen sie. Es darf nicht behauptet werden, dass die Kriegszucht eine Sittenzucht in sich schliesset. Die Zahl der unehelichen Kinder an allen Orten, wo sich Militair befindet, die Zahl der Schenkhäuser daselbst, die Liste der Uebertretungen aller Art würden diese freundliche Ansicht widerlegen. Allein wie darf man wohl der Meinung sich hingeben, dass den Landmilizen diese Nachtheile fremd bleiben würden? Müsste nicht die Genussliebe und laxe Gesinnung, die angeblich an den Waffen klebt, nur desto mehr sich verbreiten, und desto tiefer in den Schooss der Familien dringen?

Es darf für ausgemacht gelten, dass die stehenden Heere den wahren und gesunden Kern der Staatsvertheidigung bilden. Es kommt nur alles darauf an, wie

man ein Heer zusammensetzen, und zu welcher Grösse man es erheben soll.

Die Heerbildung geschieht auf eine dreifache Weise. Entweder wird eine Truppe für einen gewissen Sold angeworben, oder sie wird aus Freiwilligen erlesen, oder durch Zwangsmaassregeln gestaltet. Ein Heer von Söldlingen ist das allerschlechteste; denn da es nur für den Lohn kämpft, spielet es auch mit der Treue. Da kein edles Band es an die Staatsbürger knüpft, behandelt es dieselben nicht besser wie Feinde. Und da das blanke Metall dasselbe allein beseelt, verbreitet es das stärkste Gift der Immoralität. Das beste Heer ist dasjenige, welches Eingeborne freiwillig bilden. Es ist da ein jeder Mann Krieger aus freiem Beruf; ein jeder hat sich dazu gehörig vorbereitet; ein jeder glüht für die Aufgabe der Landesvertheidigung; Ehrgeitz und edle Schaam verbannen die Demoralisation. So gut sich genug Menschen finden, die sich dem Civildienste widmen, obgleich er seine Beschwerden hat; so gut manche Privatbeschäftigungen grossen Zudrang haben, wiewohl das Leben dabei tausendmal gewagt werden muss: so gut muss es möglich sein, von dieser Heeresbildung Gebrauch zu machen. Es wird nur erfordert, dass die Volksrüstigkeit in der Erziehung schon belebt wird, dass es besondre Schulen für den Kriegsunterricht giebt, dass die Besoldung der Krieger den Lebensbedürfnissen und den Beschwerden angemessen ist, dass für die Invaliden in der Art wie für die ausgedienten Civildiener gesorgt wird, und dass Belohnung und Beförderung nur dem Verdienste zu Theil wird. Ein solches Heer würde auf jeden Fall so gross sein, als es nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und nach jenem der Volkswirthschaft sein kann, aber, was

ihm gegen andre Armeen an Zahl abgeht, zehnfach durch Geist und Gewandtheit ersetzen. Was an der Masse erspart wird, dürfte vielleicht den grössern Aufwand decken, der auf jeden Einzelnen zu machen wäre. Ja, es lässt sich sogar begreifen, dass die Lebenslänglichkeit der Dienstleistung, die bei diesem Systeme nicht vorgeschrieben ist, sondern natürlich von selbst erfolgt, viele Auslagen überflüssig macht.

Es giebt jedoch Umstände, die grössre Truppen, als die Verhältnisse der Bevölkerung und der Volkswirthschaft zulassen würden, aufzustellen nöthigen. Wenn irgend ein Staat die Rüstung übertreibt und dadurch eine drohende Miene annimmt, so kann ein andrer Staat selten zurückbleiben und abwarten, bis jener seine Mittel erschöpfte. Er hat nur die Wahl, auf der Stelle den Krieg anzukündigen und dabei das Grösste zu wagen, oder aber die Zahl der stehenden Truppen ebenfalls zu vermehren. Es war also das Gleichgewichtssystem, welches die Vermehrung der Truppen wie eine Krankheit die Runde durch alle europäischen Staaten machen liess. Wir stehen jedoch der Krisis nahe. — Wenn nun das stehende Heer unverhältnissmässig sein muss, so reichet die Zahl der Freiwilligen keineswegs zu, und die Regierung muss Zwangsmaassregeln ergreifen. Die Heere, die auf diese Weise zusammengestellt werden, sind immer noch besser als die Soldrotten, aber sie stehen den Freiwilligen an Uebung, Geist und Patriotismus nach. Das System der Bildung ist übrigens zweifach. Entweder wird auf die wirthschaftlichen Verhältnisse gesehen und nur nach jenen Männern gegriffen, die weder in Bezug auf ihre geistige Bildung, noch in Bezug auf ihre Industrie schwer zu ersetzen sind, oder die männliche Jugend

zerfällt in Schläge, und Jeder von einem gewissen Alter muss eine bestimmte Zeit im Heere dienen." Das erste oder das Recrutirungssystem ist im Allgemeinen das bessre*) Nicht alle Hände dienen dem Staate auf gleiche Weise; es kann daher auch der Kriegsdienst nicht von Allen gleich geschehen. Wer im bürgerlichen Leben wenig verlässt, eignet sich besser zu dem Kriegerstande als Einer, dessen Herz am Herde hängt. Hat er dann an den Stand sich gewöhnt, so bleibt er gerne darin. Die Dienstzeit sei noch so kurz gemessen, er wird den Austritt nicht verlangen. Wo fände er auch die Aussicht und die Existenz wieder, die in einem gut eingerichteten Heere ihn anlacht? Das andre oder das Conscriptionssystem besticht hingegen durch die Gleichheit der Pflicht, der Ehre, der Aufopferung, und durch die Leichtigkeit der Ausführung. Inzwischen ist wohl zu erwägen, dass es die Volkswirthschaft beständig stöhret. Sei auch die Dienstzeit noch so kurz, jeder Mann im Lande wird aus seinen Geschäften einmal herausgerissen, und gerade desswegen am meisten beschädiget, weil er in dem entscheidenden Alter den eigentlichen Beruf auf längere Zeit verlassen muss. Jeder Stand hat seine eigenthümlichen Bedingungen, einmal davon losgerissen gewöhnt man sich schwer wieder an sie. Der genügsame Sinn kehrt nicht mehr zurück, wenn eine noch so kurze Zeit der Ungebundenheit ihn verscheuchte. Endlich fragt es sich, ob die ewig sich ergänzende und darum aus Neulingen bestehende Armee auch den militairischen Anforderungen entspricht? Gewiss kann dieses System nur dort günstig sich darstellen, wo die Bevölkerung die Recrutirung kaum

*) Luden a. a. O. 125—134.

erlaubt. Ein ackerbauendes Volk stellt viele Recruten, ein Handeltreibendes bietet deren nur wenige. Vorzüglich kommt es auf den Nationalcharacter an. Die Franzosen ertrugen die Conscription so lange, bis sie wirklich selbst die gemeinsten Holzschlagregeln verletzte. Dagegen seufzten die Holländer bei der mildesten Recrutirung.

Die Grösse des stehenden Heeres hängt von gewissen ordentlichen und ausserordentlichen Umständen ab. Je grösser die natürliche Befestigung des Landes ist, desto kleiner darf das stehende Heer sein. Je grösser die Kraft und Rüstigkeit des ganzen Volkes sich darstellt, desto kürzer dürfen die Reihen der stehenden Krieger sich ausweisen. Je weniger Einheit in der Verfassung und Verwaltung und je weniger Freiheit im Volke ist, desto mehr muss durch die Zahl die mangelnde Energie ersetzt werden. Absolute Monarchien bedürfen eines grössren Heeres als constitutionelle, und Föderativstaaten müssen eine grössre Armee ins Feld stellen, als ein einzelner Staat gegen sie aufzubieten hat. Vorzüglich muss sich die Grösse des Heeres nach der Gestalt der auswärtigen Verhältnisse richten, weswegen der Kriegsminister den diplomatischen Angelegenheiten nicht fremd bleiben darf. *) Die Grenze setzt die Volkswirthschaft. In der Regel darf kein Heer so gross sein, dass die Erhaltung desselben drückende Steuern fordert oder mehrern Gewerben die nothwendigen Hände entzieht. Heere, die zu gross sind, führen den Staat ins Verderben. Denn indem sie einen unermesslichen Aufwand in Anspruch nehmen, zwingen sie die Regierung, die Ausgaben auf andre wichtigre Gegenstände zu beschränken,

---

*) Luden a. a. O. S. 136.

und sohin die höhern Zwecke der äussern Sicherheit, die nur für jene vorhanden sein soll, zum Opfer zu bringen; und indem sie zu viele Hände den Gewerben entziehen, vertrocknen sie die Quellen, die sie nähren und erhalten müssen. Die natürliche Folge solcher militairischen Anstrengungen ist — die völlige Ohnmacht. Holland trat aus einem siegreichen Kampfe mit Frankreich — in die Unbedeutenheit!

Der Regent darf die kriegrische Macht nicht aus der Hand lassen. Die alten Republiken erfuhren viele Revolutionen, weil die Regenten, als Polyarchen, die Heeresgewalt in andre Hände legen mussten. Selbst viele Monarchen verloren den Thron an ihre Feldherrn. Allein es ist weder möglich, noch nöthig, noch vortheilhaft, dass der Regent selbst die Kriegsmacht organisire und anführe. Zugleich treten höhre Pflichten dabei in den Hintergrund, und der Staat wird mehr oder weniger zu einem Heerlager. Am besten scheint eine Dreitheilung der Kriegsverwaltung. Der Regent behält sich die Aufsehende Gewalt vor; der Kriegsminister übt die beurtheilende Gewalt aus; und der Feldherr stellt die vollstreckende Gewalt dar. Wenn die erkennende und vollstreckende Gewalt getrennt sind, ist der Regent hinreichend gegen den Missbrauch der anvertrauten Gewalten gesichert, sobald die Controlle beider unmittelbar unter ihm stehet. Zugleich gewinnt der Feldherr die nöthige Selbstständigkeit, wenn der Minister nur die Bildung des Heeres, die Unterhaltung desselben (Militairöconomie), und den Kriegsplan besorget, aber die Vollstreckung dem Feldherrn überlässt. Oestreich verlor viele Schlachten nur darum, weil die oberste Kriegsstelle die Ausführung der Pläne dem Feldherrn nicht völlig übertragen mochte.

Der Kriegsminister ist in jedem Falle die eigentliche Seele der Kriegsverwaltung. Ihm unterstehen die Kriegs- Provinzial- und Bezirksbehörden. In Hinsicht auf die Kriegsgerichte muss er dieselbe Stellung annehmen, die dem Justizminister in Hinsicht auf die Justizbehörden obliegt. Es dürfen aber die Kriegsgerichte sich durchaus nur auf militairische Gegenstände beziehen; in den bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten sollten die gewöhnlichen Tribunale erkennen, damit weder ausserordentliche Gerichtshöfe für die ordentlichen Fälle bestehen, noch die Krieger den gefährlichen Anschein einer Kaste gewinnen. Um das Ehrgefühl und den edleren *esprit de corps* zu erzeugen oder zu erhalten, bedarf es keiner Privilegien und Absonderungen. Es verschwinde nur so Manches, was aus der Zeit der Rottenführer stammt. Der Stock muss billig vor der heutigen Bildung weichen, und jeder Soldat den Feldherrnstab im Tornister zu tragen wähnen.

Ueber die Friedensverwaltung.

Die Friedensverwaltung begreift die Regierungsgeschäfte, die sich auf den Rechtsverkehr der Staaten beziehen. Wie der Krieg nicht die Hauptsache ist, sondern seine Bedeutung eben nur in der Aufrechthaltung des wahren Friedens ehrgeitzigen Störungen gegenüber findet, so ist die Kriegsverwaltung durchaus nicht der Friedensverwaltung vorzuziehen, sondern nur als deren unterstützendes Organ zu behandeln. Die Friedensverwaltung ist der Culminationspunkt aller Administration; darin erklimmt die Staatskunst die glänzendste Höhe. Sie hat ja nichts weniger zu leisten, als die rechtliche Ordnung der Welt darzustellen.

Wenn bei der Kriegsverwaltung die Klugheit anräth, dass der Regent das Heft derselben gutentheils in der eignen Hand behalte, so scheint es bei der Friedensverwaltung zweckmässiger, dass der Regent, mit der Aufsicht sich begnügend, dem Minister des Auswärtigen mehr übertrage und vertraue. Erstens ist grosse Gefahr vorhanden, dass der Regent seine Person dabei zu sehr ins Spiel bringet. Der Krieg fordert grosse Anstrengungen und Opfer, damit geht man gewiss immer sehr behutsam um. Allein die Verträge und Verhältnisse mit dem Ausland haben oft ein so unscheinbares Aussehn, dass sich zu leicht persönliche Rücksichten einmischen. Ein Minister fühlt sich durch seine Verantwortlichkeit beständig aufgefordert, die äussren Verhältnisse mit Verleugnung seiner Individualität nach dem Staatsinteresse aufzufassen. Der Regent selbst würde durch die Unterscheidung seines öffentlichen und Privatcharacters öfters eine Selbstverletzung erfahren. Zweitens kann das gute Vernehmen der Regenten unter einander viel besser sich erhalten, wenn sie die äussren Angelegenheiten nicht in eigner Person verwalten. Die individuelle Beschaffenheit des jedesmaligen Regenten ist etwas unabänderliches und würde sehr häufig den äusseren Beziehungen im Wege stehen. Dagegen ist der Minister immer ein Geschöpf der Wahl, und es kann daher jedem Uebelstande in seiner Person sehr leicht abgeholfen werden.

Das Ministerium des Auswärtigen ist die Centralbehörde für die auswärtigen Angelegenheiten. Seine Einrichtung ist nach der Natur der Sache büreauartig. Als die Unterbehörden sind die Gesandten oder Consuln anzusehen, die die besondern Geschäfte in jedem Staate

zu behandeln haben. Sie müssen durchaus vom Regenten selbst ernannt werden. Doch muss sie der Minister in Vorschlag bringen. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, dass bei ihrer Bestellung keinerlei Vorurtheil sich geltend mache, sondern die höchste Menschenkenntniss die Entscheidung treffe. Gesandte haben nicht nur den Regenten zu repräsentiren, wozu eine gewisse Erziehung und gesellschaftliche Würde auslangen könnte, sondern sie haben auch alle Interessen ihres Staates zu verfolgen, wozu nebst vieler Gewandtheit grosse Staatenkunde und ein tiefer Blick in Welt und Zeit gehört.*) Sobald man bei der Besetzung der Gesandtschaftsposten nur auf Rang und Reichthum sieht, so muss man hinter die Gesandten als blosse Figuranten einige Räthe stellen, die vielleicht eben ihrer subordinirten Stellung wegen sich minder thätig zeigen. In der Wahl des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erprobet der Regent seine Staatseinsicht; in der Wahl der Gesandten dagegen characterisiret der Minister seine Kenntniss von den auswärtigen Regenten und Staaten, und zugleich seine eigne Tüchtigkeit in der Behandlung der Staatsinteressen.

Die Gegenstände, welche die Friedensverwaltung vorzüglich beschäftigen, bestehen in der Abschliessung von Staatsverträgen aller Art. Dieselben betreffen entweder Bündnisse zu Trutz und Schutz, oder die Sicherung gemachter Eroberungen, oder friedliche Besitzveränderungen und Acquisitionen, oder endlich nur vorübergehende Umstände und Handelsvortheile.

Handelsverträge werden durch die steigende Einsicht in das volkswirthschaftliche Getriebe mit der Zeit immer

*) (Dr. F. G. Baumgärtner), die politische Unterhandlungskunst. Leipzig 1811. S. 14—50.

seltner werden, denn man wird immer mehr erkennen, dass im Allgemeinen der freie Verkehr beiden Theilen die grössten Vortheile bringt. Ausnahmen, welche gewisse Rücksichten auf die factischen Verhältnisse bedingen, können kein Object der Verträge abgeben, weil sie so wandelbar sind. Mit diesen Handelsverträgen wird auch eine ergiebige Quelle der Zwistigkeiten wegfallen. Bis zur bessern Einrichtung der wirthschaftlichen Verhältnisse können aber gewisse Verhandlungen über den Verkehr von grossem Vortheile sein. Diese Unterhandlungen müssen nur davon ausgehen, dass blos dasjenige dauert, was einen gegenseitigen Nutzen bringt, und dass ein einseitiger Vortheil immer nur so lange besteht, bis der andre Theil ihn erkennt oder die Hände frei bewegen kann. Je mehr die Diplomatie auf Berückung und Ueberlistung ausgeht, desto kostspieliger und unfruchtbarer ist sie. Sie unternimmt die Sisiphusarbeit, eine schwere Last bergan zu heben, aber kaum dem Gipfel nahe gebracht

„Hurtig mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor."

Die Bündnisse müssen besonders tief angelegt werden. Seit das Föderativsystem von allen Staaten ergriffen wurde, sind in den Allianzen zahlreiche Fehler geschehen. Man schloss Freundschaften, wie es die Privatleute thun, in gewissen Stimmungen des Augenblicks, ohne die Folgen solcher leichtfertigen Verbindungen zu erwägen. So wird das Bündniss zwischen Oestreich und Frankreich, welches Kaunitz zu Stande brachte, als ein politisches Meisterstück angesehen, während es doch auf reinpersönlichen Motiven beruhend ohne Bestand und ohne Nutzen sein musste für beide Staaten. Jede Allianz muss auf einer natürlichen Freundschaft, auf einer

gewissen Wahlverwandtschaft der verbündeten Staaten beruhen, wenn es wahren Segen bringen soll. Jedoch unterscheidet sich diese natürliche Freundschaft unter den Staaten von der unter den Bürgern dadurch, dass sie nicht sowohl in dem Vorhandensein gewisser gemeinschaftlicher Merkmale, als vielmehr in der Abwesenheit bestimmter feindseliger Umstände bestehet. Nur in Bezug auf den Handel kann man sagen, dass zwei Staaten zu ewigen Verkehre und freundlichem Benehmen für einander geschaffen sind. Dänemark und Norwegen stehen zum Beispiel in einer solchen Verwandtschaft; denn Norwegen bezieht das Getreide, das es bedarf, am besten aus Dänemark, dieses verschafft sich sein Eisen am leichtesten aus Norwegen. In allen andern Rücksichten muss erst ein Dritter als Feind dazwischen treten, wenn die natürliche Freundschaft behauptet werden soll. Was scheint wohl zwei Staaten inniger an einander zu ziehen, als die Sprache und die Religion? Gleichwohl können Staaten, welche dieselbe Sprache reden, die meiste Feindschaft besitzen, und erst dann, wenn ein Fremder die Nationalität bedroht, einen hinreichenden Grund zur Annährung finden. Soll die Religion eine Allianz zu Wege bringen, so muss sie selbst in eine Gefahr gerathen; sonst wird sie ohne Einfluss bleiben. Frankreich verfolgte die Reformirten auf das heftigste, und unterstützte dennoch die deutschen Fürsten in ihren Kämpfen gegen den katholischen Kaiser. In neuester Zeit behauptete man eine natürliche Verwandtschaft der Staaten vermöge ihrer Verfassungen. Allein damit das monarchische Princip gewisse Staaten befreunde, ist es nothwendig, dass irgend eine grosse Gefahr für dasselbe vorhanden sei. Eben so können sich constitutionelle

Staaten nur dann für natürliche Alliirte betrachten, wenn sie irgend einen gefährlichen Gegner des constitutionellen Geistes wahrnehmen.

Die Gleichgewichtsidee hat dem Begriffe der natürlichen Freundschaft und Feindschaft der Staaten erst den Lebenshauch und die völlige Bestimmtheit gegeben. Wer ein natürlicher Freund oder Feind sei, kann sich nur aus einer Vergleichung der Staaten untereinander bestimmen lassen. Hat man dabei so oft im dunkeln geschwebt und so häufig sich verrechnet, so lag der Grund nur darin, dass man das Gewicht der Staaten entweder bloss nach der Art und Grösse des Landes, oder blos nach der Zahl und Arbeitsamkeit des Volkes bemessen wollte. Das Land bestimmt aber das Gewicht eines Staates fast nie. Nicht nur kommt es auf die Beschaffenheit nicht immer an, weil die Kunst viel zu ersetzen vermag, sondern auch die Grösse an sich kann eher hinderlich als vortheilhaft sich erweisen. Wenn das Land noch so fruchtbar ist, aber einen sehr grossen Umfang besitzt, so ist die Kraft der Regierung nothwendig zerstreut, die Vertheidigung erschwert, das Verhältniss zu den Nachbarn verwickelt. Mittlere Staaten sind immer stärker als die sehr grossen. Eben so selten beruht das Gewicht eines Staates bloss auf der Zahl des Volkes und seiner Steuerfähigkeit. Friedrich der Grosse gewann den Kampf mit Oestreich, obgleich er in Bezug auf Land und Volk sehr im Nachtheile sich befand. Kleine Staaten müssen sich besonders in Acht nehmen, ihre Verbindungen nicht von der Masse bestimmen zu lassen. Je mehr die physische Gewalt als der Grund der Anschliessung hervorgehoben wird, desto mehr geräth der kleine Staat in Gefahr, seine Unabhängigkeit

zu verlieren. Der Verbündete erblickt kaum in seiner Grösse als solcher eine Anziehungskraft, so erhält er auch einen Antrieb, dieselbe geltend zu machen. Die Geschichte hat gelehrt, dass kleine Staaten besser thaten, wenn sie sich unter einander verbrüderten, als wenn sie sich unter die Flügel einer Grossmacht begaben. Namentlich müssen Republiken einer grossen Monarchie sich nicht zu innig anschliessen. Sie werden sonst selbst ihrer innern Freiheit mehr oder weniger beraubt. Die Furcht vor einer benachbarten Grossmacht ist bei der Herrschaft der Gleichgewichtsidee ohnehin eine eitle. Friedrichs II. Betragen gegen das schwache Danzig brachte ihn in einen Zwist mit Russland; Joseph's II. Absichten auf Bayern erzeugten den deutschen Fürstenbund.

Vergrösserungen eines Staates können ganz friedlich und können auch in Folge eines Krieges vorfallen. Man hat die Frage aufgestellt, ob der friedliche Erwerb oder die kriegerische Occupation die vortheilhaftere Acquisitionsweise sei? — Luden *) giebt der letztren die Palme, weil Jeder es natürlich findet, dass dem Heldenmuthe sein Lohn werde, aber von erschlichnen oder erlisteten oder ererbten Besitzungen ungünstig urtheilt; und weil der Eroberte von einem grossen Schicksal niedergeworfen der Grossmuth des Siegers zugänglich ist, während der auf friedliche Weise Acquirirte tiefen Groll im Herzen nährt, und um so früher ihn ausbrechen lässt, da der Gewinner gewöhnlich durch sein Glück schlaff gemacht wird. Inzwischen lässt sich einwenden, dass die friedlichen Acquisitionen wohlfeiler sind, dem acquirirten Theile sehr leicht gewisse Vergünstigungen ver-

*) A. a. O. S. 85.

schaffen, die ihn vollkommen zufriedenstellen können, und minder gehässige Erinnerungen zurücklassen. Die östreichsche Monarchie erwuchs fast ganz aus Heirathen, und doch halten die so zusammengefügten Länder und Völker viele Jahrhunderte an einander, während noch jeder Staat seine Eroberungen zum Theile wieder einbüsste. Am Ende kommt es wenig auf die Art, zu erwerben, sondern vorzüglich nur auf den Gegenstand des Erwerbes an. Wichtiger scheint daher eine andre Frage: ob die Vergrösserung die Form einer wirklichen Einverleibung, oder einer innigeren Conföderation, einer äusserlichen Vereinigung annehmen solle? Unstreitig gewinnt der Staat bei der Einverleibung das Meiste, allein auch das incorporirte Land kann grössre Vortheile erlangen, weil es den vollen Genuss aller politischen Rechte, die in dem erwerbenden Staate herrschen, begehren darf. Die Selbstständigkeit eines äusserlich vereinigten Staates ist ohnehin eine eingebildete, und kaum den grössren Aufwand werth, den sie nach sich ziehet. Daher kann die Conföderation nur in dem Falle vertheidiget werden, wo die Acquisition keine vollständige sein soll, oder wo die Acquirirten sie aus besondren Gründen ewig zu bestreiten drohen.

Das Erste, was bei jeder Acquisition beachtet werden muss, ist die Nationalität. Ein kleiner Zuwachs von Leuten desselben Stammes ist einer grossen Vermehrung der Seelenzahl durch einen fremden Stamm vorzuziehen. Die Sprache ist eigentlich die natürlichste Gränze der Staaten, Völker verschiedner Sprache gedeihen sehr selten unter einem Zügel. Einmal muss man auf die Neuacquirirten ein scharfes Auge haben, denn sie gehorchen nur ungerne den Fremden. Statt

dass die Vertheidigungskraft durch sie vermehrt werde, verringert sie sich vielmehr um die Zahl, welche nothwendig ist, um den innern Feind gehörig niederzuhalten. Dann erfährt die Gesetzgebung und Verwaltung bedeutende Hemmnisse. Beamte aus andern Provinzen können nicht leicht gebraucht werden, Beamte aus dem Schoosse des neuerworbnen Stammes scheinen einige Bedenklichkeiten zu erregen. Wenn nicht die Acquirirenden den grössten Vorsprung in der Kultur voraushaben und den Acquirirten zum Muster dienen, oder wenn sie nicht in der Zahl bedeutend überwiegen, so scheint nicht einmal das Provincialsystem der Verwaltung zu genügen. Der Föderalismus ist in diesem Falle vorzuziehen, weil der acquirirende Staat keine Auslagen zu verlieren hat, wenn durch irgend eine Constellation der äussren Verhältnisse eine Losreissung erfolgen sollte.

Nächst der Nationalität muss auf die Beschaffenheit und Lage des Landes gesehen werden. Eine Provinz, die von dem Acquirenten entfernt liegt und keine natürliche Festigkeit besitzet, ist keine wünschenswerthe Acquisition. Der Staat hat von diesem Theile oft keinen Gewinn zu erwarten, und sieht sich doch genöthiget, seinetwegen eine grössre Vertheidigungskraft zu unterhalten. Colonien machen hievon keine Ausnahme. Liegen sie in gefährlicher Nachbarschaft und kann sie die Seemacht des Mutterlandes nur mit grosser Anstrengung decken, so vergüten sie kaum die Kosten ihrer Erhaltung. Die Holländer und Dänen haben einen Theil ihrer Schwäche von den langwierigen Aufopferungen, zu denen sie die Erhaltung ihrer Colonien nöthigte. Liegen die Colonien aber sicher, von der Flagge des Staates leicht beschützt, so kann ihre Entfernung sich durch den Vortheil

ausgleichen, den die Gewinnung eigenthümlicher Producte mit sich führet. Selbst in diesem Falle können sie grossen Schaden stiften, wenn sie sehr fruchtbar sind und als Eroberungen behandelt werden. Die Acquisitionen der Athenienser verdarben das atheniensische Volk, indem sie dasselbe gewöhnten, sich von den Ueberwundnen ernähren zu lassen. Die Spanier vernachlässigten ihr Land, seit Amerika eine leichtere Bereicherung vorspiegelte. — Bei gleicher Lage der Erwerbungen ist die Verschiedenheit von dem erobernden Lande sehr bedeutsam. Ein Ackerland wie Preussen konnte durch die Provinz Posen keine besondre Förderung erhalten, musste aber durch das industriöse, bergreiche Schlesien sich zu einer hohen Bedeutung erheben. Ein Staat, der schon einen Theil einer Küste besitzt, kann keinen grossen Gewinn erlangen, wenn er noch ein Stück derselben erwirbt; dagegen muss es einem Binnenstaate einen merklichen Aufschwung verleihen, wenn er an die Küste vordringen kann. Peter der Grosse musste in der That das Meer gewinnen, wenn er sein Reich aus seiner tiefen Versunkenheit heben wollte.

Endlich ist noch die Religion der Einwohner eine Sache, die bei jedem Ländererwerb zu beachten ist. Wenn der Staat der wirklichen Freiheit und Gleichheit aller Kirchen huldiget, oder (wie Friedrich II. that) das religiöse Element ganz fallen lässt, so kann allerdings der Glauben der Neuerworbenen keinen Eintrag thun. Sobald jedoch das Episcopal- oder das Territorialsystem obwaltet, wird die Religion unübersteigliche Schwierigkeiten erregen. Zwar giebt es der Staatsmänner nicht Wenige, die die religiösen Interessen für eingebildete halten, und die Unterthanen in jeder Hinsicht zu befriedigen

glauben, wenn sie ihre materiellen Interessen befriedigen. Aber die Erfahrung hat es doch zu häufig schon bewiesen, dass man die Völker noch nicht beglückt, wenn man sie wie die Thiere zu einer vollen Krippe führt. Wenn ein Staat, der eine öffentliche Religion behauptet, sein Schwert gegen Andersgläubige zücket, so muss er die Eroberten entweder bekehren, oder ausrotten, oder als eine Art Leibeigner behandeln. Jedes davon ist so grässlich, dass es für ihn klüger sein dürfte, die eroberte Landschaft nicht einzuverleiben, sondern zu einem blossen Föderativstaate zu erheben. Früher oder später erheben die Unterdrückten doch ihr Haupt, und fordern die Rechte, die ihnen entrissen wurden. Irland ist von je die schwache Seite Brittanniens gewesen.

Hiemit sind die Gegenstände der Friedensverwaltung bezeichnet; es muss nun noch ein Wort über die Art und Weise der Behandlung dieser Angelegenheiten gesprochen werden.

Obgleich das natürliche Rechtsgesetz welches für die Privaten gilt, auch die oberste Richtschnur der Staaten darstellt, so hat doch die Klugheit in diesem Gebiete eine gewisse Selbstständigkeit, erstens, weil bei dem Mangel eines Staatengerichts das Recht selbst nicht überall so bestimmt und deutlich wie bei den Privaten hervortritt, zweitens, weil die Staaten, im beständigen Vertheidigungsstande befindlich, eine Reihe prävenirender und abwehrender Maassregeln zu ergreifen haben, welche den Privaten nicht zustehen. Aus dieser Eigenthümlichkeit der Staatenverhältnisse erkläret sich die Erscheinung, dass die Staatsklugheit und die Moral sich öfters von einander so auffallend unterscheiden. In der That ist die Differenz zwischen beiden nur eine scheinbare, die sich

alsobald auflöset, wenn die Moral von dem Gesichtspunkt der Privaten zu dem Standpunkt der Staaten übergehet*). Indem der Staatsmann das Staatsinteresse überall befragt, wo das Recht nicht deutlich spricht, handelt er nicht im Mindesten unmoralisch, obgleich ein ähnliches Verfahren den Privatmann aus der Reihe wahrhaftsittlicher Charactere streichen müsste. So wenig verträgt die Staatsklugheit eine eigentliche Unsittlichkeit, dass sie sogar den Schein derselben fliehen muss. Aufsicht über die Bewegungen und Pläne der Staaten ist die erste Bestimmung der Gesandten, allein sie wird völlig vereitelt, sobald dieselben sich der Bestechung, der Spione u. s. w. bedienen. Denn kaum erfährt der verrathene Staat das Mindeste, so entzieht er der Macht des Gesandten sein Zutraun, oder setzt sie in der öffentlichen Meinung durch Kundmachung der schändlichen Umtriebe herab. Sollen die Gesandten über irgend einen Gegenstand verhandeln, so stellt sich das Geschäft desto schwieriger dar, je mehr List oder Trug von einem Theile versucht wird. Schon im westphälischen Frieden waren es arglistig gewählte zweideutige Wörter, die den Frieden jahrelang verschoben und sogar einen Theil seines Segens allen Partheien entrissen. Selbst die individuellen Entschliessungen einer Regierung werden durch die Klugheit auf das Gebiet des Rechts und der Sittlichkeit zurückgewiesen. Denn die Klugheit gestattet nicht, mit eingegangnen Verträgen zu spielen, weil sonst jeder Andre ein Gleiches thun könnte; sie erlaubt kein ungewisses Gut mit Aufopferung oder Gefährdung eines gewissen zu verfolgen; sie verwirft alle Zwecke, die nur mit gefährlichen oder allzukostspieligen

*) Ch. Garve: Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. Breslau 1788. S. 1 — 74.

Mitteln zu erreichen sind; und sie gebietet mit allen unnöthigen Veränderungen einzuhalten, solange man nicht weiss, wohin sie führen, was sie gebären können. Indem die Klugheit diese Verbote und Gebote aus den Erfahrungen vergangner Zeiten entnimmt, befestiget sie den Grundsatz, den edlere Geister eher ahnten, als sie ihn beweisen konnten: „dass das **Gute** und das **Nützliche** auf der Höhe der Menschheit identisch ist."

Schluss.

Die Staatswissenschaft und die Staatswissenschaften.

Das ist der Schattenriss der Gestalt, in welcher sich unser dermaliges Wissen vom Staate, auf den geschichtlichen Standpunkte betrachtet, darstellt. Vielleicht geniesst der Entwurf das Glück, dass man ihn der Ausführung nicht ganz unwürdig findet. Das Bedürfniss einer Staatswissenschaft scheint je desto entschiedner, je mehr für die einzelnen Staatswissenschaften geschehen ist und immerfort geleistet wird.

Noch vor einem Decennio fehlte es nicht an Lehrbüchern der gesammten Staatswissenschaft, ja in früherer Zeit wurde sie meistens nur im Ganzen bearbeitet. Allein in der grossen Bewegung der Zeit, die fast jeden Staat von dem Anker riss und in die brandenden Wogen schleuderte, blieb auch die Staatswissenschaft nicht unversehrt. Sie ging nicht zu Grunde, aber in Trümmer. Als wäre das Ganze abgekommen, erschienen nur noch Staatswissenschaften. Der Publicist setzte sich hin und bearbeitete für sich, ohne sich umzusehen, das Staatsrecht. Der Historiker kehrte ihm den Rücken und bildete die Staatskunst aus. Beiden den Rücken zugekehrt sass der Staats-

wirth, und entwickelte die politische Oeconomie. Es bedarf keiner Erwähnung, dass durch diese Isolirung der Theile viele einseitige oder steife Ansichten in die Bücher und in die Menschen eingeschmuggelt wurden.

Die Rechtslehre behandelte den Staat, als ob er ein blosses Rechtsinstitut wäre, und gab auf diese Weise den Gesetzen und Aemtern eine Gestalt, in der sie sich in der Wirklichkeit nicht immer vortheilhaft bewegen können. Dem Rechte, wie es einseitig aufgefasst und verknöchert wurde, fielen Wohlfahrt und Kultur zum Opfer, als seien sie nicht ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Gewalt. Die Politik war entweder ein Gewebe gewisser Klugheitsregeln, wie sie bei der Lectüre der Geschichte sich darbieten, oder die Darstellung eines trocknen unbeweglichen Ideals, dessen Anblick alles Lebendige, Concrete in harten Stein verwandeln musste. Die Staatswirthschaft endlich setzte das ganze Staatswesen zur Wirthschaft herab. Wie ein Acker immer auf dieselbe Weise gepflügt und bestellt werden kann, so sollte der Staat überall dieselbe öconomische Behandlung erleiden. Ob eine Institution für die Freiheit, für die Kultur, für die Staatsverfassung von Bedeutung sei oder nicht? wurde nicht viel gefragt. Hinderte sie zufällig die Erzeugung einiger Säcke Getraide oder einiger Ellen Tuch, so musste sie, wie man sagte, der Wohlfahrt des Volkes weichen.

Die natürliche Folge war, dass Jeder, der nur in irgend einen Zweig der Staatswissenschaft hineingesehen hatte, den Schlüssel zum ganzen Staate gefunden zu haben wähnte, und Verbesserungen bald in engerem, bald in weiterem Kreise begehrte, die den Staat nur auseinander gesetzt haben würden. Diesem Uebel dürfte schon dieser Entwurf, in der nächsten Umgebung wenigstens, steuern, indem er auf die Beweglichkeit der staatswissenschaftlichen Grundsätze aufmerksamer macht.

Verbesserungen.

I. Zusätze.

S. 27 nach Z. 8.

Indem der Mensch Rechte und Pflichten, die in der Vernunft ihre unmittelbare, dem Individuo vorhergehende Grundlage haben, aus einem äusserlichen Acte der Individuen ableitet, scheinet er seines höheren Ursprungs zu vergessen und sich auf das Sinnliche zu beschränken.

S. 203 Z. 8 l. wie die auf Ceylon f. wie auf Ceylon. Die klagende Stimme in der Luft, die auf Ceylon gehöret wird, ist zu bekannt, als dass die Anspielung dunkel sein könnte.

II. Berichtigungen a) gewöhnlicher Wörter.

S. 18 Z. 26 l. gewissermassen f. gewisser Maassen; S. 58 Z. 5 l. einigermassen f. einiger Maassen; S. 107 Z. 23 l. Tyrannie f. Tirannie; S. 167 Z. 14 *Tyrannis* f. *Tirannis;* S. 295 Z. 7 und 11 l. polytechnische f. politechnische; S. 299 Z. 31 und S. 328 Z. 18 l. erläutert f. erleutert; S. 119 und überall l. Controle, controliren f. Controlle, controlliren.

b) der Eigennamen.

S. 121 Z. 21 und S. 191 Z. 12 *Paine* f. *Payne;* S. 122 Z. 25 l. *Tonnere* f. *Tonnerre;* S. 174 Z. 19 Caligula f. Calligula; S. 234 Z. 14 l. Grolman f. Grollmann; S. 379 Z. 10. l. Rohan f. Rosan.

III. Sinnstöhrende Druckfehler, die nicht in der Vorrede angezeigt sind.

S. 19 Z. 21 l. sie f. sich; S. 106 Z. 7 l. Personenzahl f. Personenwahl; S. 120 Z. 20 l. in welcher Art f. von welcher Art; S. 148 Z. 23 l. abscheidet f. abschneidet; S. 160 Z. 6 l. neuen f. neuern; S. 189 Z. 20 l. wären f. waren; S. 221 Z. 29 l. Verlagscontracte f. Vertragscontrakte; S. 245 Z. 26 l. gründen f. begründen; S. 275 Z. 32 l. umgestaltet f. umgaltet; S. 340 Z. 17 l. Wittwe f. Wittwen; S. 362 Z. 28 l. die Capitalien f. sie.

